

Kreisstadt Homburg

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 12.02.2020 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Verpflichtung des Ratsmitgliedes Simon Brixius
- 4) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2019
- 5) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2019
- 6) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2019
- 7) Antrag der SPD-Fraktion zur Sitzungsdauer des Stadtrates
- 8) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Anlegung einer Waldruhestätte:
1) Anlegung einer Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes (Ehrenfriedhof)
2) Rückabwicklung der am 16.07.2015 im Stadtrat beschlossenen Gründung der „Waldruhestätte Homburg GmbH“
- 9) Antrag der Fraktion Die Linke auf Einrichtung einer Waldruhestätte im Hauptfriedhof vor dem Hintergrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.01.2020
- 10) Antrag der FDP-Fraktion: Personaleinstellungsstopp bis zum Vorliegen der Arbeitsergebnisse des Sonderausschusses "Reorganisation der Verwaltung"
- 11) Antrag der FWG-Fraktion: Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“
- 12) Antrag der FWG-Fraktion: Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“
- 13) Antrag der FWG-Fraktion: Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände
- 14) Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung über die geplanten Maßnahmen an der L 118

- 15) Antrag der Fraktion Die Linke: Bericht der Stadtverwaltung über die Entwicklung des Sozialkaufhauses in Erbach im Hinblick auf die angekündigte Schließung in einer entsprechen Mitteilung vom 07.01.2020 sowie die Situation im Gebäude der ehemaligen Videothek in Homburg (Möbellager des Sozialkaufhauses im Gebäude Musikpark)
- 16) Änderung der Gremienbesetzungen infolge des Ausscheidens des verstorbenen Ratsmitgliedes Dieter Reichert
- 17) Änderung der Besetzung des Ständigen Vergabeausschusses
- 18) Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH
- 19) Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der GEW Management GmbH
- 20) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg
- 21) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kreisstadt Homburg und der Stadt Blieskastel im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes
- 22) Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes "Westlich des Forums", Homburg - Aufstellung und Entwurf
- 23) Bebauungsplan "Westlich des Forums", Homburg - Billigung Entwurf
- 24) Bebauungsplan "Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14", Kirrberg, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
- 25) Erstellung einer touristischen Website
- 26) Wirtschaftsplan 2020 der HPS GmbH - Ergänzung auf Empfehlung des Aufsichtsrates
- 27) Wirtschaftsplan 2020 der Homburger Bädergesellschaft mbH
- 28) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 29) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.10.2019
- 30) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.11.2019
- 31) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.12.2019
- 32) Bestimmung des künftigen Bekanntmachungsorgans (Grundsatzentscheidung)
- 33) Anmietung von Parkplatzflächen am Zweibrücker Tor
- 34) Grundstücksverkauf in der Gemarkung Kirrberg
- 35) Einzelhandelskonzept für die Stadt Zweibrücken – Entwurf der Fortschreibung - Beteiligung der Nachbargemeinden

- 36) Höhergruppierung von Beschäftigten
- 37) Dienstleistung im Rahmen der Grünschnittentsorgung (Gestellung von Containern und Transport sowie Gestellung einer vom Bieter betriebenen Sammelstelle)
Auftragsvergabe
- 38) Jahresvertrag "Mäharbeiten an Banketten, Rad- und Feldwegen 2020-2023"
- 39) Vergleichsabschluss im selbständigen Beweisverfahren
- 40) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2019/473/100**öffentlich**

Informationsvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Verpflichtung des Ratsmitgliedes Simon Brixius

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	12.02.2020	Ö

Sachverhalt

Für das verstorbene Ratsmitglied Dieter Reichert rückt Herr Simon Brixius innerhalb der SPD-Fraktion in den Stadtrat nach.

Anlage/n

Keine

2020/490/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion der SPD



Antrag der SPD-Fraktion zur Sitzungsdauer des Stadtrates

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag SPD Sitzungsdauer (öffentlich)

SPD-Fraktion im Homburger Stadtrat

SPD Fraktion im Homburger Stadtrat
Wilfried Bohn * In der Dell 35* 66424 Homburg

Vorsitzender:
Wilfried Bohn

An die Stadtverwaltung Homburg
-Frau Puchner -

Stellvertreter
Daniel Neuschwander
Manfred Rippel

30.01.2020

Geschäftsführerin
Sevim Kaya-Karadag

Betr.: Antrag SPD Fraktion zu Sitzungsdauer des Stadtrates

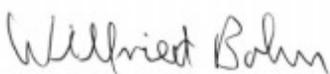
Sehr geehrte Frau Puchner,
die SPD Fraktion beantragt die Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der Sitzung
am 12.02.2020

1. Der Stadtrat richtet eine Arbeitsgruppe ein, in der Mitglieder aller Fraktionen und der Verwaltung einen Antrag erarbeiten, wie die Sitzungsdauer des Stadtrates beschränkt werden kann. Über diesen Antrag wird in der Sitzung am 02.04.2020 abschließend abgestimmt.
2. Die Stadt Homburg erwirbt eine gut sichtbare Uhr, bei der die Redezeit der einzelnen Rednerinnen und Redner angezeigt wird.

Begründung:

1. Nachdem die letzten Sitzungen des Rates mehrere Stunden dauerten, wurde von Seiten vieler Ratsmitglieder eine Beschränkung der Sitzungsdauer gefordert. Dies gilt es umzusetzen.
2. Wiederholt wurde von einzelnen Ratsmitgliedern über die in der Geschäftsordnung festgelegte Redezeit von 5 Minuten hinaus geredet. Die Uhr soll eine stärkere Eigenkontrolle ermöglichen und so helfen, die vorgesehene Redezeit einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



2020/498/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Anlegung einer Waldruhestätte:

1) Anlegung einer Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes (Ehrenfriedhof)

2) Rückabwicklung der am 16.07.2015 im Stadtrat beschlossenen Gründung der „Waldruhestätte Homburg GmbH“

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag Grünen-Fraktion Waldruhestätte auf dem Hauptfriedhof (öffentlich)



Fraktionsvorsitzende | Yvette Stoppiera-Wiebelt
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 06.01.2020

Antrag Anlegung einer Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bitten wir Sie den Antrag auf Anlegung einer Waldruhestätte auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates – voraussichtlich - am 13. Februar 2020 zu setzen. Der Antrag besteht aus zwei Teilen:

- (1) Anlegung einer Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes (Ehrenfriedhof)
- (2) Rückabwicklung der am 16.07.2015 im Stadtrat beschlossenen Gründung der „Waldruhestätte Homburg GmbH“

Wir wollen damit eine kostengünstige Alternative zu den aktuellen Planungen der Stadtverwaltung auf dem Gelände der Waldbühne (Rabenhorst) zur Diskussion und Abstimmung stellen.

mit freundlichen Grüßen

Marc Piazolo

(1) Anlegung einer Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes (Ehrenfriedhof)

Begründung

Die Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten in Homburg halten wir weiterhin grundsätzlich für ein erstrebenswertes Ziel. Mit der Gründung einer „Waldruhestätte Homburg GmbH“ (Stadtratsbeschluss 16.07.2015) sollte den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzliches Angebot im Bestattungswesen unterbreitet werden. Daraufhin hat die Verwaltung verschiedene Optionen und Standorte untersucht und bewertet. Die Maßgabe an die Verwaltung war es, einen Waldstandort außerhalb des bestehenden Hauptfriedhofes zu finden und entsprechend herzurichten.

Sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch im Bau- und Umweltausschuss wurden im Februar 2017 (Niederschrift BUA 02.02.2017) die unterschiedlichen Standorte vorgestellt und eine klare Empfehlung ausgesprochen. Zwei Standorte kamen in die engere Wahl:

(i) ein Waldstück direkt am Hauptfriedhof am Fuße des Schlossbergs. Es war die in den Ausschüssen priorisierte Fläche. In den nachfolgenden Verhandlungen mit dem Saarforst wollte dieser jedoch das Grundstück nur im Tausch mit einer städtischen Waldfläche freigeben. Förster Dr. Wolf riet von dem angedachten Tausch aus wirtschaftlichen Gründen ab. Die Stadt hätte eine vorteilhaft zu bewirtschaftende Waldfläche gegen ein mit nachteiligen Bewirtschaftungsmöglichkeiten versehenes Waldgrundstück eintauschen sollen. Ein Tausch zu Ungunsten der Stadt wäre jedoch einer Dienstpflichtverletzung der Verwaltung gleichgekommen.

(ii) Trotz der ursprünglich kritischen Betrachtung (HFA 2017) kam nun als 2. Priorität die Waldbühne als einziger Standort für eine Waldruhestätte in Betracht. Die konkreten Planungsergebnisse für die Nutzung bzw. Umwidmung des städtischen Waldgrundstücks auf und rund um die Waldbühne stellte die Verwaltung am 21. November 2019 der breiten Öffentlichkeit vor.

Nach Begehung des Hauptfriedhofes sowie eines Informationsgespräches mit der Friedhofverwaltung halten wir eine Waldruhestätte auf dem Gelände der Waldbühne aus den folgenden Gründen für ungeeignet:

- a. Auf dem überaus großen Gelände des Hauptfriedhofes befinden sich zum einen große Freiflächen, die mit Bäumen bepflanzt werden könnten. Zum anderen enthält der Ehrenfriedhof auch Waldflächen, die als Waldruhestätte durchaus nutzbar sind (s. Fotos im Anhang vom November 2019).
- b. Der Wald einer Waldruhestätte hinter der Waldbühne rechter Hand müsste mindestens einmal im Jahr gepflegt (wg. Begehrbarkeit und Verkehrssicherheit) werden. Die laufenden Pflegekosten auf dem Hauptfriedhof und an der Waldbühne sollten sich entsprechen.

- c. An der Waldbühne fallen zusätzliche Investitionskosten an: Abriss zweier Hütten und des bestehenden Zaunes. Es wären eventuell neue Wege anzulegen und die Waldruhestätte müsste vom restlichen Wald augenscheinlich abgegrenzt werden. Die einmaligen Kosten dürften bei rund 8.-10.000€ liegen. Dem stünden geringe Einrichtungskosten am Hauptfriedhof gegenüber.
- d. Die Infrastruktur – wie Parkplätze, Räumlichkeiten für eine Gedenkansprache, Toiletten – sind am Hauptfriedhof vorhanden. Eine entsprechende Infrastruktur müsste mit nicht unerheblichen Aufwand an der Waldbühne erst erstellt werden. In wie weit diese Infrastruktur an der Waldbühne benötigt wird, wäre jedoch noch zu klären. Die Entsorgung mit Hilfe von Dixi-Klos ist die Günstigste, aber eine wenig ansprechende Variante.

Auf dem Hauptfriedhof ist genügend Waldfläche vorhanden; zusätzlich könnten weitere Bepflanzungen bei Bedarf vorgenommen werden. Gleichzeitig ist die bestehende Infrastruktur nutzbar, die Einrichtungskosten sind deutlich geringer und eine eventuelle Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist ausgeschlossen. Dies sind alles Gründe, um die Waldruhestätte nicht vom Hauptfriedhof getrennt einzurichten! Sie entsprechen zudem am ehesten dem ursprünglichen Willen der Ratsmitglieder (2017) eine Waldruhestätte angrenzend an den Hauptfriedhof zu präferieren.

Aufgrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung schlagen wir dem Rat vor, von den bisherigen Planungen einer Waldruhestätte an der Waldbühne Abstand zu nehmen und eine kostengünstigere Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes einzurichten.

(2) Rückabwicklung der am 16.07.2015 im Stadtrat beschlossenen Gründung der „Waldruhestätte Homburg GmbH“

Begründung

Unabhängig von dem künftigen Standort der Waldruhestätte ist die Rechtsform einer GmbH aus heutiger Sicht wenig zielführend. Ursprünglich wurde die Rechtsform seitens der Verwaltungsspitze wie folgt begründet: „durch die Verlagerung von Kosten in die GmbH werde der Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren erhöht, ohne die Gebühren selbst anheben zu müssen.“ (Niederschrift 16.07.2015)

Da der Kostendeckungsgrad bei den Friedhöfen in Homburg seit Jahren nur rd. ein Drittel beträgt, liegt im Hinblick auf die aktuelle Haushaltslage ein dringender Handlungsbedarf vor. Auf unsere Nachfrage hin wurde seitens der Kämmerei in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.08.2019 zugesichert, dass eine Aktualisierung der Gebührenkalkulation mit externem Sachverstand in Arbeit sei. Aufgrund der anstehenden Revision der allgemeinen Gebühren im Bestattungsbereich macht eine Ausgründung der Waldruhestätte kaum Sinn.

Außerdem sollte der städtische Haushalt nicht durch zusätzliche GmbHs an Klarheit und Transparenz verlieren.

Anhang

Aktuelle Fotos einer möglichen Waldruhestätte auf dem Gelände des Hauptfriedhofes
(Nov 2019)



Blick von der Straße



Von der rechten Seite auf dem Hauptfriedhof



Von unten Blick auf das Waldstück

2020/531/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Die Linke



Antrag der Fraktion Die Linke auf Einrichtung einer Waldruhestätte im Hauptfriedhof vor dem Hintergrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.01.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Anträge Die Linke (öffentlich)

**Fraktion
im Stadtrat Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Tel.: 0163-3076886
b.spaniol@landtag-saar.de
barbara.spaniol
@gmx.de

Homburg, 01.02.2020

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung am 12.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG und gem. § 18 GO beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgenden Tagesordnungspunkten für die nächste Stadtratssitzung am 12.02.2020:

Antrag auf Einrichtung einer Waldruhestätte im Hauptfriedhof vor dem Hintergrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.01.2020 (Tischvorlage)

Bericht der Stadtverwaltung über die Entwicklung des Sozialkaufhauses in Erbach im Hinblick auf die angekündigte Schließung in einer entsprechenden Mitteilung vom 07.01.2020 sowie die Situation im Gebäude der ehemaligen Videothek in Homburg (Möbellager des Sozialkaufhauses im Gebäude Musikpark)

Ich bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Spaniol

2020/517/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FDP-Fraktion

**Antrag der FDP-Fraktion:
Personaleinstellungsstopp bis zum Vorliegen der
Arbeitsergebnisse des Sonderausschusses
"Reorganisation der Verwaltung"**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag FDP (öffentlich)



Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister Michael Forster
Am Forum 5

66424 Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Homburg, den 17.01.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 12.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forster,

wir bitten Sie, für die FDP-Stadtratsfraktion folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung aufzunehmen.

Bis zum Abschluss der Arbeit des Sonderausschusses „Reorganisation der Verwaltung“ werden von Seiten der Stadt Homburg keine neuen Arbeitsverträge geschlossen und auch keine bestehenden Arbeitsverhältnisse entfristet.

Begründung:

Ziel der Tätigkeit des Sonderausschusses „Reorganisation der Verwaltung“ soll sein, eine deutliche Straffung und Erhöhung der Effizienz der Verwaltung herbeizuführen, um nicht, wie in den Folgejahren den Personalbestand immer weiter zu erhöhen, sondern kurz- und mittelfristig zu reduzieren.

Dies ist der Haushaltssituation einerseits und dem Umstand, dass die Bürger vor allen Dingen durch Steuererhöhungen (Grundsteuer) andererseits immer stärker belastet werden, geschuldet.

Mit Neueinstellungen und/oder Entfristungen wird die Arbeit des Sonderausschusses unterlaufen und konterkariert. Es werden vollendete Tatsachen geschaffen, unabhängig vom Ergebnis, welches im Sonderausschuss erreicht wird.

... -2-

Fraktion der Freien Demokraten im Homburger Stadtrat

Jörg Kühn	Fraktionsvorsitzender	Bexbacher Str. 43	66424 Homburg
Michael Eckardt	stellv. Fraktionsvorsitzender	Im Fuchstal 14	66424 Homburg

fraktion@fdphom.de

-2-

Freie Demokraten

FDP

Stadtratsfraktion Homburg

Jörg Kühn
Fraktionsvorsitzender

Michael Eckardt
stellv. Fraktionsvorsitzender

Eine Erhöhung der Akzeptanz der Steuererhöhungen durch die Bürger kann nur mit verstärkten Einsparungen von Seiten der Stadt im Personalbereich erreicht werden.

Mit freundlichem Gruß



Jörg Kühn
(Fraktionsvorsitzender)

TOP- Benennung nach Rücksprache mit
FDP-Fraktion:

„ Personaleinstellungsstopp bis zum Vorliegen
der Arbeitsergebnisse des Sonderausschusses
„ Reorganisation der Verwaltung.“ „

Fraktion der Freien Demokraten im Homburger Stadtrat

Jörg Kühn

Fraktionsvorsitzender

Bexbacher Str. 43

66424 Homburg

Michael Eckardt

stellv. Fraktionsvorsitzender

Im Fuchstal 14

66424 Homburg

fraktion@fdphom.de

2020/528/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FWG-Fraktion



Antrag der FWG-Fraktion: Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisanahme)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Anträge der FWG-Fraktion (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg

FWG-Fraktion Homburg, Zweibrücker Str. 20, 66424 Homburg

**Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg**

Homburg, 28.01.2020

Antrag zu Sitzung des Stadtrates am 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie, die nachstehenden Anträge nach § 41 KVSG bei der kommenden Stadtratssitzung am 12. Februar 2020 auf der Tagesordnung zu berücksichtigen.

- **a.) Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“**
- **b.) Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“**
- **c.) Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände**

Herzliche Grüße

Thorsten Bruch
Fraktionsvorsitzender

Antrag a.)

Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“

Ein attraktives und ansprechendes Stadtbild ist ein wichtiger Faktor für eine lebendige, lebens- und liebenswerte Innenstadt. Dass in der Kreisstadt Handlungsbedarf im Bezug auf das Stadtbild besteht ist seit geraumer Zeit bekannt. Hierzu wurde eigens der Arbeitskreis Stadtmobiliar gebildet.

DIE FWG Fraktion bittet hierzu um Unterrichtung im Bezug auf folgende Punkte:

- ✓ In welchem Turnus tagt der Arbeitskreis Stadtmobiliar?
- ✓ Gibt es bereits konkrete Ergebnisse aus der Arbeit des Arbeitskreises, die evtl. sogar schon kurz vor ihrer Umsetzung stehen?
- ✓ Mit einem Beschluss nach § 141 Baugesetzbuch wurde von Verwaltung und Politik das klare Ziel formuliert Fördergelder aus dem Programm *“ Städtebaulicher Denkmalschutz‘ mit einem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept“* zu akquirieren -Gibt es hier bereits Ergebnisse?

Antrag b.)

Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“

Durch die Änderung des saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes muss seit dem Jahr 2018 der in der Kreisstadt Homburg anfallende Grünschnitt von Privathaushalten wie auch von öffentlichen Flächen an den Entsorgungsverband Saar übergeben werden.

Hierdurch entstehen der Kreisstadt Kosten sowie Einnahmen, da in diesem Zuge der Grünschnitt von den Homburger Bürger/innen nur noch in Verbindung mit einer gekauften Flatratekarte oder gegen direkt Bezahlung im Wertstoffzentrum abgegeben werden darf.

DIE FWG Fraktion bittet hierzu um Unterrichtung im Bezug auf folgende Punkte:

- ✓ Einnahmen durch Verkauf der Flatrate-Karte in den Jahren 2018 und 2019

- ✓ Einnahmen durch die Annahme von Grünschnittkleinmengen im Wertstoffhof in den Jahren 2018 und 2019
- ✓ Jährlich gesammelte Menge an Grünschnitt, differenziert nach Privathaushalten sowie Entsorgung aus dem öffentlichen Raum
- ✓ Jährlich entstehende Kosten der Grünschnittabfuhr für die Stadt Homburg, differenziert nach Privathaushalten sowie Entsorgung aus dem öffentlichen Raum

Antrag c.)

Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Öffnungszeiten am Standort Jacoby (Michelinstr. 6-8) während der „Grünschnittsaison“ wie folgt:

Öffnung an einem Werktag (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag / Festlegung durch die Verwaltung) in dem Mindestzeitrahmen von 11:00-18:00 Uhr

Begründung:

Durch die Änderung des saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes gelten seit dem Jahr 2018 neue Anforderungen an Grünschnittsammelplätze. Dies führte u.a. zur Schließung des Heckensammelplatzes in Kirrberg sowie zur generellen Neuregelung der Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg.

1. Die Neuregelung der Grünschnittabgabe stellt die Bürger/innen und Gewerbetreibende der Kreisstadt Homburg vor folgende Probleme:
 - Insbesondere das Abgeben von größeren Mengen an allen dezentralen Sammelpunkten gestaltet sich als äußerst mühsam, da der Grünschnitt in einen Container verbracht werden muss. Der Grünschnitt muss mit den Händen von dem Hänger oder Fahrzeug mühsam in einen Container getragen werden, da ein Einwerfen von oben aufgrund der Containerhöhe nicht möglich ist.
 - Dieses umständliche Abladen führt oft zu Wartezeiten und Unmut, da die Container nicht von mehreren Personen gleichzeitig begangen werden können bzw. es keine geeignet nahe Parkfläche für mehrere Fahrzeuge gibt.

- Diese örtlichen Gegebenheiten sowie die kurzen und seltenen Öffnungszeiten der dezentralen Sammelplätze entsprechen nicht den Bedürfnissen der Homburger Bürger/innen und einer bürgerfreundlichen Kommune.
 - Der einzige geeignete Abgabepplatz für größere Mengen, der ein praktikables Abladen ermöglicht hat bis dato nur freitags (15:00-18:00 Uhr) und samstags (11:00-17:00 Uhr) geöffnet. Diese Öffnungszeiten entsprechen ebenfalls nicht den Bedürfnissen der Homburger Bürger/innen und einer bürgerfreundlichen Kommune.
 - Viele Homburger Bürger/innen lassen auch Ihren Grünschnitt von Homburger Unternehmen entsorgen. Diese stehen teilweise vor unlösbaren Problemen, da eine entsprechende Entsorgung unter der Woche nicht möglich ist, der Grünschnitt aber auch nicht zwischengelagert werden kann und die Abgabe nur zu Zeiten möglich ist, an denen einen Handwerksbetrieb nicht unbedingt arbeitet.
2. Die vorgeschlagene Ausweitung der Öffnungszeiten bedient die unterschiedlichsten Interessen der Homburger Bevölkerung und Gewerbetreibenden. Berufstätige in jeglichem Schichtdienst können wochentags somit Ihren Grünschnitt abgeben, ebenso Berufstätige mit Büroarbeitszeiten und die Unternehmen, die den Grünschnitt für die Homburger Bürger/innen entsorgen haben auch eine praktikable Möglichkeit Ihren Verpflichtungen nachzukommen.
 3. Die zu beschließende Ausweitung der Öffnungszeiten ist mit einem minimal höheren Aufwand an Personalstunden zu bewerkstelligen. Davon ausgehend, dass die Öffnung am Freitag wegfällt (2 Personen à 3 Std. = 6 STD Woche) fallen bei einer Öffnungszeit von 11:00-18:00 Uhr mit einer Besetzung von 2 Personen 14 Wochenarbeitsstunden an, was einem Mehr von 8 Stunden / Woche entspricht. Auf Jahresbasis (Öffnung März -November / 40 Wochen) bedeutet dies lediglich 560 Stunden.
 4. Die FWG Fraktion ist der Ansicht, dass es Zeit ist Bürgerwünsche zu respektieren und der Bevölkerung auch mal etwas „zurückzugeben“, zumal es in diesem Fall mit minimalen Zusatzkosten getan werden kann.

2020/529/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FWG-Fraktion

**Antrag der FWG-Fraktion:
Unterrichtung zu dem Themenkomplex
„Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Anträge der FWG-Fraktion (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg

FWG-Fraktion Homburg, Zweibrücker Str. 20, 66424 Homburg

**Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg**

Homburg, 28.01.2020

Antrag zu Sitzung des Stadtrates am 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie, die nachstehenden Anträge nach § 41 KVSG bei der kommenden Stadtratssitzung am 12. Februar 2020 auf der Tagesordnung zu berücksichtigen.

- **a.) Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“ “**
- **b.) Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“**
- **c.) Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände**

Herzliche Grüße

Thorsten Bruch
Fraktionsvorsitzender

Antrag a.)

Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“

Ein attraktives und ansprechendes Stadtbild ist ein wichtiger Faktor für eine lebendige, lebens- und liebenswerte Innenstadt. Dass in der Kreisstadt Handlungsbedarf im Bezug auf das Stadtbild besteht ist seit geraumer Zeit bekannt. Hierzu wurde eigens der Arbeitskreis Stadtmobiliar gebildet.

DIE FWG Fraktion bittet hierzu um Unterrichtung im Bezug auf folgende Punkte:

- ✓ In welchem Turnus tagt der Arbeitskreis Stadtmobiliar?
- ✓ Gibt es bereits konkrete Ergebnisse aus der Arbeit des Arbeitskreises, die evtl. sogar schon kurz vor ihrer Umsetzung stehen?
- ✓ Mit einem Beschluss nach § 141 Baugesetzbuch wurde von Verwaltung und Politik das klare Ziel formuliert Fördergelder aus dem Programm *“ Städtebaulicher Denkmalschutz‘ mit einem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept“* zu akquirieren -Gibt es hier bereits Ergebnisse?

Antrag b.)

Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“

Durch die Änderung des saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes muss seit dem Jahr 2018 der in der Kreisstadt Homburg anfallende Grünschnitt von Privathaushalten wie auch von öffentlichen Flächen an den Entsorgungsverband Saar übergeben werden.

Hierdurch entstehen der Kreisstadt Kosten sowie Einnahmen, da in diesem Zuge der Grünschnitt von den Homburger Bürger/innen nur noch in Verbindung mit einer gekauften Flatratekarte oder gegen direkt Bezahlung im Wertstoffzentrum abgegeben werden darf.

DIE FWG Fraktion bittet hierzu um Unterrichtung im Bezug auf folgende Punkte:

- ✓ Einnahmen durch Verkauf der Flatrate-Karte in den Jahren 2018 und 2019

- ✓ Einnahmen durch die Annahme von Grünschnittkleinmengen im Wertstoffhof in den Jahren 2018 und 2019
- ✓ Jährlich gesammelte Menge an Grünschnitt, differenziert nach Privathaushalten sowie Entsorgung aus dem öffentlichen Raum
- ✓ Jährlich entstehende Kosten der Grünschnittabfuhr für die Stadt Homburg, differenziert nach Privathaushalten sowie Entsorgung aus dem öffentlichen Raum

Antrag c.)

Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Öffnungszeiten am Standort Jacoby (Michelinstr. 6-8) während der „Grünschnittsaison“ wie folgt:

Öffnung an einem Werktag (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag / Festlegung durch die Verwaltung) in dem Mindestzeitrahmen von 11:00-18:00 Uhr

Begründung:

Durch die Änderung des saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes gelten seit dem Jahr 2018 neue Anforderungen an Grünschnittsammelplätze. Dies führte u.a. zur Schließung des Heckensammelplatzes in Kirrberg sowie zur generellen Neuregelung der Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg.

1. Die Neuregelung der Grünschnittabgabe stellt die Bürger/innen und Gewerbetreibende der Kreisstadt Homburg vor folgende Probleme:
 - Insbesondere das Abgeben von größeren Mengen an allen dezentralen Sammelpunkten gestaltet sich als äußerst mühsam, da der Grünschnitt in einen Container verbracht werden muss. Der Grünschnitt muss mit den Händen von dem Hänger oder Fahrzeug mühsam in einen Container getragen werden, da ein Einwerfen von oben aufgrund der Containerhöhe nicht möglich ist.
 - Dieses umständliche Abladen führt oft zu Wartezeiten und Unmut, da die Container nicht von mehreren Personen gleichzeitig begangen werden können bzw. es keine geeignet nahe Parkfläche für mehrere Fahrzeuge gibt.

- Diese örtlichen Gegebenheiten sowie die kurzen und seltenen Öffnungszeiten der dezentralen Sammelplätze entsprechen nicht den Bedürfnissen der Homburger Bürger/innen und einer bürgerfreundlichen Kommune.
 - Der einzige geeignete Abgabepplatz für größere Mengen, der ein praktikables Abladen ermöglicht hat bis dato nur freitags (15:00-18:00 Uhr) und samstags (11:00-17:00 Uhr) geöffnet. Diese Öffnungszeiten entsprechen ebenfalls nicht den Bedürfnissen der Homburger Bürger/innen und einer bürgerfreundlichen Kommune.
 - Viele Homburger Bürger/innen lassen auch Ihren Grünschnitt von Homburger Unternehmen entsorgen. Diese stehen teilweise vor unlösbaren Problemen, da eine entsprechende Entsorgung unter der Woche nicht möglich ist, der Grünschnitt aber auch nicht zwischengelagert werden kann und die Abgabe nur zu Zeiten möglich ist, an denen einen Handwerksbetrieb nicht unbedingt arbeitet.
2. Die vorgeschlagene Ausweitung der Öffnungszeit bedient die unterschiedlichsten Interessen der Homburger Bevölkerung und Gewerbetreibenden. Berufstätige in jeglichem Schichtdienst können wochentags somit Ihren Grünschnitt abgeben, ebenso Berufstätige mit Büroarbeitszeiten und die Unternehmen, die den Grünschnitt für die Homburger Bürger/innen entsorgen haben auch eine praktikable Möglichkeit Ihren Verpflichtungen nachzukommen.
 3. Die zu beschließende Ausweitung der Öffnungszeiten ist mit einem minimal höheren Aufwand an Personalstunden zu bewerkstelligen. Davon ausgehend, dass die Öffnung am Freitag wegfällt (2 Personen à 3 Std. = 6 STD Woche) fallen bei einer Öffnungszeit von 11:00-18:00 Uhr mit einer Besetzung von 2 Personen 14 Wochenarbeitsstunden an, was einem Mehr von 8 Stunden / Woche entspricht. Auf Jahresbasis (Öffnung März -November / 40 Wochen) bedeutet dies lediglich 560 Stunden.
 4. Die FWG Fraktion ist der Ansicht, dass es Zeit ist Bürgerwünsche zu respektieren und der Bevölkerung auch mal etwas „zurückzugeben“, zumal es in diesem Fall mit minimalen Zusatzkosten getan werden kann.

2020/530/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: FWG-Fraktion



Antrag der FWG-Fraktion: Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Anträge der FWG-Fraktion (öffentlich)



Fraktion im Stadtrat Homburg

FWG-Fraktion Homburg, Zweibrücker Str. 20, 66424 Homburg

**Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg**

Homburg, 28.01.2020

Antrag zu Sitzung des Stadtrates am 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie, die nachstehenden Anträge nach § 41 KVSG bei der kommenden Stadtratssitzung am 12. Februar 2020 auf der Tagesordnung zu berücksichtigen.

- **a.) Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“**
- **b.) Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“**
- **c.) Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände**

Herzliche Grüße

Thorsten Bruch
Fraktionsvorsitzender

Antrag a.)

Unterrichtung zu dem Thema „Stadtmobiliar“

Ein attraktives und ansprechendes Stadtbild ist ein wichtiger Faktor für eine lebendige, lebens- und liebenswerte Innenstadt. Dass in der Kreisstadt Handlungsbedarf im Bezug auf das Stadtbild besteht ist seit geraumer Zeit bekannt. Hierzu wurde eigens der Arbeitskreis Stadtmobiliar gebildet.

DIE FWG Fraktion bittet hierzu um Unterrichtung im Bezug auf folgende Punkte:

- ✓ In welchem Turnus tagt der Arbeitskreis Stadtmobiliar?
- ✓ Gibt es bereits konkrete Ergebnisse aus der Arbeit des Arbeitskreises, die evtl. sogar schon kurz vor ihrer Umsetzung stehen?
- ✓ Mit einem Beschluss nach § 141 Baugesetzbuch wurde von Verwaltung und Politik das klare Ziel formuliert Fördergelder aus dem Programm *“ Städtebaulicher Denkmalschutz‘ mit einem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept“* zu akquirieren -Gibt es hier bereits Ergebnisse?

Antrag b.)

Unterrichtung zu dem Themenkomplex „Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg“

Durch die Änderung des saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes muss seit dem Jahr 2018 der in der Kreisstadt Homburg anfallende Grünschnitt von Privathaushalten wie auch von öffentlichen Flächen an den Entsorgungsverband Saar übergeben werden.

Hierdurch entstehen der Kreisstadt Kosten sowie Einnahmen, da in diesem Zuge der Grünschnitt von den Homburger Bürger/innen nur noch in Verbindung mit einer gekauften Flatratekarte oder gegen direkt Bezahlung im Wertstoffzentrum abgegeben werden darf.

DIE FWG Fraktion bittet hierzu um Unterrichtung im Bezug auf folgende Punkte:

- ✓ Einnahmen durch Verkauf der Flatrate-Karte in den Jahren 2018 und 2019

- ✓ Einnahmen durch die Annahme von Grünschnittkleinmengen im Wertstoffhof in den Jahren 2018 und 2019
- ✓ Jährlich gesammelte Menge an Grünschnitt, differenziert nach Privathaushalten sowie Entsorgung aus dem öffentlichen Raum
- ✓ Jährlich entstehende Kosten der Grünschnittabfuhr für die Stadt Homburg, differenziert nach Privathaushalten sowie Entsorgung aus dem öffentlichen Raum

Antrag c.)

Beschlussfassung zur Erweiterung der Öffnungszeiten zur Grünschnittabgabe am Standort Jacobygelände

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der Öffnungszeiten am Standort Jacoby (Michelinstr. 6-8) während der „Grünschnittsaison“ wie folgt:

Öffnung an einem Werktag (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag / Festlegung durch die Verwaltung) in dem Mindestzeitrahmen von 11:00-18:00 Uhr

Begründung:

Durch die Änderung des saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes gelten seit dem Jahr 2018 neue Anforderungen an Grünschnittsammelplätze. Dies führte u.a. zur Schließung des Heckensammelplatzes in Kirrberg sowie zur generellen Neuregelung der Grünschnittabgabe in der Kreisstadt Homburg.

1. Die Neuregelung der Grünschnittabgabe stellt die Bürger/innen und Gewerbetreibende der Kreisstadt Homburg vor folgende Probleme:
 - Insbesondere das Abgeben von größeren Mengen an allen dezentralen Sammelpunkten gestaltet sich als äußerst mühsam, da der Grünschnitt in einen Container verbracht werden muss. Der Grünschnitt muss mit den Händen von dem Hänger oder Fahrzeug mühsam in einen Container getragen werden, da ein Einwerfen von oben aufgrund der Containerhöhe nicht möglich ist.
 - Dieses umständliche Abladen führt oft zu Wartezeiten und Unmut, da die Container nicht von mehreren Personen gleichzeitig begangen werden können bzw. es keine geeignet nahe Parkfläche für mehrere Fahrzeuge gibt.

- Diese örtlichen Gegebenheiten sowie die kurzen und seltenen Öffnungszeiten der dezentralen Sammelplätze entsprechen nicht den Bedürfnissen der Homburger Bürger/innen und einer bürgerfreundlichen Kommune.
 - Der einzige geeignete Abgabepplatz für größere Mengen, der ein praktikables Abladen ermöglicht hat bis dato nur freitags (15:00-18:00 Uhr) und samstags (11:00-17:00 Uhr) geöffnet. Diese Öffnungszeiten entsprechen ebenfalls nicht den Bedürfnissen der Homburger Bürger/innen und einer bürgerfreundlichen Kommune.
 - Viele Homburger Bürger/innen lassen auch Ihren Grünschnitt von Homburger Unternehmen entsorgen. Diese stehen teilweise vor unlösbaren Problemen, da eine entsprechende Entsorgung unter der Woche nicht möglich ist, der Grünschnitt aber auch nicht zwischengelagert werden kann und die Abgabe nur zu Zeiten möglich ist, an denen einen Handwerksbetrieb nicht unbedingt arbeitet.
2. Die vorgeschlagene Ausweitung der Öffnungszeiten bedient die unterschiedlichsten Interessen der Homburger Bevölkerung und Gewerbetreibenden. Berufstätige in jeglichem Schichtdienst können wochentags somit Ihren Grünschnitt abgeben, ebenso Berufstätige mit Büroarbeitszeiten und die Unternehmen, die den Grünschnitt für die Homburger Bürger/innen entsorgen haben auch eine praktikable Möglichkeit Ihren Verpflichtungen nachzukommen.
 3. Die zu beschließende Ausweitung der Öffnungszeiten ist mit einem minimal höheren Aufwand an Personalstunden zu bewerkstelligen. Davon ausgehend, dass die Öffnung am Freitag wegfällt (2 Personen à 3 Std. = 6 STD Woche) fallen bei einer Öffnungszeit von 11:00-18:00 Uhr mit einer Besetzung von 2 Personen 14 Wochenarbeitsstunden an, was einem Mehr von 8 Stunden / Woche entspricht. Auf Jahresbasis (Öffnung März -November / 40 Wochen) bedeutet dies lediglich 560 Stunden.
 4. Die FWG Fraktion ist der Ansicht, dass es Zeit ist Bürgerwünsche zu respektieren und der Bevölkerung auch mal etwas „zurückzugeben“, zumal es in diesem Fall mit minimalen Zusatzkosten getan werden kann.

2020/527/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: CDU-Fraktion



Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung über die geplanten Maßnahmen an der L 118

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisaufnahme)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag auf Unterrichtung über die geplanten Maßnahmen an der L 118 (öffentlich)

CDU-Fraktion Homburg | Paracelsusstraße 30 | 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Homburg, den 02.02.2020

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich Sie die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 12. Februar 2020 um folgenden Punkt zu ergänzen:

- **Antrag auf Unterrichtung über die geplanten Maßnahmen an der L 118**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Mörsdorf
(Fraktionsvorsitzender)

Antrag auf Unterrichtung über die geplanten Maßnahmen an der L 118

Die CDU Fraktion im Stadtrat bittet den Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs) um Berichterstattung zu den ab März beginnenden Maßnahmen entlang der L 118.

Begründung:

Ende Januar 2020 fand eine Infoveranstaltung des Landesbetriebs für Straßenbau zu verschiedenen Maßnahmen, die an der L118 geplant sind, statt. Dazu wurden verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer, unter anderem aus dem Bereich Gewerbe und ÖPNV, eingeladen. Wie sich aufgrund vorliegender Beschwerden nun herausgestellt hat, wurden die Gewerbegebiete „In den Rohrwiesen“ und „Vogelbacher Weg“ bei der Informationsveranstaltung außen vorgelassen. Ebenso fand keine Information der Geschäftsleute aus der Dürerstraße mit Betrachtung der dortigen Auswirkungen statt.

Es handelt sich hier um Maßnahmen, die auch die Bürgerinnen und Bürger betreffen werden. Laut der Infoveranstaltung werden die ersten Maßnahmen bereits am 02.03.2020 beginnen. Es wird zu Beeinträchtigungen über mehrere Monate hinweg kommen. In Anbetracht der Baumaßnahmen rund um das „dritte Ohr“, ist es in den betroffenen Ortsteilen bereits zu erheblichen Mehrbelastungen gekommen. Wie können eine Vollsperrung der B 423 wegen Arbeiten an dem Brückenbauwerk und teilweise Sperrungen an der L 118 parallel zueinander durchgeführt werden?

2020/532/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Fraktion Die Linke

**Antrag der Fraktion Die Linke:**

Bericht der Stadtverwaltung über die Entwicklung des Sozialkaufhauses in Erbach im Hinblick auf die angekündigte Schließung in einer entsprechenden Mitteilung vom 07.01.2020 sowie die Situation im Gebäude der ehemaligen Videothek in Homburg (Möbellager des Sozialkaufhauses im Gebäude Musikpark)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	12.02.2020	Ö

Anlage/n

- 1 Anträge Die Linke (öffentlich)

**Fraktion
im Stadtrat Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Tel.: 0163-3076886
b.spaniol@landtag-saar.de
barbara.spaniol
@gmx.de

Homburg, 01.02.2020

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung am 12.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG und gem. § 18 GO beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgenden Tagesordnungspunkten für die nächste Stadtratssitzung am 12.02.2020:

Antrag auf Einrichtung einer Waldruhestätte im Hauptfriedhof vor dem Hintergrund des Schreibens des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.01.2020 (Tischvorlage)

Bericht der Stadtverwaltung über die Entwicklung des Sozialkaufhauses in Erbach im Hinblick auf die angekündigte Schließung in einer entsprechenden Mitteilung vom 07.01.2020 sowie die Situation im Gebäude der ehemaligen Videothek in Homburg (Möbellager des Sozialkaufhauses im Gebäude Musikpark)

Ich bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Spaniol

2019/474/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Gremienbesetzungen infolge des Ausscheidens des verstorbenen Ratsmitgliedes Dieter Reichert

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat folgt der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Nachfolgeregelung.

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion schlägt für folgende Gremien jeweils ein nachfolgendes Ratsmitglied vor:

- a) Bau- und Umweltausschuss
- b) Sonderausschuss „Touristische Erschließung Schlossberg“
- c) Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH
- d) Aufsichtsrat Stadtwerke Homburg
- e) Arbeitskreis „Radverkehr“.

Anlage/n

Keine

2020/523/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Besetzung des Ständigen Vergabeausschusses

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Das Ratsmitglied Maren Berger rückt für das Ratsmitglied Marianne Bullacher in den Ständigen Vergabeausschuss nach.

Sachverhalt

Frau Marianne Bullacher hat ihr Mandat im Ständigen Vergabeausschuss am 24.01.2020 niedergelegt.

Als Nachfolgerin wurde von der CDU-Fraktion das Ratsmitglied Maren Berger benannt.

Anlage/n

Keine

2020/522/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Das Ratsmitglied Marianne Bullacher rückt für das Ratsmitglied Matthias Bächle in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH nach.

Sachverhalt

Herr Matthias Bächle hat sein Mandat im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH am 24.01.2020 niedergelegt. Als Nachfolgerin wurde von der CDU-Fraktion das Ratsmitglied Marianne Bullacher benannt.

Anlage/n

Keine

2020/521/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der GEW Management GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Das Ratsmitglied Matthias Bächle rückt für das Ratsmitglied Marianne Bullacher in den Aufsichtsrat der GEW Management GmbH nach.

Sachverhalt

Frau Marianne Bullacher hat ihr Mandat im Aufsichtsrat der GEW Management GmbH am 24.01.2020 niedergelegt.

Als Nachfolger wurde von der CDU-Fraktion das Ratsmitglied Matthias Bächle benannt.

Anlage/n

Keine

2019/443/10**öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frank Missy



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.01.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Servernutzung zwischen Saarpfalz-Kreis und Kreisstadt Homburg geschlossen.

Sachverhalt

Im Jahre 2014 wurde bereits eine Interkommunale Kooperation im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zwischen der Kreisstadt Homburg und dem Saarpfalz-Kreis beschlossen. Diesem Vorhaben hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.04.2014 zugestimmt.

Ziel der Kooperation war insbesondere die Schaffung der Grundlage zur Ausschöpfung mannigfaltiger Optimierungspotentiale durch eine gemeinsam geplante und genutzte IT-Infrastruktur. Da bereits zum damaligen Zeitpunkt die Serverräumlichkeiten des Saarpfalz-Kreises optimal ausgestattet und die wesentlichen Anforderungen an die Sicherheitsvorgaben erfüllt waren wurde eine gemeinsame Nutzung der Serverlandschaft des Saarpfalz-Kreises beschlossen. Die strukturellen Voraussetzungen wie eine redundante Datenanbindung zwischen beiden Verwaltungen sowie der erforderlichen Erweiterung des Rechenzentrums der Kreisverwaltung sind inzwischen geschaffen, so dass die Kooperationsabsicht nun durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung konkretisiert werden kann.

Anlage/n

- 1 Entwurf Kooperationsvereinbarung (öffentlich)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 17 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

über die

Interkommunale Kooperation

im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung

zwischen der

**Kreis- und Universitätsstadt
Homburg**

und dem

**Saarpfalz-Kreis**

Nach Beschluss vom [REDACTED] des Kreistages des Saarpfalz-Kreises und Beschluss vom [REDACTED] des Stadtrates der Kreisstadt Homburg wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Allgemeine Ausgangssituation	2
2	Ausbau der Serverräumlichkeiten	2
3	Serverhosting	2
4	ISIS-12.Zertifizierung.....	2
5	Finanzierung	3
6	Inkrafttreten und Dauer	3
7	Allgemeines Abstimmungsgebot	3
8	Salvatorische Klausel.....	3

1 Allgemeine Ausgangssituation

Bereits im Jahr 2014 haben der Saarpfalz-Kreis und die Kreisstadt Homburg eine interkommunale Kooperation im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung beschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist „die Schaffung der Grundlage zur Ausschöpfung mannigfaltiger Optimierungspotentiale durch eine gemeinsame geplante und genutzte IT-Infrastruktur“. Es sollten insbesondere Kompetenzen zusammengeführt und Ressourcen optimal genutzt werden.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Serverlandschaft des Saarpfalz-Kreises wird diese Kooperationsabsicht konkret.

Die Kreisstadt Homburg hat dadurch den Vorteil, nicht weiter selbst in Hardwaretausch, Räumlichkeiten, technische Ausstattung investieren zu müssen. Natürlich beteiligt sich die Stadt Homburg im Gegenzug entsprechend anteilig an den Bau- und Betriebskosten der Serverlandschaft im Rahmen des anliegenden Hostingvertrages. Auch eine gemeinsame ISIS 12 - Zertifizierung wird erfolgen, um dem IT-SiG Saarland gerecht zu werden.

2 Ausbau der Serverräumlichkeiten

Der Saarpfalz-Kreis besitzt im Kellergeschoss des Landratsamtes ein eigenes Rechenzentrum, das den heutigen technischen Ansprüchen genügt. Unter anderem ist es klimatisiert (Kalt-/Warmgang), mit einer automatischen Feuerlöscheinrichtung versehen und durch eine Notstromversorgung geschützt.

Es sind 170 virtuelle Server installiert und in Betrieb.

Die Datenanbindung zwischen Kreis- und Stadtverwaltung ist redundant mit 10 Gbit-Übertragungsgeschwindigkeit ausgestattet und durch verschiedene Medien realisiert. Zum einen sind kupferbasierende Leitungen verlegt, zum anderen Glasfaserleitungen auf getrennter Wegführung. Die hohe Übertragungsrates macht lokale Terminal-Server bei der Kreisstadt Homburg entbehrlich. Durch die gemeinsame Server-Nutzung entsteht ein gemeinsames Netzwerk.

3 Serverhosting

(1) Das verwendete System beinhaltet eine ausreichende Systemreserve zum Ausbau für den Betrieb von weiteren Servern und Aufbau von weiteren Kapazitäten im Storage System.

(2) Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Hosting-Vertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen werden einvernehmlich vorgenommen und berühren die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht.

4 ISIS-12-Zertifizierung

(1) Um die Anforderungen des IT-SiG Saarland zu erfüllen, wird zwischen den Vertragsparteien ein Vertrag zur gemeinsamen ISIS-12-Zertifizierung geschlossen.

(2) Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene ISIS-12-Zertifizierungs-Vertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen werden einvernehmlich vorgenommen und berühren die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht.

5 Finanzierung

Die Finanzierung der Kooperation erfolgt aus den bereits vorhandenen Budgets bei der Stadt Homburg und dem Saarpfalz-Kreis. Zusätzlich bemühen sich die Vertragspartner um Mittel im Rahmen der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit.

Bei der weiteren Finanzierung sind die Vorschriften über die Beteiligung der Beschlussgremien bei Stadt und Kreis zu beachten (Stadtrat, Kreistag und entsprechende Ausschüsse).

6 Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung kommt mit Gegenzeichnung durch die Kreisstadt Homburg oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.

Sie wird mit einer Laufzeit von 36 Monaten geschlossen. Sie verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie vorher nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

7 Allgemeines Abstimmungsgebot

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende und in der Vereinbarung nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung möglichst einvernehmlich zu regeln.

8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Kooperationspartner dann eine solche Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Homburg, den

Für den Saarpfalz-Kreis

Für die Kreisstadt Homburg
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

.....
Dr. Theophil Gallo
Landrat

.....
Michael Forster
Bürgermeister

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes

zwischen der



Kreisstadt Homburg,
Am Forum 5, 66424 Homburg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster,

und der



Stadt Blieskastel,
Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Hertzler

Präambel

Mit Vereinbarung vom 07.05.2019 haben beide Städte die Absicht bekundet, im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes zukünftig zusammenarbeiten zu wollen. Es sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und durch den gemeinsamen Austausch Synergieeffekte geschaffen werden.

Hiesige Vereinbarung dient dazu, die Einzelheiten zwischen den beiden Kooperationspartnern zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungen der Kooperationspartner

(1) Vertragsgegenstand ist der Erstaufbau und die Förderung und Verstetigung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in der Stadt Blieskastel sowie die personelle Verstärkung und Ausweitung des bei der Kreisstadt Homburg bereits seit mehreren Jahren etablierten Ordnungsdienstes sowie die Verbesserung der eingesetzten Infrastruktur.

(2) Zum Zwecke der Erreichung des in Abs. 1 genannten Vertragsgegenstandes verpflichtet sich die Kreisstadt Homburg zur Einstellung zweier Ordnungsdienstmitarbeiter (MA-KOD) im Vollzeitverhältnis für die Dauer von 2 Jahren. Sie verpflichtet sich ferner, die Mitarbeiter – sofern erforderlich – bei der saarländischen Verwaltungsschule auf eigene Kosten ausbilden zu lassen und intern zu schulen. Die Kreisstadt Homburg wird die beiden MA-KOD als Team für die Dauer von 20 Stunden pro Woche an die Stadt Blieskastel zur Dienstleistung zuweisen und damit die Außendiensttätigkeiten für die Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel durchführen. Die MA-KOD dürfen mit allen Tätigkeiten betraut werden, die im Rahmen des Außendienstes der Ortspolizeibehörde anfallen und für die eine örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizeiverwaltungsbehörde der Stadt Blieskastel gegeben ist (§§ 1 Abs. 1 bis 3, 75 Abs. 2 Nr. 3, 76 Abs. 3, 79, 80 Abs. 1 und 2 und 81 SPoIG in Verbindung mit den jeweils geltenden Befugnisnormen). Die Stadt Blieskastel bleibt im Rahmen dieser Aufgabenerledigung durch MA-KOD Aufgabenträger als zuständige Polizeiverwaltungsbehörde.

(3) Die Stadt Blieskastel verpflichtet sich zur Beschaffung eines für den Einsatz im Kommunalen Ordnungsdienst geeigneten Dienstfahrzeugs und stattet dieses mit allem notwendigen Equipment nach Vorgabe der Kreisstadt Homburg aus. Dieses Fahrzeug wird im Rahmen der o.g. Tätigkeiten von der Stadt Blieskastel verwendet. Im Übrigen wird das Fahrzeug von der Ortspolizeibehörde im Stadtgebiet Homburg eingesetzt. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Sie stellt die Kreisstadt Homburg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von allen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des KfZ in Ausführung dieses Vertrages anfallen, frei und trägt für die Vertragsdauer alle KfZ-Kosten, unabhängig vom Entstehungs- oder Rechtsgrund. Hierunter fallen auch die Kraftstoffkosten. Die Nutzung des KfZ nach Abs. 3 S. 3 im Stadtgebiet Homburg ist im Fahrtenbuch besonders kenntlich zu machen, so dass die gefahrenen Kilometer berechnet und mit 0,30 € / km vergütet werden können. Hiervon nicht erfasst ist der direkte Dienstweg von Homburg nach Blieskastel und umgekehrt.

(5) Die Stadt Blieskastel beschafft für die beiden MA-KOD Diensthandys nach Vorgabe der Kreisstadt Homburg und trägt alle mit der Nutzung einhergehenden Kosten. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die aus der Außendiensttätigkeit der MA-KOD resultierenden Innendiensttätigkeiten (z. B. Erlass von Verwaltungsakten, Bußgeldbescheiden, sonstiger

Schriftverkehr mit Bürgern und anderen Ämtern etc.) wird von der Stadt Blieskastel erledigt.

(7) Beide Kooperationspartner stellen den MA-KOD geeignete Dienstkleidung zur Verfügung. Die Stadt Blieskastel hat sich diesbezüglich mit der Kreisstadt Homburg abzustimmen.

(8) Beide Kooperationspartner stellen den MA-KOD am jeweiligen Einsatzort einen geeigneten Arbeitsplatz mit EDV-Ausstattung sowie einen Umkleideraum zur Verfügung. Die näheren Absprachen hierzu treffen die EDV-Abteilungen der Kooperationspartner.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Blieskastel ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen verpflichtet, sich an den der Kreisstadt Homburg entstehenden Personalgesamtkosten für die beiden MA-KOD zu beteiligen und diese wie folgt zu ersetzen:

- a. 20/39 der Personalausgaben der beiden von der Kreisstadt Homburg neu eingestellten MA-KOD – hierzu gehören auch die Kosten einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Fälle, in denen den MA-KOD ein Vergütungsanspruch verbleibt, obwohl und weil sie aus anderen als in ihrer Person liegenden Gründen an der Arbeitsleistung verhindert sind,
- b. eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 % der Kosten nach Buchstabe a),
- c. eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % der Kosten nach Buchstabe a).

(2) Die Personalausgaben nach Abs. 1 Buchstabe a) werden ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts der MA-KOD aus Entgeltgruppe 5 (E 5) TVöD berechnet oder, sofern die Qualifikation nach S. 2 bereits bei Einstellung vorliegt, aus Entgeltgruppe 6 (E 6) TVöD. Nach erfolgreicher Absolvierung des Einführungslehrgangs „Kommunale Verkehrsüberwachung – ruhender Verkehr“ an der Saarländischen Verwaltungsschule erhalten die neuen MA-KOD Entgelt aus E 6 TVöD. Ist in der Folge auch der Ergänzungslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“ erfolgreich durchlaufen, die diesbezüglichen internen Schulungen bei der Kreisstadt Homburg absolviert und liegen die tarifrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen vor, wird in der Folge eine Höhergruppierung nach E 8 TVöD erfolgen, in die alle Mitarbeiter im KOD bei der Kreisstadt Homburg eingruppiert sind. Die Stadt Blieskastel ist verpflichtet, diese Verfahrensweise anzuerkennen und die damit einhergehenden Kostensteigerungen gegen sich gelten zu lassen.

Anmerkung: Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass infolge des Urteils des BAG vom 21.03.2012 – 4 AZR 278/10 eine Arbeitsplatzuntersuchung und Stellenbewertung für die Mitarbeiter im KOD durchgeführt wird, die möglicherweise zu einem höheren Stellenwert führen kann – im dort

entschiedenen Fall E 9a. In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Lohnkostensteigerungen sind von der Stadt Blieskastel zu erstatten.

(3) Die Kreisstadt Homburg regelt die Urlaubserteilung und stimmt die zeitliche Lage des Urlaubs nach Möglichkeit mit den MA-KOD ab, prüft selbständig und abschließend ggf. der Urlaubserteilung entgegenstehende betriebliche bzw. dienstliche Gründe und teilt diese der Stadt Blieskastel mit. Für alle anderen Fälle der Arbeitsbefreiung bzw. Verhinderung der MA-KOD an der Arbeitsleistung, die nicht unter Satz 1 fallen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kreisstadt Homburg.

Die Stadt Blieskastel hat in allen Fällen der Befreiung von der Arbeitspflicht der MA-KOD, insbesondere Krankheit oder Urlaub, keinen Anspruch auf die Gestellung von Vertretern, bleibt aber ggü. der Kreisstadt Homburg zahlungsverpflichtet.

(4) Der arbeitstägliche Dienst der MA-KOD beginnt und endet im Rathaus der Kreisstadt Homburg. Ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Homburger Rathauses in Richtung Blieskastel werden die MA-KOD im Interesse der und mit Wirkung für und gegen die Stadt Blieskastel tätig.

(5) Beide Kooperationspartner regeln die Arbeitsorganisation, die Art und Weise sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung durch die MA-KOD innerhalb ihres Hoheitsgebiets selbständig im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie der bei der Kreisstadt Homburg bestehenden Dienstvereinbarungen (z. B. DV-Arbeitszeit). Innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung ist der Stadt Blieskastel ein umfängliches Weisungsrecht (Fachaufsicht) ggü. den MA-KOD übertragen.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) als solches verbleibt hingegen bei der Kreisstadt Homburg (Dienstaufsicht).

(6) Die Kreisstadt Homburg ist gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern zur Tragung der Unternehmerrisiken verpflichtet. Die Stadt Blieskastel ist im Innenverhältnis zur Abgabe notwendiger Erklärungen und Aufklärung von Sachverhalten verpflichtet.

§ 3 Zahlungen und deren Fälligkeit

(1) Monatlich werden von der Stadt Blieskastel Abschlagszahlungen entrichtet in Höhe der für Monat Januar des jeweiligen Kalenderjahres anfallenden Personalkosten der MA-KOD. Abweichend von Satz 1 ist für das Kalenderjahr 2019 der Einstellungsmonat bei der Kreisstadt Homburg maßgeblich.

Anmerkung: Die Einstellungen sind im Juni 2019 erfolgt.

(2) Die Kreisstadt Homburg erstellt eine Gesamtabrechnung am Ende eines jeden Kalenderjahres und fordert mit dieser auch die Beträge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b

und c) an. Überzahlungen oder Fehlbeträge (wie z. B. aufgrund einer Tariflohnerhöhung oder Höhergruppierung) sind mit dieser Gesamtabrechnung auszugleichen.

(3) Die/der aus Absatz 2 resultierende(n) Betrag/Beträge ist/sind bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig.

(4) Die Stadt Blieskastel sichert zu, dass für die Dauer der Durchführung dieses Vertrages die erforderlichen Ausgabemittel im Sinne des Haushaltsrechts zur Verfügung stehen.

§ 4 Arbeitnehmerüberlassung

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Regelungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fallen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 c AÜG), mithin keine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

§ 5 Lösung von Konflikten

(1) Soweit es zu Konflikten zwischen den Kooperationspartnern über die Zusammenarbeit kommt, obliegt es den Leitern der beiden Ortspolizeibehörden eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt für Konflikte, die ihren Ursprung in der sozialen Interaktion der MA-KOD und den Mitarbeitern der Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel haben, entsprechend.

(3) Kommt eine Verständigung über die künftige Gestaltung der Zusammenarbeit nicht zustande, ist die Angelegenheit einem von beiden Kooperationspartnern einzurichtenden Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Dieses Gremium besteht aus den beiden Behördenleitern (BM/OB), dem Personalamtsleiter der Kreisstadt Homburg, je einem Mitglied des Personalrats und einem unabhängigen Vorsitzenden, auf den sich beide Kooperationspartner einigen müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Streitigkeiten über Rechtsfragen.

§ 6 Datenschutz

Die Kreisstadt Homburg ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Beschäftigtendaten der MA-KOD i. S. der EU-DSGVO und des § 22 SDSG verantwortlich. Der Stadt Blieskastel werden Beschäftigtendaten der MA-KOD nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

§ 7 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 80 Abs. 1 Buchstabe b) SPersVG, der jeweiligen Ratsbeschlüsse gemäß § 35 Nr. 26 KSVG und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 18 KGG.

(2) Die Vereinbarung wird erst einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Diese Vereinbarung endet am 31.05.2021. Sollte unabhängig von Satz 1 eine Fortsetzung des Vertrags zu einem früheren Zeitpunkt von einem der Kooperationspartner nicht mehr gewünscht werden, so kann er mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(4) Eine Verlängerung des Vertrags über den Zweijahres-Zeitraum hinaus ist möglich und muss von den Kooperationspartnern spätestens 3 Monate vor Fristablauf schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Formvorschriften, salvatorische Klausel

(1) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte sich eine Regelung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall vereinbaren die Kooperationspartner an Stelle der unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Homburg,

Blieskastel,

Michael Forster
Bürgermeister

Bernd Hertzler
Bürgermeister

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes

zwischen der



Kreisstadt Homburg,
Am Forum 5, 66424 Homburg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster,

und der



Stadt Blieskastel,
Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Annelie Faber-Wegener

§ 1 Zweck

- (1) Die Kreisstadt Homburg und die Stadt Blieskastel beabsichtigen im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes zukünftig zusammenzuarbeiten. Während Homburg diesen Bereich personell erweitern will, möchte Blieskastel einen eigenen kommunalen Außendienst etablieren.
- (2) Diesbezüglich sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und durch den gemeinsamen Austausch Synergieeffekte geschaffen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kreisstadt Homburg wird 2 Personen im befristeten Arbeitsverhältnis für die Dauer von 2 Jahren einstellen. Diese sollen der Stadt Blieskastel mit zweimal 20 Stunden zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stadt Blieskastel wird sich an den anfallenden Lohn-, Sach- und Gemeinkosten entsprechend beteiligen.
- (3) Die Vertragsmodalitäten werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Blieskastel, den 7.Mai 2019

Für die Kreisstadt Homburg:



Michael Forster
Bürgermeister

Für die Stadt Blieskastel:



Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

2019/488/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Agsta Umwelt



Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes "Westlich des Forums", Homburg - Aufstellung und Entwurf

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ wird beschlossen
- b) Der Entwurf wird gebilligt

Sachverhalt

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homburg vom 20.05.1981 wird für den Bereich des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist bei Ausweisung der beabsichtigten Gebiete nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan muss daher gemäß § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren teilgeändert werden. Es sollen Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen sowie Sonderbauflächen neu entstehen. Ein Teil der gewerblichen Bauflächen soll erhalten werden.

Der Planungsanlass ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich des Forums.“ Im Bebauungsplan werden Allgemeinde Wohngebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete, Gewerbegebiete und ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die städtische Entwicklung soll dabei vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen und gewerblichen Bauflächen.

Im Landesentwicklungsplan wurde nach vielen Jahren der Nutzungsaufgabe des Dillinger Stahlbaus bereits in 1999 das Vorranggebiet GI (Gewerbe- und Industrie) als landesplanerische Zielvorgabe für das Plangebiet aufgegeben.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Forums“ Teilbereich 1. Die

Fläche ist rund 19 ha groß und liegt im innerstädtischen Bereich von Homburg. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Vorgriff, gemeinsam mit dem Bebauungsplan, bereits im Dezember 2017 durchgeführt. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung ist in einer Tabelle (Anhang) dargestellt.

Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Begründung (öffentlich)
- 3 Umweltbericht (öffentlich)
- 4 Synopse_Stellungnahmen (öffentlich)

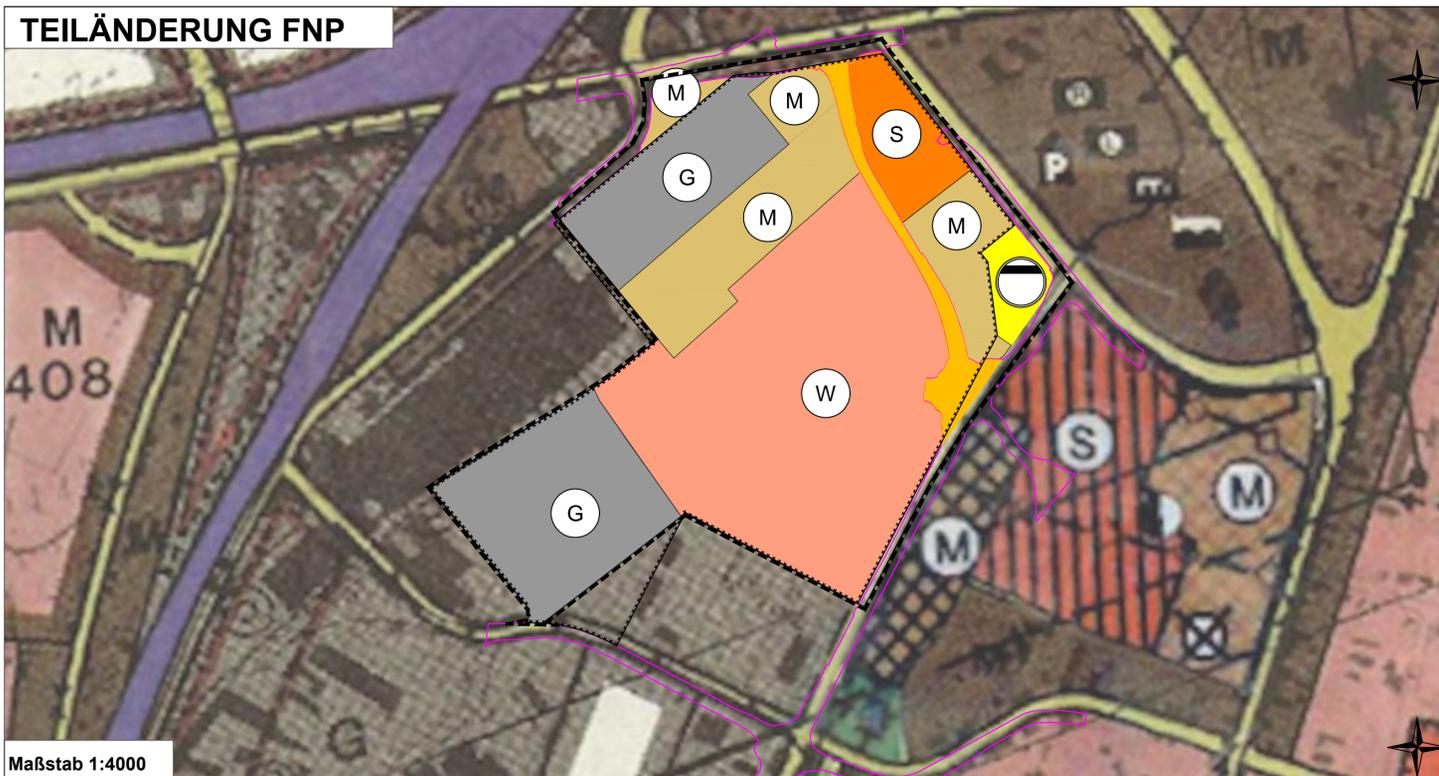
Kreisstadt Homburg - FNP-Teiländerung im Bereich des Bebauungsplans "Westlich des Forums"

WIRKSAMER FNP



Maßstab 1:4000

TEILÄNDERUNG FNP



Maßstab 1:4000

LEGENDE

	Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO
	Gemischte Bauflächen gem. 5 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO
	Gewerbliche Bauflächen gem. 5 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.3 BauNVO
	Sonderbauflächen gem. 5 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Hebeanlage für die Abwasserbeseitigung gem.5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Grünflächen gem.5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Planfeststellungsgrenze B432 OU
	Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesbauordnung (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 840)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358f.)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans "Westlich des Forums" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss zur Teiländerung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Teiländerung wurde im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt. (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ 2017 an der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am _____.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt. Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung, der Begründung einschließlich des gemeinsamen Umweltberichts hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am _____.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am _____ für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss gefasst.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans "Westlich des Forums" wird hiermit ausgefertigt.

Homburg, den _____ Der Oberbürgermeister

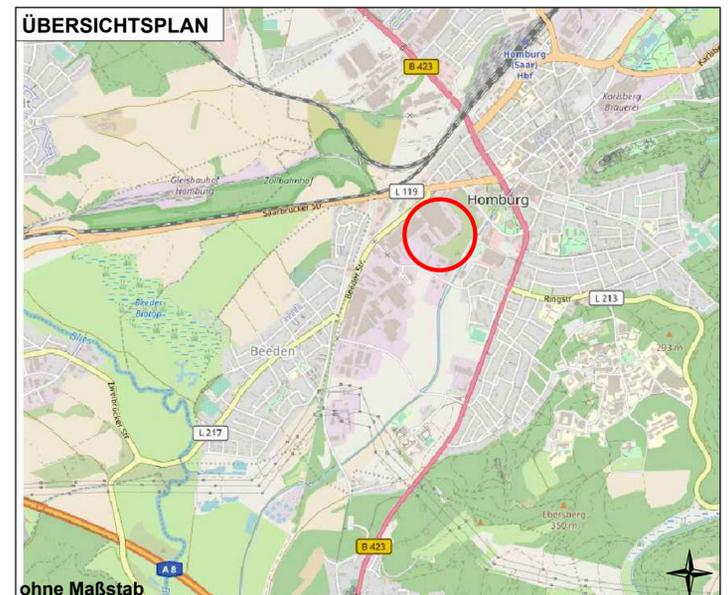
Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans "Westlich des Forums" wurde der Höheren Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde erteilt.

Saarbrücken, den _____

Die Genehmigung der Teiländerung und der Ort an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanteiländerung gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Homburg, den _____ Der Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



ohne Maßstab

Kreisstadt HOMBURG

FNP Teiländerung
im Bereich des Bebauungsplans "Westlich des Forums"

Planungsstand:
Vorentwurf



Bearbeitet
für die Kreisstadt Homburg
Völklingen, im Dezember 2019

M 1:1000



KREISSTADT HOMBURG

Flächennutzungsplansteiländerung im Bereich des Bebauungsplans „Westlich des Forums“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung
für die Kreisstadt Homburg
 Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
 agstaUMWELT GmbH
 Saarbrücker Straße 178
 66333 Völklingen

Datum: Dezember 2019

agsta
 UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
 UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
 66333 VÖLKLINGEN
 Tel.: 06899 / 33077
 Fax: 06898 / 37403
 e-mail: info@agsta.de

Inhalt

1. VORBEMERKUNGEN / ZIELE DER ÄNDERUNG	3
2. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION	3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
4. PLANUNGSKONZEPTION	4
5. DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FNP UND GEPLANTE TEILÄNDERUNG	5
6. PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN	6
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
8. HINWEISE	11

1. VORBEMERKUNGEN / ZIELE DER ÄNDERUNG

Vorbemerkung/ Aufstellung

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat die Durchführung der Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Westlich des Forums“ beschlossen. Parallel dazu wird die verbindliche Bauleitplanung durchgeführt. Hierzu wurde in gleicher Sitzung für den Bebauungsplan „Westlich des Forums“ ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

Ziele der Planung - Planungserfordernis

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich, wenn vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein planerisches Vorgehen geboten scheint, da andernfalls eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit durch die Absicht der Rekultivierung einer seit Jahren brach liegenden Fläche. Diese Fläche besitzt ein großes Entwicklungspotential, das aufgrund der Größe und der Lage der Brachfläche in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum von großer Bedeutung für die Stadtentwicklung ist.

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten haben. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1985 stellt für den Geltungsbereich der Teiländerung überwiegend gewerbliche Bauflächen dar. Damit der ebenfalls in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Westlich des Forums“, Teilbereich 1, aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan für den betreffenden Teilbereich, in dem keine gewerbliche Nutzung vorgesehen wird, geändert werden.

Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan. Es wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind erfolgt und führten zu einer Konkretisierung der Planung.

2. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Kreisstadt Homburg im Stadtteil Homburg in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und an der Grenze zum Stadtteil Beeden. In direkter Nachbarschaft nordöstlich der ehemals gewerblich-industriell genutzten Fläche befinden sich das Rathaus und die Kreisverwaltung des Saar-Pfalzkreises. Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst rund 13,6 ha.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

- LEP Umwelt* Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für Teilflächen im Südwesten des Geltungsbereiches ein Gewerbliches Vorranggebiet fest. Für die übrigen Flächen des Geltungsbereiches ist im Plan kein Ziel der Raumordnung festgelegt.
- LEP Siedlung* In Bezug auf den Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006, der 2016 ausgelaufen ist, dessen Ziele und Grundsätze laut §3 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 aber nach wie vor weiter gelten, ist insbesondere auf die Festlegung Homburgs als Mittelzentrum und den Wohnungsbaubedarf von 3,5 Wohnungen/1.000 Einwohner/Jahr hinzuweisen. Ein Abgleich mit dem in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan Wohnen, dem Bedarf an Wohnungen und dem im Plangebiet geschaffenen neuen Potential erfolgt im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans.
- Landschaftsplan* Im Landschaftsplan der Kreisstadt (Stand 2002) wird von einer baulichen Nutzung des Geländes ausgegangen.
- Ortsumgehung* Der Landesbetrieb für Straßenbau plant derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 die Ortsumgehung Schwarzenbach und Schwarzenacker. Die geplante Trasse schließt etwa im Bereich der Einmündung der Straße „Am Forum“ an die „Saarbrücker Straße“ an und trifft im weiteren Verlauf auf die Straße „Am Stadtbad“, deren Verlauf sie bis zur Kreuzung mit der „Entenmühlstraße“ folgt. Die Trasse kreuzt das überplante ehemalige DSD-Gelände und trennt den östlichen Teil von der übrigen Fläche ab. Am Schnittpunkt der Trasse mit der Straße am „Stadtbad“, ist ein Kreisverkehr vorgesehen, von dem aus auch ein Anschluss des Plangebietes dargestellt ist. Das Planfeststellungsverfahren wurde im 2. Quartal 2017 begonnen. Der Verfahren dauert noch an. Die planfestgestellte Trasse ist in die Flächennutzungsplanteiländerung nachrichtlich zu übernehmen.

4. PLANUNGSKONZEPTION

Die Planungskonzeption basiert auf dem Ziel, ein mischgenutztes Stadtquartier entstehen zu lassen, das der Nähe zum Stadtzentrum gerecht wird und die umliegenden bzw. innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bestandsnutzungen als auch die vorherrschenden Restriktionen berücksichtigt. Die Schaffung von zentrumsnahem Wohnraum ist dabei eines der Planungsziele. Weiterhin gilt es, den geplanten Trassenverlauf der Ortsumgehung (B 423) zu berücksichtigen, durch welchen sich ein Anschlusspunkt für die zukünftige Erschließung im Nord-Osten des Plangebietes ergibt und welcher den nördlichen Teilbereich von den übrigen Flächen trennt. Diese Trasse ist derzeit noch in Planung, ist aber für die Sicherstellung der Erschließung des Gebietes nicht zwingend erforderlich.

Zum Schutz der geplanten Wohnfunktion vor Immissionen basiert das Nutzungskonzept u.a. auf einer Nutzungsstaffelung, welche die zentrale Wohnbaufläche mit angrenzenden gemischten Bauflächen gegenüber den übrigen gewerblichen Bauflächen abgrenzt. Weiterhin sollen die Wohnbaufläche und die angrenzende, gemischte Bauflächen von einer zentralen Grünfläche eingefasst werden, die dem Maßstab entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt wird.

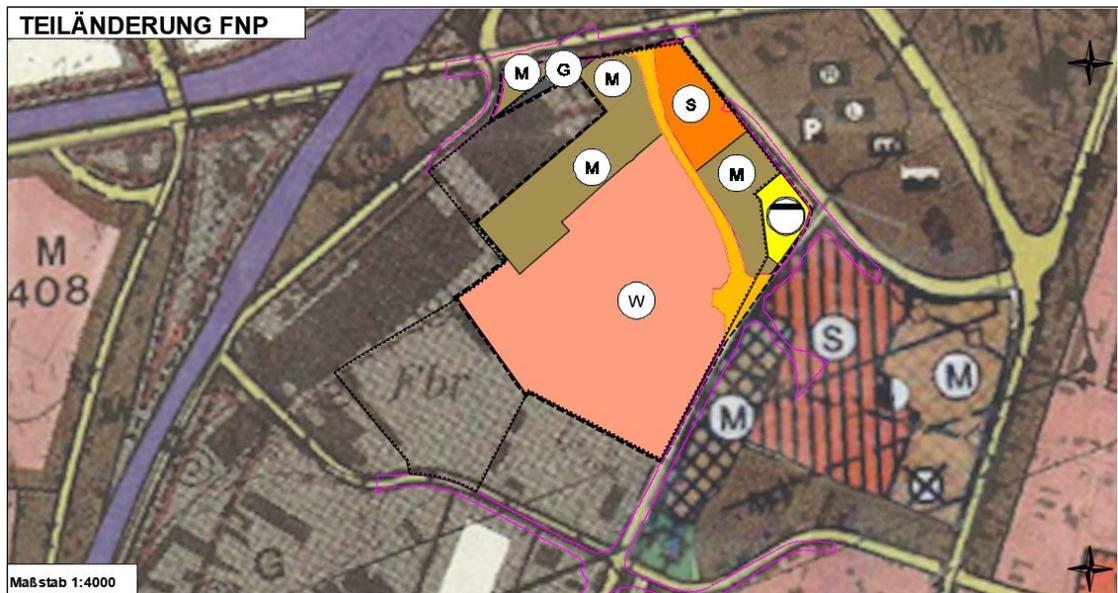
5. DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FNP UND GEPLANTE TEILÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg von 1985 stellt das Quartier zwischen Beeder Straße, Entenmühlstraße, Am Stadtbad und Am Forum mit Ausnahme eines Bereichs entlang der „Beeder Straße“ als gewerbliche Baufläche dar. Der besagte Bereich entlang der „Beeder Straße“ ist als gemischte Baufläche dargestellt. Westlich und nördlich des Geltungsbereichs grenzen ebenfalls gemischte Bauflächen an. Im Süden schließen sich gewerbliche Bauflächen und im Osten Sonderbau- sowie gemischte Bauflächen an.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Quartier auf Grundlage der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden diejenigen Darstellungen einer gewerblichen Baufläche, die künftig mit anderen als einer solchen Nutzung belegt werden sollen, geändert. Entsprechend des oben beschriebenen Nutzungskonzeptes wird für den südöstlichen Bereich eine größere Wohnbaufläche dargestellt. Nordwestlich hiervon stellt der Flächennutzungsplan zukünftig eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Einzelhandel), gemischte Bauflächen sowie Flächen für Versorgungsanlagen dar. Der zukünftige Verlauf der B 423 wird nachrichtlich übernommen und als Fläche für den überörtlichen Verkehr bzw. als Hauptverkehrszug dargestellt. Nordwestlich der Wohnbaufläche soll der Flächennutzungsplan zukünftig gemischte Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen darstellen. Die Darstellung im südlichen bzw. westlichen Bereich des Flächennutzungsplans bleibt entsprechend des Bestandes und einer geplanten gewerblichen Baufläche weiterhin gewerbliche Bauflächen.



Darstellungen des rechtswirksamen FNP im Bereich des Quartiers



Darstellungen der geplanten Teiländerung des FNP

6. PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTIVITÄTEN

Standortvarianten

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Brachfläche, die einer neuen Folgenutzung zugeführt werden soll. Die Planung verfolgt also auf großen Teilflächen das Ziel der Flächenrevitalisierung und damit der Innenentwicklung. Für das Stadtgefüge ist dies von großer Bedeutung, da eine Brachfläche in einer derartigen innenstadtnahen Lage einen erheblichen Funktionsverlust, eine Beeinträchtigung der Stadtbildqualität und damit einen städtebaulichen Missstand darstellt, den es zu beheben gilt. Damit ist das Planungserfordernis für die Fläche begründet, so dass sich alternative Flächenbetrachtungen (Standortvarianten) grundsätzlich erübrigen.

Konzeptvarianten Im Rahmen der Alternativenprüfung (Konzeptvarianten) wurden die folgenden Szenarien betrachtet: Eine rein gewerblich-industrielle Nutzung kommt aufgrund der Lage im Stadtgefüge und des sich daraus ergebenden Konfliktpotenzials nicht in Frage. Diese Alternative wurde daher nicht weiterverfolgt. Eine gewerbliche Nutzung ist insbesondere dort sinnvoll, wo störepfindliche Nutzungen nicht unmittelbar angrenzen, eine verträgliche Erschließung gewährleistet werden kann oder sich im Bestand bereits gewerbliche Nutzungen vorfinden lassen.

Die Lage des Plangebietes benachbart zum zentralen Stadtkern spricht jedoch nicht für eine vollständige Überplanung der brachgefallenen Fläche als Gewerbegebiet. Auch das städtebauliche Entwicklungskonzept¹ spricht davon, dass Teile des ehemaligen DSD-Geländes für Wohnzwecke umgenutzt werden sollten. Große Teile der überplanten Fläche sind kein Bestandteil des angrenzenden gewerblichen Vorranggebietes, so dass bei der Variantenbetrachtung auch eine dem Standort angemessene Lösung in Form einer Nutzungsmischung anvisiert werden kann. Dadurch wird eine Nutzungsstruktur ermöglicht, die der innenstadtnahen Lage gerecht wird.

Eine grundsätzlich ebenfalls denkbare Nutzung eines großen Teils der Fläche für großflächigen Einzelhandel steht u.a. aufgrund der aktuellen Entwicklungen und bestehenden Baurechte in der Innenstadt nicht in Frage. Dabei ginge ein solches Entwicklungsszenario nicht ohne negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche einher

¹ ISOPLAN/FIRU, Stadtumbau West, Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg, Saarbrücken 2007

und widerspräche den Zielen des Märktekonzeptes. Daher wird lediglich eine kleinere Teilfläche, auf der insbesondere auch Einzelhandel zur Versorgung des Gebietes oder solches, das nicht innenstadtrelevant ist, untergebracht werden kann, vorgesehen.

0-Variante

Ein Verzicht auf die Planung würde grundsätzlich bedeuten, dass die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben würden. Dass eine vollständige gewerbliche Nutzung der Fläche aber nicht Entwicklungsziel sein soll, wurde im Vorangegangenen erläutert und begründet. Ob eine gewerbliche Neunutzung ohne Bebauungsplanverfahren in diesem Fall sinnvoll und möglich wäre, ist jedoch fraglich. Wahrscheinlicher ist daher, dass die 0-Variante mit einem Verzicht auf eine städtebauliche Entwicklung der Fläche und damit mit einem weiteren Bestand des städtebaulichen Missstandes gleichzusetzen ist.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit der Realisierung der Planung gehen Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange einher. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung gilt es zu bedenken, dass sich der Geltungsbereich auf baulich bereits stark überformte Flächen im Innenbereich erstreckt.

Die Planung der Umgehungsstraße durchschneidet zwar die Fläche des Geltungsbereiches und nimmt Teilflächen des ehemaligen DSD-Geländes in Anspruch. Diese Planung und die dafür benötigten Flächen werden jedoch nur nachrichtlich übernommen. Auswirkungen, die sich in diesem Bereich ergeben, werden nicht durch die vorliegende Planung induziert und sind daher im Rahmen der Bauleitplanung nicht abwägungsrelevant. Die Betrachtung der Auswirkungen auf den Bestand und insbesondere auch der Eingriffe, die darauf zurückzuführen sind, werden daher nicht im Rahmen der Planung behandelt und bleiben bei den Betrachtungen außen vor. In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Planfeststellungsverfahren zur geplanten Umgehungsstraße verwiesen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Darstellung einer Wohnbaufläche schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohngebieten, welche auf der Ebene des Bebauungsplans „Westlich des Forums“ festgesetzt werden sollen. Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen von gewerblichen Bauflächen und gemischten Bauflächen ermöglichen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und Arbeitsplätzen, bei welchen den Belangen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowohl im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung Rechnung getragen wird.

Das zu Grunde gelegte Nutzungskonzept, das zum Schutze der geplanten Wohnbauflächen auf einer Nutzungsstaffelung beruht, welche die zentralen Wohnbaufläche mit angrenzenden gemischten Bauflächen gegenüber den übrigen gewerblichen Bauflächen abgrenzt, ist in diesem Zusammenhang relevant. Die einzelnen Bauflächen wurden dabei so angeordnet, dass Nutzungskonflikte weitestgehend vermieden werden können. Weitergehende Regelungen zur Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.

Bedingt durch die gewerblich-industrielle Vornutzung sind auf der Fläche Bodenverunreinigungen vorhanden. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld bereits eine Begutachtung erfolgt, auf die verschiedene Ergänzungen folgten². Außerdem wurde eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorgenommen.

Das Gutachten beinhaltet insbesondere eine Vertiefung der Untersuchung von 2004 hinsichtlich der geplanten Nutzbarkeit zu Wohnzwecken. Die Verortung der Rammkernsondierungen und Bodenluftmessungen sind dem Gutachten, das dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen. Die Kartendarstellungen der festgestellten Belastungen sind ebenfalls den Anlagen des Gutachtens zu entnehmen. Unterschieden werden u.a. die MKW-Konzentrationen, die PAK-Konzentrationen sowie die B(a)P-Konzentrationen und die Schwermetallkonzentrationen.

Grundsätzlich empfiehlt das Gutachten die Sanierung der festgestellten Belastungen. Dennoch wurde bei der Konzepterstellung die Positionierung des Wohngebietes so gewählt, dass vor Sanierung möglichst un- oder geringbelastete Flächen damit belegt werden.

Ergänzend wurde auf eine diesbezügliche Abstimmungsrunde mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz im Jahr 2017 hingewiesen. Ergebnisse dieser Abstimmung waren insbesondere die Einschätzung der Behörde, dass die Altlastensituation auch in Hinblick auf eine Wohnnutzung grundsätzlich als händelbar angesehen wird.

Festgehalten wurde ferner, dass aus bodenrechtlicher Sicht die obersten 10 cm zur Beurteilung des Wirkungspfad Boden – Mensch relevant sind, da eine gärtnerische Nutzung nicht vorgesehen ist, so dass eine Sanierungsmaßnahme in diesem Bereich z. B. durch Auskoffnung oder Versiegelung (Ausschluss von Gefährdungen der Gesundheit) möglich ist. Darüber hinaus war der Wirkungspfad Boden – Grundwasser zu untersuchen. Dies ist mit Gutachten von 2018 zwischenzeitlich erfolgt.

Ferner wurde festgehalten, dass die Fläche aufgrund der in tieferen Bodenschichten weiterhin vorhandenen Kontaminationen dann weiterhin im Kataster des LUA als gesicherte und als nicht sanierte Altlast geführt werden muss. Daher erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan und eine Kennzeichnung in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Der Planverwirklichung des Bebauungsplanes vorausgehen muss ein Sanierungsplan, der mit der Fachbehörde abzustimmen ist und der vom LUA in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt werden soll. In den Bebauungsplan wird daher eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die die Realisierbarkeit an das Vorliegen eines solchen abgestimmten Konzeptes und dessen Umsetzung koppelt. Damit wird sichergestellt, dass eine Planrealisierung erst möglich ist, wenn eine Sanierungsplanung und deren Umsetzung erfolgt sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan sowie in den Gutachten selbst, die Anlage der Planunterlagen sind, sind weitergehende Inhalte enthalten.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Der Flächennutzungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung diverser Baugebiete und damit zur Entwicklung eines neuen Stadtquartiers, indem auch neuer Wohnraum entstehen soll. Dazu dient die geplante Darstellung

² HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, Duisburg 2004; - Neubewertung der Ergebnisse der orientierenden Altlastenuntersuchung im Hinblick auf Nutzung mit Wohn- und Mischbebauung, Duisburg 2016; - Orientierende Grundwasseruntersuchungen auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg an der Saar, Duisburg 2018

einer Wohnbaufläche in fußläufiger Erreichbarkeit des Stadtzentrums und der Fußgängerzone. Der starken Nachfrage in Homburg nach Wohnbauflächen wird somit nachgekommen.

Freizeit und Erholung

Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt. Insbesondere durch die Darstellung von gemischten Bauflächen können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke als zulässig erklärt werden. Gleiches gilt für auf Sport, Freizeit und Erholung bezogene Einrichtungen. Mit seiner aktuellen Darstellung als gewerbliche Baufläche und der tatsächlicher Vornutzung ist das Plangebiet nicht für Naherholungssuchende zugänglich oder gar zu nutzen.

Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche

Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten, da für die geplante Sonderbaufläche auf Ebene des Bebauungsplans Regelungen zur Sortimentsbegrenzung vorgenommen werden.

Orts-/Landschaftsbild

Das Gelände besitzt in großen Teilen die typische Anmutung einer Industriebrache. Dieser Zustand ist städtebaulich vor allem aufgrund der innenstadtnahen Lage problematisch. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass hier eine Neuordnung erfolgen kann, die dem Ziel einer stadtgestalterisch attraktiven Innenstadt gerecht wird. Der städtebauliche Missstand wird beseitigt und die Fläche einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt. Demzufolge sind positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht keines der abzubrechenden Gebäude unter Denkmalschutz. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Weitergehende Regelungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes werden auf der Ebene des Bebauungsplans „Westlich des Forums“ getroffen.

Kirchliche Belange

Kirchliche Belange werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt, da durch die Ausweisung von Wohnbauflächen und insbesondere gemischten Bauflächen die Rahmenbedingungen zur Ansiedlung von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke geschaffen werden.

Belange des Umweltschutzes (§ 1 Nr. 7 a – j BauGB)

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt, so dass davon auszugehen ist, dass die Abwägungsentscheidung für die Entwicklung einer Baufläche hier bereits getroffen ist.

Auswirkungen sind grundsätzlich, wie bei allen baulichen bzw. städtebaulichen Maßnahmen, auf die Belange der Umwelt zu erwarten. In diesem Fall sind jedoch keine Auswirkungen zu erwarten, die aufgrund einer Erheblichkeit zum Ausschluss der Entwicklung führen müssten, zumal im Bebauungsplan Festsetzungen zum Ausgleich getroffen werden, die zur Minderung der unvermeidlichen Auswirkungen dienen. Die Belange des Artenschutzes werden ebenfalls auf der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt und entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Die als Folge der Planung zu erwartenden Auswirkungen werden im Bebauungsplan und im Umweltbericht dem Detaillierungsgrad des verbindlichen Bauleitplanes entsprechend behandelt.

Belange (§ 1 Abs.1 Nr. 8 a – f BauGB)

Wirtschaftliche Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen. Durch die Darstellung von gewerblichen und gemischten Bauflächen werden die Voraussetzungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geschaffen und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung weiter ausgebaut. Darüber hinaus handelt es sich bei der Entwicklung um eine Maßnahme der Innenentwicklung, bei der bereits vorgenuzte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen werden nicht tangiert.

Die Belange des Post-/ Telekommunikationswesens werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versorgungssicherheit des Gebietes ist durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Rohstoffvorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verkehr und Mobilität

Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums, gemischter und rein gewerblich genutzter Bauflächen geht zwangsläufig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen einher. Bei der Bewertung ist einzustellen, dass die Fläche vormals bereits intensiv genutzt war und gewerblichen Ziel- und Quellverkehr verursacht hatte. Die Erschließung erfolgte damals im Wesentlichen über die „Beeder Straße“ und die „Saarbrücker Straße“. Durch die geplanten Nutzungen wird Verkehr induziert. Die innenstadtnahe Lage ermöglicht es jedoch, auf kurzem Wege zwischen Zentrum und Wohnort bzw. zwischen Arbeitsplatz und Zentrum bzw. Wohnort zu pendeln. Die Lage des Gebietes trägt somit zur Verkehrsvermeidung bei. Die geplante Umgehungsstraße, durch die mittelfristig eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgen kann, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant.

Der Planfeststellungsbereich wird in der Planung berücksichtigt.

Verteidigung und Zivilschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes*

Bestehende städtebauliche Entwicklungskonzepte werden nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft den Rahmen für die Zielvorstellungen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie des Märktekonzeptes, wonach zur Reduzierung von Erschließungskosten der Revitalisierung von Branchen Vorrang einzuräumen ist und auf der Fläche kein Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment zulässig ist.

Küsten- und Hochwasserschutz

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt. Ein Hochwasserschutzgebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Belange von Flüchtlingen

Wohnungen für Flüchtlinge sind auf Basis der getroffenen Darstellungen, nach entsprechender Konkretisierung durch den Bebauungsplan „Westlich des Forums“ innerhalb des Plangebietes zulässig.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich

8. HINWEISE

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden eine Reihe von Hinweisen geäußert, die in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Teilweise sind die genannten Hinweise in erster Linie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant, werden aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle auch aufgeführt.

Biosphärenreservat Seitens des Biosphärenzweckverbandes wird allgemein auf die Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität hingewiesen. Dass mit dem Bebauungsplan dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen wird, wird begrüßt.

Creos Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine stillgelegte Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH (im Bereich der Beeder Straße). Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung im Zuge von Baumaßnahmen hinderlich sein ist die Creos Deutschland GmbH gewillt den betroffenen Abschnitt auf Kosten des Antragstellers/Vorhabenträgers umzuverlegen.

Deutsche Bahn Von Seiten der Deutschen Bahn AG wird darauf hingewiesen, dass für die angrenzende Bahnstrecke 3283 von Homburg nach Einöd eine Reaktivierung in Planung ist. In diesem Kontext wird auf den durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen hingewiesen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe dieser künftig elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d. h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.

Telekom Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

EVS Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Der EVS weist ferner auf den Hauptsammler hin, der soweit aus den beigefügten Kartendarstellungen ersichtlich ist, in der Straße Am Stadtbad verläuft und bei der Planung zu berücksichtigen ist.

Landesdenkmalamt Es wird seitens des Landesdenkmalamts darauf hingewiesen, dass Hinweise auf Bodenfunde nicht vorliegen. Sollten Bodenfunde jedoch gemacht werden, ist die Landesdenkmalbehörde gemäß § 12 SDSchG zu informieren (Anzeigepflicht und befristetes Veränderungsgebot).

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung

Im Geltungsbereich befinden sich 2 Höhenfestpunkte des LVGL (im Bereich angrenzend an die Beeder Straße). Vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten, welche die Punkte gefährden könnten, ist rechtzeitig Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, zu halten, um gegebenenfalls eine Verlegung der Punkte vornehmen zu können.

Landespolizeipräsidium Direktion – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Im gesamten Planungsbereich wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder starke Bombardierungen durch die alliierten Streitkräfte festgestellt. Deshalb muss bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln gerechnet werden. Es wird empfohlen das Baugebiet vor geplanten Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.

Eisenbahn-Bundesamt

Eventuelle Änderungen von Bahnanlagen der nicht öffentlichen Anschlussbahn wie Thyssen Krupp Gerlach gemäß § 4 (3) EBOA sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Als gesetzliche Grundlage für bauliche Belange von Bahnanlagen gelten das Landes-eisenbahngesetz des Saarlandes (LEisenbG) sowie die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA). Es wird insbesondere auf § 2 Abs. 1 LEisenbG hingewiesen, dass bauliche Anlagen jeder Art, die in einem Abstand von weniger als 60 m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr errichtete oder verändert werden dürfen.

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Durch das Plangebiet verlaufen fünf Richtfunkverbindungen. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen wird um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma gebeten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand von mindestens +/- 10 m einhalten.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Verteilnetzplanung

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Objektkonkrete Bauvorhaben im Geltungsbereich sind mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Verteilnetzplanung abzustimmen. Im Zuge nachgeordneter Planungsschritte ist eine objektbezogene Stellungnahme einzuholen ist.

Abwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde zu übergeben ist. Die genaue Detailplanung der Ausgestaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Plangebiet kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden und ist daher Gegenstand des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

KREISSTADT HOMBURG

Gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan „Westlich des Forums“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung für die Kreisstadt Homburg

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Stand, Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Projektbeschreibung/ Ziele der Bauleitpläne	3
1.2. Bedarf an Grund und Boden	4
1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG).....	7
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	7
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	15
2.3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2.4. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.....	19
2.5. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh21	
2.6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	23
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP).....	23
4. GEPLANTE MAßNAHMEN	26
5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	35
6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
6.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
6.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	35
6.3. Nichttechnische Zusammenfassung	35
7. QUELLENVERZEICHNIS	36
8. ANHANG 1: ARTSPEZIFISCHE SAP TABELLE	39

1. EINLEITUNG

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ beschlossen. Innerhalb dieses rund 29 ha großen Geltungsbereiches, der teilweise bereits gewerblich bzw. als Mischgebiet genutzt wird, in großen Teilen aber brach liegt, soll nun ein neues Stadtquartier entwickelt werden. Die Neuentwicklung bezieht sich dabei auf die rund 18 ha umfassenden Flächen des ehemaligen DSD Werksgelände der Dillinger Stahlbau GmbH. Teilweise umfasst der Geltungsbereich auch Flächen, die sich als Trasse einer geplanten Umgehungsstraße derzeit im Planfeststellungsverfahren befinden. Diese Planung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Für den 29 ha großen Geltungsbereich wurde bereits eine frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Flächen, auf denen bereits bestehende gewerbliche Nutzung bzw. eine gemischte Nutzung vorhanden ist, sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Flächen befinden sich in Privateigentum, bzw. in Teilen auch im Eigentum der Stadt.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Es bedarf weiterhin der Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren). Der Umweltbericht wird als gemeinsamer Umweltbericht für Bebauungsplan und Teiländerung des FNP erstellt. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf diejenigen Bauflächen des wirksamen FNP, die im Zuge der jetzigen Planung nicht als Gewerbegebiet (oder Mischgebiet entlang der Beederstraße) festgesetzt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen, die in den Umweltbericht integriert wird.

1.1. PROJEKTBE SCHREIBUNG/ ZIELE DER BAULEITPLÄNE

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers mit einem standortverträglichen Mix aus Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe und Versorgung in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum geschaffen werden. Dabei sollen ebenfalls bestehende Nutzungen berücksichtigt werden, um eine umfeldverträgliche städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtzentrums der Kreisstadt Homburg im Stadtteil Homburg gegenüber des Gebäudekomplexes der Stadt- und Kreisverwaltung. Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird von den Straßen am „Am Forum“ (Nord-Osten), „Am Stadtbad“ (Osten), „Entenmühlstraße“ (Süden) und der „Beeder Straße“ (Westen) im Bestand erschlossen. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Abgrenzung des ehemaligen Dillinger Stahlbauwerkes und seiner unmittelbar angrenzenden Teilflächen, welche Bestandsschutz genießen.

Im Randbereich des Geltungsbereiches befindet sich die geplante Trasse der Ortsumgehung B423 Schwarzenbach und Schwarzenacker, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet und in Teilen das Plangebiet tangiert. Die hierfür überplanten Flächen und ihre Planinhalte werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

Im Flächennutzungsplan werden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und ein Sondergebiet dargestellt.

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO im Wesentlichen Festsetzungen getroffen über:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 bis 19 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO BauGB)
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
- Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, nachrichtliche Übernahme der geplanten Umgehungsstraße
- die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünordnerische / landschaftsökologische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20. 25a/b BauGB)
- zur Kompensation (§ 1a Abs. 3 BauGB) i.V.m. § 11 BauGB

1.2. BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Gesamtgeltungsbereich gem. Aufstellungsbeschluss beträgt rd. 29 ha.

Zunächst erfolgt die Überplanung des 1. Teilbereiches, der die Bestandsgebiete an der Beedener Straße und Entenmühlstraße ausspart. Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von rund 19 ha.

Im Bereich des ehemaligen DSD-Geländes werden rund 17,5 ha für eine Neuentwicklung im Teilbereich 1 in Anspruch genommen. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Bestandsnutzungen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst einen kleineren Geltungsbereich, der nur die Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und das Sondergebiet umfasst.

Entsprechend der Zielsetzung, ein mischgenutztes Stadtquartier entstehen zu lassen, wurden unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung getroffen:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden in Teilbereich 1

Nutzung	Fläche in ha	GRZ	Überbaubare Grundstücksfläche (ha)
Allgemeine Wohngebiete (WA 1+2)	5,83	0,4	2,33
Urbane Gebiete (MU 1+2)	2,92	0,8	2,33
Mischgebiet (MI) - Bestand	0,22	0,6	0,13
Sondergebiet (SO)	0,65	0,8	0,52
Gewerbegebiet (GE 1 bis GE 4)	4,44	0,8	3,55
Verkehrsflächen - Bestand bzw. im PFV (davon innerhalb: 0,8 ha)	1,55		1,55
Verkehrsfläche (Erschließung)	1,06		1,06
Versorgungsfläche - Bestand, davon 0,41 ha bereits genutzt	0,45		0,45
Grünflächen	1,95		0,00
Summe	19,06		11,9
Inanspruchnahme (max. Versiegelung) in % (incl. Bestand)			63%

Bei der maximalen Versiegelungsrate von 63 % ist zu berücksichtigen, dass bereits eine versiegelte Verkehrsfläche von rd. 1,55 ha im Bestand vorhanden bzw. im Planfeststellungsverfahren ist und außerdem bereits rd. 0,67 ha baulich als Mischgebietsfläche (MI) bzw. Versorgungsfläche genutzt werden. Hier wird der Bestand durch die Planung lediglich gesichert. Zudem sind innerhalb des „Umnutzungs-/ Neuentwicklungsbereichs“ rd. 8 ha durch leerstehende Gebäude bzw. Rangier-/Lagerflächen versiegelt, so dass die Neuversiegelung im Zuge dieser Industriebrachenrevitalisierung mit rd. 10,5 ha (36 %) deutlich geringer ausfällt.

Diese Gegenüberstellung beinhaltet die Fläche der geplanten Umgehungsstraße (rd. 0,8 ha). Der Eingriff im Bereich dieser Flächen wird allerdings nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan verursacht und ist daher nicht abwägungsrelevant. Der %-Anteil der maximal möglichen Flächeninanspruchnahme auf Basis des Bebauungsplanes reduziert sich daher auf 61 %.

1.3. RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 2: Relevante Gesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop, Artenschutz Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert:	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete Soweit derzeit ersichtlich nicht betroffen • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) wird Bestandteil der Umweltprüfung -> keine Zielformulierungen für den Geltungsbereich (Siedlungsflächen)

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft 	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Altlastenuntersuchungen vorhanden Ein Großteil der Flächen ist bereits durch die Vornutzung versiegelt. Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brachfläche
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	Festsetzungen im Bebauungsplan
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Keine erhaltenswerten Gebäude oder sonstige Denkmäler vorhanden. Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet für Gewerbe	In den betroffenen Bereichen sieht auch der Bebauungsplan eine gewerbliche Entwicklung vor. <ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen
Landschaftsplan der Stadt Homburg	Der Landschaftsplan konzentriert sich auf den Freiraum und enthält nur bedingt Aussagen für den Siedlungsbereich; Relevante Ziele: <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Landschaftsverbrauch durch innerörtliche Ausdehnung der Bausubstanz, verdichtete Bauweisen, Schließung von Baulücken usw. 	LP enthält keine Ziele, die der Planung entgegenstehen. Durch die Nachnutzung einer innerörtlichen Brachfläche (Flächenrecycling) wird dem Prinzip Rechnung getragen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1. BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch
- Flora, Fauna
- Landschaft- und Ortsbild
- Schutzobjekte
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Kulturgüter / Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Seit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte eine Biotoptypen-Kartierung, um die Vegetationsstruktur des Plangebietes aufzuzeigen. Weiterhin wurde auf Basis dieser Strukturkartierung eine Bilanzierung durchgeführt, um die Bewertung des Ist- und Planungszustandes gegenüberzustellen sowie den Kompensationsbedarf zu ermitteln (siehe Anhang). Es erfolgten ferner nach Abstimmung mit der Fachbehörde Kartierungen weiterer Arten (s.u.).

*Schutzgut
Mensch*

Ein Teil des Plangebietes wird derzeit bereits gewerblich genutzt. Entlang der „Beeder Straße“ befinden sich mischgenutzte Flächen. Die übrigen Flächen liegen brach und sind eingezäunt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes grundsätzlich nicht zur Verfügung. Von den zum Teil verarbeitenden Betrieben in den angrenzenden Flächen gehen Lärmemissionen auf die Mischnutzung in der „Beeder Straße“ aus. Auf Grund der industriellen Vornutzung ist die Fläche mit Altlasten behaftet.

*Schutzgut
Flora/ Fauna*

Der Untersuchungsumfang wurde am 26.02.2018 mit der Unteren Naturschutzbehörde (LUA) abgestimmt:

1. Biotoptypenkartierung in zwei Durchgängen April/Mai und August/September.
2. Einmalige augenscheinliche Untersuchung der Gebäude auf potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und ggfs. Kontrolle des Gebäudeinneren auf potentielle Quartiere.
3. Flächendeckende Erfassung der Avifauna. Da Bäume und Gehölze (und somit Höhlenbäume) nach Freistellung der Flächen weitgehend fehlen, erfolgt die Untersuchung mit reduzierter Anzahl an Durchgängen. Je nach vorhandenen Strukturen werden 2-3 Begehungen durchgeführt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Gebäudebrüter gelegt; eine Kontrolle der Gebäude auf mögliche Brutaktivitäten muss vor Abriss zwingend erfolgen. Die Erfassung erfolgt aufgrund der reduzierten Begehungen rein qualitativ und kann nicht den Anforderungen der klassischen Revierkartierung entsprechen.
4. Erfassung der Herpetofauna mit flächendeckender Erfassung potentieller Reptilienvorkommen in 3-5 Durchgängen und punktueller Erfassung potentieller Amphibienvorkommen im Bereich geeigneter Habitatstrukturen. Sollten Nachweise innerhalb der ersten drei Begehungen ausbleiben, so können die übrigen Begehungen entfallen.

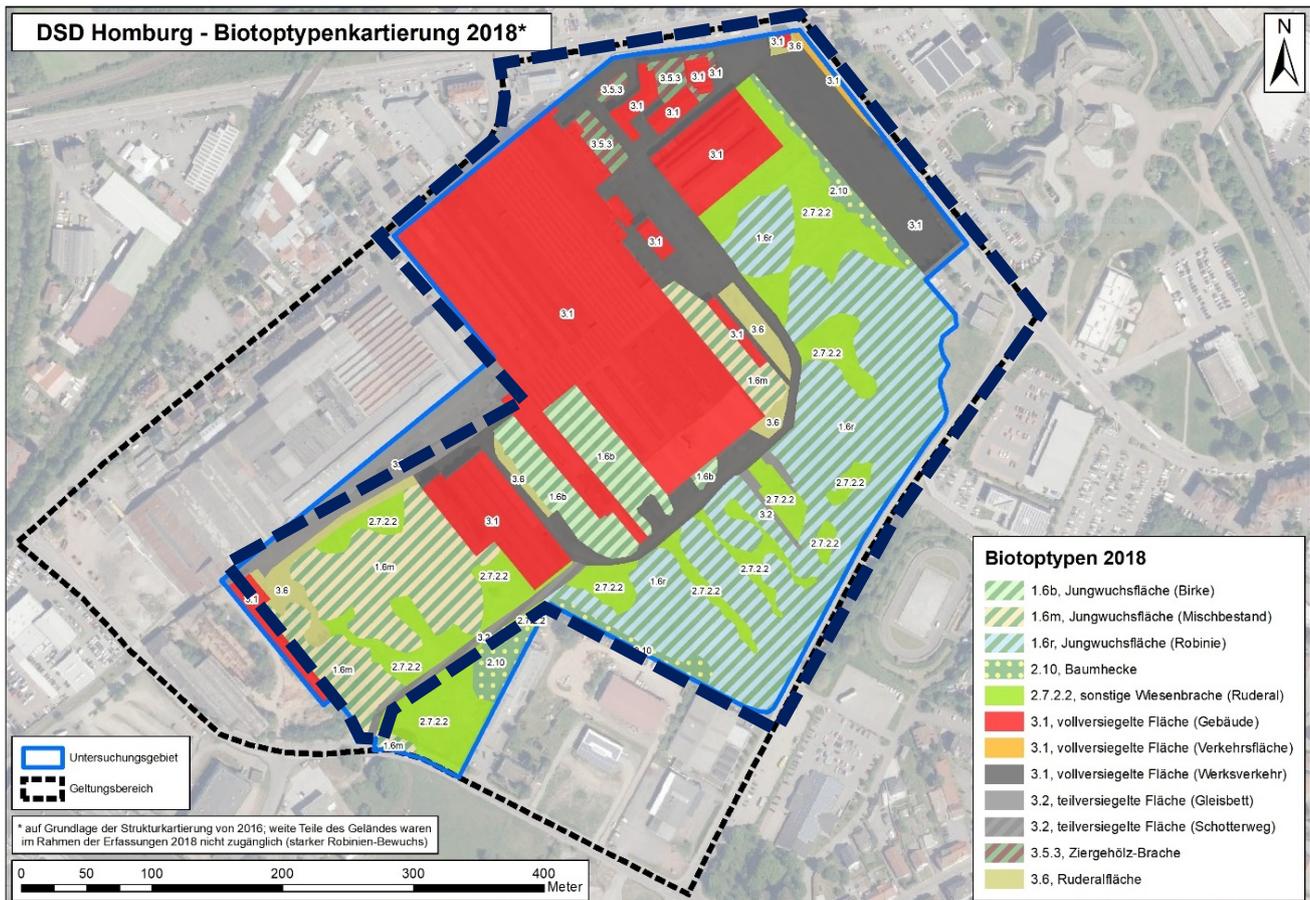
Flora

Nachdem bereits 2016 eine Strukturkartierung stattgefunden hat, wurden im April und August 2018 zwei weitere Durchgänge durchgeführt, wobei sich die Untersuchungen auf diejenigen Flächen beziehen, die nicht bereits im Bestand baulich genutzt werden.

Prägend für das Plangebiet sind in erster Linie die Gebäude und Strukturen der ehemaligen Nutzung. Auf den nicht versiegelten Freiflächen um die Werksgebäude hatte sich seit der Stilllegung ein Mosaik aus ruderalen Brachflächen und Beständen aus Jungwüchsen (meist Birke, Robinie, Weiden) gebildet (Erfassungen aus 2016). Angelegte Grünflächen sind durch die Aufgabe der Nutzung zunehmend verbracht und der natürlichen Sukzession überlassen. Seit des Gehölzrückschnitts der Fläche Anfang 2017 hat sich das Bestandsbild verändert. Nachdem die Gehölze auf der Fläche weitgehend Auf-Stock gesetzt worden waren, kam auf einem Großteil der Flächen erneut Pioniergehölz auf. Es sind nun v.a. dichte Jungwuchsbestände vorhanden, die bis auf wenige Ausnahmen von der Robinie dominiert werden. Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren diese Bestände meist so dicht, dass weite Teile des Geländes nicht zugänglich waren. Bei der Darstellung dieser Bereiche wurden die Erfassungsdaten aus 2016 sowie Luftbilder zugrunde gelegt. Bereiche, die noch nicht von der Robinie überwachsen waren, haben sich wieder zu Ruderalbrachen oder Wiesenbrachen entwickelt, die einen unterschiedlichen Grad der (zunehmenden) Verbuschung aufweisen. Die Übergänge zwischen verbuschten Brachflächen und Jungwuchsbeständen sind vielerorts fließend, sodass die Abgrenzung der Flächen voneinander subjektiv sein kann. Zudem wird sich der Bestand seit der Erfassung 2018 bereits gewandelt haben, da die Robinie als schnellwüchsige und konkurrenzstarke Art zu einer raschen Ausbreitung neigt.

Folgende Erfassungseinheiten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2018 festgestellt (es erfolgt in der Erfassung keine Ausgrenzung der Flächen, die durch die Umgehungsstraße in Anspruch genommen werden und deren Inanspruchnahme nicht als Folge des Bebauungsplanes erfolgen wird):

Abbildung 1: Biotoptypen 2018 (schwarze dicke Linie: Teilbereich 1: rd. 19 ha)



Jungwuchsflächen (1.6b, 1.6m, 1.6r)

Diese Flächen sind durch junge Gehölze (Birke und Robinie) geprägt, die als Pionierarten die gerodeten Flächen zuerst wieder in Besitz nahmen. Die Bestände sind (da durch die Rodung erst entstanden) etwa gleichaltrig und fast ausschließlich aus Robinie, Birke oder beiden genannten Arten zusammengesetzt. Nur vereinzelt finden sich innerhalb dieser dichten Bestände weitere Gehölzarten. Der Unterwuchs (Krautschicht) ist kaum ausgeprägt.

Baumhecke (2.10)

Entlang des ehemaligen Parkplatzes im NO des Plangebietes war ursprünglich eine Baumreihe/Baumhecke vorhanden, die im Rahmen der Rodung stark zurückgeschnitten wurde und sich bei den Erfassungen 2018 als neu aufgewachsene Baumhecke aus den Stockausschlägen der zurückgeschnittenen Bäume darstellte.

Die übrigen Baumhecken im Süden des Plangebietes sind im Rahmen der Rodungen ausgespart worden und verlaufen entlang der Mauer zur südöstlichen Ecke des Plangebietes.

Brachflächen (2.7.2.2)

Solche Flächen, die nicht von Gehölzen eingenommen werden, wurden aufgrund der sehr inhomogenen Struktur als aus wiesenartige Flächen (nicht im Sinne von Wirtschaftswiesen) hervorgegangene Brachen erfasst. Grundsätzlich finden sich hier mehr oder weniger hohe Anteile an Pioniergehölzen (Birke und Robinie) mit einer ruderal geprägten Krautschicht. Neben den typischen Arten der Ruderalfluren (Große Klette, Beifuß, Berufskraut, Königskerze, Steinklee) finden sich in Übergangsbereichen auch

Arten der Hochstaudenfluren (Goldrute). Daneben finden sich innerhalb der Krautschicht auf den meisten der Brachflächen auch gewisse Anteile von Gräsern, wobei auch hier die ruderalen Arten (insbesondere Trespen) prägend sind. Die Abgrenzungen zwischen (verbuschten) Wiesenbrachen, Ruderalflächen und Jungwuchsflächen ist aufgrund der vielen Übergangsbereiche teilweise subjektiv.

Vollversiegelte Flächen (3.1)

Den größten Anteil der versiegelten Fläche machen die Werksgebäude aus. Daneben finden sich ehemalige Parkplatzflächen, sowie die werksinternen Verkehrswege. Teilweise hat sich selbst auf den versiegelten Flächen wieder eine spärliche Pioniervegetation in Rissen und Spalten etabliert.

Teilversiegelte Fläche (3.2)

Hier sind insbesondere die Gleisbereiche zu nennen, die in weiten Teilen noch frei von Bewuchs sind und daher als Lebensraum für die Mauereidechse eine Bedeutung haben. Daneben führt im südlichen Plangebiet ein befestigter Schotterweg von den Werksgebäuden zur Entenmühlstraße.

Grünflächenbrache (3.5.3)

Im nördlichen Teil des Plangebiets finden sich um ehemalige Verwaltungsgebäude mehrere angepflanzte Grünflächen, die inzwischen verwildert sind. Diese setzen sich aus verschiedenen Ziergehölzen, krautigen Zierpflanzen und ruderalen Arten zusammen.

Ruderalfläche (3.6)

Als Ruderalflächen wurden solche Bereiche erfasst, die nur eine vergleichsweise spärliche Vegetation aufwiesen. Entsprechend wurde bei gleicher Artenzusammensetzung nur aufgrund des Deckungsgrades in Brache oder Ruderalfläche differenziert.

Fauna

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Brutvögel in drei Kartierdurchgängen (April, Mai, Anfang Juli 2018) erfasst. Insgesamt wurden 25 Vogelarten erfasst, davon 10 Arten als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste. Unter den festgestellten Brutvogelarten sind keine Vogelarten des Anh. 1 der VSRL. Lediglich der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Rote-Liste des Saarlandes.

Folgende Arten wurden festgestellt:

Tabelle 3 Gesamtartenliste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG/DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Neoz	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe	NG	-	-	LC	-	-	-	-

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
<i>Corvus corone</i>								
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B6	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B6	V	V	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende der Brutzeitcodes

Brutzeitfeststellung:

A1 – Zur Brutzeit im möglichen/typischen Bruthabitat festgestellt (Reproduktion möglich)**A2** - Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat (Reproduktion möglich)

Brutverdacht (Reproduktion wahrscheinlich):

B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat**B4** - Revierverhalten an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen (Revier vermutet)**B5** - Paarungsverhalten und Balz**B6** - Altvogel wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend**B7** - Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel**B8** - Gefangener Altvogel mit Brutfleck**B9** - Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

Brutnachweis (Reproduktion sicher):

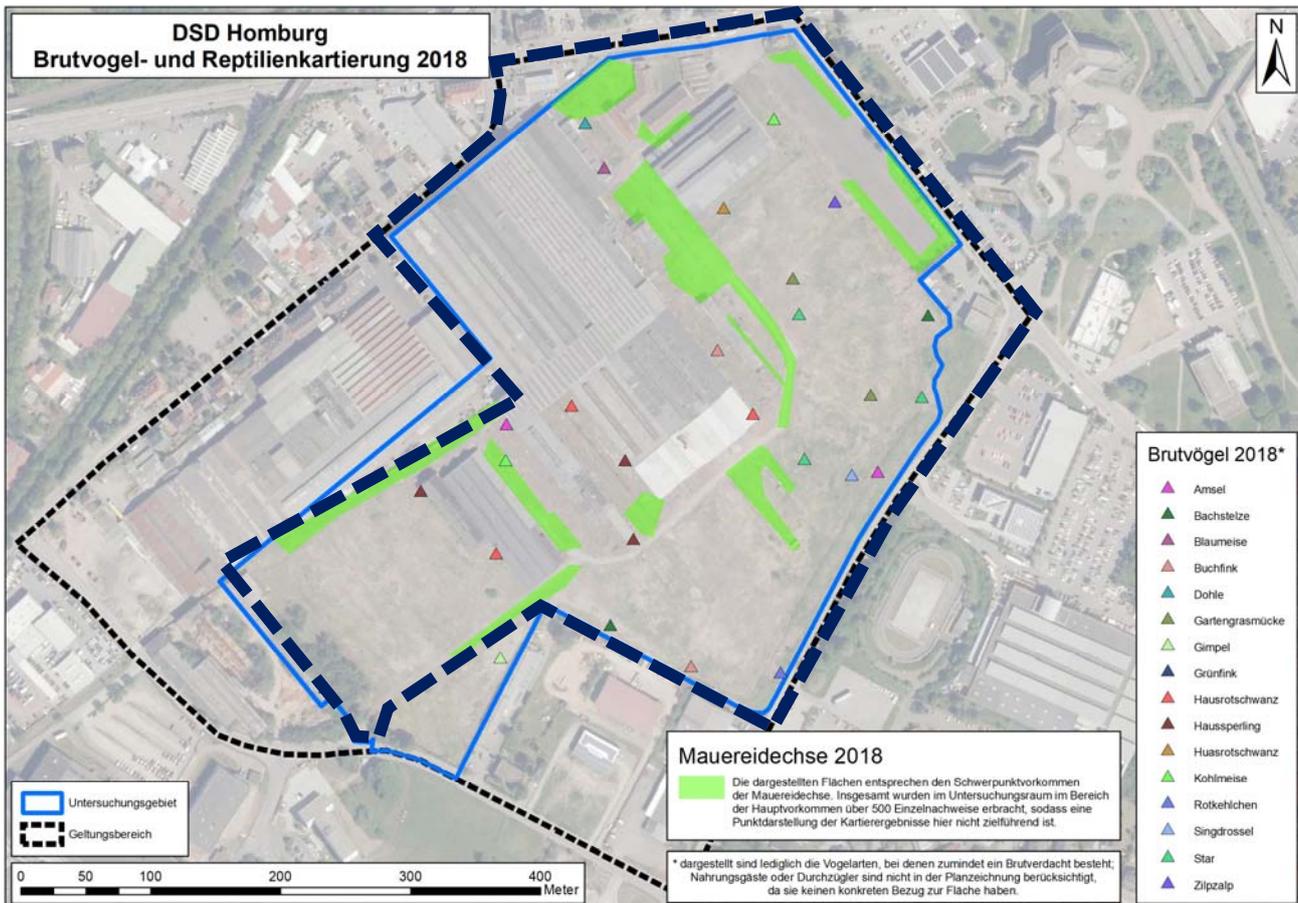
C10 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)**C11** - Benutztes Nest oder Eischalen aus aktueller Brutperiode gefunden**C11a** - Benutztes Nest aus aktueller Brutperiode**C11b** - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus aktueller Brutperiode**C12** - Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter)**C12a** - Nicht flügge Junge**C13** - ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest**C13a** - Altvogel verlassen oder suchen einen Nistplatz auf (nicht einsehbar)**C13b** - Nest mit brütendem Altvogel**C14** - Altvogel trägt Futter oder Kotballen**C14a** - Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg**C14b** - Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen**C15** - Nest mit Eiern**C16** - Junge im Nest gesehen oder gehört

Da es sich bei den vorgefundenen Vogelarten mit Brutstatus um weit verbreitete Arten mit guter Anpassungsfähigkeit handelt, ist das Plangebiet aus avifaunistischer Sicht nur mit geringem bis durchschnittlichem Wert einzustufen.

Die Reptilienerfassung wurde in 3 Durchgängen (Mai/ Juli/ August 2018) durchgeführt. Insbesondere auf den ruderalen Flächen wurden große Bestände der Mauereidechse (*Podarcis muralis*, Anh. IV FFH-RL, RL-D: 2, RL-SL: ungefährdet) festgestellt. Weitere Reptilienarten des Anhangs IV-FFH RL wurden nicht vorgefunden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Fundstandorte der Brutvögel und Reptilien:

Abbildung 2: Fundorte wertgebender Tierarten (dicke Abgrenzung: Teilbereich 1)



Zur Erfassung der relevanten Amphibien wurden zwei Durchgänge durchgeführt (April/ Mai 2018). Es waren keine geeigneten Kleingewässer / Tümpel / Pfützen vorhanden, in denen Amphibien hätten ablaichen können. Es gab keine Fundnachweise.

Im Juli 2018 wurde eine äußere Kontrolle der leerstehenden Gebäude durchgeführt. Sie diente dazu, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu lokalisieren, die auf ein mögliches Quartier hindeuten. Es gab in 2018 keine Hinweise auf Quartiere. Auch gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes keine größeren Bäume, die Höhlen als mögliche Quartiere aufweisen.

Weitere faunistische Artengruppen wurden nicht näher untersucht. Die Habitatbewertung ist der artenschutzrechtlichen Prüfung Kap. 3 zu entnehmen.

Bewertung

Als Basis für eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde eine Bewertung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Tabelle 4 Bestandsbewertung

Bewertung des Ist-Zustandes (vereinfachtes Bewertungsverfahren) - Teilbereich 1									
Ifd.Nr	Erfassungseinheit Klartext	EE Nummer	Biotop- Wert	Bestand					Begründung
				Fläche qm	Zustands- wert (ZW)	Biotop- wert ÖW/qm	Bewert.- faktor BF	Ökower t gesamt ÖW-B	
1	Jungwuchsfläche (Birke)	1.6b	20	3.960	0,2	4,0	1	15.840	artenarm, kaum Krautschicht
2	Jungwuchsfläche (Birke)	1.6b	20	3.430	0,2	4,0	1	13.720	artenarm, kaum Krautschicht
3	Ruderafläche	3.6	15	1.160	0,4	6,0	1	6.960	artenarme Ausprägung
4	vollversiegelte Fläche (Werksverkehr), insgesamt 25.085 qm, davon 740 qm im Planfeststellungsbereich	3.1	0	23.220	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
5	teilversiegelte Fläche (Schotterweg)	3.2	1	1.340	1,0	1,0	1	1.340	Fixbewertung
6	Ruderafläche	3.6	15	2.115	0,4	6,0	1	12.690	artenarm, geringe Bodendeckung
7	Baumhecke	2.10	27	1.480	0,5	13,5	1	19.980	durchschnittliche Ausprägung
8	Ruderafläche	3.6	15	455	0,4	6,0	1	2.730	artenarm, geringe Bodendeckung
9	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	2.605	0,4	8,0	1	20.840	kaum Krautschicht
10	Ziergehölz-Brache	3.5.3	22	2.105	0,2	4,4	1	9.262	artenarm, Standortfremd
11	sonstige Wiesenbrache (Ruderal), insgesamt 6.210 qm, davon 1.670 qm im Planfeststellungsbereich	2.7.2.2	20	4.540	0,5	10,0	1	45.400	durchschnittl. Ausprägung
12	Ruderafläche	3.6	15	415	0,4	6,0	1	2.490	artenarm, geringe Bodendeckung
13	teilversiegelte Fläche (Gleisbett)	3.2	1	2.840	1,0	1,0	1	2.840	Fixbewertung
14	Baumhecke	2.10	27	1.155	0,5	13,5	1	15.593	durchschnittliche Ausprägung
15	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	565	0,5	10,0	1	5.650	durchschnittliche Ausprägung
16	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	10.385	0,4	8,0	1	83.080	kaum Krautschicht
17	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	1.460	0,5	10,0	1	14.600	durchschnittliche Ausprägung
18	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	8.255	0,4	8,0	1	66.040	durchschnittliche Ausprägung
19	Jungwuchsfläche (Robinie)	1.6r	20	17.510	0,2	4,0	1	70.040	Reinbestand,, kaum Krautschicht
20	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	350	0,4	8,0	1	2.800	durchschnittliche Ausprägung
21	vollversiegelte Fläche (Verkehrsfläche)	3.1	0	535	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
22	Ruderafläche	3.6	27	220	0,4	10,8	1	2.376	artenarm, geringe Bodendeckung
23	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	980	0,5	10,0	1	9.800	durchschnittliche Ausprägung
24	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	2.545	0,5	10,0	1	25.450	durchschnittliche Ausprägung
25	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	1.415	0,5	10,0	1	14.150	durchschnittliche Ausprägung
26	Jungwuchsfläche (Robinie), insgesamt 17.030 qm, davon 4.890 qm im Planfeststellungsbereich	1.6r	20	12.055	0,2	4,0	1	48.220	Reinbestand,, kaum Krautschicht
27	Jungwuchsfläche (Robinie)	1.6r	20	2.700	0,2	4,0	1	10.800	Reinbestand,, kaum Krautschicht
28	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	380	0,4	8,0	1	3.040	kaum Krautschicht
29	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	3.705	0,4	8,0	1	29.640	kaum Krautschicht
30	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	1.265	0,5	10,0	1	12.650	durchschnittliche Ausprägung
31	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	120	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
32	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	445	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
33	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	805	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
34	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	30	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
35	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	645	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
36	vollversiegelte Fläche (Gebäude), insgesamt 4.950 qm, davon 545 qm im Planfeststellungsbereich	3.1	0	4.405	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
37	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	39.015	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
38	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	395	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
39	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	480	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
40	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	5.220	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
41	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	1.400	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
PF	geplante Umgehungsstraße im Planfeststellungsverfahren			7.930					ohne Bewertung
Teilbereich Neuentwicklung (Untersuchungsbereich Flora/Fauna):				176.035 qm	Bestandswert (ÖW-B)			568.021	
B1	Mischgebiet - Bestand			2.195	ohne Bewertung				Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)
B2	Versorgungsfläche - Bestand			4.540	ohne Bewertung				Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)
B3	Verkehrsfläche - Bestand			7.880	ohne Bewertung				Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)
Teilbereich Bestandssicherung				14.615 qm	Bestandswert (ÖW-B)			0	
Geltungsbereich				190.650 qm	Bestandswert (ÖW-B)			568.021	

Demnach errechnet sich ein Bestandswert von rd. 568000 ÖW-B für den Geltungsbereich der Teilfläche 1. Der Bereich der Umgehungsstraße (derzeit im Planfeststellungsverfahren), der den Bewertungsbereich (Kartierungsbereich) durchquert, bleibt dabei ohne rechnerischen Ansatz.

Schutzobjekte FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Ebenso wenig sind höherwertige Biotopstrukturen

oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) auf dem Gelände oder unmittelbar daran angrenzend vorhanden.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild Das Orts- und Landschaftsbild ist überwiegend von den großvolumigen und leerstehenden Hallenbauten, einschließlich der vorgelagerten Freiflächen des ehemaligen Stahlwerkes geprägt. Die Gebäude sind teilweise dem Verfall überlassen. Insgesamt lässt sich die Brachfläche als städtebaulichen Missstand mit Auswirkungen auf die Stadtbildqualität bezeichnen.

Schutzgut

Boden

Das Saargebiet gehört geologisch gesehen zu einem permokarbonischen Becken. Im mittleren Landesteil sind die Karbonablagerungen zu einem Sattel aufgewölbt. Südlich dieses Sattels erstreckt sich von Homburg über Saarbrücken und von dort entlang der Saarschiene bis nach Saarlouis, ein Buntsandsteingebiet. Im Bereich Homburg wird der Untergrund aus mittleren Buntsandsteinen gebildet, aus dem sich normalerweise Braunerden entwickeln. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der industriellen Vornutzung allerdings keine natürlichen bzw. naturnahen Böden mehr vorhanden.

Die Böden sind bereichsweise durch die Vornutzung belastet. Altlastengutachten wurde erstellt. Vor Planrealisierung ist die Erstellung eines Sanierungsplan und die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen erforderlich. Die betreffenden Gutachten werden als Anhang der Planunterlagen mit ausgelegt.

Derzeit sind bereits rd. 2/5 des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 (7,8 ha) durch vorhandene Verkehrsflächen bzw. Gebäude und Hof-/Rangierflächen der ehemaligen industriellen Nutzung (DSD-Gelände) bereits versiegelt.

Schutzgut

Wasser

Der mittlere Buntsandstein bildet im Bereich der Stadt Homburg einen ergiebigen Grundwasserleiter. Nach derzeitigem Informationsstand liegt die Grundwasseroberfläche im Bereich des DSD-Areals vermutlich bei etwa 10 bis 15 m u. GOK Die Abströmung erfolgt von Nord bzw. von Nordosten mit 1 % Gefälle zum Vorfluter, dem Erbach.²

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Innerhalb des Plangebietes verläuft kein Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächenwasser verläuft (zum Teil verrohrt) östlich des Geltungsbereichs.

Die Fläche, die Regenwasser aufnehmen und an den Grundwasserleiter weiterführen kann, ist aufgrund der bereits bestehenden hohen Versiegelung von rd. 7,8 ha im Teilbereich 1 bereits eingeschränkt.

Schutzgut

Klima/ Luft

Rund 5,3 ha des Neunutzungsbereiches (DSD-Gelände) sind derzeit mit Hallen und sonstigen Gebäuden überbaut. Hinzu treten versiegelte und teilversiegelte Flächen in Form von Verkehrsflächen, Parkflächen, Gleisbetten und Schotterwegen. Ergänzt werden diese Flächen von größeren zusammenhängenden Offenlandflächen (Wiesenartige Brach-/ Ruderalflächen). Außerdem werden im restlichen Geltungsbereich (Teilfläche 1) weitere 1,5 ha von Verkehrswegen und bestehenden Nutzungen eingenommen. Vor diesem Hintergrund ist das Plangebiet in Teilen als ein Siedungsklimatop einzustufen. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung. Als

² HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, 2004

bedeutender Kaltluftproduzent mit Siedlungsbezug ist das Areal daher nicht einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Die bestehenden Gebäude stehen nicht unter Denkmalschutz.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation eingestellt.

2.2. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Geplante Nutzung

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines insgesamt mischgenutzten Stadtquartieres unter Beachtung der Bestandsnutzungen zu schaffen. Zu diesem Zweck werden neben allgemeinen Wohngebieten, Mischgebiete, urbane Gebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete, Grünflächen, Versorgungsflächen sowie die notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastigungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch die Umsetzung der Planung beziehen sich auf die zusätzliche Fahrzeugbewegungen im Zuge der Entwicklung von Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Sonderbauflächen und den damit verbundenen Geräuscheinwirkungen. Weitere Lärmemissionen sind durch zukünftige Betriebe zu erwarten, welchen mit der Festsetzung von Gewerbegebieten eine Ansiedlungsmöglichkeit geschaffen wird. Zur Minimierung dieser Folgewirkungen basiert das Nutzungskonzept u.a. auf einer Immissionstreppe. Es erfolgt eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung im Bebauungsplan. Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der Umsetzung der Planung hinsichtlich der Beseitigung der bestehenden Altlasten. Darüber hinaus wird das Areal auf Grund des geplanten Nutzungsmixes auch wieder für Erholung und Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen. Die innenstadtnahe Lage des Plangebietes sowie die Nähe zu Arbeitsplätzen schafft die Möglichkeit der Verkehrsvermeidung. Festsetzungen, die dem Klimaschutz dienen, dienen nicht zuletzt auch dem Wohn- und Arbeitsumfeld.

Schutzgut Flora/ Fauna

Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna haben eine potenzielle Betroffenheit einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgezeigt. Bei der potenziell betroffenen Art handelt es sich um die Mauereidechse. Obwohl für diese Art arterhaltende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, ist vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bzw. eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) zu beantragen.

Trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen für die Avifauna, sind auf Grund der Siedlungsnähe vorwiegend störungstolerante Arten vorzufinden, welche nicht gefährdet sind. Deren Erhaltungszustand wird sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtern, zumal auch im Rahmen der Neuplanung Grünstrukturen mit Siedlungscharakter geschaffen werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Planung hat positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, da ein Großteil der Bestandsgebäude abgebrochen und die freiwerdenden Flächen einer neuen

Folgenutzung zugeführt werden. Gerade auch gestalterisch stellt die Brache, auch bedingt durch ihre Lage nahe dem Stadtzentrum, einen städtebaulichen Missstand dar. Durch Umsetzung der Planung kann dem entgegengewirkt werden. Auch die bestehenden ungeordneten Freiflächen werden nach der vorliegenden Konzeption überplant werden, sodass sich das Orts-/ Landschaftsbild nachhaltig zum positiven verändern wird. Mit Hilfe diverser Reglementierungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung wurde darauf hingearbeitet, dass sich die Planung in das umliegende Orts- und Landschaftsbild einfügt. Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, das neue Stadtquartier strukturell zu gliedern und gleichzeitig als Abgrenzung zum Gewerbegebiet zu dienen.

Schutzobjekte Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgebiete.

*Schutzgut
Boden*

Durch die zukünftige Nutzung eines insgesamt gemischt genutzten Stadtquartieres einschließlich der hierfür notwendigen Erschließungsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Flächen und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen wie der Puffer- und Filterfunktion, die ohnehin durch die Vornutzung (Stahlwerk) eingeschränkt war. Es kommt zu Bodenverdichtungen. Zu beachten ist bei der Bewertung allerdings, dass bereits innerhalb des Um-/Neunutzungsbereiches rd. 7,8 ha versiegelt sind und dass im Bereich der geplanten Umgehungsstraße eine Versiegelung erfolgt, die nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan verursacht wird. Positiv ist zu bewerten ist, dass im Rahmen der Umnutzung die vorhandenen Altlasten bewertet und saniert werden. Dadurch relativiert sich der Eingriff durch Versiegelungen.

*Schutzgut
Wasser*

Die geplante Nutzung wird in weiten Teilen des Plangebietes die Infiltrationseigenschaften des Bodens verändern. Durch Versiegelung wird die Infiltration von Wasser teilweise oder vollständig unterbunden, was sich grundsätzlich auf die Grundwasserneubildung auswirken könnte. Im vorliegenden Fall sind die Auswirkungen jedoch gering, da das vorhandene Untergrundmaterial bereits stark verdichtet ist und nur eine geringe Versickerung zulässt.

Auch hier ist positiv zu bewerten, dass im Vorfeld der Umnutzung die vorhandenen Altlasten saniert werden und so negative Beeinträchtigungen des Grundwassers über den Bodenpfad minimiert werden.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Durch den Bebauungsplan wird es zu Neuversiegelungen kommen. Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es grundsätzlich zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Um dem zu begegnen werden auch grünordnerische Festsetzungen getroffen, die u.a. Vorgaben zur Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen (mindestens in Wohngebieten 60 %, in Mischgebieten 40 %, in urbanen und Gewerbe-/ Sondergebietsflächen 20 %) formulieren.

*Kultur- und
Sachgüter*

Im Plangebiet selbst befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. S DSchG eine Meldepflicht.

*Wechsel-
wirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle 5 *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Stahlwerk bereits vorhanden), dadurch aber auch Bodensanierung (Altlasten)	- Grundwasserneubildung - Mikroklima - Flora / Fauna - Landschaft - Mensch	- Durch die Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen. - Regenwasser wird dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt (Trennsystem). - deutliche positive Wirkung durch Altlastensanierung - potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert. Schaffung von zentrumsnahem und arbeitsplatznahem Wohnraum kann zur Verkehrsvermeidung beitragen und damit positive klimatische Wirkungen haben. - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren - Positive Veränderung des Landschaftsbildes durch Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. - Positive Wirkung durch Altlastensanierung
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen. (Einschränkungen durch industrielle Vornutzung bereits vorhanden)	- Mikroklima - Flora / Fauna	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitatsignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Oberflächengewässer	Keine Eingriffe	Nicht relevant	-
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen/ Verlust an Freiflächen. (Einschränkungen durch industrielle Vornutzung bereits vorhanden)	- Flora / Fauna - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	keine klimarelevanten Flächen betroffen.		
Pflanzen und Tier	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstrukturen und Gehölzbeständen. - Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan. - Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet - Externe Kompensation über städtebaulichen Vertrag (z.B. Ökokontomaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser, Klima und Landschaft - Klima - Landschaft - Flora / Fauna - Boden / Wasser / Klima / Mensch / Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - s.o. - Verbesserung der mikroklimatischen Situation - Verbesserung durch Eingrünung der Baugebiete (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen, Dachbegrünung von Nebengebäuden) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten. - Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen. - s.o.
Mensch	GE-Erschließung und Nutzungsänderung (u.a. Erzeugung von Emissionen) Wohngebietsnutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna - Mensch / Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; Altlastensanierung - Veränderung der Grundwasserneubildung - Veränderung des Mikroklimas durch Nutzungsintensität und Bauweise. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna - Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Immissionsrelevante Festsetzungen gewährleisten die Einhaltung der Richtwerte - Positive Wirkungen durch Schaffung von neuem Wohnraum mit zugehörigen Gärten als Erholungsflächen - Positive Wirkungen durch Schaffung von Arbeitsplätzen

2.3. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die gewerbliche und sonstige Nutzbarkeit in Teilen des Geltungsbereichs bestehen bleiben würde. Da Neunutzungen (auch gewerbliche) eine Altlastensanierung erfordern, würde die 0-Variante bedeuten, dass sich an der Altlastensituation nichts ändern würde.

Die Gehölzjungwuchsbestände werden sich im Laufe der Zeit in waldähnliche Strukturen, die von der invasiven und dominanten Arte Robinie dominiert werden, entwickeln. Offenlandstrukturen (trockene Hochstaudenfluren) werden demnach immer mehr zurückgedrängt, so dass auch der Lebensraum der Mauereidechse mittelfristig verschwinden würde.

2.4. AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Durch die Herstellung von Erschließungsstraßen und der Aufbereitung der Gewerbe- und Wohnbaugrundstücke gehen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere, u.a. für die Anh. IV-FFH-RL-Art Mauereidechse, verloren. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass eine Überformung des Geländes bereits aufgrund der Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass in dem besagten Bereich die Grundwasserneubildung durch die zusätzliche (Teil-)Versiegelung unterbunden und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Einschränkungen durch Vornutzung Industrie (stark verändertes Bodengefüge mit eingeschränkter Versickerungsrate, Verunreinigungen im Boden) sind allerdings bereits in großem Umfang vorhanden. Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in der „Betriebsphase“ Auswirkungen minimiert.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Trotz des längeren Entwicklungszeitraums sind diese Beeinträchtigungen nur temporär.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baumaschinen und Materiallager geprägt werden. Auch diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend.

In der Betriebsphase nach Fertigstellung des Quartiers wird sich das Erscheinungsbild zum positiven wenden und der städtebauliche Missstand beseitigt sein.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

In den festgesetzten Wohngebieten ergeben sich positive Wirkungen auf den Menschen und die Gesundheit, da mit den Wohngrundstücken auch privater Freiraum in Form von Gärten geschaffen wird, der der Erholung dient.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Mit der Umnutzung ist eine neue Wertschöpfung verbunden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Mit der Entwicklung des Stadtquartiers geht eine Neukonzeption der Ver- und Entsorgung einher. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann.

Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb sowie die Abfälle im Wohngebiet im Rahmen der turnusgemäßen Müllabfuhr zu entsorgen.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase die in Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Entsprechende Planungen sind nicht betroffen. Der Landschaftsplan der Stadt Homburg stellt bereits gewerbliche Bauflächen dar. In der Begründung zum Landschaftsplan³ wird die geplante Nutzung der „Mischbaufläche und Wohnbaufläche“ als „Sinnvolle Planänderung“ durch das „Recycling freiwerdender Gewerbeflächen in Innennadtnähe“ und die gewerbliche und gemischte Nutzung als „sinnvolle Umnutzung einer zentrumsnahen Fläche (Flächenrecycling)“ bewertet. Als Pflanzmaßnahmen werden vorgeschlagen: „Begrünung von Parkplätzen mit heimischen, großkronigen Laubbäumen verbessern. Dauerhafte Grünanlagen extensiv pflegen, bei Bepflanzungen heimische Arten bevorzugen; Fassaden-, Wand- und Dachbegrünung“, dadurch „Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung und Verdunstung) und der Eingrünung der Industrie- und Gewerbegebiete sowie Verbesserung der Lebensräume siedlungstypischer Pflanzen- und Tierarten“.

Weitere Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern wurden in Tabelle 4 beschrieben und sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Abwägung aller Belange nicht erheblich. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

2.5. AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH

aa.) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es sind Rodungs- und Abbrucharbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Staub- und Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderung und Straßensperren auf Grund anrückender Baumaschinen und Arbeiten an Bestandsleitungen/ Bestandsstraßen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

bb.) Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Inanspruchnahme betrifft zum Teil noch nicht versiegelte - aber durch die Vornutzung bereits modifizierte Flächen. Diese Flächen werden zu einem Großteil versiegelt (im geplanten Wohngebiet max. 40 %, im Mischgebiet 60 % sowie im urbanen Gebiet

³ Dipl.-Ing. Peter Glaser - Landschaftsarchitekt BDLA (2002), Landschaftsplan der Stadt Homburg, Begründung, S. 112, 114 und 186

und im Gewerbe-/ Sondergebiet max. 80 %) und stehen der Bodenentwicklung und somit als Pflanzenstandort / Habitat für Tiere nicht mehr zu Verfügung. Dabei gilt es berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt große Teilbereiche bereits versiegelt sind und die Fläche kein natürlicher Standort ist, sondern eine Industriebrache mit einer ehemaligen Schwerindustrie (Stahlwerk). Hinzu kommt, dass im Zuge der Altlastensanierung eine flächenhafte Überformung des Gebietes erforderlich ist, so dass vorhandene Strukturen allein schon deshalb entfallen müssen. Durch grünordnerische und landschaftsökologische Festsetzungen werden die Auswirkungen minimiert (s.u.).

cc.) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung und Wärme sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Abbruch- und Bauphase und dauerhafte Auswirkungen durch den Ziel-Quell-Verkehr während der Betriebsphase zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einem regulären Betrieb der gewerblichen Anlagen und Vorhaben keine Emissionen entstehen, die über den gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerten liegen, so dass Auswirkungen nicht erheblich sind.

Jede bauliche Nutzung ist i.d.R. mit Lichtemissionen (Straßen-/ Hofbeleuchtung, nächtlicher Fahrverkehr) verbunden. Durch den Einsatz energiearmer bzw. UV-armer Beleuchtungsmittel können negative Auswirkungen auf die nachtaktive Fauna minimiert werden.

dd.) Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.

Bodenverunreinigungen s.o.

ee.) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die oben genannten Aspekte zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass bei gewerblichen Nutzungen die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren vorgegebenen Richt- und Grenzwerte eingehalten werden.

Das kulturelle Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben ist ausgeschlossen. Dies begründet sich nicht nur mit den geplanten Nutzungen, sondern auch aufgrund der Lage des Gebietes im Siedlungszusammenhang. Die Folgen einer Havarie würden weit über das Plangebiet hinausgehen. Eine Ansiedlung würde an fehlenden Sicherheitsabständen scheitern.

ff.) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind bzw. in Hinblick Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, sind nicht zu erwarten.

gg.) Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt.

Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei.

Grünordnerische Festsetzungen sollen dazu beitragen, die CO₂-Bilanz zu verbessern. Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes, u.a. Dach-/ Fassadenbegrünung und Zulässigkeit von Solarnutzung, Gebäudeausrichtung etc. werden Auswirkungen minimiert. Die Schaffung zentrums- und Arbeitsplatznahen Wohnraumes kann zur Verkehrsvermeidung beitragen und positive Auswirkungen auf das Klima haben.

hh.) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beim Betrieb der gewerblichen Anlagen und Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Auflagen und Vorgaben der jeweiligen Genehmigungsbescheide eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

2.6. BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes in den Gewerbegebieten ist ausgeschlossen.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

*rechtliche
Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse

zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 6: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Fließgewässer) im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld; keine Mulm-/ Brutbäume vorhanden.
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld. Keine Fundnachweise in 2018.
<i>Reptilien</i>	Betroffenheit der Mauereidechse	Im Plangebiet konnten innerhalb geeigneter Habitatstrukturen (Gleisbetten, versiegelte und teilversiegelte Flächen, Rohbodenbereiche) einige Einzelnachweise der Mauereidechse in 2018 erbracht werden.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine Betroffenheit	Gebäudekontrollen (äußerlich) erbrachten in 2018 keine Hinweise auf Fledermausvorkommen Nachweise sind für das Umfeld nicht bekannt, jedoch nicht auszuschließen (kulturfolgende Arten): Nutzung als Jagdhabitat ist anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Plangebiet.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld. Aktuelle Untersuchungen ergaben in 2018 keine Nachweise von Arten des Anh. 1 der VS-RL innerhalb des Plangebietes.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	<p>Im Plangebiet und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen wurden im Zuge der Bestandserhebung 2018 nur allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten vorgefunden, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.</p> <p>Im Rahmen aktueller Untersuchungen konnten mit Haussperling (RLS V, RLD V: Brutnachweis), Mehlschwalbe (RLS V, RLD 3: Durchzügler / Nahrungsgast) und Star (RLS ./., RLD 3: Brutnachweis) drei Arten der Roten Liste nachgewiesen werden.</p>

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum und innerhalb des Plangebietes (Mauereidechse) bekannt.

Reptilien

Im Rahmen der örtlichen Kartierungen 2018 konnten etwa 500 Einzelnachweise (\neq Individuenzahl) der Mauereidechse erbracht werden. Mehrfachzählungen können aufgrund der hohen Populationsdichte im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Wie auf der Abbildung 2 (Seite 12) zu erkennen ist, beschränken sich die Fundnachweise auf die offenen Zwischenbereiche (Schotterflächen, spärlich bewachsene Ruderalbereiche) zwischen den Gebäuden und den Gehölzstrukturen.

Bei der Mauereidechse handelt es sich um eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die somit nach europäischem Recht geschützt ist. Gleichzeitig ist die Art in den letzten 10-15 Jahren dabei, ihr Lebensraum-Areal zu expandieren, wobei sie die ebenfalls nach Anhang IV FFH-RL geschützte Zauneidechse aus ihren angestammten Lebensräumen verdrängt. Im Saarland sind vielerorts wachsende oder zumindest stabile Populationen der Mauereidechse vorhanden, wodurch sie in der Regel in ihrem Bestand nicht gefährdet ist (keine Rote-Liste Art des Saarlandes).

Es gilt zu bedenken, dass es sich bei der Population des Plangebietes vermutlich um eine in sich geschlossene Population handelt. Da die Gleisanlagen stillgelegt und teilweise zugewachsen sind, ist der ursprüngliche Einwanderungskorridor nicht mehr vorhanden. Die Individuen sind somit im Plangebiet „eingeschlossen“ und bilden eine sehr wahrscheinlich stabile Population ohne nennenswerten genetischen Austausch. Eine Vernetzung benachbarter Populationen zu einer Metapopulation ist hier vermutlich nicht gegeben.

In den Randbereichen der Baugebiete werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen (arterhaltenden FCS-Maßnahmen) festgesetzt, die dazu dienen können, Teilpopulationen der Mauereidechse zu erhalten. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sowie Randbereiche der nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete sind durch Steinriegel und Totholzhaufen sowie grabbaren Strukturen auf südexponierten Flächen auszustatten, die der Mauereidechse als Ersatzhabitat dienen können.

Es ist davon auszugehen, dass die Mauereidechse als expansive Art ausgehend von diesen arterhaltenden Strukturen sich die neuen Gewerbeflächen sowie die Gärten des Wohngebietes wieder als Lebensraum erschließen werden.

Vor Räumung der Flächen sind die zukünftigen Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse zu kontrollieren. Ggf. sind die Individuen abzusammeln und in die Ersatzhabitate zu verbringen. Durch einen Reptilienzaun soll gewährleistet werden, dass die

Tiere nicht während der Bauphase in das Baufeld einwandern. Während der Betriebsphase können die gewerblichen Bauflächen durchaus wieder als Teillebensraum genutzt werden.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz muss eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG⁴ beantragt werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Avifauna vorhanden. Im Rahmen der Bestandserhebung wurden aufgrund der Siedlungsnähe hier vorwiegend störungstolerante Arten vorgefunden, die in der Regel allgemein häufig und nicht gefährdet sind. Deren Erhaltungszustand wird sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtern.

Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um artenschutzrechtliche Konflikte und verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Gebäude sind unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren.
- Kontrolle der geplanten Bauflächen vor Freistellung auf Vorkommen der Mauereidechse, ggf. Vergrämung oder Absammeln; Errichtung von Reptilienzäunen zur Vermeidung der erneuten Einwanderung während der Bauphasen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten und die bauvorbereitenden und -nachsorgenden Maßnahmen eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur für die Mauereidechse erforderlich.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

⁴ § 45 Abs 7 BNatSchG:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Geschützte Biotop, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Erhebungen kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Konkret werden für die Mauereidechse FCS-Maßnahmen erforderlich, durch die der Verlust lokaler Lebens- und Fortpflanzungsstätten vor Baubeginn ausgeglichen sein muss (siehe unten). Zudem werden Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, deren Umfang sich aus dem Kompensationsdefizit der Bilanz ableitet.

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen:

Grünflächen

Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (öffentlich / privat):

Diese erstrecken sich einerseits zwischen den neuen Wohngebieten, urbanem Gebiet und den Gewerbegebietsflächen und andererseits zwischen dem WA und der neuen Umgehungsstraße. Sie dienen als Pufferzone (optischer Sichtschutz und Abstandsrückgrün) und als Ausgleichsfläche mit Artenschutzmaßnahmen (s.u.). Sie werden überlagert mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB. innerhalb der Grünflächen sind Geländemodellierungen zur Förderung der optischen Trennwirkung sowie Anlage- und Wartungswege zulässig.

Nicht überbaubare Flächen

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der neuen Baugebiete allein aufgrund der flächenhaften Altlastensanierung Grünstrukturen verloren gehen. Die Randstrukturen entlang der bestehenden bereits bebauten Flächen werden als Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erhalten und bleiben somit unversiegelt. Auf den nicht baulich genutzten Flächen sind mind. 1 einheimischer und standortgerechter Hochstamm pro 150 qm nicht überbauter Flächen anzupflanzen. In den Randbereichen können auch Aufwertungsmaßnahmen hinsichtlich der betroffenen Art Mauereidechse erfolgen, die nachfolgend beschrieben werden.

Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Pflanzflächen

Festsetzung von Flächen mit Pflanzvorgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Grünflächen zwischen geplantem Wohngebiet und geplantem Gewerbegebiet / Urbanem Gebiet bzw. zwischen WA und Straßenfläche werden überlagert mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Hier sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet zum Wohngebiet eingegrünt wird (auf den breiteren Flächen Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur unter Einbeziehung vorhandener Gehölzstrukturen, soweit sie nicht von Robinien dominiert werden) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, soweit möglich Integration von sonnenexponierten Schotterflächen des ehemaligen Gleisbetts). Geländeanpassungen/ -modellierungen und die Anlage von Mulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser sind in den Grünflächen zulässig. Auch notwendige Wartungswege sind zulässig.

Um einen Alleecharakter entlang der Ortsumgehungsstraße zu erhalten, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass auf dem begleitenden Grünstreifen großkronige Hochstämme (z.B. Spitzahorn, Linden) in einem Reihenabstand von ca. 12 m bis 15 m und einem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 3,0 m anzupflanzen sind.

Für größere Stellplatzanlagen innerhalb der Baugebiete WA, MU, MI, GE (> 6 Stellplätze z.B. bei Bürogebäuden o.ä.) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt, dass Stellplätze mit 1 Hochstamm je 6 Stellplätze zu begrünen sind, wobei für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden sind. Auf eine Eignung gem. GALK-Liste ist zu achten, sofern die Bäume in Bereichen mit begrenztem Wurzelraum angepflanzt werden. Generell ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Wurzelraum von 12 cbm für die Baumgruben bzw. 6 qm Baumscheiben gem. FLL-Richtlinie eingeplant wird. Für das SO wird aufgrund des üblicherweise hohen Stellplatzbedarfes festgesetzt, dass die Stellplätze mit 1 Hochstamm je 8 Stellplätze zu begrünen sind.

Die Position der Baumpflanzungen kann in Abhängigkeit von der Grundstücksgestaltung frei gewählt werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden:

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fastigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium), Eichen (Quercus sp.), im Wohngebiet auch Obstbäume (Halb-/ Hochstämme StU 8-10 cm)

Heister/Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Weiden (Salix sp.), Rosen (Rosa sp.), Weißdorn (Crataegus sp.), Schlehe (Prunus spinosa), im Wohngebiet auch Obststräucher.+

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Bereits eine einreihige Bepflanzung garantiert durch regenmäßigen Schnitt einen blickdichten Bewuchs von ca. 1 m Breite, der auch von Vögeln oder Kleinsäugetern gerne als Lebensraum (Nistplatz) angenommen wird.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Gehölze, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, sind zu erhalten, wenn Verkehrssicherungsgründe nicht entgegenstehen. Beim Baumschutz, insbesondere in der Nähe von Baumaßnahmen, ist die DIN 18920 zu beachten.

Innerhalb der Baugebiete sind Dachflächen von Nebenanlagen >10 qm flächendeckend zu bepflanzen. Von dieser Festsetzung sind Ausnahmen zulässig, wenn die Dachflächen zur Unterbringung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden. Diese Maßnahme vergrößert die belebten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung, insbesondere

da der Aufheizung von Siedlungsbereichen insbesondere in den Sommermonaten entgegengewirkt wird. Niederschläge werden in ihrem Abfluss durch die Speicherfähigkeit der Substrate gedrosselt.

Die Dachbegrünung von Hauptgebäuden wird nicht zwingend festgeschrieben (Schutz der Gestaltungsfreiheit der Haus-Eigentümer), aber empfohlen.

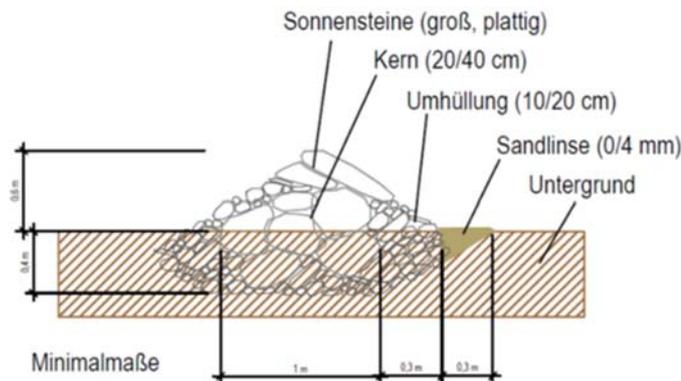
Die Fassaden von Gebäuden sollen möglichst begrünt werden. Diesbezüglich wird keine zwingende Festsetzung getroffen, um nicht in die privaten Entscheidungen der Hauseigentümer zu stark einzugreifen, da Fassadenbegrünungen mitunter mit größerem Pflegeaufwand verbunden sind und außerdem auch aus anderen Gründen nicht von jedem Hauseigentümer befürwortet werden. Ungeachtet dessen handelt es sich um sinnvolle Maßnahmen, durch die insbesondere in Hinblick auf den Klimaschutz positive Effekte erzielt werden können.

Artenschutz

Hinsichtlich der Art „Mauereidechse“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass in den Randbereichen des Gewerbegebiets entlang der Grünfläche Saumstrukturen mit Habitatelementen für die Eidechse zu schaffen sind, die als FCS-Maßnahmen⁵ vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/ Steinhäufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten.

Abbildung 3

Schematische Darstellung eines Steinhauens mit vorgelagerter Sandlinse (ohne Maßstab)



Zur Herstellung der Steinhäufen wird eine Mulde ausgehoben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhäufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Ausgrabung kann im Umfeld modelliert werden. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinander geschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhäufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrfähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt). Zur Herstellung von Sandlinsen wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen.

Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhäufen einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzjungwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mind. eine Breite von 50 cm aufweisen.

⁵ artenerhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen = „favorable conservation status“)

Hinsichtlich des Artenschutzes sind des Weiteren die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen. Außerdem sind Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren.

Eine Kontrolle der geplanten Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse vor Freistellung sowie ggf. eine Vergrämung oder Absammeln ist notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Durch die Errichtung von Reptilienzäunen kann eine erneute Einwanderung während der Bauphasen vermieden werden. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben können die Freiflächen wieder als Lebensraum der Mauereidechse zur Verfügung stehen.

Kompensation Zur Feststellung des Kompensationsbedarfs wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. Leitfaden Eingriffsbewertung (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Planzeichnung des Bebauungsplans (Stand: August 2019), aus dem die Anordnung der Flächennutzungen ersichtlich sind. Auch die Nummerierung für die Bewertung der Planung ist darin enthalten.

Abbildung 4 Planzeichnung des Bebauungsplans (Teilbereich 1) mit Nummerierung der bilanzwirksamen Flächen.



Folgender Planungswert wurde dabei errechnet (Hinweis: Fläche 1 ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Erschließungsflächen gegliedert):

Tabelle 7 Bewertung der Planung (Teilbereich 1)

Be+B57:M85wertung des Planzustandes - Teilbereich 1											
lfd.Nr	Erfassungseinheit Klartext	EE Nummer	Planzustand						Begründung		
			Biotop- Wert	Fläche qm	Zustands- wert (ZW)	Biotop- wert ÖW/qm	Bewert.- faktor BF	Ökowert gesamt ÖW-P			
P1	Wohngebiete WA 1 und WA 2, GRZ 0,4	58.305 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	23.320	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen (Gärten)	3.4	12	34.985	0,5	6,0	1	209.910	Pflanzvorgaben und Artenschutzmaßn		
P2	Urbane Gebiete MU1 und MU2, GRZ 0,8	29.160 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	23.330	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen	3.4	12	5.830	0,2	2,4	1	13.992	Pflanzvorgaben		
P3	Sondergebiet SO, GRZ 0,8	6.470 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	5.175	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen	3.4	12	1.295	0,2	0,4	1	518	Pflanzvorgaben		
P4	Gewerbegebiet GE1 bis GE4, GRZ 0,8	44.400 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	35.520	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen	3.4	12	8.880	0,4	4,8	1	42.624	Pflanzvorgaben und Artenschutzmaßn		
P5	Verkehrsfläche Ortsumgehung innerhalb (PFV)			7.930					ohne Bewertung , da PF-Verfahren		
P6	Verkehrsfläche Erschl.-Str GE1/2	3.1	0	1.960	1,0	0,0	1	0	Begründung		
P7	Verkehrsfläche Erschl.-Str WA1/2, incl Fußwege	3.1	0	8.340	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
P8	Grünfläche MU1 - GE4	2.11	27	1.835	0,6	16,2	1	29.727	Gehölzfläche und Artenschutzmaßn		
P9	Grünfläche MU1/WA1 - GE3 und GE-Bestand	2.11	27	14.840	0,6	16,2	1	240.408	Gehölzfläche und Artenschutzmaßn		
P10	Grünfläche WA2 - Verkehrsfläche-PFV	2.12	27	2.795	0,4	10,8	1	30.186	Allee auf 5m breiten Grünstreifen		
Teilbereich Neuentwicklung:			176.035 qm			Planungswert (ÖW-P)			567.365		
B1	Mischgebiet - Bestand			2.195		ohne Bewertung			Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)		
B2	Versorgungsfläche - Bestand			4.540		ohne Bewertung			Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)		
B3	Verkehrsfläche - Bestand			7.880		ohne Bewertung			Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)		
Teilbereich Bestandssicherung			14.615 qm			Planungswert (ÖW-P)			ohne Berechnung		
Geltungsbereich			190.650 qm			Planungswert (ÖW-P)			567.365		
Geltungsbereich			190.650			Bilanz der Gesamtfläche:		567.365	568.021	-656	100%
						Kompensationsbilanz:				0%	

Durch die Umnutzung des Gebietes entsteht ein geringfügiges Kompensationsdefizit von rd. 660 ÖW, das durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geplante Ortsumgehung durch das Plangebiet führt und eine Fläche von 7.930 qm einnimmt. Da für diese Straße eine Planfeststellung derzeit im Verfahren ist, ist auch dieser naturschutzrechtliche Eingriff nicht der städtischen Planung zuzuordnen.

Das errechnete Ausgleichsdefizit wird in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB über externe Maßnahmen (Ökokonto-Regelung) kompensiert, die bis zum Satzungsbeschluss festgelegt werden. In einem Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB werden die Details zur Kompensation geregelt.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden ist im Bestand bereits weitestgehend anthropogen überformt.

Im Zuge der Neunutzung werden die belasteten Böden saniert und die aufgrund der Vornutzung bestehenden Altlasten / kontaminierten Massen ordnungsgemäß entsorgt. Bereits als Folge dieser Sanierungsmaßnahmen wird es zu einer flächenhaften Überformung des Gebietes und zu einer Beseitigung von Strukturen kommen.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 in Wohngebieten, 0,6 im Mischgebiet sowie 0,8 in Urbanen Gebieten und in Gewerbe-/ Sondergebieten tragen dazu bei, dass auf mindestens 37 % der gesamten Bauflächen im Geltungsbereich Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen

und andererseits als Vegetationsfläche dienen. Diese Flächen haben auch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung in den Baugebieten soweit dies hinsichtlich der angestrebten Nutzungen möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Es wird dort ein Versiegelungsgrad von 63 % (max. zulässig: 8,87 ha, incl. Bestandssicherung) erreicht.

Diese, unter der Prämisse der konzentrierten verdichteten Nutzung (Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden), nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gemindert. Die festgesetzte GRZ in den einzelnen Baugebieten gewährleisten einen Anteil an Grünflächen innerhalb der zukünftigen Bebauung, wodurch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zusätzlich vermindert werden. Ein vollständiger Ausgleich ist für die Bodeninanspruchnahme nicht möglich. Daher wird dem Belang der Entwicklung eines neuen gewerblichen Standortes sowie eines neuen Stadtquartiers Vorrang eingeräumt.

Unter der Prämisse der Schaffung von maximal nutzbaren Bauflächen ist die Versiegelung von maximal rd. 11,9 ha in der gesamten Teilfläche 1, einschl. bestehender Straßen (incl. Straße im Planfeststellungsverfahren) und bestehender zu sichernder Bauflächen nicht vermeidbar.

Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Nutzung vorliegen.

*Schutzgut
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerdem liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten. Die Sanierung der Böden wird zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Sanierung der Altlasten wirkt sich positiv auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus.

Grundsätzlich kommt es durch die Versiegelung von Oberflächen zu einer Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden. Gleichzeitig wird die Verdunstung stark vermindert. Durch den geplanten Versiegelungsgrad von max. 63 % (Bauflächen und Straßen) stehen die Flächen nicht mehr für die Aufnahme von Wasser zur Verfügung.

Allerdings wird zur Minimierung von Auswirkungen das unverschmutzte Oberflächen-/Regenwasser über das Trennsystem den umliegenden Bestandskanälen bzw. der Vorflut wieder zugeführt und steht somit dem natürlichen Kreislauf wieder zur Verfügung.

Auch trägt die festgesetzte Dachbegrünung dazu bei, das Regenwasser zurückzuhalten bzw. durch Verdunstung dem natürlichen Kreislauf wieder zuzuführen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Das Plangebiet wurde zum großen Teil (17,6 ha) in der Vergangenheit bereits gewerblich/ industriell genutzt. Teile des Geltungsbereichs werden durch angrenzende Betriebe gewerblich genutzt. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher im Vergleich nicht zu erwarten.

Durch die Festsetzung einer zentralen Grünfläche sowie Pflanzbindungen soll gewährleistet werden, dass in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen werden, die zu einer Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Kleinklimas bzw. sogar zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen. Insgesamt wird durch die Festsetzungen ein

klimawirksamer Flächenanteil von mind. 37 % des Geltungsbereiches erreicht. Außerdem wird eine Dachbegrünung auf Nebengebäuden festgesetzt sowie für Hauptgebäude empfohlen.

Mit den getroffenen Festsetzungen zur GRZ, Höhe baulicher Anlagen usw. sowie der Absicht, mittels städtebaulichen Vertrag werden ebenfalls positive kleinklimatische Effekte erreicht.

Kaltluftbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der Lufthygiene weist das Plangebiet durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die Innenstadtlage mit vorhandenen Verkehrswegen bereits eine Vorbelastung auf. Neue gewerbliche Nutzungen können Emissionen induzieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass gerade bei Neuansiedlungen der neueste Stand der Technik eingesetzt wird, so dass Auswirkungen minimiert werden. Dies wird ggf. durch notwendige Anträge und Genehmigungen gem. BImSchG sichergestellt.

Insgesamt betrachtet wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Genehmigungen sowie unter Beachtung der Belastungen der Ist-Situation zwar zusätzliche Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu verzeichnen sind, diese jedoch aufgrund der vorgenannten Parameter zu relativieren sind. Ein vollständiger Ausgleich möglicher Auswirkungen wird nicht möglich sein, was im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die festgesetzten Maßnahmen und klimatisch relevanten Regelungen tragen jedoch zur Minderung möglicher Auswirkungen bei.

*Schutzgut
Mensch*

Zum Schutz der geplanten Wohnfunktion vor Immissionen basiert das Nutzungskonzept auf einer Nutzungsstaffelung bzw. Immissionstreppe. So werden für den nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs mehrere allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Nordwestlich davon grenzen drei urbane Gebiete an, bevor sich zur „Beeder Straße“ hin zwei Gewerbegebiete anschließen.

Dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG wird Rechnung getragen, indem Teilbereiche des GE als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden (GEE). Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient somit gleichzeitig als Immissionstreppe zum Schutz des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes und wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und Art der Betriebe gegliedert.

*Schutzgüter Orts- und
Landschaftsbild*

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wurde auf ein dem Umfeld entsprechendes Maß der baulichen Nutzung geachtet. Es wurde auf eine höhenverträgliche Entwicklung durch Festsetzung einer maximalen Höhe zulässiger baulicher Anlagen hingewirkt.

*Schutzgut Kultur- und
Sachgüter*

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der überplanten Fläche handelt es sich zum Teil um bereits baulich genutzte Flächen, deren Bestand gesichert werden soll und für die daher keine Standortalternativen in Frage kommen und zum Teil um eine innerörtliche Brachfläche, die einer neuen Folge-nutzung zugeführt werden soll. Die Planung verfolgt also auf großen Teilflächen das Ziel der Flächenrevitalisierung und damit der Innenentwicklung. Für das Stadtgefüge ist dies von großer Bedeutung, da eine Brachfläche in einer derartigen innenstadtnahen Lage einen erheblichen Funktionsverlust, eine Beeinträchtigung der Stadtbildqualität und damit einen städtebaulichen Missstand darstellt, den es zu beheben gilt. Damit ist das Planungserfordernis für die Fläche begründet, so dass sich alternative Flächenbe-trachtungen (Standortvarianten) grundsätzlich erübrigen.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1. VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTEL-LUNG DER ANGABEN

Nennenswerte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden. Zur Bewer-tung der Schutzgüter wurden alle relevanten und zugänglichen Daten ausgewertet.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprü-fung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Um-weltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

6.2. MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltaus-wirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Pla-nungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnah-men und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behör-den die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchfüh-rung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswir-kungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Hinsichtlich des Erfolgs der geplanten Ersatz- und Artenschutz-Maßnahmen zur Erhal-tung der Population der betroffenen Art „Mauereidechse“ sind die behördlichen Vorga-ben aus den Genehmigungsverfahren zum notwendigen Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

6.3. NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungsziel Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Stadtquartieres mit einem standortverträglichen Mix aus Wohnen, Dienst-leistung, Gewerbe und Versorgung in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum zu schaf-fen. Dabei sollen ebenfalls bestehende Nutzungen gesichert und reglementiert werden, um eine geordnete und umfeldverträgliche städtebauliche Entwicklung zu gewährleis-ten.

<i>Maßnahmen</i>	<p>Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Bepflanzungs- und Gestaltungsvorgaben sowie die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen. Auch ist die Dachbegrünung von Nebenanlagen sowie die Stellplatzbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für nachteilige Auswirkungen auf das lokale Klima festgesetzt. Darüber hinaus wurden Reglementierungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen.</p> <p>Auch sind Festsetzungen von Artenschutzmaßnahmen für betroffene streng geschützte Tierarten auf randlich angeordneten Flächen erforderlich.</p>
<i>Kompensation</i>	<p>Trotz dieser Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan und dessen Umsetzung auch unter Einbeziehung der örtlich möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Deshalb wird auf externe Maßnahmen (z.B. Ökokonto) zurückgegriffen, die über Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert werden.</p>
<i>Schutzgüter</i>	<p>Die Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Erschließung beeinträchtigt. Trotz Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich erhebliche Auswirkungen, die insbesondere durch die große Erschließungsfläche induziert werden. Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und dort eingestellt.</p>
<i>Artenschutz</i>	<p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange konnte eine erhebliche Betroffenheit der streng geschützten Art Mauereidechse festgestellt werden, die unter Umständen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach sich zieht.</p> <p>Für diese Art wurden Artenschutzmaßnahmen festgesetzt, für die alle verfügbaren Flächen im Umfeld des Erschließungsgebiets ausgenutzt wurden. Dennoch ist für die Art „Mauereidechse“ ein Ausnahmeantrag zu stellen, da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollkommen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Vor der Rodung sind Bäume mit Baumhöhlen auf Besiedlung von Fledermäusen zu kontrollieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies gilt auch bei Entfernung anderer Vegetationsbestände in Zuge der Baufeldfreimachung sowie für den Abriss von leerstehenden Gebäuden. Diese sind ebenfalls durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von streng geschützten Arten (bzw. deren Entwicklungsstadien) zu kontrollieren. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden zu ergreifen.</p>

7. QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Homburg
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland
- Landschaftsplan der Stadt Homburg

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

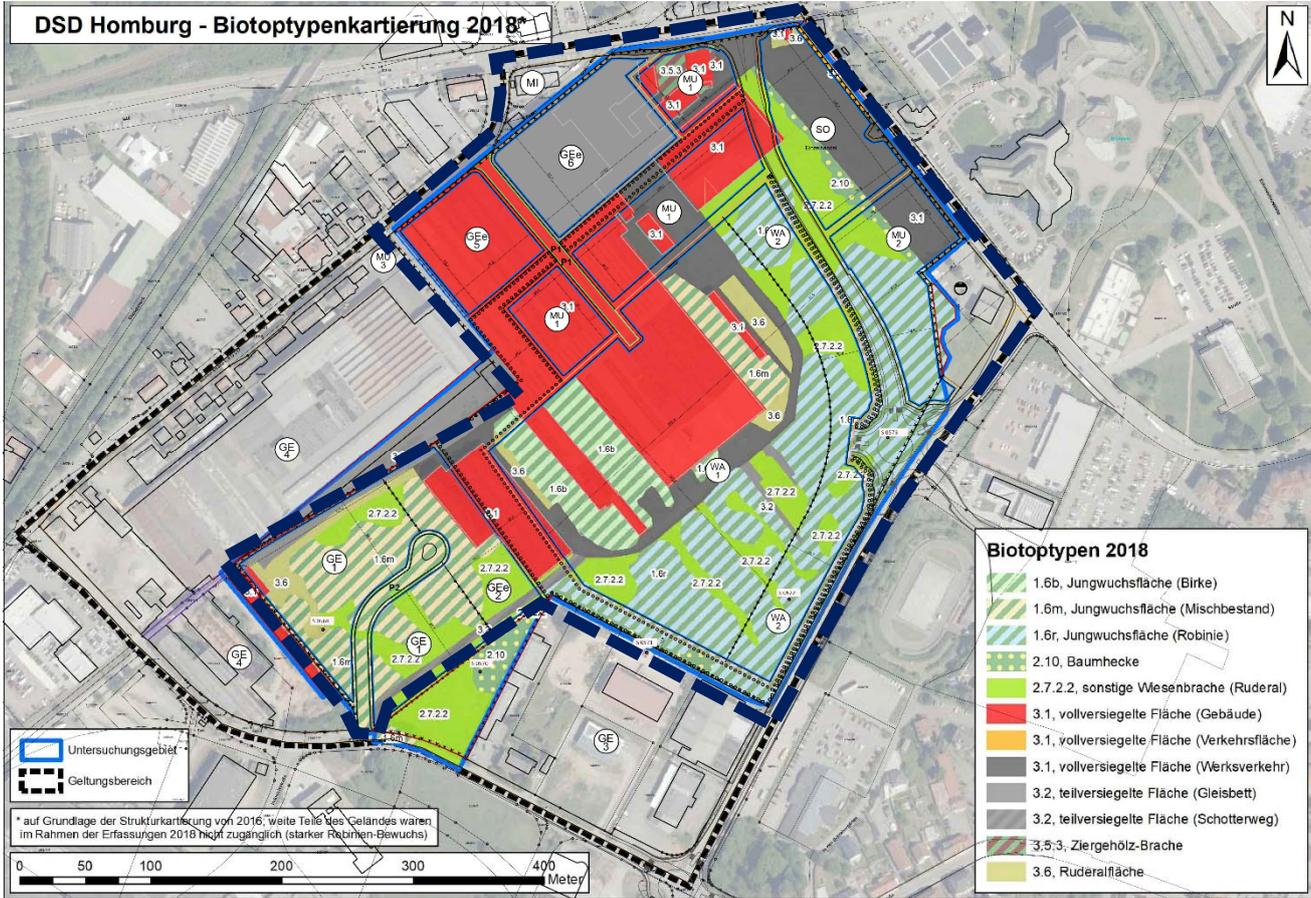
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungstering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGE-
OGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:
[http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

8. ANHANG 1: ARTSPEZIFISCHE SAP TABELLE

BBP „Westlich des Forums“ HOM artspezifische saP-Tabelle	FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten							
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	nein
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	1	2	nein	nein
Gefäß- und Blütenpflanzen							
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	ja	nein
Weichtiere							
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	nein
Krebse							
<i>*Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	1083	1	k.A.	nein	nein
Käfer							
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	nein
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellk	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	nein
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	nein
<i>*Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	nein
Libellen							
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	nein	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein
Tagfalter							
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	nein	nein
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	nein
Nachtfalter							
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	nein
Neunaugen / Fische							
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Anh. II	1096	3	2	-	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein
<i>Cobitis taenia</i>	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	3	ja	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	nein
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		*	V	ja	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	ja	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		*	2	ja	ja
Säugetiere							
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	nein	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein

BBP „Westlich des Forums“ HOM artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Fledermäuse								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	-	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	ja	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	nein	nein
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	nein	-	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	-	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	nein	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	ja	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	ja	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	ja	nein	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	ja	nein	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	ja	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	-	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	ja	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	Anh. IV		-	G	ja	nein	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	-	nein
Vögel								
Brutvögel, Anh. I								
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	nein	nein	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-	nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	-	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-	nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-	nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	ja	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	nein	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	nein	-	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	nein	nein	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	nein	nein	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	-	nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
Rast- und Zugvögel								
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet								

9. ANHANG 2: ÜBERLAGERUNG DER FESTSETZUNGEN MIT DER BIOTOPTYPENKARTIERUNG



BEBAUUNGSPLAN „WESTLICH DES FORUMS“ MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM STADTTEIL HOMBURG, KREISSTADT HOMBURG

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (einschließlich Beteiligung der Nachbarkommunen) zu Flächennutzungsplanteiländerung und Bebauungsplan

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen

Name	Datum	Wesentlicher Inhalt / Hinweis auf	Konsequenz
Amprion GmbH	18.12.2017	Beteiligung zuständiger Unternehmen bezgl. weiterer Versorgungsleitung	Unternehmen wurden beteiligt
Biosphärenreservat Bliesgau	23.01.2018	Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung Berücksichtigung im Umweltbericht
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	18.01.2018	Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Windkraftanlagen, Hochspannungsmasten sowie Photovoltaikanlagen sind nicht beabsichtigt. Entsprechende Festsetzungen zur Gebäudehöhe in Planzeichnung / Begründung
Creos Deutschland GmbH	08.01.2018	Stillgelegte Gashochdruckleitung, die überbaut werden darf	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Deutsche Bahn AG	02.01.2018	Reaktivierung der angrenzenden Strecke 3283 von Homburg nach Einöd in Planung. Etwaige Schutzvorkehrungen vor Emissionen obliegen der Gemeinde / dem Bauherren	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Deutsche Telekom Technik GmbH	30.03.2017	Prüft Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung

Ericsson GmbH	11.12.2017	Beteiligung der Deutschen Telekom	Deutsche Telekom wurde beteiligt
EVS - Abwasserwirtschaft	15.01.2018	Abwasseranlagen	Darstellung der Leitung in der Planzeichnung Hinweise in Planzeichnung/ Begründung
Kreisstadt Homburg Abteilung Stadtarchiv / Denkmalpflege	26.01.2018	Bei Bodenfunden ist das Landedenkmalamt in Kenntnis zu setzen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Kreisstadt Homburg Ortspolizeibehörde	19.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Parkraum für wiederkehrende und stark frequentierte Veranstaltungen (Flohmarkt) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zuständigkeit im Rahmen der Bauleitplanung
		<ul style="list-style-type: none"> Verlust von komfortablem Parkraum für Behördengebäude 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zuständigkeit im Rahmen der Bauleitplanung
		<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung Lärmschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Regulierende Festsetzungen in Planzeichnung/ Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Herstellung von genügend Parkraum für Wohnbevölkerung, Beschäftigte und andienenden Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen in Planzeichnung/ Begründung Herstellung von Stellplätzen sind Teil der Baugenehmigung
Kreisstadt Homburg Bauverwaltung / Brandschutz	18.01.2018	Ansässige Störbetriebe mit möglicher „Seveso III Relevanz“	Festsetzungen zu öffentlichen Grünflächen und eingeschränkten Gewerbegebieten zwischen potentiellen Störfallbetrieben und dem Wohngebiet dienen als Immissionstreppe.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	26.01.2018	<u>Naturschutz:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung auf besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, Avifauna sowie Amphibien und Reptilien • Treffen entsprechender schützender Festsetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Umweltprüfung erfolgte für die genannten Arten eine Untersuchung in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Es konnten Vorkommen der Mauereidechse festgestellt werden • Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse im Umweltbericht Hinweise zum Schutz planungsrelevanter Arten in Planzeichnung / Begründung
		<u>Altlasten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Altlastenflächen vorhanden. Erstellung einer Detailuntersuchung nach Bodenschutzrecht sowie eines Sanierungsplans gefordert • Grundwassermessstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Detailuntersuchungen haben bereits stattgefunden. Entsprechende Hinweise zum Umgang mit Altlastenflächen sowie dem zu erstellenden Sanierungsplan wurden in Planzeichnung und Begründung ergänzt • Darstellung der Grundwassermessstellen wurden in der Planzeichnung ergänzt
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	28.12.2017	Zwei Höhenfestpunkte des LVGL vorhanden. Bitte um Rücksprache vor Beginn von Bauarbeiten	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Landesbetrieb für Straßenbau	24.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte um Angaben zum künftigen Verkehrsaufkommen und der geplanten Anbindung des Gewerbegebietes • Nachrichtliche Übernahme des Geltungsbereichs der laufenden Planfeststellung für die B423 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe zur Bewertung des künftigen Verkehrsaufkommens in Begründung • Nachrichtliche Übernahme in Planzeichnung

		<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung gem. § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG erforderlich im weiteren Verfahren durch den Landesbetrieb für Straßenbau 	Der Landesbetrieb für Straßenbau wird auch im weiteren Verfahren beteiligt
Landespolizeipräsidium	02.01.2018	Überprüfung auf Kampfmittel vor Bauarbeiten	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Landesdenkmalamt	27.12.2017	Anzeigepflicht und befristetes Veränderungsverbot bei Bodenfunden	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Landesplanung, Bauleitplanung	19.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen dürfen nicht den Zielen der Raumordnung (LEP Siedlung) widersprechen. Entsprechende Nachweise erforderlich • Baulückenbilanz erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung brachgefallener Siedlungsflächen für Wohnnutzung als Flächenrecycling unter der Maßgabe des landesplanerischen Ziels der Innenentwicklung. Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung nicht durch Wohnnutzung tangiert. • Eine Baulückenbilanz ist in der Begründung enthalten
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Wirtschafts- /Strukturpolitik	12.01.2018	Beteiligung des Landesbetriebs für Straßenbau sowie des Oberbergamtes für das Saarland	Die betreffenden Behörden wurden beteiligt
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde	16.01.2018	Genehmigungspflicht von Bauvorhaben, die in einem Abstand von weniger als 60m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
PLEdoc GmbH	08.01.2018	Mitteilung planexterner Ausgleichsflächen, sowie weitere Beteiligung im Verfahren	Planexterne Ausgleichsflächen wurde zum bisherigen Verfahrensstand nicht festgesetzt. Eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH erfolgt im weiteren Verfahren.

Saarpfalz-Kreis Regionalentwicklung Biosphäre Bliesgau	15.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität • Berücksichtigung der Ziele des Kreisentwicklungskonzeptes („Stadt- und Zentrenentwicklung“, „Verkehr und Mobilität“, „Energie und Klima“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis in Planzeichnung/ Begründung Berücksichtigung im Umweltbericht • Hinweis in der Begründung sowie entsprechende Festsetzungen als Konsequenz in der Planzeichnung / Begründung
Stadtwerke Homburg	22.01.2018	Gesonderte Überprüfung elektr. Anschlussmöglichkeiten und Leitungen, Neuverlegung Gas- und Wasserversorgung	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	18.01.2018	Fünf vorhandene Richtfunkverbindungen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	11.01.2018	Telekommunikationsanlagen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung

2019/481/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Agsta Umwelt



Bebauungsplan "Westlich des Forums", Homburg - Billigung Entwurf

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 29.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ beschlossen.

Das ehemals gewerblich-industriell genutzte Gelände der DSD liegt bereits seit Jahren brach. Eine Reaktivierung der Industriefläche oder eine Umnutzung konnten bislang nicht erreicht werden. Mit dem Funktionsverlust gehen auch stadtgestalterische Defizite einher, die das Stadtbild insbesondere auch aufgrund der innerstädtischen Lage belasten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Gelände westlich des Rathauses einer neuen Nutzung zuführen zu können.

Das gesamte Areal des Geltungsbereiches ist rund 29 ha groß. Innerhalb dieses Areals erfolgt zunächst die Überplanung eines ersten Teilbereiches, welcher die Bestandsgebiete an der Beeder Straße und der Entenmühlstraße ausspart. Dieser erste Teilbereich umfasst eine Fläche von rund 19 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im neuen Stadtquartier ist ein standortgerechter Mix aus Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen und Versorgung geplant. Die Fläche befindet sich derzeit im Privateigentum.

Die Zufahrt zum Plangebiet soll durch Straßenanbindungen von der Beeder Straße, der Entenmühlstraße sowie von der in Planung befindlichen Ortsumgehung B-423 erfolgen.

Im Planbereich befindet sich auch die geplante Trasse der Ortsumgehung B-423 Schwarzenbach, welche sich im Planfeststellungsverfahren befindet. Die hierfür überplanten Flächen und ihre Planinhalte werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homburg vom 20.05.1981 ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan überplant diese Fläche überwiegend mit anderen Nutzungen und kann demnach nicht aus den

derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher für den Bereich des Plangebietes geändert. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemeinsam für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung bereits im Dezember 2017 durchgeführt. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung ist in einer Tabelle (Anhang) dargestellt.

Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Bebauungsvorschlag (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Umweltbericht (öffentlich)
- 5 Synopse_Stellungnahmen (öffentlich)



Maßstab M 1 : 1.000 (im Original)

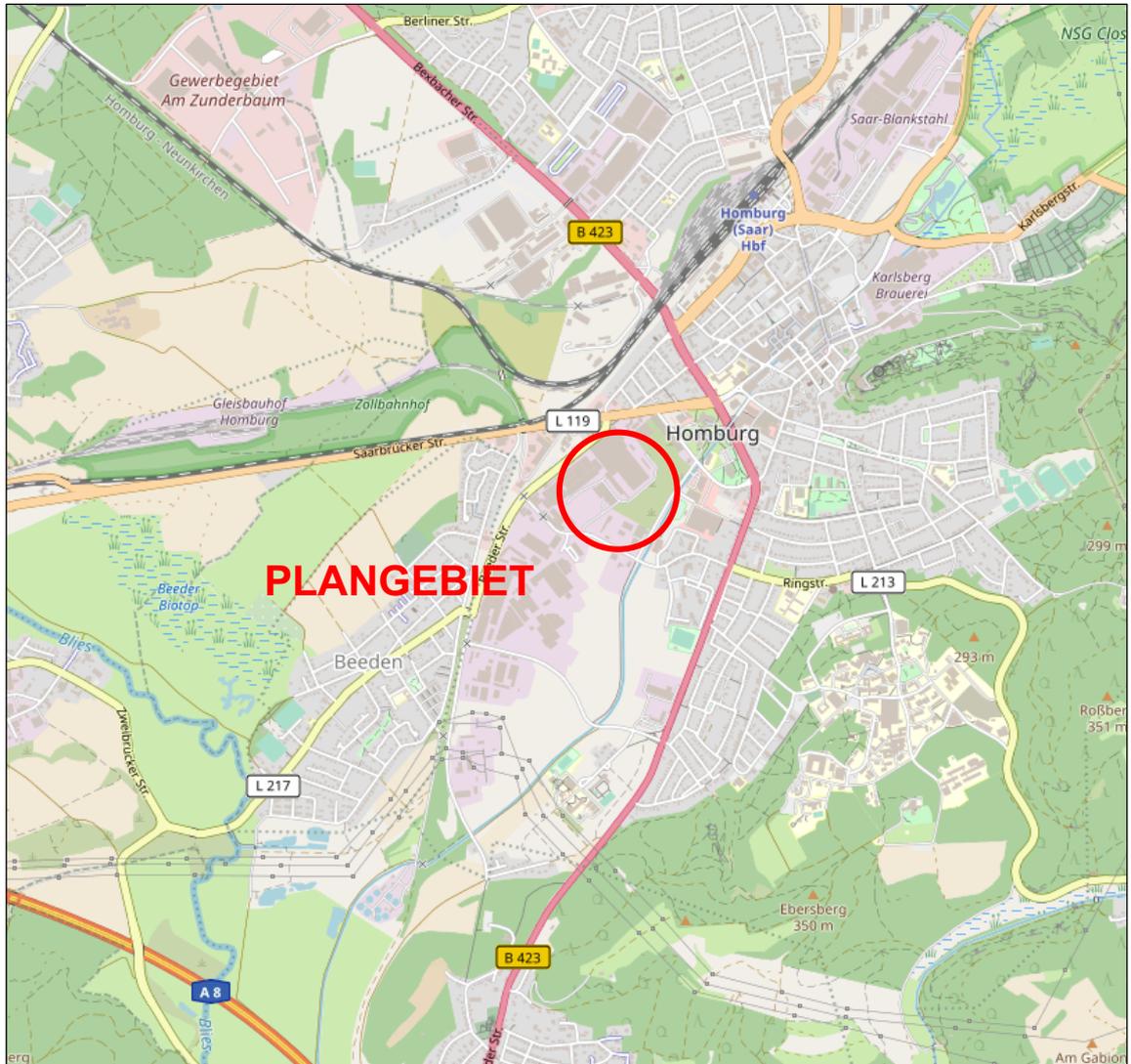
0 20 40 60 80 100 m

Bearbeitet für die Kreisstadt Homburg
im Dezember 2019



KREISSTADT HOMBURG

Bebauungsplan „Westlich des Forums, Teilbereich 1“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Beteiligung
der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**Bearbeitung
für die Kreisstadt Homburg**

Datum: Dezember 2019

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen



Inhalte

1. VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3. PLANGEBIET	7
4. PLANVERWIRKLICHUNG	10
5. PLANUNGSKONZEPTION	10
6. PLANUNGSVARIANTEN	16
7. FESTSETZUNGEN	17
7.1. Grünordnerische Festsetzungen/ Maßnahmen	23
7.2. Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen	27
7.3. Hinweise	29
8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	31

1. VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Vorbemerkung/ Aufstellung

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich des Forums, Teilbereich 1“ beschlossen. Innerhalb dieses rund 29 ha großen Geltungsbereiches, der teilweise bereits gewerblich bzw. als Mischgebiet genutzt wird, in großen Teilen aber brach liegt, soll nun ein neues Stadtquartier entwickelt werden.

Die Flächen, auf denen bereits bestehende gewerbliche Nutzung bzw. eine gemischte Nutzung vorhanden ist, sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Flächen befinden sich in Privateigentum, bzw. in Teilen auch im Eigentum der Stadt.

Auf der seit Ende der 90er Jahre brach liegenden, etwa 18 ha umfassenden Fläche des ehemaligen Werksgelände der Dillinger Stahlbau GmbH, mit ehemals gewerblich-industrieller Nutzung soll in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum ein neues Stadtquartier mit einem standortverträglichen Mix aus Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen und Versorgung entstehen. Diese Teilfläche befindet sich derzeit im Eigentum der DSD Asset Management GmbH, Essen, die gemeinsam mit der Munitor Gruppe, Saarbrücken, die Entwicklung des dort vorgesehenen Quartiers übernehmen wird.

Im Randbereich des Geltungsbereiches befindet sich die geplante Trasse der Ortsumgehung B-423 Schwarzenbach und Schwarzenacker, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet und in Teilen das Plangebiet tangiert. Die hierfür überplanten Flächen und ihre Planinhalte werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen.

Zunächst erfolgt die Überplanung des 1. Teilbereiches, der die Bestandsgebiete an der Beedener Straße und Entenmühlstraße ausspart. Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von rund 19 ha.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die agsta UMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

Ziele und Zwecke/ Planungserfordernis

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sollen städtebaulich neu geordnet werden. Vorhandene Nutzungen genießen dabei Bestandsschutz und sollen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung gesichert, gleichzeitig aber auch für künftige Entwicklungen so reglementiert werden, dass sie eine dem Standort angemessene, geordnete und umfeldverträgliche städtebauliche Entwicklung erfahren.

Das ehemals gewerblich-industriell genutzte Gelände der DSD liegt bereits seit Jahren brach. Eine Reaktivierung der Industriefläche oder eine Umnutzung konnten bislang nicht erreicht werden. Mit dem Funktionsverlust gehen auch stadtgestalterische Defizite einher, die das Stadtbild insbesondere auch aufgrund der innerstädtischen Lage belasten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich, wenn vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein planerisches Vorgehen geboten scheint, da

andernfalls eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit durch einen auf Teilflächen herrschenden städtebaulichen Missstand. Darauf weist auch das Städtebauliche Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg¹ hin. Hinzu tritt das große Entwicklungspotential, das aufgrund der Größe und der Lage der Brachfläche in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum von großer Bedeutung für die Stadtentwicklung ist.

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten haben. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Unter den Begriff der Innenentwicklung fallen diverse städtebauliche Handlungsansätze und Maßnahmen, welche sich auf den Bestand fokussieren. Ein bedeutendes Aufgabenfeld hierbei ist neben der Schließung von Baulücken und der Nachverdichtung, das Flächenrecycling, das die Umnutzung brachgefallener Siedlungsflächen umfasst.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nachnutzung der Brachfläche und insgesamt für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtareals zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ erfolgt im regulären Verfahren inklusive Umweltprüfung, Umweltbericht und paralleler Teiländerung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans. Es ist beabsichtigt, einen gemeinsamen Umweltbericht für den Bebauungsplan und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu erstellen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde gemeinsam für Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung bereits im Dezember 2017 durchgeführt. Aufgrund der Komplexität der Planung soll dies für den Bebauungsplan noch einmal durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für Teilflächen im Südwesten des Geltungsbereiches ein Gewerbliches Vorranggebiet fest. Es handelt sich dabei um Flächen, die im Bebauungsplan diesem Ziel gemäß als Gewerbegebiete festgesetzt werden.

Für die übrigen Flächen des Geltungsbereiches ist im Plan kein Ziel der Raumordnung festgelegt.

LEP Siedlung

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.

¹ ISOPLAN/FIRU, Stadtumbau West, Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg, Saarbrücken 2007

In Bezug auf die Ziele des Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ist daher insbesondere auf die Festlegung Homburgs als Mittelzentrum und den Wohnungsbaubedarf von 3,5 Wohnungen/1.000 Einwohner/Jahr hinzuweisen. Ein Abgleich mit dem Bedarf an Wohnungen in Homburg und dem im Plangebiet geschaffenen neuen Potential erfolgt im Rahmen der Begründung der Planinhalte. Dabei wird auch der derzeit in Aufstellung befindliche sachliche Teilflächennutzungsplan Wohnen der Stadt Homburg in die Betrachtungen mit einbezogen.

Hinsichtlich des Themenfeldes Einzelhandel formuliert der LEP Siedlung folgende Ziele:

Ziel (42): Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in den Grundzentren, Mittel- und Oberzentren zulässig (Konzentrationsgebot). Homburg hat die Funktion eines Mittelzentrums, so dass dem Gebot Rechnung getragen wird.

Ziel (44) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen. Dies ist bei der Definition der zulässigen Sortimente entsprechend zu berücksichtigen.

Ziel (45) Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot). Auch hier gilt, dass dies bei der Definition der zulässigen Sortimente entsprechend zu berücksichtigen ist.

Ziel (46) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). Dies ist am Standort der Fall. Das Plangebiet, insbesondere der östliche Teil, in dem ein entsprechendes Sondergebiet festgesetzt wird, liegt in unmittelbar benachbarter Lage zum Stadtzentrum. Der zentrale Versorgungsbereich ist fußläufig auf kurzem Weg erreichbar.

Ziel (51): Für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über 5.000 qm Verkaufsfläche ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Das Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homburg² nimmt speziell auf den Standort des Plangebietes Bezug. Dort heißt es: „Eine große potentielle Ansiedlungsfläche für großflächigen Einzelhandel stellt die Industriebrache zwischen Beeden und der Innenstadt („DSD-Gelände“) dar. (...) Eine weitere Voraussetzung für die Nutzung des DSD-Geländes für großflächigen Einzelhandel ist die Verwirklichung der geplanten Ortsumgehung von Schwarzenacker und Schwarzenbach und deren Anbindung an die A8. Bei einer Verlagerung aus Einöd würde

² ISOPLAN Marktforschung GbR, Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homburg, Fortschreibung 2015, Saarbrücken 2015

eine Anbindung an den südlichen Einzugsbereich gewährleistet bleiben. Gleichzeitig würde der Standort näher an die ost-westlich verlaufenden Pendlerströme zu den großen Arbeitgebern in Homburg und Erbach rücken.“

Vorgesehen ist es, lediglich einen kleinen Teil der Fläche für Einzelhandel vorzusehen. Dessen Lage unmittelbar an der Trasse der geplanten Umgehungsstraße wird den oben zitierten Aussagen des Einzelhandelskonzeptes gerecht.

Die festgesetzte Fläche ermöglicht Einzelhandelsbetriebe, die deutlich unter 5.000 qm Verkaufsfläche bleiben.

FN/PLP

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homburg vom 20.05.1981 ist der Geltungsbereich überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Bereich der „Beeder Straße“ stellt der Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dar.

Für diejenigen Flächen, die künftig mit anderen als einer gewerblichen Nutzung belegt werden sollen, ist daher eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die gemischte Baufläche entlang der „Beeder Straße“ bleibt bestehen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Kreisstadt (Stand 2002) wird von einer baulichen Nutzung des Geländes ausgegangen.

Informelle Planungen

Im Städtebaulichen Entwicklungskonzept³ heißt es: *„Der Wiedernutzung von Brachflächen sollte zur Minimierung von Erschließungskosten und des Verbrauchs offener Landschaft der Vorzug gegeben werden. Denkbar ist beispielsweise eine Umnutzung von Teilen des ehemaligen DSD-Geländes zu Wohnzwecken.“*

Der Saar-Pfalz-Kreis hat ein Kreisentwicklungskonzept aufgestellt, das u.a. auch Entwicklungsziele für den Bereich Stadt- und Zentrenentwicklung enthält. Ebenso sind die Themen Energie und Klima sowie Verkehr und Mobilität von besonderer Bedeutung.

Unter anderem formuliert das Konzept das Thema Innenentwicklung als wichtiges Ziel. Dem wird die Planung durch Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche gerecht. Gleiches gilt für das benannte Entwicklungsziel, die Zahl an Leerständen zu reduzieren. Ein erklärtes Ziel ist ferner die Verkehrsvermeidung. Zwar lässt sich die Entstehung von Verkehr als Folge der neuen Nutzungen nicht verhindern. Das Nebeneinander von Arbeitsplätzen und dem Zentrum zu dem geplanten Wohnquartier bietet jedoch gute Voraussetzungen, zur Verkehrsvermeidung beizutragen. Der Bebauungsplan enthält ferner eine Reihe von Festsetzungen, die auf ökologische Ziele, insbesondere auch den Klimaschutz, abzielen.

Märktekonzept

Die Kreisstadt Homburg hat ihre Planungsabsichten hinsichtlich des Themenfeldes Einzelhandel in einem kommunalen Einzelhandelskonzept dargelegt. Dieses wurde im Jahr 2015 zuletzt fortgeschrieben (s.o.).

Geplante

Umgehungsstraße

Die geplante Umgehungsstraße „Ortsumgehung Schwarzenbach und Schwarzenacker“ wird vom Landesbetrieb für Straßenbau derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 projektiert und befindet sich

³ Vgl. ISOPLAN/FIRU, Stadtbau West, Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg, Saarbrücken 2007

derzeit im Planfeststellungsverfahren. Die Straßentrasse wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Da die Trasse das Plangebiet durchschneidet, wird sie nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Das Planfeststellungsverfahren bleibt vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren unberührt. Der Verlauf der geplanten Trasse ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

3. PLANGEBIET

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Kreisstadt Homburg im Stadtteil Homburg in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und an der Grenze zum Stadtteil Beeden. In direkter Nachbarschaft nordöstlich der ehemals gewerblich-industriell genutzten Fläche befinden sich das Rathaus und die Kreisverwaltung des Saar-Pfalz-Kreises. Das Plangebiet wird von folgenden Straßen begrenzt und im Bestand erschlossen:

- Am Forum (Nord-Osten)
- Am Stadtbad (Osten)
- Entenmühlstraße (Süden)
- Beeder Straße (Westen)

Von Nord-Osten nach Süd-Westen beträgt die maximale Ausdehnung ca. 691 m und von Nord-Westen nach Süd-Osten 483 m.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der Zuschnitt des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von rund 19 ha und beinhaltet Flurstücke gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Flurstücke im Geltungsbereich

Lfd. Nr.	Gemarkung	Fl	Flurstück	Teilfläche
1	Homburg	51	1879	
2	Homburg	51	1800/45	
3	Homburg	51	1800/92	TF
4	Homburg	51	1800/93	TF
5	Homburg	51	1876/12	TF
6	Homburg	51	1888/2	
7	Homburg	51	1888/8	
8	Homburg	51	1921/14	
9	Homburg	51	1921/16	
10	Homburg	51	1921/17	
11	Homburg	51	3094/21	
12	Homburg	51	3096/14	TF
13	Homburg	51	3096/19	TF

Erreichbarkeit

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Saarbrücker Straße“ im Norden sowie die B 423 (Bexbacher Straße nordöstlich des Plangebietes). Über die „Saarbrücker Straße“ erfolgt der überregionale Anschluss an die Bundesautobahn A8 Richtung Saarlouis/Zweibrücken nach rund 4,7 km. Über die B

423 („Bexbacher Straße“) erfolgt der Anschluss an die A6 Richtung Kaiserslautern/Saarbrücken nach rund 4 km.

Die geplante Umgehungsstraße wird die Erreichbarkeit der Fläche verbessern, ist jedoch für ihre Erschließung nicht zwingend erforderlich. Eine Erschließung der Fläche bzw. der einzelnen Teilflächen wird bis zur Fertigstellung der Straße und danach auch auf anderem Wege möglich sein. Die Erschließung des Geltungsbereiches und seiner Teilflächen ist auch ohne die geplante Straße gesichert.

Bestandssituation

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches selbst werden größtenteils von ehemaligen gewerblich-industriell genutzten Gebäuden und Freiflächen dominiert.

Der Bereich des ehemaligen DSD-Geländes wurde bis Ende der 90er Jahre gewerblich-industriell genutzt. Gebäude und Betriebsanlagen sind auf der Fläche zum Teil noch vorhanden. Dies gilt auch für die Verwaltungsgebäude des Betriebes im nördlichen Teil des Geländes. Die ausgedehnten Betriebsgebäude erstrecken sich zentral auf der Fläche und grenzen unmittelbar an die „Beeder Straße“ und das Gelände eines über die „Beeder Straße“ erschlossenen und bestehenden Gewerbebetriebes an. Teile der Brachflächen, insbesondere um die Gebäude herum, sind vollversiegelt. Dies gilt auch für die Parkplatzflächen, die von der „Saarbrücker Straße“ und der Straße „Am Forum“ aus erschlossen wurden. Die ehemaligen Betriebsgebäude stehen leer und sollen abgebrochen werden.

Der Südwesten und Südosten des Geltungsbereiches ist gewerblich bzw. mischgenutzt. Angrenzend an die „Entenmühlstraße“ innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Ingenieurbüro mit vorhandener Wohnnutzung im Obergeschoss, ein Containerdienst, ein kunststofftechnischer Gewerbebetrieb, ein Fitness-Center und eine Eventhalle.

Entlang der „Beeder Straße“ konzentriert sich eine gewachsene Mischnutzung bestehend aus den Industrie- und Verwaltungsgebäuden des ehemaligen Stahlbauwerkes, einem Metallverarbeitungsbetrieb, ein Recyclingbetrieb und vereinzelt Wohngebäuden.

Umfeldnutzungen

Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt auf der Nordostseite das Forum mit dem mehrgeschossigen Gebäudekomplex des Rathauses und der Kreisverwaltung an. In diesem Bereich sind außerdem vereinzelt Wohngebäude und ein Lebensmittel-Discounter vorhanden. An der Straße „Am Stadtbad“ sind großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Dahinter und in einigem Abstand zum Plangebiet befindet sich ein Wohngebiet (mit vereinzelt gewerblichen Nutzungen (z.B. Heizungsbau)). Südlich des Geltungsbereiches erschließt die „Entenmühlstraße“ gewerblich genutzte Bereiche. Dort finden sich neben Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung u.a. ein Betrieb für Forstarbeiten, ein pharmazeutischer Dienstleistungsbetrieb, eine Maschinenbaufirma sowie zwei Kfz-Betriebe. In etwas größerem Abstand befinden sich weiter südwestlich industriell genutzten Flächen.

Die gewachsene Mischnutzung entlang der „Beeder Straße“ nordwestlich des Plangebietes setzt sich auch außerhalb des Geltungsbereiches fort.

ABSP

Weiter südlich, außerhalb des Geltungsbereiches und nicht unmittelbar angrenzend ist im Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) die Fläche einer Feuchtbrache erfasst, die biotopkartiert ist. Zwischen dieser Fläche und dem Plangebiet liegen gewerblich genutzte Flächen. Von einer Betroffenheit ist

nicht auszugehen.

Schutzobjekte/-gebiete Höherwertige Biotopstrukturen oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 SNG sind auf dem Gelände oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Eine Beschreibung und Bewertung der Fauna erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, welche in den Umweltbericht integriert ist. Schutzgebiete gem. §§ 16 bis 19 SNG sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Für das Plangebiet selbst oder unmittelbar daran angrenzende Flächen enthält das ABSP keine Zielaussagen. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich weiter westlich der Beerstraße.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Bestandteil des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

LAPRO Das Landschaftsprogramm trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

Topographie Das Plangebiet ist weitestgehend eben und weist eine mittlere Höhe von 232 m über NN auf. Von Westen nach Osten fällt das Areal von 234 m auf 230 m über NN ab. Von Norden nach Süden fällt das Gelände von 233 m auf 230 m über NN ab. Der Geländetiefpunkt befindet sich im Süd-Osten bei 229 m über NN. Der Geländehochpunkt hingegen befindet sich im Süd-Westen bei 236 m ü. NN. Zur Straße Am Stadtbad im Süd-Osten ist das Areal leicht angebösch.

Eigentumsverhältnisse Das Plangebiet ist überwiegend in Privatbesitz. Wesentliche Teilflächen, auf denen eine Neuentwicklung geplant ist befinden sich im Eigentum der DSD Asset Management GmbH, Essen, die gemeinsam mit der Munitor Gruppe, Saarbrücken, die Entwicklung des dort vorgesehenen Quartiers übernehmen wird.

Bestandsgebäude Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bestandsgebäude vorhanden. Auf denjenigen Flächen auf denen eine Neuentwicklung angestoßen wird, werden die Gebäude zurückgebaut.

Geologie / Hydrologie Das Saarland gehört geologisch gesehen zu einem permokarbonischen Becken. Im mittleren Landesteil sind die Karbonablagerungen zu einem Sattel aufgewölbt. Südlich dieses Sattels erstreckt sich von Homburg über Saarbrücken und von dort entlang der Saarschiene bis nach Saarlouis, ein Buntsandsteingebiet. Im Bereich Homburg wird der Untergrund aus mittleren Buntsandsteinen gebildet. Der mittlere Buntsandstein bildet im Bereich der Stadt Homburg einen ergiebigen Grundwasserleiter.

Nach derzeitigem Informationsstand liegt die Grundwasseroberfläche im Bereich des DSD-Areals vermutlich bei etwa 10 bis 15 m u. GOK. Die Abströmung erfolgt von Nord bzw. von Nordosten mit 1 % Gefälle zum Vorfluter, dem Erbach.⁴

⁴ HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, 2004/2016/2018

4. PLANVERWIRKLICHUNG

Ein Umlegungsverfahren zur Baureifmachung ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich. Sämtliche Gebietsteile, auf denen eine Neuentwicklung initiiert werden soll, befinden sich in der Hand eines Eigentümers. Für die übrigen Bestandsnutzungen werden lediglich bestandssichernde bzw. reglementierende Festsetzungen getroffen.

5. PLANUNGSKONZEPTION

Die Konzeption für das neue Stadtquartier basiert auf dem Planungsziel, ein insgesamt gemischtgenutztes Stadtquartier entstehen zu lassen, das der Nähe zum Stadtzentrum gerecht wird und die umliegenden bzw. innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bestandsnutzungen als auch die vorherrschenden Restriktionen berücksichtigt. Der Nutzungsmix, für den im wesentlichen Allgemeine Wohngebiete, urbane Gebiete und Gewerbegebiete (teilweise mit eingeschränkter Nutzung) festgesetzt werden, soll sowohl der Schaffung von zentral gelegenem Wohnraum als auch Arbeitsplätzen dienen.

Der Standort und sein Umfeld sind durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt, die bei der Planungskonzeption Berücksichtigung finden müssen:

- **Geplante Umgehungsstraße**

Der geplante Trassenverlauf der Ortsumgehung (B 423) ist zu berücksichtigen, durch welchen sich ein Anschlusspunkt für die zukünftige Erschließung im Nord-Osten des Plangebietes ergibt und welcher den nördlichen Teilbereich von den übrigen Flächen trennt. Der Neubau der B 423 führt darüber hinaus zu einer Verlagerung von Verkehrsströmen. Auf Grund des geplanten Nebeneinanders unterschiedlicher Nutzungen muss das Nutzungskonzept an die damit zusammenhängende Immissionssituation angepasst werden.

Im Zuge der Baugenehmigung wird nachzuweisen sein, dass in den entlang der Umgehungsstraße angeordneten Wohngebäude durch passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Anordnung bestimmter störeffindlicher Räume in den Grundrissen, Schallschutzverglasung) eine Einhaltung der geltenden Orientierungswerte (DIN 18005) eingehalten werden kann. In den Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Die in der Planzeichnung rot gekennzeichneten Flächen werden nur bis zur Errichtung der B 423 als Verkehrsflächen benötigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese entsprechend der angrenzenden Nutzungen ebenfalls als Sondergebiet Einzelhandel festgesetzt. Die das Sondergebiet Einzelhandel festgesetzten Nutzungen gelten erst nach Beendigung der Bauarbeiten zur B 423 und der damit einhergehenden neuen Verkehrsführung.

- **Gewerbliches Vorranggebiet**

Auf das gewerbliche Vorranggebiet wurde bereits in Kapitel 2 Bezug genommen. Diejenigen Flächen die im LEP Umwelt als solches festgelegt werden, werden auch im Bebauungsplan als Gewerbegebiete festgesetzt, so dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung entspricht.

- **Nutzungsmix / Nachbarschaft von Wohnen und gewerblichen Nutzungen**

Die Nachbarschaft zu den gewerblichen Nutzungen, die der Bebauungsplan selbst festsetzt, muss bei der Planungskonzeption berücksichtigt werden. Das festgesetzte Mischgebiet entlang der Beeder Straße ist bereits im Bestand vorhanden und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft dieses Mischgebietes zu dem benachbarten bestehenden Gewerbegebiet bereits eine grundsätzliche Verträglichkeit gegeben ist.

Bei den weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Staffelung vorgenommen, indem südlich an das geplante Gewerbegebiet an der Beeder Straße/Saarbrücker Straße zunächst ein Urbanes Gebiet festgesetzt wird, indem u.a. die Unterbringung von Nutzungen wie Hotel, Anlagen für gesundheitliche oder auch kulturelle Zwecke, verträgliche gewerbliche Nutzungen und eben Wohnen z.B. in den vom Gewerbe abgewandten Bereichen vorgesehen werden können. Daran angrenzend werden dann Wohngebiete festgesetzt.

Nach Südwesten grenzt ein geplantes Gewerbegebiet an, das durch einen breiten Grünstreifen von dem geplanten Wohngebiet abgegrenzt wird. Festsetzungen, wie etwa der Ausschluss von Nachtbetrieb oder die Festsetzung, dass im Zuge der Baugenehmigungsphase neue Betriebe nachweisen müssen, dass in den angrenzenden Bereichen des Wohngebietes die geltenden Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden, dienen dem Schutz der geplanten Wohngebiete.

Zusammenfassend lassen sich die Rahmenbedingungen des Nutzungskonzeptes wie folgt beschreiben:

- **Nachbarschaft zum Stadtzentrum**

Vom Stadtzentrum ist das Plangebiet auf kurzem Wege fußläufig erreichbar. Dies gilt insbesondere auch für die benachbarte Verwaltung (Rathaus und Kreisverwaltung), die unmittelbar an das Plangebiet angrenzt.

Aufgrund dieser Nachbarschaft stellt das Plangebiet mit seiner geplanten Mischung aus Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe und einer kleinen Teilfläche für Einzelhandel eine sinnvolle Erweiterung für die Kernstadt Homburg dar.

- **Städtebaulicher Missstand**

Gerade durch die Nähe zum Stadtzentrum wiegt die Tatsache, dass die große Fläche seit vielen Jahren brach liegt und sowohl gestalterisch wie auch funktional einen städtebaulichen Missstand darstellt umso schwerer. Aus diesem Missstand ergibt sich jedoch auch eine große Chance.

Die Größe der Fläche ermöglicht es, hier einen echten Nutzungsmix herzustellen, der alle Randbedingungen berücksichtigen kann. Die Fläche kann neu gestaltet und der städtebauliche Missstand beseitigt werden, es können benötigte Wohneinheiten geschaffen und ebenso gewerbliche Arbeitsplätze und Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor geschaffen werden. Es entsteht Raum für die Ansiedlung von Firmen. Mit den im Geltungsbereich festgesetzten Baugebietstypen lässt sich der gewünschte Nutzungsmix erreichen.

- **Reglementierung der Wohneinheitenkontingente**

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan „Teilabschnitt Siedlung“ in der Fassung vom 04.07.2006 ist gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung am 14.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes „Teilabschnitt Siedlung“ gelten aufgrund der Übergangsregelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans weiter.

Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Kreisstadt Homburg derzeit in der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wohnen“ ist⁵. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist eine Berechnung beigelegt, der die Gesamtbetrachtung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zugrunde liegt. Die Wohnbauflächenpotentialanalyse des Teilflächennutzungsplanes geht von einer Betrachtung bezogen auf die nächsten 15 Jahre aus.

In seiner Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens wird vom zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport darauf hingewiesen, dass die Vorlage einer aktuellen Baulückenbilanz erforderlich ist. Dies wird im Folgenden dargestellt:

Der Stadt Homburg wird im LEP Siedlung nur für den Stadtteil Homburg ein Wohnungsbedarf von 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zugestanden. Daraus ergibt sich für einen Zeitraum von 15 Jahren (Zeitraum gemäß Abstimmung mit der Landesplanung) bis zum Jahr 2033 bei 12.118 Einwohnern (01.06.2018) ein jährlicher Bedarf von 42,41 (abgerundet 42) Wohneinheiten. Daraus ergibt sich wiederum für die nächsten 15 Jahre ein Wohnungsbedarf (Kontingent) von 636 Wohneinheiten.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit pro Jahr nur Bebauungspläne in einer Größenordnung von 42 Wohneinheiten ausgewiesen werden dürften. Die jährliche Zahl stellt lediglich einen Berechnungsparameter dar, gibt jedoch nicht eine jährlich nicht zu überschreitende Größenordnung vor, da sonst jedes Jahr eine oder mehrere Ausweisungen in entsprechender Gesamthöhe erforderlich wären, um der Verpflichtung der Daseinsvorsorge nachzukommen, was unrealistisch und nicht praktikabel wäre.

Neu entstehende Wohneinheiten ohne Bebauungsplan im Bereich des § 34 BauGB sind nicht auf die Zahl der Wohneinheitenkontingente anzurechnen, sind also von der Zahl 636 nicht abzuziehen.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Reserveflächen (geplante Wohnbauflächen) im Flächennutzungsplan (an anderer Stelle in Stadtteilen der Stadt Homburg werden solche Reserveflächen aufgegeben, d.h. sie werden im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht mehr als geplante Wohnbauflächen dargestellt und sind somit auf das Wohneinheitenpotential nicht mehr anrechenbar.) Da für Homburg Mitte solche Reserveflächen aber nicht vorhanden sind, ist dies bei der vorliegenden Berechnung für die Kernstadt Homburg nicht relevant.

Anzurechnen sind aber Baulücken in Gebieten nach §§ 30/33 BauGB. Es sind dies nach einer aktuellen Ermittlung der Kreisstadt Homburg 78 Wohneinheiten, die anzurechnen sind. Es bleiben also noch 558 Wohneinheiten. Zieht man ferner die an anderer Stelle in der Kernstadt geplanten Wohneinheiten ab, verbleiben noch 497 Wohneinheiten.

Das im vorliegenden Bebauungsplan dargestellte Wohngebiet ist noch ungegliedert, wird also in größerem Umfang auch noch Flächen für Straßen und Wege beinhalten. Dieser Flächenbedarf wurde exemplarisch für die Fläche ermittelt, so dass noch etwas 5,5 ha Wohnbauflächen verbleiben. Ausgehend von 30 WE/ha, was einem Mittelwert entspricht, der sowohl Einfamilienhäuser als auch

⁵ Zum Stand des Verfahrens ist auszuführen, dass der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes gefasst ist. Die Inhalte des Entwurfes, so auch die Aufgabe von Reserveflächen, also geplante Wohnbauflächen sind vom Rat gebilligt und insofern also Beschlusslage.

Wohneinheiten in Appartements miteinschließt, ergeben sich somit näherungsweise etwa 165 Wohneinheiten, die in dem geplanten Wohngebiet entstehen können.

Die Belegung des geplanten Urbanen Gebietes steht noch nicht fest. Laut § 6a BauNVO muss die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein. Daher wird hier bezogen auf die festgesetzten Flächen, die intern auch noch zu erschließen sind, ein angenommener Wert von weiteren rund 15 Wohneinheiten angenommen, der hinzuzurechnen ist.

- **Altlasten**

Bedingt durch die gewerblich-industrielle Vornutzung sind auf der Fläche Verunreinigungen vorhanden. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld bereits eine Begutachtung erfolgt, auf die verschiedene Ergänzungen folgten (s.u.). Außerdem wurde eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorgenommen.

In dem Gutachten⁶ von 2018 von HCP AG heißt es dazu: *„Im Jahr 2004 wurden durch die HPC Harres Pickel Consult AG auf der Fläche des ehem. DSD-Geländes orientierende Altlastenuntersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse hinsichtlich einer Nutzung als Industrie- und Gewerbefläche bewertet. Die Ergebnisse wurden im Gutachten der HPC Harres Pickel Consult AG vom 21.07.2004 /4/ dokumentiert.“* 2016 wurde eine Neubewertung der Ergebnisse aus dem Jahr 2004 durchgeführt.

Weiter heißt es: *„Im Ergebnis belegen die bisher durchgeführten Untersuchungen für das Grundstück lokale Kontaminationsschwerpunkte (Überschreitung der Prüfwertspannen gemäß LAWA und/oder Überschreitungen der Prüfwerte für Wohngebiet und Kinderspielflächen gemäß BBodSchV), die zum Teil vertikal und/oder horizontal nicht eingegrenzt sind.“*

Aufgrund der mit Gutachten vom 28.10.2016 dokumentierten Neubewertung der Ergebnisse aus dem Jahr 2004 und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde wurden weitere Detailuntersuchungen für die Medien Boden und Grundwasser vereinbart.

Im Hinblick auf die Erkundung der Grundwassersituation und der Möglichkeit, dass das Untersuchungsgebiet Quelle für eine potenzielle Grundwasserverunreinigung sein könnte, war insbesondere der Abstrom des Untersuchungsgebietes zu erfassen. Hierfür wurden im Mai 2018 Grundwassermessstellen errichtet. Zusätzlich war der im Anstrom des Untersuchungsgebietes bekannte MTBE-Grundwasserschaden zu berücksichtigen. Dieser wird durch ein halbjährliches Monitoring überwacht.“

Als Ergebnisse des Gutachtens von 2016 wurde insbesondere festgehalten:

Das Gutachten beinhaltet eine Vertiefung der Untersuchung von 2004 hinsichtlich der geplanten Nutzbarkeit zu Wohnzwecken. Die Verortung der Rammkernsondierungen und Bodenluftmessungen sind dem Gutachten, das dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird, zu entnehmen. Die Kartendarstellungen der

⁶ HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, Duisburg 2004; - Neubewertung der Ergebnisse der orientierenden Altlastenuntersuchung im Hinblick auf Nutzung mit Wohn- und Mischbebauung, Duisburg 2016; - Orientierende Grundwasseruntersuchungen auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg an der Saar, Duisburg 2018

festgestellten Belastungen sind ebenfalls den Anlagen des Gutachtens zu entnehmen. Unterschieden werden u.a. die MKW-Konzentrationen, die PAK-Konzentrationen sowie die B(a)P-Konzentrationen und die Schwermetallkonzentrationen.

Grundsätzlich empfiehlt das Gutachten die Sanierung der festgestellten Belastungen. Dennoch wurde bei der Konzepterstellung die Positionierung des Wohngebietes so gewählt, dass vor Sanierung möglichst un- oder geringbelastete Flächen damit belegt werden.

Ergänzend wurde auf eine diesbezügliche Abstimmungsrunde mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz im Jahr 2017 hingewiesen. Ergebnisse dieser Abstimmung waren insbesondere die Einschätzung der Behörde, dass die Altlastensituation auch in Hinblick auf eine Wohnnutzung grundsätzlich als händelbar angesehen wird.

Festgehalten wurde ferner, dass aus bodenrechtlicher Sicht die obersten 10 cm zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden – Mensch relevant sind, da eine gärtnerische Nutzung nicht vorgesehen ist, so dass eine Sanierungsmaßnahme in diesem Bereich z. B. durch Auskoffern oder Versiegelung (Ausschluss von Gefährdungen der Gesundheit) möglich ist. Darüber hinaus war der Wirkungspfad Boden – Grundwasser zu untersuchen. Dies ist mit Gutachten von 2018 zwischenzeitlich erfolgt.

Ferner wurde festgehalten, dass die Fläche aufgrund der in tieferen Bodenschichten weiterhin vorhandenen Kontaminationen dann weiterhin im Kataster des LUA als gesicherte und als nicht sanierte Altlast geführt werden muss. Daher erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan.

Der Planverwirklichung vorausgehen muss ein Sanierungsplan, der mit der Fachbehörde abzustimmen ist und der vom LUA in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt werden soll. In den Bebauungsplan wird daher eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die die Realisierbarkeit an das Vorliegen eines solchen abgestimmten Konzeptes und dessen Umsetzung koppelt.

Die Grundwassermessstellen sollen möglichst gesichert werden, da ein längerfristiges Monitoring erfolgt. Sie werden im Bebauungsplan dargestellt (nicht eingemessen).

Auf der Fläche waren laut Fachbehörde 2 Brunnen vorhanden, die heute nicht mehr beprobt werden können. Es soll festgestellt werden, ob die Brunnen ordnungsgemäß zurückzubauen sind. Um dem Belang gerecht zu werden, wird dies als ein Thema des Sanierungsplanes festgehalten.

- **Ökologische Rahmenbedingungen/Artenschutz**

Im Vorfeld haben Kartierungen auf der Fläche stattgefunden, bei denen Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt wurden. In den Bebauungsplan werden daher Maßnahmen zum Artenschutz, Zielart Mauereidechse, aufgenommen.

Da auf der Fläche außerdem einige Bestandshallen vorhanden sind, die im Zuge der Planrealisierung abgerissen werden, wird ferner als Festsetzung aufgenommen, dass vor Abriss eine Kontrolle der Gebäude auf Fledermausvorkommen durchzuführen ist.

Auf die sich aus der Konzeption ergebenden Festsetzungen wird im Folgenden jeweils hingewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen und dem Schutz der geplanten Wohnfunktion vor Immissionen basiert das Nutzungskonzept auf einer Nutzungstaffelung bzw. Immissionstreppe. So werden für den nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Nordwestlich davon grenzen drei urbane Gebiete an, bevor sich zur „Beeder Straße“ hin zwei Gewerbegebiete anschließen. Für den Teilbereich rund um die Tankstelle wurde ein Mischgebiet festgesetzt. Der südliche und südwestliche Teil des Geltungsbereichs, entlang der „Entenmühlstraße“, für welchen seitens des LEP Teilabschnitt Umwelt in Teilen ein Vorranggebiet für Gewerbe festgeschrieben ist und welcher zahlreiche Bestandsbetriebe beherbergt, soll auch weiterhin gewerblich genutzt werden. Demnach wurden hierfür mehrere Gewerbegebiete festgesetzt. Dem Gedanken einer Immissionstreppe Rechnung tragend, sollen Teile der Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden. Die zuvor genannten Wohn- und urbanen Gebiete werden von einem breiten Grünstreifen eingefasst und somit gleichzeitig gegenüber den Gewerbegebieten abgegrenzt. Entlang der „Beeder Straße“ wird weiterhin ein urbanes Gebiet festgesetzt. Nord-östlich der Wohngebiete, auf den Flächen welche durch die neue Trasse der Umgehungsstraße B423 abgetrennt werden, ist ein sonstiges Sondergebiet für Einzelhandel zur Unterbringung von standortverträglichen und zentrumsverträglichen Einzelhandelseinrichtungen sowie ein urbanes Gebiet vorgesehen. Für die bestehende Abwasserhebeanlage im äußersten Nord-Westen des Geltungsbereiches wurde eine Versorgungsfläche festgesetzt.

Die zentralen Wohnbereiche sowie die angrenzenden urbanen Gebiete werden von einem breiten Grünstreifen eingefasst und somit gegenüber den angrenzenden gewerblichen Nutzungen abgegrenzt. Ein Grünstreifen ist außerdem zwischen Wohngebiet und geplanter Umgehungsstraße vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Planungskonzeption ist insbesondere auch auf die innere Erschließung hinzuweisen. Die verkehrliche Erschließung der Wohn- und mischgenutzten Bereiche erfolgt separat und unabhängig der Gewerbegebiete im Süden, um Durchgangsverkehr zu vermeiden und einen reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten. Auch erfolgt die Erschließung unabhängig davon, ob und wann die geplante Umgehungsstraße realisiert wird. Eine Erschließung wird jeweils auch ohne die Umgehungsstraße möglich sein.

Der südliche ausschließlich gewerblich genutzte Teilbereich wird über eine zusätzliche Stichstraße sowie den umliegenden Bestandsstraßen („Am Stadtbad“, „Entenmühlstraße, „Beeder Straße“) erschlossen.

Darüber wird das innere Erschließungsnetz durch mehrere Fußwege ergänzt, welche eine fußläufige Durchquerung des Gebietes sowie einen Anschluss an Umgebung gewährleisten sollen.

Die Anbindung an die geplante Umgehungsstraße ist in der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Planung bereits in Form eines Anschlusspunktes enthalten. Die geplante Trassenführung ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Bis zur Fertigstellung der geplanten Straße funktioniert die Erschließung der einzelnen Baugebiete jeweils auch über einen weiteren Erschließungsweg (z.B. aus Richtung Nordwesten, Beeder Straße).

Die Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung orientieren sich insbesondere an den Vorgaben des § 17 Abs. 1 BauNVO, bezüglich des Wohngebietes aber auch an einer beabsichtigten Staffelung mit einem verdichteten Randbereich entlang der neuen Trasse der B 423 und einem aufgelockerten Kern.

Bezüglich der Ver- und Entsorgung ist auf Folgendes hinzuweisen: Neuerschließungen haben grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Kanalanschlusspunkte für Schmutzwasser befinden sich dank der Mischwasserkanäle in der „Beedener Straße“, der „Entenmühlstraße“, sowie in den Straßen „Am Stadtbad“ und „Am Forum“. Anschlusspunkte für anfallendes Regenwasser befinden sich in der Straße „Am Stadtbad“ östlich des Plangebietes sowie im Kreuzungsbereich von „Beeder Straße“ und „Entenmühlstraße“.

6. PLANUNGSVARIANTEN

Standortvarianten Bei der überplanten Fläche handelt es sich zum Teil um bereits baulich genutzte Flächen, deren Bestand gesichert werden soll und für die daher keine Standortalternativen in Frage kommen. Der größte Teil des Plangebietes ist eine innerörtliche Brachfläche, die einer neuen Folgenutzung zugeführt werden soll. Die Planung verfolgt also im Wesentlichen das Ziel der Flächenrevitalisierung und damit der Innenentwicklung. Für das Stadtgefüge ist dies von großer Bedeutung, da eine Brachfläche in einer derartigen innenstadtnahen Lage einen funktionellen Mangel, eine Beeinträchtigung der Stadtbildqualität und damit einen städtebaulichen Missstand darstellt, den es zu beheben gilt. Weiterhin birgt die Fläche ein großes Entwicklungspotenzial. Damit ist das Planungserfordernis für die Fläche begründet, so dass sich alternative Flächenbetrachtungen (Standortvarianten) grundsätzlich erübrigen.

Konzeptvarianten Im Rahmen der Alternativenprüfung (Konzeptvarianten) wurden die folgenden Szenarien betrachtet: Eine rein gewerblich-industrielle Nutzung kommt aufgrund der Lage im Stadtgefüge und des sich daraus ergebenden Konfliktpotenzials nicht in Frage. Diese Alternative wurde daher nicht weiterverfolgt. Eine gewerbliche Nutzung ist insbesondere dort sinnvoll, wo störepfindliche Nutzungen nicht unmittelbar angrenzen, eine verträgliche Erschließung gewährleistet werden kann oder sich im Bestand bereits gewerbliche Nutzungen vorfinden lassen.

Die Lage des Plangebietes benachbart zum zentralen Stadtkern spricht jedoch nicht für eine vollständige Überplanung der brachgefallenen Fläche als Gewerbegebiet. Auch das Städtebauliche Entwicklungskonzept⁷ spricht davon, dass Teile des ehemaligen DSD-Geländes für Wohnzwecke umgenutzt werden sollten. Große Teile der überplanten Fläche sind kein Bestandteil des angrenzenden gewerblichen Vorranggebietes, so dass bei der Variantenbetrachtung auch eine dem Standort angemessene Lösung in Form einer Nutzungsmischung anvisiert werden kann. Dadurch wird eine Nutzungsstruktur ermöglicht, die der innenstadtnahen Lage gerecht wird.

Eine grundsätzlich ebenfalls denkbare Nutzung eines großen Teils der Fläche für großflächigen Einzelhandel steht u.a. aufgrund der aktuellen Entwicklungen und bestehenden Baurechte in der Innenstadt nicht in Frage. Dabei ginge ein solches Entwicklungsszenario nicht ohne negative Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Innenstadt einher und widerspräche den Zielen des Märktekonzeptes. Daher

⁷ ISOPLAN/FIRU, Stadtumbau West, Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Kreisstadt Homburg, Saarbrücken 2007

wird lediglich eine kleinere Teilfläche, auf der insbesondere Einzelhandel zur Versorgung des Gebietes oder solches, das nicht innenstadtrelevant ist, untergebracht werden kann, vorgesehen.

0-Variante

Ein Verzicht auf die Planung würde grundsätzlich bedeuten, dass die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben würden. Dass eine vollständige gewerbliche Nutzung der Fläche aber nicht Entwicklungsziel sein soll, wurde im Vorangegangenen erläutert und begründet. Ob eine gewerbliche Neunutzung ohne Bebauungsplanverfahren in diesem Fall sinnvoll und möglich wäre, ist jedoch fraglich. Wahrscheinlicher ist daher, dass die 0-Variante mit einem Verzicht auf eine städtebauliche Entwicklung der Fläche und damit mit einem weiteren Bestand des städtebaulichen Missstandes gleichzusetzen ist.

7. FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich

Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Abgrenzung des ehemaligen Dillinger Stahlbauwerks DSD und seiner unmittelbar angrenzenden Teilflächen, welche Bestandsschutz genießen und vor dem Hintergrund einer geordneten und konfliktfreien Folgeentwicklung reglementiert und daher in den Geltungsbereich miteinbezogen werden. Dies betrifft einerseits die mischgenutzten Flächen entlang der „Beeder Straße“ sowie die gewerblich geprägten Bereiche entlang der „Entenmühlstraße“.

Art d. baul. Nutzung

Den Planungszielen entsprechend, auf den Teilflächen des ehemaligen Werksgeleände des DSD Areals ein neues Stadtquartier bei Berücksichtigung, Wahrung und Reglementierung der Bestandsnutzungen entstehen zu lassen, wurden unterschiedliche Baugebietstypen festgesetzt. Nach der Reihenfolge, in der die BauNVO diese Baugebietstypen aufführt, sind dies:

WA

Zur Schaffung von zentrumsnahem Wohnraum wird ein allgemeines Wohngebiete WA festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zur Gewährleistung einer an die Umgebung angepassten Entwicklung sind in den beiden allgemeinen Wohnbaugebieten die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Nutzungen allgemein und ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Tankstellen (mit Ausnahme von Elektroladestationen) sowie Gartenbaubetriebe ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Nutzungen begründet sich mit dem einhergehenden hohen Flächenbedarf sowie ihrer hohen Frequentierung, die dem Charakter des geplanten Wohngebietes widerspricht.

Der Standort des Plangebietes ist für die Schaffung von Wohnbauland in besonderem Maße geeignet, da die Fläche nah am Stadtzentrum und nah an den im Stadtgebiet vorhandenen Arbeitsplatzschwerpunkten (z.B. UKS) gelegen ist und verkehrlich (auch bereits vor Realisierung der Umgehungsstraße) sehr gut erschlossen ist.

Das geplante Wohngebiet ist somit geeignet, das Zentrum zu stärken, indem ein Zuwachs an Bevölkerung und damit an Kaufkraft in die Stadtmitte gebracht werden und zu ermöglichen, dass die Stadt einer wichtigen Funktion der Daseinsvorsorge, nämlich der Schaffung von Wohnangeboten nachkommt.

MI Westlich der Einmündung der „Beeder Straße“ in die Saarbrücker Straße wurde ein Mischgebiet MI festgesetzt. Die Festsetzung eines Mischgebietes in dem besagten Bereich entspricht den angrenzenden Nutzungen in der „Beeder Straße“ und umfasst Bestandsnutzungen. In dem MI sind die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Nutzungen allgemein und ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ebenso sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind auch nicht zulässig.

Weiterhin sind in dem MI gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig:

- Bordelle
- Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt wie Videoshows mit erotischen Inhalten, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Nachtlokale mit erotischem Inhalt nicht

Analog zu den urbanen Gebieten werden die genannten Nutzungen zur Vermeidung von Trading-Down-Prozessen und milieubedingter Störungen ausgeschlossen.

MU Zur Erreichung des Planungsziels eines standortverträglichen Mix aus Wohnen, Gewerbe, Versorgung und Dienstleistung werden nordwestlich der allgemeinen Wohngebiete, auf Teilflächen im Nord-Osten entlang der Trasse der neuen B 423 sowie für die Bestandsnutzungen urbane Gebiete gemäß § 6a BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzung von urbanen Gebieten gewährleistet eine urbane und kleinteilige Nutzungsmischung. Mit der Gebietsart kann in innerstädtischen Gebieten planerisch eine nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege realisiert werden. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, welche die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein, so dass für die spätere Belegung des Gebietes ein größtmöglicher Spielraum besteht.

Durch die Festsetzung urbaner Gebiete wird das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe mit höheren baulichen Dichten gefördert. Zur Sicherstellung der oben angesprochenen kleinteiligen Nutzungsmischung sind in den urbanen Gebieten mit den in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Nutzungen allgemein und ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind
- Tankstellen (mit Ausnahme von Elektroladestationen).

Der Ausschluss der besagten Nutzung begründet sich mit dem hohen Flächenbedarf und Frequentierung dieser Nutzungen, welche sie in unmittelbarer Nähe zu dem

geplanten Wohngebiet aus städtebaulichen Gründen als unverträglich erscheinen lässt.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den urbanen Gebieten mit der Bezeichnung MU 1 und MU 2 nicht zulässig:

- Bordelle
- Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt wie Videoshows mit erotischen Inhalten, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs und Nachtlokale mit erotischem Inhalt.

Für die ausgeschlossenen Nutzungen eignet sich eher ein Standort, der nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu geplanten Wohnbaugebieten und der Innenstadt liegt. Die angesprochenen Nutzungen können der Auslöser für die Verdrängung traditioneller Gewerbe- und Industriebetriebe sein und zu einem Trading-Down Prozess führen. Zudem werden durch die Häufung unzumutbare milieubedingte Störungen befürchtet. Darüber hinaus soll eine Verzerrung des Boden- und Mietpreisspiegels verhindert werden.

GE

Die Festsetzung von Gewerbegebieten entspricht den landesplanerischen Vorgaben, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Durch die Festsetzung werden die bestehenden Betriebe in ihrem Bestand gesichert und eine dem Umfeld angepasste Entwicklung fortgeführt. Gleichzeitig wird dem neuentstehenden Gewerbegebiet (GE 1) ein gesicherter Standort gegeben.

In den Gewerbegebieten sind die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Nutzungen allgemein und ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die folgenden allgemein zulässigen Nutzungen in den Gewerbegebieten mit der Bezeichnung nicht zulässig:

- Tankstellen (mit Ausnahme Elektroladestation)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

- Bordelle sowie
- Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird ferner festgesetzt, dass im GE 1 Einzelhandels-einrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet sind, diesen baulich und funktional untergeordnet sind und eine max. Verkaufsfläche von jeweils 500 m² nicht überschreiten. Diese Größenordnung ermöglicht es, dass z.B. auch Firmen mit Autoverkauf, Gartengeräteverkauf o.ä., die einen größeren Bedarf an Ausstellungs- und damit Verkaufsfläche haben, ebenfalls angesiedelt werden können.

Die Reglementierung begründet sich mit den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes und dem raumordnerischen Grundsatz (53) nach LEP Siedlung wonach innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflä-

chen Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden sollen. Es gilt der Gewerbevorrang, um Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden. Gleichzeitig wird gemäß den Vorgaben des städtischen Einzelhandelskonzeptes die Möglichkeit von untergeordneten und betriebszugehörigen Verkaufsflächen eingeräumt.

Dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG wird Rechnung getragen, indem einige Gewerbegebiete Gals eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) festgesetzt werden. Die eingeschränkten Gewerbegebiete dienen als Immissionstreppe zum Schutz des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes und werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und Art der Betriebe gegliedert.

Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete sind nur Gewerbebetriebe oder Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, allgemein zulässig. Der Störgrad ergibt sich üblicherweise durch nutzungsbedingte Emissionen oder ein besonders hohes Verkehrsaufkommen. Die Festsetzung wird dadurch konkretisiert, dass im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind. Dies ist im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen. Letzteres gilt auch für Anlagen für sportliche Zwecke.

Ferner wird für die GE festgesetzt, dass Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen und der Störfallverordnung nach BImSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 96/82/EG, Seveso II Richtlinie unterliegen, ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss der zuvor genannten Nutzungen begründet sich mit der Nähe zu dem geplanten Wohngebiet ebenso wie mit der Nähe zu bereits bestehenden Wohngebieten.

SO

Im Nord-Osten des Geltungsbereichs wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. In diesem Gebiet ist die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zulässig. Allgemein zulässig sind in dem Sondergebiet Einzelhandelsmärkte mit nicht zentrenrelevantem Sortiment⁸. Darüber hinaus sind Dienstleistungseinrichtungen, Gastronomie und Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke allgemein zulässig. Ferner sind die erforderlichen Stellplatzanlagen, Nebenanlagen und Anlagen zur inneren Erschließung und Zufahrten zulässig.

In der Summe darf die Verkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe im Sondergebiet 4.000 qm nicht überschreiten. Zentrenrelevante Sortimente sind nur in einem Umfang bis zu 10% zulässig.

Durch die Beschränkung auf nicht zentrenrelevantes Sortiment wird die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereich nicht beeinträchtigt (Beeinträchtungsverbot).

Die Festsetzung eines Sondergebietes Einzelhandel entspricht auch den kommunalen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Homburg, die in der Fortschreibung ihres Märktekonzeptes das gesamte Plangebiet als Potentialfläche zur Verlagerung vorhandener großflächiger Märkte mit zentralörtlicher Bedeutung aus Stadtteilen Homburgs ohne zentralörtliche Funktion vorgesehen hat, was hier nur in der Ausweisung

⁸ Das Einzelhandelsgutachten enthält eine Liste zentrenrelevanter Sortimente in Homburg, dazu gehören u.a. Bekleidung, Schuhe, Hausrat, Technik, Optik usw. Nicht dazu gehören demnach in Homburg Elektro-Großgeräte.

einer kleinen Teilfläche zum Tragen kommt. Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind im SO Dienstleistungseinrichtungen, Gastronomie und Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke allgemein zulässig.

*Maß d. baul. Nutzung
und Bauweise*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO in den Baugebieten durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Die Festsetzungen erfolgen jeweils auf Basis der Begrenzungen, die der § 17 Abs. 1 BauNVO für die einzelnen Baugebietstypen vorgibt. Ferner wird für die Baugebiete jeweils eine Bauweise festgesetzt.

Im WA wird demnach eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 vH zulässig. Zulässig sind maximal II Vollgeschosse. Das WA wird in die Bereiche WA 1 und WA 2 gegliedert, weil in dem entlang der Umgehungsstraße liegenden WA 2 eine höhere Zahl der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse (III) und eine abweichende Bauweise festgesetzt werden. Für das WA 1 gilt die Festsetzung einer offenen Bauweise Die abweichende Bauweise wird hier dadurch definiert, dass eine einseitige Grenzbebauung zulässig ist und dass Gebäude mit einer straßenseitigen Länge von > 50 m zulässig sind. Gegenüber der Umgehungsstraße kann so eine regelartige Bebauung entstehen, die den Gebietsrand als urbanes Stadtquartier kennzeichnet und gleichzeitig das dahinterliegende Baugebiet davon abschirmt.

In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Ferner wird eine maximale Gebäudehöhe über Bezugspunkt (s.u.) festgesetzt. Geringfügige Überschreitungen und Überschreitungen durch Dachaufbauten (z.B. technische Anlagen wie Lüftungsanlagen) sind zulässig. Damit sind sowohl eine Errichtung von Hallen wie auch eine Bebauung mit mehrgeschossigen Bürogebäuden für Dienstleistungen möglich. Wie in WA 2 wird auch hier eine entsprechende abweichende Bauweise definiert.

Bestandsgebäude genießen Bestandsschutz.

Für das Mischgebiet werden max. II Vollgeschosse und eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine GRZ von 0,6.

In den urbanen Gebieten wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO berücksichtigt und eine verdichtete Struktur ermöglicht. Dem entspricht auch die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, die auf III begrenzt wird.

Sofern eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt wird, ist der Höhenbezugspunkt dabei jeweils die Straßenmitte der das Gebäude erschließenden Straße. Technische Aufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine usw.) dürfen die maximale Höhe der baulichen Anlage ausnahmsweise überschreiten. Geringfügige Überschreitungen sind überdies zulässig.

Die Anlage von Tiefgaragen ist grundsätzlich unzulässig. Tiefgaragen können zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass ein Eingriff in tiefere, kontaminierte Bodenschichten nicht erfolgt oder wenn sichergestellt und gutachterlich begleitet wird, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Aushubmassen, der

die Gefährdung von oberflächigen Nutzungen während der Bauphase und danach ausschließt, erfolgt.

Überbaubare

Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Durch die Ausweisung von Baugrenzen wird zum einen die gewünschte städtebauliche Gestalt und Dichte ermöglicht, andererseits aber auch genügend Spielraum für die späteren Grundstückseigentümer zur individuellen Bebauung der Grundstücke sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes gelassen.

Stellplätze/

Nebenanlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, auch wenn der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports in den Baugebieten WA 1 und WA 2 beschränkt sich auf die überbaubaren Grundstücksflächen sowie – sofern Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen betroffen sind – die seitlichen Abstandsflächen und garantiert ein einheitliches Erscheinungsbild des Straßenraumes. Für Garagen und Carports ist in dem allgemeinen Wohnbaugebiet WA 1 eine Vorfahrtstiefe von mindestens 5,0 m einzuhalten, um zu ermöglichen, dass ein zusätzlicher PKW-Abstellplatz auf dem Grundstück gewährleistet werden kann.

Tiefgaragen sind in den Baugebieten grundsätzlich unzulässig, sofern nicht sichergestellt und gutachterlich bestätigt wird, dass Konflikte mit der Altlastensituation unterhalb des Sanierungshorizontes ausgeschlossen sind. Der Ausschluss entfällt, wenn in dem nachfolgenden Sanierungskonzept Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Anlage von Tiefgaragen grundsätzlich ermöglichen.

Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, die zur Unterbringung der öffentlichen Erschließungsstraßen dienen.

Darüber hinaus sind Erschließungsstraßen und -wege auch innerhalb der Baugebiete zulässig, ohne dass für sie explizit Flächen ausgewiesen sind. Dies dient der Flexibilität. Auf diese Weise ist es möglich, dass zum Zeitpunkt der Planverwirklichung eine bedarfsgerechte innere Erschließung der Gebiete erfolgen kann. Im Bebauungsplan werden außerdem Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung Fuß-/Radwege festgesetzt.

Die geplante Umgehungsstraße wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (Planfeststellungsbereich).

Ver-/Entsorgung

Es erfolgt eine Anbindung des Gebietes an die vorhandenen Versorgungsnetze im Umfeld. Für die innere Erschließung des Gebietes werden die entsprechenden Versorgungsleitungen im Zuge der Planrealisierung herzustellen sein. Die Anbindung an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in

einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde zu übergeben ist. Die genaue Detailplanung der Ausgestaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Plangebiet kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden und ist daher Gegenstand des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

Im Nordosten des Geltungsbereiches wird eine Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung festgesetzt. Auf der besagten Fläche befindet sich eine bestehende Abwasserhebeanlage, die in ihrem Bestand gesichert wird.

Lärmschutz

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch einen Bebauungsplan hervorgerufene Nachteile und Belästigungen durch bestimmte Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Darüber hinaus müssen aber auch bestehende Konflikte bei der Planaufstellung berücksichtigt und im Rahmen der jeweiligen Regelungsmöglichkeiten bewältigt werden. Zu den potentiellen Immissionskonflikten wird auf die diesbezüglichen Aussagen im Vorangegangenen hingewiesen. Es geht dabei zum einen um mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante Umgehungsstraße und zum anderen um die Nachbarschaft bestehender und geplanter Gewerbegebiete.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Festsetzungen wie eine Ausweisung von Grünflächen zwischen Wohngebiet und Gewerbegebieten, eine Nutzungsbeschränkung in dem geplanten Gewerbegebiet GE2 und die Staffelung der geplanten Baugebiete getroffen.

- Im Zuge der Baugenehmigung wird nachzuweisen sein, dass in den entlang der Umgehungsstraße angeordneten Wohngebäude durch passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Anordnung bestimmter störepfindlicher Räume in den Grundrissen, Schallschutzverglasung) eine Einhaltung der geltenden Orientierungswerte (DIN 18005) eingehalten werden.
- Es wird festgesetzt, dass im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 2, GEe 3 und GEe 4 nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind. Dies ist im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen. Letzteres gilt auch für Anlagen für sportliche Zwecke.
- Zwischen den geplanten und vorhandenen Gewerbegebieten und dem geplanten Wohngebiet werden öffentliche Grünflächen vorgesehen, die als Abstandsräume dienen, überdies aber auch mit Maßnahmen wie Wallschüttungen o.ä. versehen werden können, die zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung dienen.

Altlasten

Auf die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB, die die Planrealisierung von der Vorlage der Sanierungsplanung und deren Umsetzung abhängig macht, wurde bereits im Vorangegangenen hingewiesen.

7.1. Grünordnerische Festsetzungen/ Maßnahmen

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe von grün- und landschaftsplanerischen Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt und das Klima, so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Grünflächen/
Anpflanzen*

Zur städtebaulichen Gliederung des neuen Stadtquartieres sowie zur Abschirmung der zentralen Wohnbaugebiete werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Grünflächen der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ festgesetzt.

Die festgesetzten Grünflächen werden zwischen dem Wohngebiet bzw. dem Urbanen Gebiet und den Gewerbegebieten angeordnet. Sie sind parkartig zu gestalten. Es erfolgt eine Überlagerung mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Innerhalb der Flächen sind Geländemodellierungen zulässig, um die Trennwirkung zu den benachbarten Gewerbeflächen zu vergrößern. Anlagewege sind innerhalb der Fläche ebenfalls zulässig.

Im Umweltbericht werden diesbezüglich weitere Aussagen enthalten sein. Die Grünflächen zwischen geplantem Wohngebiet und geplantem Gewerbegebiet werden überlagert mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Hier sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet zum Wohngebiet eingegrünt wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur unter Einbeziehung vorhandener Gehölzstrukturen, soweit sie nicht von Robinien dominiert werden) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, Integration von sonnenexponierten Schotterflächen des ehemaligen Gleisbetts). Geländeanpassungen/ -modellierungen und die Anlage von Mulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser sind in den Grünflächen zulässig. Auch notwendige Wege sind zulässig.

Ferner wird eine Grünfläche zwischen WA 2 und geplanter Umgehungsstraße festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass auf der Grünfläche, die das WA 2 von der geplanten Umgehungsstraße trennt eine Alleebeepflanzung (mindestens 1 Hochstamm alle 12-15 m, Abstand zur Straße 3 m) mit hochstämmigen Laubbäumen vorzunehmen ist. Die Reihung der Alleebeepflanzung darf durch Anlagewege unterbrochen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass je 150 qm nicht baulich genutzter Flächen der Grundstücke im WA und im MU mindestens ein standortgerechter Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird empfohlen, in den Randbereichen Aufwertungsmaßnahmen hinsichtlich der betroffenen Art Mauereidechse anzulegen, die im Umweltbericht beschrieben werden.

Für die privaten Grundstücke wird ferner empfohlen, für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Für größere Stellplatzanlagen innerhalb der Baugebiete WA, MU, MI, GE (< 6 Stellplätze z.B. bei Bürogebäuden o.ä.) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt: Die Stellplätze sind je 6 Stellplätze mit 1 Hochstamm zu begrünen, wobei für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden sind. Auf eine Eignung gem. GALK-Liste ist zu achten, sofern die Bäume in Bereichen mit begrenztem Wurzelraum angepflanzt werden. Generell ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Wurzelraum von 12 cbm für die Baumgruben bzw. 6 qm Baumscheiben gem. FLL-Richtlinie eingeplant wird. Für das SO wird aufgrund des üblicherweise hohen Stellplatzbedarfes festgesetzt, dass die Stellplätze je 8 Stellplätze mit 1 Hochstamm zu begrünen sind.

Die Position der Baumpflanzungen kann in Abhängigkeit von der Grundstücksgestaltung frei gewählt werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden:

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fastigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium), Eichen (Quercus sp.), im Wohngebiet auch Obstbäume (Halb-/ Hochstämme StU 8-10 cm;

Heister/Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Weiden (Salix sp.), Rosen (Rosa sp.), Weißdorn (Crataegus sp.), Schlehe (Prunus spinosa), im Wohngebiet auch Obststräucher.

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Bereits eine einreihige Bepflanzung garantiert durch regenmäßigen Schnitt einen blickdichten Bewuchs von ca. 1 m Breite, der auch von Vögeln oder Kleinsäugetern gerne als Lebensraum (Nistplatz) angenommen wird.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Gehölze, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, sind zu erhalten, wenn Verkehrssicherungsgründe nicht entgegenstehen. Beim Baumschutz, insbesondere in der Nähe von Baumaßnahmen, ist die DIN 18920 zu beachten.

Innerhalb der Baugebiete sind Dachflächen von Nebenanlagen >10 qm flächendeckend zu bepflanzen. Von dieser Festsetzung sind Ausnahmen zulässig, wenn die Dachflächen zur Unterbringung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden. Diese Maßnahme vergrößert die belebten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung, insbesondere da der Aufheizung von Siedlungsbereichen insbesondere in den Sommermonaten entgegengewirkt wird. Niederschläge werden in ihrem Abfluss durch die Speicherfähigkeit der Substrate gedrosselt. Bei Dachbegrünungen ist ein System zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze-/Trockenperioden gewährleistet.

Die Dachbegrünung von Hauptgebäuden wird zum Schutz der Gestaltungsfreiheit der Haus-Eigentümer nicht zwingend festgeschrieben, aber unbedingt empfohlen.

Die Fassaden von Gebäuden sollen möglichst begrünt werden. Diesbezüglich wird keine zwingende Festsetzung getroffen, um nicht in die privaten Entscheidungen der Hauseigentümer über Gebühr einzugreifen, da Fassadenbegrünungen mitunter mit größerem Pflegeaufwand verbunden sind und überdies auch aus anderen Gründen nicht von jedem Hauseigentümer befürwortet werden. Nichtsdestotrotz handelt

es sich um sinnvolle Maßnahmen, durch die insbesondere in Hinblick auf den Klimaschutz positive Effekte erzielt werden können.

Maßnahmen

Festgesetzt werden ferner gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

Hinsichtlich der Art „Mauereidechse“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass in den Randbereichen des Gewerbegebiets entlang der Grünfläche Saumstrukturen mit Habitatalementen für die Eidechse zu schaffen sind, die als FCS-Maßnahmen⁹ vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten (Ausführungshinweise, vgl. UB). Die Maßnahmen sind mit der sonstigen Gestaltung (Begrünung, Modellierung) der Grünzone in Einklang zu bringen.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Außerdem sind Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren. Auch dies ist als Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Im Zuge der Kartierungen wurden die leerstehenden Gebäude und Gebäudereste augenscheinlich auf Einflugmöglichkeiten und Kotspuren kontrolliert. Hinweise auf vorhandene Quartiere wurden dabei nicht festgestellt. Ungeachtet dessen ist es sinnvoll, die vom LUA angeratenen konkreten Erfassungen zeitnah vor dem Abbruch vorzunehmen, da auf diese Weise die aktuelle Situation feststellbar ist.

Eine zeitnahe Kontrolle der geplanten Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse vor Planrealisierung sowie ggf. eine Vergrämung oder Absammeln ist notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Durch die Errichtung von Reptilienzäunen kann eine erneute Einwanderung während der Bauphasen vermieden werden.

Oberflächenwasser, das auf Dachflächen anfällt, ist zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) zu nutzen. Aufgrund der Untergrundsituation (s.o.) wird von darüberhinausgehenden Maßnahmen, die auf eine vermehrte Versicherung abzielen abgesehen.

Weitere

Empfehlungen

Für die Festsetzung von bestimmten energetischen Gebäudestandards gibt es im BauGB keine entsprechende rechtliche Grundlage. Wohl besteht aber die Möglichkeit, dies im Nachgang des Bebauungsplanes durch Schließung eines städtebaulichen Vertrages zu regeln. Es ist beabsichtigt, im Nachgang zum Bebauungsplan einen Niedrigenergiestandard ($\leq 50\text{kWh/m}^2\cdot\text{a}$) mittels städtebaulichen Vertrages als Mindeststandard für die WA und MU zu regeln. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Da flachere Dachformen kompakter sind, sind sie steileren Dachformen aus energetischer Sicht vorzuziehen. Daher wird im Bereich der WA und MU die örtliche

⁹[1] Arterhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen = „favorable conservation status“)

Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Dachneigungen bis zu 25° zulässig sind. Bei Gauben ist auf Vorgaben der gültigen EnEV zu achten (z.B. Dämmung). Um die funktionale und gestalterische Freiheit künftiger Bauherren nicht über Gebühr zu beschränken, wird keine Unzulässigkeit von Dachgauben festgesetzt. Es wird jedoch empfohlen, entweder zu Gunsten von Dachflächenfenstern auf Dachgauben zu verzichten oder grundsätzlich größere Gauben vorzusehen, da diese aus energetischen Gründen günstiger sind. Von einer zwingenden Festsetzung von Flachdächern wird jedoch abgesehen, da geneigte Dächer in Hinblick auf eine Nutzung solarer Strahlungsenergie geeigneter sind.

Die getroffenen Festsetzungen dienen den Belangen des Naturschutzes, des Klimaschutzes und nicht zuletzt auch der landschaftsplanerischen Einbindung des Plangebietes in die Umgebung. Einerseits werden hiermit siedlungsökologische Ziele verfolgt, in dem z.B. ein Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet wird. Andererseits unterstützen die Anpflanzmaßnahmen die Abgrenzung zu dem weiter südlich anschließenden Gewerbegebiet.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt vor allem dem Anliegen nach Klimaschutz durch entsprechende Festsetzungen Rechnung, soweit sich Regelungsmöglichkeiten innerhalb eines Bebauungsplanes bieten.

Da wie bereits ausgeführt, nicht über Gebühr in die Entscheidungsspielräume privater Eigentümer eingegriffen werden soll, wird die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auf Dachflächen nicht zwingend festgesetzt. Wohl aber wird die Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen empfohlen. Die Festsetzung geneigter Dächer als zulässige Dachform (anstelle von zwingender Festsetzung von Flachdächern) trägt der Möglichkeit, Solaranlagen auf Dächern anbringen zu können, Rechnung.

Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Nutzung vorliegen.

Externe Kompensation Das errechnete Ausgleichsdefizit wird in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB über externe Maßnahmen (Ökokonto-Regelung) kompensiert, die bis zum Satzungsabschluss in einem Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB festgelegt werden.

7.2. Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Altlasten

Wie bereits in Kapitel 5 ausgeführt wurde, sind bedingt durch die Vornutzung auf der Fläche zum Zeitpunkt der Planung Verunreinigungen vorhanden. Zu diesem Zweck ist im Vorfeld bereits eine Begutachtung erfolgt, auf die verschiedene Ergänzungen¹⁰ folgten (s.u.). Außerdem wurde eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorgenommen.

Im Hinblick auf die Erkundung der Grundwassersituation und der Möglichkeit, dass das Untersuchungsgebiet Quelle für eine potenzielle Grundwasserverunreinigung sein könnte, war insbesondere der Abstrom des Untersuchungsgebietes zu erfassen. Hierfür wurden im Mai 2018 fünf Grundwassermessstellen errichtet. Zusätzlich

¹⁰ HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, Duisburg 2004; - Neubewertung der Ergebnisse der orientierenden Altlastenuntersuchung im Hinblick auf Nutzung mit Wohn- und Mischbebauung, Duisburg 2016; - Orientierende Grundwasseruntersuchungen auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg an der Saar, Duisburg 2018

war der im Anstrom des Untersuchungsgebietes bekannte MTBE-Grundwasserschaden zu berücksichtigen. Dieser wird durch ein halbjährliches Monitoring überwacht.

Da die vorhandenen Messstellen dauerhaft betrieben werden, werden Ihre Standorte in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gesichert (punktuelle Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen). Im Zuge der weiteren Erschließung des Gebietes ist die Zugänglichkeit der Messstellen zu gewährleisten.

In den o.g. Gutachten wurde u.a. festgehalten, dass eine Nutzung zu Wohnzwecken bei entsprechender vorheriger Sanierung möglich ist. Ergänzend wurde auf eine diesbezügliche Abstimmungsrunde mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz im Jahr 2017 hingewiesen. Ergebnisse dieser Abstimmung waren insbesondere die Einschätzung der Behörde, dass die Altlastensituation auch in Hinblick auf eine Wohnnutzung grundsätzlich als händelbar angesehen wird.

Festgehalten wurde ferner, dass aus bodenrechtlicher Sicht die obersten 10 cm zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden – Mensch relevant sind, da eine gärtnerische Nutzung nicht vorgesehen ist, so dass eine Sanierungsmaßnahme in diesem Bereich z. B. durch Auskoffnung oder Versiegelung (Ausschluss von Gefährdungen der Gesundheit) möglich ist.

Ferner wurde festgehalten, dass die Fläche aufgrund der in tieferen Bodenschichten weiterhin vorhandenen Kontaminationen dann weiterhin im Kataster des LUA als gesicherte und als nicht sanierte Altlast geführt werden muss. Daher erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung der beplanten Fläche im Bebauungsplan.

Der Planverwirklichung vorausgehen muss ein Sanierungsplan, der mit der Fachbehörde abzustimmen ist und der von der Unteren Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt werden soll. In den Bebauungsplan wird daher eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die die Realisierbarkeit an das Vorliegen eines solchen abgestimmten Konzeptes und dessen Umsetzung koppelt. Folgende Festsetzung wird getroffen, wobei bestehende bauliche Nutzungen oder Anlagen ausgeschlossen sind: Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die Umsetzung der Planung erst möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durch einen geeigneten Fachgutachter eine Sanierungsplanung für die gekennzeichnete kontaminierte Fläche erstellt wurde und die darin festgelegten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und die erfolgte sachgerechte und erfolgreiche Durchführung durch die Fachbehörde festgestellt wurde. Eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ist auszuschließen oder der Verdacht ist gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen auszuräumen. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Sachgebiet 2-5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland /VSU in der derzeit gültigen Fassung zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundesbodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v.g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.

Der Verbleib der Grundwassermessstellen ist vorab zu klären.

Auf der Fläche waren laut Fachbehörde 2 Brunnen vorhanden, die heute nicht mehr beprobt werden können. Es soll festgestellt werden, ob die Brunnen ordnungsgemäß zurückzubauen sind. Um dem Belang gerecht zu werden, wird dies als ein

Thema des Sanierungsplanes festgehalten.

Bei jeglichem Eingriff in den vorhandenen Untergrund sollte daher besonderes Augenmerk auf das mögliche Auftreten von Bodenverunreinigungen gerichtet werden. Aus diesem Grund sind Bauarbeiten die mit dem Eingriff in den Untergrund verbunden sind jederzeit fachgutachterlich zu überwachen. Im Falle des Auftretens von Altlasten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten.

Umgehungsstraße Der geplante, derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Trassenverlauf der Ortsumgehung (B 423) ist zu berücksichtigen.

Die Inhalte des anstehenden Planfeststellungsverfahrens (Planfeststellungsbereich und Straßenverlauf sofern sie den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes betreffen) werden nachrichtlich übernommen. Das Planfeststellungsverfahren bleibt vom vorliegenden Verfahren unberührt. Eingriffe, die von der geplanten Umgehungsstraße verursacht werden, sind im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant.

Die Erschließung der Baugebiete innerhalb des Geltungsbereiches funktioniert auch ohne Fertigstellung der geplanten Straße. Sofern eine Umsetzung der Baugebiete vor Fertigstellung der Umgehungsstraße erfolgt, wird die Erschließung der angrenzenden Baugebiete bis zur Fertigstellung über die alternative Anbindung (z.B. Sondergebiet über die östlich angrenzende Straße Am Forum) möglich sein.

7.3. Hinweise

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden eine Reihe von Hinweisen geäußert, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die nachfolgende Auflistung ergänzt die Auflistung unter VI. der textlichen Festsetzungen.

Biosphärenreservat Seitens des Biosphärenzweckverbandes wird allgemein auf die Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität hingewiesen. Dass mit dem Bebauungsplan dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen wird, wird begrüßt.

Creos Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine stillgelegte Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH (im Bereich der Beeder Straße). Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung im Zuge von Baumaßnahmen hinderlich sein ist die Creos Deutschland GmbH gewillt den betroffenen Abschnitt auf Kosten des Antragstellers/ Vorhabenträgers umzuverlegen.

Deutsche Bahn Von Seiten der Deutschen Bahn AG wird darauf hingewiesen, dass für die angrenzende Bahnstrecke 3283 von Homburg nach Einöd eine Reaktivierung in Planung ist. In diesem Kontext wird auf den durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen hingewiesen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe dieser künftig elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherrn auf

eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d. h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.

- Telekom* Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.
- EVS* Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.
- Der EVS weist ferner auf den Hauptsammler hin, der soweit aus den beigefügten Kartendarstellungen ersichtlich ist, in der Straße Am Stadtbad verläuft und bei der Planung zu berücksichtigen ist.
- Landesdenkmalamt* Es wird seitens des Landesdenkmalamts darauf hingewiesen, dass Hinweise auf Bodenfunde nicht vorliegen. Sollten Bodenfunde jedoch gemacht werden, ist die Landesdenkmalbehörde gemäß § 12 SDSchG zu informieren (Anzeigepflicht und befristetes Veränderungsgebot).
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung*
Im Geltungsbereich befinden sich 2 Höhenfestpunkte des LVGL (im Bereich angrenzend an die Beeder Straße). Vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten, welche die Punkte gefährden könnten, ist rechtzeitig Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1 – Geodätische Grundlagen, zu halten, um gegebenenfalls eine Verlegung der Punkte vornehmen zu können.
- Landespolizeipräsidium Direktion – Kampfmittelbeseitigungsdienst*
Im gesamten Planungsbereich wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder starke Bombardierungen durch die alliierten Streitkräfte festgestellt. Deshalb muss bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln gerechnet werden. Es wird empfohlen das Baugebiet vor geplanten Erdarbeiten durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.
- Eisenbahn-Bundesamt*
Eventuelle Änderungen von Bahnanlagen der nicht öffentlichen Anschlussbahn wie Thyssen Krupp Gerlach gemäß § 4 (3) EBOA sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Als gesetzliche Grundlage für bauliche Belange von Bahnanlagen gelten das Landes-eisenbahngesetz des Saarlandes (LEisenbG) sowie die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA). Es wird insbesondere auf § 2 Abs. 1 LEisenbG hingewiesen, dass bauliche Anlagen jeder Art, die in einem Abstand

von weniger als 60 m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr errichtete oder verändert werden dürfen.

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Durch das Plangebiet verlaufen fünf Richtfunkverbindungen. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen wird um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma gebeten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand von mindestens +/- 10 m einhalten.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Verteilnetzplanung

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Objektkonkrete Bauvorhaben im Geltungsbereich sind mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Verteilnetzplanung abzustimmen. Im Zuge nachgeordneter Planungsschritte ist eine objektbezogene Stellungnahme einzuholen ist.

Abwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde zu übergeben ist. Die genaue Detailplanung der Ausgestaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Plangebiet kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden und ist daher Gegenstand des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit der Realisierung der Planung gehen Auswirkungen auf die einzelnen der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange einher. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung gilt es zu bedenken, dass sich der komplette Geltungsbereich auf baulich bereits stark überformte Flächen im Innenbereich erstreckt.

Die Planung der Umgehungsstraße durchschneidet zwar die Fläche des Geltungsbereiches und nimmt Teilflächen des ehemaligen DSD-Geländes in Anspruch. Diese Planung und die dafür benötigten Flächen werden jedoch nur nachrichtlich übernommen. Die Betrachtung der Auswirkungen auf den Bestand und insbesondere auch der Eingriffe, die darauf zurückzuführen sind, werden daher nicht im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt und bleiben bei den Betrachtungen außen vor. In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Planfeststellungsverfahren zur geplanten Umgehungsstraße verwiesen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und Arbeitsplätzen, bei welchen den Belangen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowohl im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung Rechnung getragen wird. Hierzu zählen die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und dennoch eine flexible und verdichtete Bebauung zu gewährleisten.

Auf Grund des Nebeneinanders mischgenutzer, gewerblicher und dem Wohnen dienender Flächen wurden Lärmschutzfestsetzungen ergriffen

Eine Einschränkung der geplanten gewerblichen Nutzung erfolgt überall dort, wo eine Nachbarschaft zu geplanter Wohnnutzung entsteht, die eine solche Beschränkung erforderlich macht. Mit der beabsichtigten Einschränkung der gewerblichen Nutzung auf solche Nutzungen, die das Wohnen nicht stören und weiteren, im Zuge nachfolgender Planungsschritte zu konkretisierenden Maßnahmen werden negative Auswirkungen vermieden.

Die Fläche wurde vormals gewerblich-industriell genutzt, woraus sich Kontaminationen des Bodens ergeben haben. Diese Kontaminationen werden aber vor Planrealisierung zu sanieren sein. D.h. es muss ein Zustand hergestellt werden, der Gefährdungen der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ausschließt. Dazu sind im Bebauungsplan Ausführungen enthalten. Maßgeblich ist vor allem die Sanierungsplanung, die der Planrealisierung vorausgehen muss. Eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB stellt sicher, dass eine Planrealisierung erst erfolgen kann, wenn ein entsprechender Zustand hergestellt ist. Dem Belang wird also Rechnung getragen.

Wohnbedürfnisse Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers, in dem insbesondere auch neuer Wohnraum entstehen soll. Der starken Nachfrage in Homburg nach Wohnbauflächen wird nachgekommen. Das Stadtzentrum und die Innenstadt sind fußläufig erreichbar, was den Standort für die geplante Nutzung gut geeignet macht.

*Soziale/kulturelle Bedürfnisse
- Freizeit und Erholung*

Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, sondern explizit gefördert. So sind in den allgemeinen Wohnbaugebieten sowie in den urbanen Gebieten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich und zu nutzen ist. Durch den gezielten Anschluss des Plangebietes an die umliegenden Fußwegeverbindungen und somit der Sicherung des Zuganges zu möglichen Freizeitaktivitäten in der nahen Umgebung (Erbachau) wurde den Belangen von Freizeit und Naherholung Rechnung getragen.

Teile der Fläche werden derzeit als Ausweichparkplätze bei Veranstaltungen (z.B. Flohmarkt) genutzt. Bei einer Erschließung der Baugebiete wird diese – planerisch nicht manifestierte – Nutzung entfallen. Aus der provisorischen, temporären Stellplatznutzung auf der im Privateigentum befindlichen Fläche lässt sich kein wesentlicher, abwägungserheblicher Grund ableiten, der zu einem Verzicht auf die Überplanung der Fläche oder eines Teils davon führen muss.

*Raumstruktur – Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
– Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche*

Die Belange des zentralen Versorgungsbereiches werden durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

*Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege
Orts – und Landschaftsbild*

Das Gelände besitzt in großen Teilen die typische Anmutung einer Industriebrache. Dieser Zustand ist städtebaulich vor allem aufgrund der innenstadtnahen Lage problematisch. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass hier eine Neuordnung erfolgt, die dem Ziel einer stadtgestalterisch attraktiven Innenstadt gerecht wird. Demzufolge sind positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand steht keines der abzubrechenden Gebäude unter Denkmalschutz.

Der bis dato bestehende städtebauliche Missstand wird beseitigt und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt.

Kirchliche Belange Kirchliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da in dem allgemeinen Wohnbaugebiet und den urbanen Gebieten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sind und somit deren Ansiedlung ermöglicht wird.

Belange gem. § 1 Nr. 7 a – j BauGB

Die nachstehenden Belange wurden nochmals gesondert betrachtet und werden ebenso wie eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen sein.

Vor Satzungsbeschluss werden die zu regelnden konkreten externen Ersatzmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag festzulegen sein.

Im Bebauungsplan werden eine Reihe von Festsetzungen vorgesehen, die zu einer Durchgrünung des Gebietes beitragen (z.B. Baumpflanzungen).

In seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat das LUA neben der üblichen Biotoptypenkartierung, die erfolgt ist, eine besondere Betrachtung von Reptilien und Amphibien gefordert. Dies ist erfolgt. Festgestellt wurden Vorkommen von Mauereidechsen. Im Bebauungsplan werden daher artenschutzrelevante CEF-Maßnahmen für die Zielart Mauereidechse festgesetzt. Aufgrund der Betroffenheit der Art ist vor Planrealisierung nach derzeitigem Kenntnisstand eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Durch die Errichtung von Reptilienzäunen kann eine erneute Einwanderung während der Bauphasen vermieden werden. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Es wurden bei den Kartierungen keine Kleingewässer und keine entsprechenden Amphibien festgestellt.

Eine Erfassung der Avifauna ist erfolgt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nur kulturfolgende Arten festgestellt wurden. Auch diesbezüglich wird Näheres dem Umweltbericht zu entnehmen sein.

Ferner sind Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren. Auch dies ist als Festsetzung im Bebauungsplan enthalten, um dem Belang gerecht zu werden. Im Zuge der Kartierungen wurden die leerstehenden Gebäude und Gebäudereste augenscheinlich auf Einflugmöglichkeiten und Kotpuren kontrolliert. Hinweise auf vorhandene Quartiere wurden dabei nicht festgestellt. Ungeachtet dessen ist es sinnvoll, die vom LUA angeratenen konkreten Erfassungen zeitnah vor dem Abbruch vorzunehmen, da auf diese Weise die aktuelle Situation feststellbar ist.

Das Plangebiet selbst wird von keinerlei Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) tangiert, die sich restriktiv auf die Planung auswirken könnten. Vor der Planung sind keine Auswirkungen auf weiter entfernte Schutzgebiete zu erwarten.

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. (Siehe auch oben)

Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Themen Altlasten und Immissionen, die an anderer Stelle im Bebauungsplan behandelt werden. Zum Belang des Lärmschutzes sind entsprechende Festsetzungen (z.B. Grünstreifen, Maßnahmen entlang der geplanten Umgehungsstraße) im Bebauungsplan enthalten.

Beeinträchtigungen von Kulturgütern sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Während der Abbruch-, Eschließungs- und Hochbauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Die Ver- und Entsorgung ist durch die angrenzenden Versorgungsleitungen in den Bestandsstraßen sichergestellt. Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden kommt das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zu der Einschätzung, dass die Grundstücke bereits vor dem 01. Januar 1999 bebaut waren, so dass der § 49a SWG hier nicht anzuwenden ist. Da die Flächen des Plangebietes bereits im Bestand genutzt sind, so heißt es weiter, kann die Abwasserentsorgung als geregelt angesehen werden.

Die Anbindung an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde zu übergeben ist.

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan grundsätzlich ermöglicht, sofern sie sich auf die Nutzung von Dachflächen oder zum Beispiel auch Techniken wie die Nutzung von Erdwärme beschränkt. Flächen für die Energiegewinnung (z. B. Aufstellung von Windenergieanlagen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Die Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Gewerbegebiete geht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Versiegelung und des Verkehrsaufkommens sowie diversen Emissionen einher, welche sich im Umkehrschluss auf die Luftqualität auswirken. Diese Auswirkungen werden jedoch lokal begrenzt bleiben. Der Geltungsbereich dient nicht als bedeutender Kaltluftproduzent. Die industrielle Vornutzung der Fläche ging, so ist anzunehmen, mit wesentlicheren Auswirkungen auf die Luftqualität einher, als es die Umnutzung der Fläche tun wird.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in geringfügigen Maßen. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild, was voraussichtlich von Vorteil sein wird. Durch die Versiegelung gehen auf bislang unversiegelten Flächen die natürlichen

Bodenfunktionen verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.

Im Rahmen der Abwägung sind auch die Zulässigkeit von Vorhaben zu bewerten, die anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen sind. Solche Vorhaben sind in den Baugebieten des Geltungsbereiches unzulässig.

Belange (§ 1 Abs.1 Nr. 8 a – f BauGB)

Wirtschaftliche Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen. Durch die Ausweisung von urbanen Gebieten, Misch-, Sonder- und Gewerbegebieten werden die Voraussetzungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geschaffen und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung weiter ausgebaut. Darüber hinaus handelt es bei der Entwicklung um eine Maßnahme der Innenentwicklung genauer gesagt um Flächenrecycling, bei der bereits vorgenutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen werden dabei nicht tangiert. Seitens der Forstbehörde wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden darauf hingewiesen, dass forstrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Die Belange des Post- Telekommunikationswesens werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versorgungssicherheit des Gebietes ist durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Rohstoffvorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verkehr / Mobilität

Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums, gemischter und rein gewerblich genutzter Bauflächen geht zwangsläufig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen einher. Bei der Bewertung ist einzustellen, dass die Fläche vormals bereits intensiv genutzt war und gewerblichen Ziel- und Quellverkehr verursacht hatte. Die Erschließung erfolgte damals im Wesentlichen über die „Beeder Straße“ und die „Saarbrücker Straße“. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses verfügen die Wohn- und Gewerbebereiche jeweils über separate Verkehrserschließungen. Durchgangsverkehr wird somit vermieden. Das zukünftige Wohnbaugebiet verfügt neben dem Anschluss an die B 423 neu noch über einen weiteren Anschluss im Bereich der „Beeder Straße“, um bei einem Störfall kein Nadelöhr entstehen zu lassen.

Bis zur Fertigstellung der B 423 dient außerdem die Straße am Forum als Erschließungsstraße.

Der Stellplatzbedarf, der im Bereich des Plangebietes entsteht, wird auch im Bereich des Plangebietes zu decken sein und gedeckt werden. Auswirkungen aufgrund der Planung auf die umliegende Parksituation wird es daher nicht geben. Umgekehrt kann die im Privateigentum befindliche Fläche und der Umstand, dass Teile der Fläche derzeit noch bei Sonderveranstaltungen als – planerisch nicht manifestierte – Ausweichparkplätze genutzt werden, nicht dazu führen, dass die private Fläche zur Deckung eines Parkraumbedarfes herangezogen wird, der nicht von den Nutzungen der Fläche selbst verursacht wird. Es ergibt sich somit in diesem Zusammenhang kein Belang, der bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Bestehende städtebauliche Entwicklungskonzepte werden nicht durch die Planung beeinträchtigt. Der Bebauungsplan entspricht den im Rahmen des Städtebaulichen

Entwicklungskonzeptes sowie Märktekonzeptes getroffenen Zielvorstellungen, wonach zur Reduzierung von Erschließungskosten der Revitalisierung von Brachen Vorrang einzuräumen ist und auf der Fläche kein Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment zulässig ist. Wohnen wurde als potentielle künftige Nutzung bereits angesprochen.

Hochwasserschutz Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt. Ein Hochwasserschutzgebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Belange von Flüchtlingen

Wohnungen für Flüchtlinge sind auf Basis der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

Eine zusammenfassende Erklärung wird dem Bebauungsplan im Zuge des weiteren Verfahrens beigelegt.

KREISSTADT HOMBURG

Gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan „Westlich des Forums“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung für die Kreisstadt Homburg

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Stand, Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Projektbeschreibung/ Ziele der Bauleitpläne	3
1.2. Bedarf an Grund und Boden	4
1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG).....	7
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	7
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	15
2.3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2.4. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.....	19
2.5. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh21	
2.6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	23
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP).....	23
4. GEPLANTE MAßNAHMEN	26
5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	35
6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
6.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
6.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	35
6.3. Nichttechnische Zusammenfassung	35
7. QUELLENVERZEICHNIS	36
8. ANHANG 1: ARTSPEZIFISCHE SAP TABELLE	39

1. EINLEITUNG

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ beschlossen. Innerhalb dieses rund 29 ha großen Geltungsbereiches, der teilweise bereits gewerblich bzw. als Mischgebiet genutzt wird, in großen Teilen aber brach liegt, soll nun ein neues Stadtquartier entwickelt werden. Die Neuentwicklung bezieht sich dabei auf die rund 18 ha umfassenden Flächen des ehemaligen DSD Werksgelände der Dillinger Stahlbau GmbH. Teilweise umfasst der Geltungsbereich auch Flächen, die sich als Trasse einer geplanten Umgehungsstraße derzeit im Planfeststellungsverfahren befinden. Diese Planung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Für den 29 ha großen Geltungsbereich wurde bereits eine frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Flächen, auf denen bereits bestehende gewerbliche Nutzung bzw. eine gemischte Nutzung vorhanden ist, sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Flächen befinden sich in Privateigentum, bzw. in Teilen auch im Eigentum der Stadt.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Es bedarf weiterhin der Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren). Der Umweltbericht wird als gemeinsamer Umweltbericht für Bebauungsplan und Teiländerung des FNP erstellt. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf diejenigen Bauflächen des wirksamen FNP, die im Zuge der jetzigen Planung nicht als Gewerbegebiet (oder Mischgebiet entlang der Beederstraße) festgesetzt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen, die in den Umweltbericht integriert wird.

1.1. PROJEKTBSCHREIBUNG/ ZIELE DER BAULEITPLÄNE

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Forums“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers mit einem standortverträglichen Mix aus Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe und Versorgung in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum geschaffen werden. Dabei sollen ebenfalls bestehende Nutzungen berücksichtigt werden, um eine umfeldverträgliche städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtzentrums der Kreisstadt Homburg im Stadtteil Homburg gegenüber des Gebäudekomplexes der Stadt- und Kreisverwaltung. Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird von den Straßen am „Am Forum“ (Nord-Osten), „Am Stadtbad“ (Osten), „Entenmühlstraße“ (Süden) und der „Beeder Straße“ (Westen) im Bestand erschlossen. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Abgrenzung des ehemaligen Dillinger Stahlbauwerkes und seiner unmittelbar angrenzenden Teilflächen, welche Bestandsschutz genießen.

Im Randbereich des Geltungsbereiches befindet sich die geplante Trasse der Ortsumgehung B423 Schwarzenbach und Schwarzenacker, die sich im Planfeststellungsverfahren befindet und in Teilen das Plangebiet tangiert. Die hierfür überplanten Flächen und ihre Planinhalte werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

Im Flächennutzungsplan werden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und ein Sondergebiet dargestellt.

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO im Wesentlichen Festsetzungen getroffen über:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 bis 19 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO BauGB)
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
- Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, nachrichtliche Übernahme der geplanten Umgehungsstraße
- die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünordnerische / landschaftsökologische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20. 25a/b BauGB)
- zur Kompensation (§ 1a Abs. 3 BauGB) i.V.m. § 11 BauGB

1.2. BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Gesamtgeltungsbereich gem. Aufstellungsbeschluss beträgt rd. 29 ha.

Zunächst erfolgt die Überplanung des 1. Teilbereiches, der die Bestandsgebiete an der Beedener Straße und Entenmühlstraße ausspart. Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von rund 19 ha.

Im Bereich des ehemaligen DSD-Geländes werden rund 17,5 ha für eine Neuentwicklung im Teilbereich 1 in Anspruch genommen. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Bestandsnutzungen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst einen kleineren Geltungsbereich, der nur die Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und das Sondergebiet umfasst.

Entsprechend der Zielsetzung, ein mischgenutztes Stadtquartier entstehen zu lassen, wurden unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung getroffen:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden in Teilbereich 1

Nutzung	Fläche in ha	GRZ	Überbaubare Grundstücksfläche (ha)
Allgemeine Wohngebiete (WA 1+2)	5,83	0,4	2,33
Urbane Gebiete (MU 1+2)	2,92	0,8	2,33
Mischgebiet (MI) - Bestand	0,22	0,6	0,13
Sondergebiet (SO)	0,65	0,8	0,52
Gewerbegebiet (GE 1 bis GE 4)	4,44	0,8	3,55
Verkehrsflächen - Bestand bzw. im PFV (davon innerhalb: 0,8 ha)	1,55		1,55
Verkehrsfläche (Erschließung)	1,06		1,06
Versorgungsfläche - Bestand, davon 0,41 ha bereits genutzt	0,45		0,45
Grünflächen	1,95		0,00
Summe	19,06		11,9
Inanspruchnahme (max. Versiegelung) in % (incl. Bestand)			63%

Bei der maximalen Versiegelungsrate von 63 % ist zu berücksichtigen, dass bereits eine versiegelte Verkehrsfläche von rd. 1,55 ha im Bestand vorhanden bzw. im Planfeststellungsverfahren ist und außerdem bereits rd. 0,67 ha baulich als Mischgebietsfläche (MI) bzw. Versorgungsfläche genutzt werden. Hier wird der Bestand durch die Planung lediglich gesichert. Zudem sind innerhalb des „Umnutzungs-/ Neuentwicklungsbereichs“ rd. 8 ha durch leerstehende Gebäude bzw. Rangier-/Lagerflächen versiegelt, so dass die Neuversiegelung im Zuge dieser Industriebrachenrevitalisierung mit rd. 10,5 ha (36 %) deutlich geringer ausfällt.

Diese Gegenüberstellung beinhaltet die Fläche der geplanten Umgehungsstraße (rd. 0,8 ha). Der Eingriff im Bereich dieser Flächen wird allerdings nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan verursacht und ist daher nicht abwägungsrelevant. Der %-Anteil der maximal möglichen Flächeninanspruchnahme auf Basis des Bebauungsplanes reduziert sich daher auf 61 %.

1.3. RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 2: Relevante Gesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope, Artenschutz Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert:	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete Soweit derzeit ersichtlich nicht betroffen • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) wird Bestandteil der Umweltprüfung -> keine Zielformulierungen für den Geltungsbereich (Siedlungsflächen)

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft 	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Altlastenuntersuchungen vorhanden Ein Großteil der Flächen ist bereits durch die Vornutzung versiegelt. Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brachfläche
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	Festsetzungen im Bebauungsplan
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Keine erhaltenswerten Gebäude oder sonstige Denkmäler vorhanden. Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet für Gewerbe	In den betroffenen Bereichen sieht auch der Bebauungsplan eine gewerbliche Entwicklung vor. <ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen
Landschaftsplan der Stadt Homburg	Der Landschaftsplan konzentriert sich auf den Freiraum und enthält nur bedingt Aussagen für den Siedlungsbereich; Relevante Ziele: <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Landschaftsverbrauch durch innerörtliche Ausdehnung der Bausubstanz, verdichtete Bauweisen, Schließung von Baulücken usw. 	LP enthält keine Ziele, die der Planung entgegenstehen. Durch die Nachnutzung einer innerörtlichen Brachfläche (Flächenrecycling) wird dem Prinzip Rechnung getragen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1. BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

- Mensch
- Flora, Fauna
- Landschaft- und Ortsbild
- Schutzobjekte
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Kulturgüter / Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Seit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte eine Biotoptypen-Kartierung, um die Vegetationsstruktur des Plangebietes aufzuzeigen. Weiterhin wurde auf Basis dieser Strukturkartierung eine Bilanzierung durchgeführt, um die Bewertung des Ist- und Planungszustandes gegenüberzustellen sowie den Kompensationsbedarf zu ermitteln (siehe Anhang). Es erfolgten ferner nach Abstimmung mit der Fachbehörde Kartierungen weiterer Arten (s.u.).

*Schutzgut
Mensch*

Ein Teil des Plangebietes wird derzeit bereits gewerblich genutzt. Entlang der „Beeder Straße“ befinden sich mischgenutzte Flächen. Die übrigen Flächen liegen brach und sind eingezäunt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes grundsätzlich nicht zur Verfügung. Von den zum Teil verarbeitenden Betrieben in den angrenzenden Flächen gehen Lärmemissionen auf die Mischnutzung in der „Beeder Straße“ aus. Auf Grund der industriellen Vornutzung ist die Fläche mit Altlasten behaftet.

*Schutzgut
Flora/ Fauna*

Der Untersuchungsumfang wurde am 26.02.2018 mit der Unteren Naturschutzbehörde (LUA) abgestimmt:

1. Biotoptypenkartierung in zwei Durchgängen April/Mai und August/September.
2. Einmalige augenscheinliche Untersuchung der Gebäude auf potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und ggfs. Kontrolle des Gebäudeinneren auf potentielle Quartiere.
3. Flächendeckende Erfassung der Avifauna. Da Bäume und Gehölze (und somit Höhlenbäume) nach Freistellung der Flächen weitgehend fehlen, erfolgt die Untersuchung mit reduzierter Anzahl an Durchgängen. Je nach vorhandenen Strukturen werden 2-3 Begehungen durchgeführt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Gebäudebrüter gelegt; eine Kontrolle der Gebäude auf mögliche Brutaktivitäten muss vor Abriss zwingend erfolgen. Die Erfassung erfolgt aufgrund der reduzierten Begehungen rein qualitativ und kann nicht den Anforderungen der klassischen Revierkartierung entsprechen.
4. Erfassung der Herpetofauna mit flächendeckender Erfassung potentieller Reptilienvorkommen in 3-5 Durchgängen und punktueller Erfassung potentieller Amphibienvorkommen im Bereich geeigneter Habitatstrukturen. Sollten Nachweise innerhalb der ersten drei Begehungen ausbleiben, so können die übrigen Begehungen entfallen.

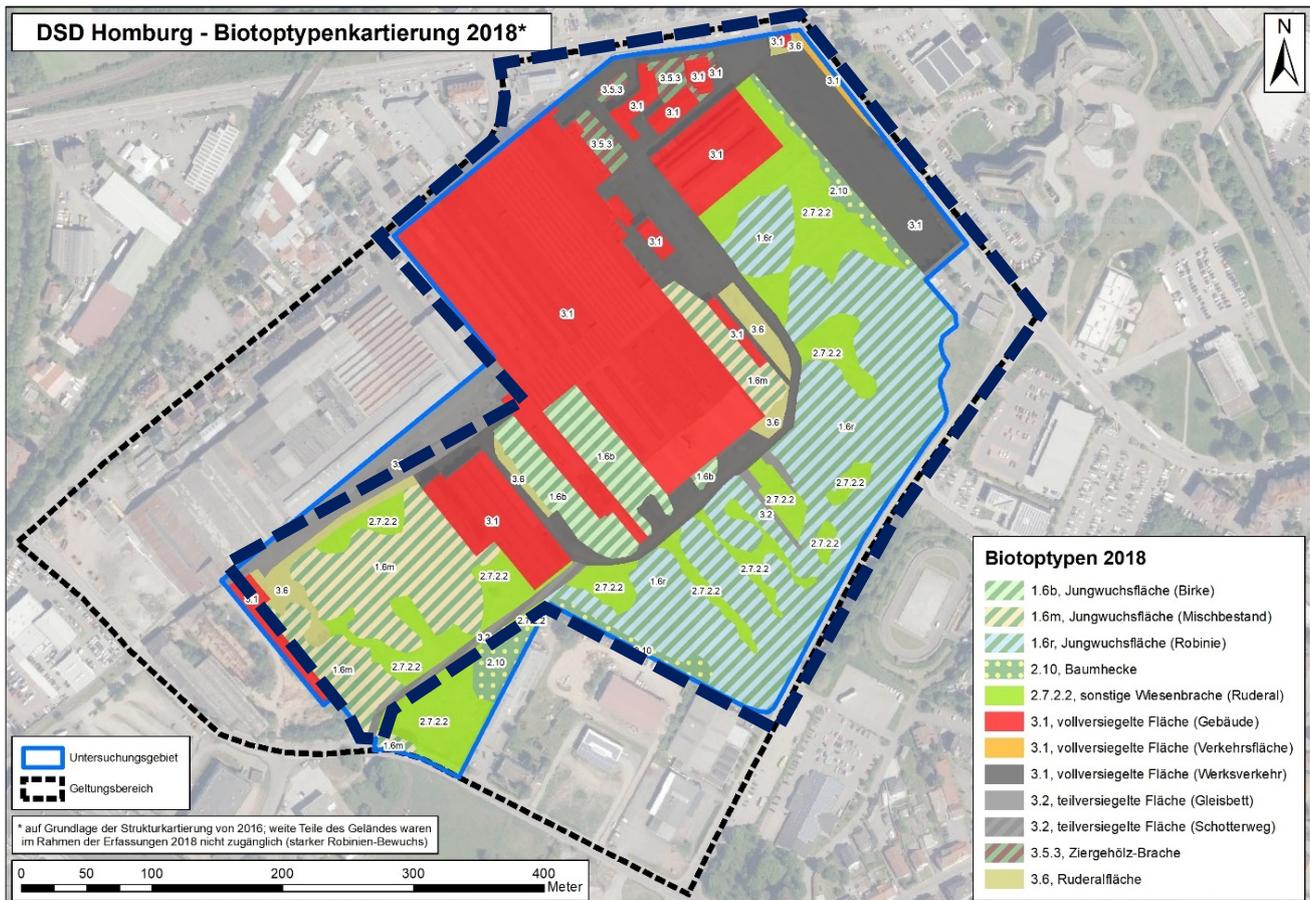
Flora

Nachdem bereits 2016 eine Strukturkartierung stattgefunden hat, wurden im April und August 2018 zwei weitere Durchgänge durchgeführt, wobei sich die Untersuchungen auf diejenigen Flächen beziehen, die nicht bereits im Bestand baulich genutzt werden.

Prägend für das Plangebiet sind in erster Linie die Gebäude und Strukturen der ehemaligen Nutzung. Auf den nicht versiegelten Freiflächen um die Werksgebäude hatte sich seit der Stilllegung ein Mosaik aus ruderalen Brachflächen und Beständen aus Jungwüchsen (meist Birke, Robinie, Weiden) gebildet (Erfassungen aus 2016). Angelegte Grünflächen sind durch die Aufgabe der Nutzung zunehmend verbracht und der natürlichen Sukzession überlassen. Seit des Gehölzrückschnitts der Fläche Anfang 2017 hat sich das Bestandsbild verändert. Nachdem die Gehölze auf der Fläche weitgehend Auf-Stock gesetzt worden waren, kam auf einem Großteil der Flächen erneut Pioniergehölz auf. Es sind nun v.a. dichte Jungwuchsbestände vorhanden, die bis auf wenige Ausnahmen von der Robinie dominiert werden. Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren diese Bestände meist so dicht, dass weite Teile des Geländes nicht zugänglich waren. Bei der Darstellung dieser Bereiche wurden die Erfassungsdaten aus 2016 sowie Luftbilder zugrunde gelegt. Bereiche, die noch nicht von der Robinie überwachsen waren, haben sich wieder zu Ruderalbrachen oder Wiesenbrachen entwickelt, die einen unterschiedlichen Grad der (zunehmenden) Verbuschung aufweisen. Die Übergänge zwischen verbuschten Brachflächen und Jungwuchsbeständen sind vielerorts fließend, sodass die Abgrenzung der Flächen voneinander subjektiv sein kann. Zudem wird sich der Bestand seit der Erfassung 2018 bereits gewandelt haben, da die Robinie als schnellwüchsige und konkurrenzstarke Art zu einer raschen Ausbreitung neigt.

Folgende Erfassungseinheiten wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2018 festgestellt (es erfolgt in der Erfassung keine Ausgrenzung der Flächen, die durch die Umgehungsstraße in Anspruch genommen werden und deren Inanspruchnahme nicht als Folge des Bebauungsplanes erfolgen wird):

Abbildung 1: Biotoptypen 2018 (schwarze dicke Linie: Teilbereich 1: rd. 19 ha)



Jungwuchsflächen (1.6b, 1.6m, 1.6r)

Diese Flächen sind durch junge Gehölze (Birke und Robinie) geprägt, die als Pionierarten die gerodeten Flächen zuerst wieder in Besitz nahmen. Die Bestände sind (da durch die Rodung erst entstanden) etwa gleichaltrig und fast ausschließlich aus Robinie, Birke oder beiden genannten Arten zusammengesetzt. Nur vereinzelt finden sich innerhalb dieser dichten Bestände weitere Gehölzarten. Der Unterwuchs (Krautschicht) ist kaum ausgeprägt.

Baumhecke (2.10)

Entlang des ehemaligen Parkplatzes im NO des Plangebietes war ursprünglich eine Baumreihe/Baumhecke vorhanden, die im Rahmen der Rodung stark zurückgeschnitten wurde und sich bei den Erfassungen 2018 als neu aufgewachsene Baumhecke aus den Stockausschlägen der zurückgeschnittenen Bäume darstellte.

Die übrigen Baumhecken im Süden des Plangebietes sind im Rahmen der Rodungen ausgespart worden und verlaufen entlang der Mauer zur südöstlichen Ecke des Plangebietes.

Brachflächen (2.7.2.2)

Solche Flächen, die nicht von Gehölzen eingenommen werden, wurden aufgrund der sehr inhomogenen Struktur als aus wiesenartige Flächen (nicht im Sinne von Wirtschaftswiesen) hervorgegangene Brachen erfasst. Grundsätzlich finden sich hier mehr oder weniger hohe Anteile an Pioniergehölzen (Birke und Robinie) mit einer ruderal geprägten Krautschicht. Neben den typischen Arten der Ruderalfluren (Große Klette, Beifuß, Berufskraut, Königskerze, Steinklee) finden sich in Übergangsbereichen auch

Arten der Hochstaudenfluren (Goldrute). Daneben finden sich innerhalb der Krautschicht auf den meisten der Brachflächen auch gewisse Anteile von Gräsern, wobei auch hier die ruderalen Arten (insbesondere Trespen) prägend sind. Die Abgrenzungen zwischen (verbuschten) Wiesenbrachen, Ruderalflächen und Jungwuchsflächen ist aufgrund der vielen Übergangsbereiche teilweise subjektiv.

Vollversiegelte Flächen (3.1)

Den größten Anteil der versiegelten Fläche machen die Werksgebäude aus. Daneben finden sich ehemalige Parkplatzflächen, sowie die werksinternen Verkehrswege. Teilweise hat sich selbst auf den versiegelten Flächen wieder eine spärliche Pioniervegetation in Rissen und Spalten etabliert.

Teilversiegelte Fläche (3.2)

Hier sind insbesondere die Gleisbereiche zu nennen, die in weiten Teilen noch frei von Bewuchs sind und daher als Lebensraum für die Mauereidechse eine Bedeutung haben. Daneben führt im südlichen Plangebiet ein befestigter Schotterweg von den Werksgebäuden zur Entenmühlstraße.

Grünflächenbrache (3.5.3)

Im nördlichen Teil des Plangebiets finden sich um ehemalige Verwaltungsgebäude mehrere angepflanzte Grünflächen, die inzwischen verwildert sind. Diese setzen sich aus verschiedenen Ziergehölzen, krautigen Zierpflanzen und ruderalen Arten zusammen.

Ruderalfläche (3.6)

Als Ruderalflächen wurden solche Bereiche erfasst, die nur eine vergleichsweise spärliche Vegetation aufwiesen. Entsprechend wurde bei gleicher Artenzusammensetzung nur aufgrund des Deckungsgrades in Brache oder Ruderalfläche differenziert.

Fauna

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Brutvögel in drei Kartierdurchgängen (April, Mai, Anfang Juli 2018) erfasst. Insgesamt wurden 25 Vogelarten erfasst, davon 10 Arten als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste. Unter den festgestellten Brutvogelarten sind keine Vogelarten des Anh. 1 der VSRL. Lediglich der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Rote-Liste des Saarlandes.

Folgende Arten wurden festgestellt:

Tabelle 3

Gesamtartenliste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG/DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Neoz	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe	NG	-	-	LC	-	-	-	-

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
<i>Corvus corone</i>								
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B6	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B6	V	V	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende der Brutzeitcodes

Brutzeitfeststellung:

A1 – Zur Brutzeit im möglichen/typischen Bruthabitat festgestellt (Reproduktion möglich)**A2** - Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat (Reproduktion möglich)

Brutverdacht (Reproduktion wahrscheinlich):

B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat**B4** - Revierverhalten an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen (Revier vermutet)**B5** - Paarungsverhalten und Balz**B6** - Altvogel wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend**B7** - Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel**B8** - Gefangener Altvogel mit Brutfleck**B9** - Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

Brutnachweis (Reproduktion sicher):

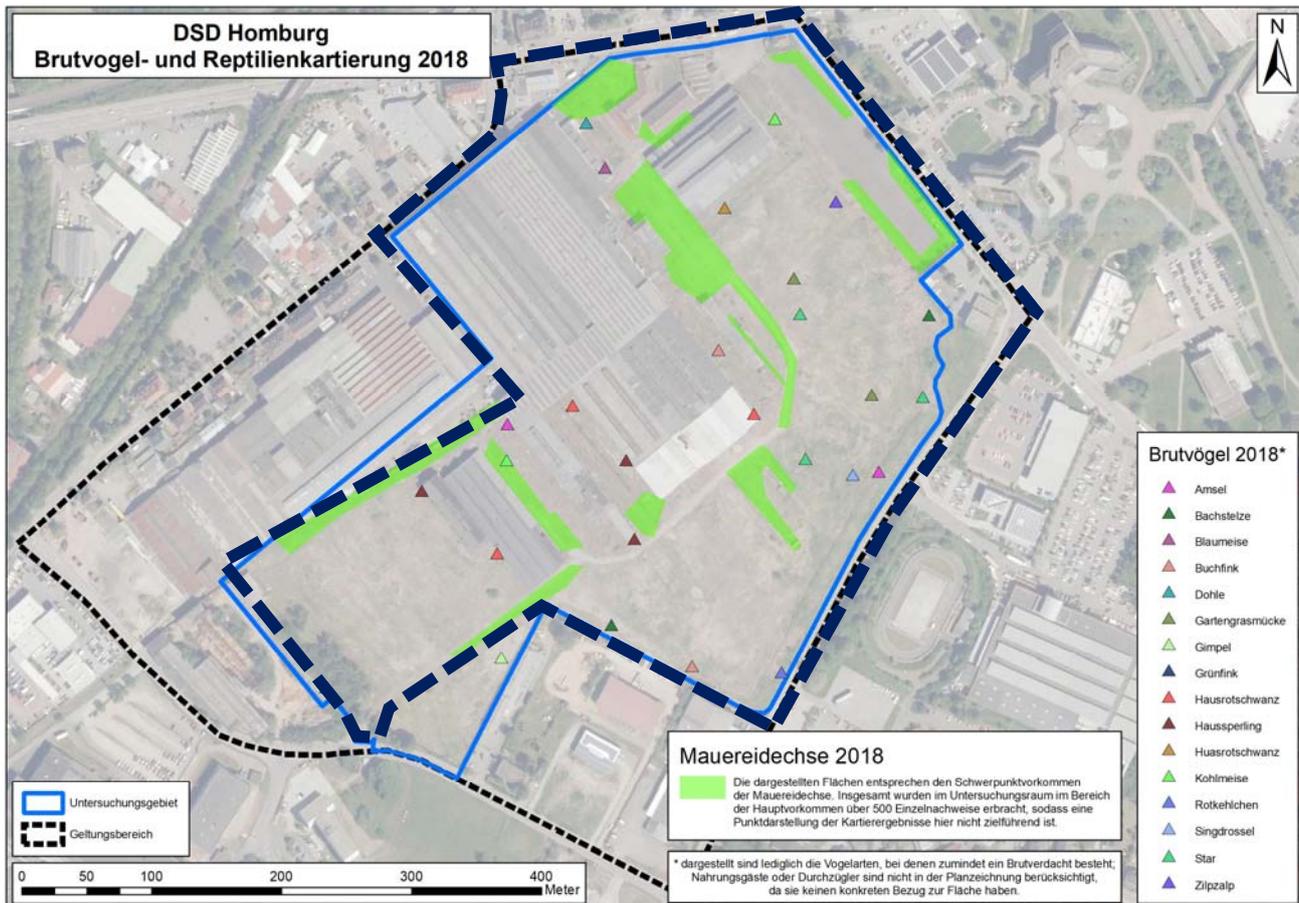
C10 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)**C11** - Benutztes Nest oder Eischalen aus aktueller Brutperiode gefunden**C11a** - Benutztes Nest aus aktueller Brutperiode**C11b** - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus aktueller Brutperiode**C12** - Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter)**C12a** - Nicht flügge Junge**C13** - ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest**C13a** - Altvogel verlassen oder suchen einen Nistplatz auf (nicht einsehbar)**C13b** - Nest mit brütendem Altvogel**C14** - Altvogel trägt Futter oder Kotballen**C14a** - Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg**C14b** - Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen**C15** - Nest mit Eiern**C16** - Junge im Nest gesehen oder gehört

Da es sich bei den vorgefundenen Vogelarten mit Brutstatus um weit verbreitete Arten mit guter Anpassungsfähigkeit handelt, ist das Plangebiet aus avifaunistischer Sicht nur mit geringem bis durchschnittlichem Wert einzustufen.

Die Reptilienerfassung wurde in 3 Durchgängen (Mai/ Juli/ August 2018) durchgeführt. Insbesondere auf den ruderalen Flächen wurden große Bestände der Mauereidechse (*Podarcis muralis*, Anh. IV FFH-RL, RL-D: 2, RL-SL: ungefährdet) festgestellt. Weitere Reptilienarten des Anhangs IV-FFH RL wurden nicht vorgefunden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Fundstandorte der Brutvögel und Reptilien:

Abbildung 2: Fundorte wertgebender Tierarten (dicke Abgrenzung: Teilbereich 1)



Zur Erfassung der relevanten Amphibien wurden zwei Durchgänge durchgeführt (April/ Mai 2018). Es waren keine geeigneten Kleingewässer / Tümpel / Pfützen vorhanden, in denen Amphibien hätten ablaichen können. Es gab keine Fundnachweise.

Im Juli 2018 wurde eine äußere Kontrolle der leerstehenden Gebäude durchgeführt. Sie diente dazu, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu lokalisieren, die auf ein mögliches Quartier hindeuten. Es gab in 2018 keine Hinweise auf Quartiere. Auch gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes keine größeren Bäume, die Höhlen als mögliche Quartiere aufweisen.

Weitere faunistische Artengruppen wurden nicht näher untersucht. Die Habitatbewertung ist der artenschutzrechtlichen Prüfung Kap. 3 zu entnehmen.

Bewertung

Als Basis für eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde eine Bewertung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Tabelle 4 Bestandsbewertung

Bewertung des Ist-Zustandes (vereinfachtes Bewertungsverfahren) - Teilbereich 1									
Ifd.Nr	Erfassungseinheit Klartext	EE Nummer	Biotop- Wert	Bestand					Begründung
				Fläche qm	Zustands- wert (ZW)	Biotop- wert ÖW/qm	Bewert.- faktor BF	Ökower t gesamt ÖW-B	
1	Jungwuchsfläche (Birke)	1.6b	20	3.960	0,2	4,0	1	15.840	artenarm, kaum Krautschicht
2	Jungwuchsfläche (Birke)	1.6b	20	3.430	0,2	4,0	1	13.720	artenarm, kaum Krautschicht
3	Ruderafläche	3.6	15	1.160	0,4	6,0	1	6.960	artenarme Ausprägung
4	vollversiegelte Fläche (Werksverkehr), insgesamt 25.085 qm, davon 740 qm im Planfeststellungsbereich	3.1	0	23.220	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
5	teilversiegelte Fläche (Schotterweg)	3.2	1	1.340	1,0	1,0	1	1.340	Fixbewertung
6	Ruderafläche	3.6	15	2.115	0,4	6,0	1	12.690	artenarm, geringe Bodendeckung
7	Baumhecke	2.10	27	1.480	0,5	13,5	1	19.980	durchschnittliche Ausprägung
8	Ruderafläche	3.6	15	455	0,4	6,0	1	2.730	artenarm, geringe Bodendeckung
9	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	2.605	0,4	8,0	1	20.840	kaum Krautschicht
10	Ziergehölz-Brache	3.5.3	22	2.105	0,2	4,4	1	9.262	artenarm, Standortfremd
11	sonstige Wiesenbrache (Ruderal), insgesamt 6.210 qm, davon 1.670 qm im Planfeststellungsbereich	2.7.2.2	20	4.540	0,5	10,0	1	45.400	durchschnittl. Ausprägung
12	Ruderafläche	3.6	15	415	0,4	6,0	1	2.490	artenarm, geringe Bodendeckung
13	teilversiegelte Fläche (Gleisbett)	3.2	1	2.840	1,0	1,0	1	2.840	Fixbewertung
14	Baumhecke	2.10	27	1.155	0,5	13,5	1	15.593	durchschnittliche Ausprägung
15	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	565	0,5	10,0	1	5.650	durchschnittliche Ausprägung
16	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	10.385	0,4	8,0	1	83.080	kaum Krautschicht
17	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	1.460	0,5	10,0	1	14.600	durchschnittliche Ausprägung
18	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	8.255	0,4	8,0	1	66.040	durchschnittliche Ausprägung
19	Jungwuchsfläche (Robinie)	1.6r	20	17.510	0,2	4,0	1	70.040	Reinbestand,, kaum Krautschicht
20	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	350	0,4	8,0	1	2.800	durchschnittliche Ausprägung
21	vollversiegelte Fläche (Verkehrsfläche)	3.1	0	535	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
22	Ruderafläche	3.6	27	220	0,4	10,8	1	2.376	artenarm, geringe Bodendeckung
23	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	980	0,5	10,0	1	9.800	durchschnittliche Ausprägung
24	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	2.545	0,5	10,0	1	25.450	durchschnittliche Ausprägung
25	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	1.415	0,5	10,0	1	14.150	durchschnittliche Ausprägung
26	Jungwuchsfläche (Robinie), insgesamt 17.030 qm, davon 4.890 qm im Planfeststellungsbereich	1.6r	20	12.055	0,2	4,0	1	48.220	Reinbestand,, kaum Krautschicht
27	Jungwuchsfläche (Robinie)	1.6r	20	2.700	0,2	4,0	1	10.800	Reinbestand,, kaum Krautschicht
28	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	380	0,4	8,0	1	3.040	kaum Krautschicht
29	Jungwuchsfläche (Mischbestand)	1.6m	20	3.705	0,4	8,0	1	29.640	kaum Krautschicht
30	sonstige Wiesenbrache (Ruderal)	2.7.2.2	20	1.265	0,5	10,0	1	12.650	durchschnittliche Ausprägung
31	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	120	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
32	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	445	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
33	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	805	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
34	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	30	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
35	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	645	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
36	vollversiegelte Fläche (Gebäude), insgesamt 4.950 qm, davon 545 qm im Planfeststellungsbereich	3.1	0	4.405	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
37	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	39.015	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
38	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	395	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
39	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	480	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
40	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	5.220	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
41	vollversiegelte Fläche (Gebäude)	3.1	0	1.400	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung
PF	geplante Umgehungsstraße im Planfeststellungsverfahren			7.930					ohne Bewertung
Teilbereich Neuentwicklung (Untersuchungsbereich Flora/Fauna):				176.035 qm	Bestandswert (ÖW-B)			568.021	
B1	Mischgebiet - Bestand			2.195	ohne Bewertung				Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)
B2	Versorgungsfläche - Bestand			4.540	ohne Bewertung				Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)
B3	Verkehrsfläche - Bestand			7.880	ohne Bewertung				Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)
Teilbereich Bestandssicherung				14.615 qm	Bestandswert (ÖW-B)			0	
Geltungsbereich				190.650 qm	Bestandswert (ÖW-B)			568.021	

Demnach errechnet sich ein Bestandwert von rd. 568000 ÖW-B für den Geltungsbereich der Teilfläche 1. Der Bereich der Umgehungsstraße (derzeit im Planfeststellungsverfahren), der den Bewertungsbereich (Kartierungsbereich) durchquert, bleibt dabei ohne rechnerischen Ansatz.

Schutzobjekte FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden. Ebenso wenig sind höherwertige Biotopstrukturen

oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) auf dem Gelände oder unmittelbar daran angrenzend vorhanden.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild Das Orts- und Landschaftsbild ist überwiegend von den großvolumigen und leerstehenden Hallenbauten, einschließlich der vorgelagerten Freiflächen des ehemaligen Stahlwerkes geprägt. Die Gebäude sind teilweise dem Verfall überlassen. Insgesamt lässt sich die Brachfläche als städtebaulichen Missstand mit Auswirkungen auf die Stadtbildqualität bezeichnen.

Schutzgut

Boden

Das Saargebiet gehört geologisch gesehen zu einem permokarbonischen Becken. Im mittleren Landesteil sind die Karbonablagerungen zu einem Sattel aufgewölbt. Südlich dieses Sattels erstreckt sich von Homburg über Saarbrücken und von dort entlang der Saarschiene bis nach Saarlouis, ein Buntsandsteingebiet. Im Bereich Homburg wird der Untergrund aus mittleren Buntsandsteinen gebildet, aus dem sich normalerweise Braunerden entwickeln. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der industriellen Vornutzung allerdings keine natürlichen bzw. naturnahen Böden mehr vorhanden.

Die Böden sind bereichsweise durch die Vornutzung belastet. Altlastengutachten wurde erstellt. Vor Planrealisierung ist die Erstellung eines Sanierungsplan und die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen erforderlich. Die betreffenden Gutachten werden als Anhang der Planunterlagen mit ausgelegt.

Derzeit sind bereits rd. 2/5 des Geltungsbereiches der Teilfläche 1 (7,8 ha) durch vorhandene Verkehrsflächen bzw. Gebäude und Hof-/Rangierflächen der ehemaligen industriellen Nutzung (DSD-Gelände) bereits versiegelt.

Schutzgut

Wasser

Der mittlere Buntsandstein bildet im Bereich der Stadt Homburg einen ergiebigen Grundwasserleiter. Nach derzeitigem Informationsstand liegt die Grundwasseroberfläche im Bereich des DSD-Areals vermutlich bei etwa 10 bis 15 m u. GOK Die Abströmung erfolgt von Nord bzw. von Nordosten mit 1 % Gefälle zum Vorfluter, dem Erbach.²

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Innerhalb des Plangebietes verläuft kein Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächenwasser verläuft (zum Teil verrohrt) östlich des Geltungsbereichs.

Die Fläche, die Regenwasser aufnehmen und an den Grundwasserleiter weiterführen kann, ist aufgrund der bereits bestehenden hohen Versiegelung von rd. 7,8 ha im Teilbereich 1 bereits eingeschränkt.

Schutzgut

Klima/ Luft

Rund 5,3 ha des Neunutzungsbereiches (DSD-Gelände) sind derzeit mit Hallen und sonstigen Gebäuden überbaut. Hinzu treten versiegelte und teilversiegelte Flächen in Form von Verkehrsflächen, Parkflächen, Gleisbetten und Schotterwegen. Ergänzt werden diese Flächen von größeren zusammenhängenden Offenlandflächen (Wiesenartige Brach-/ Ruderalflächen). Außerdem werden im restlichen Geltungsbereich (Teilfläche 1) weitere 1,5 ha von Verkehrswegen und bestehenden Nutzungen eingenommen. Vor diesem Hintergrund ist das Plangebiet in Teilen als ein Siedungsklimatop einzustufen. Hitzestress und Schwüle treten häufig auf. Dies liegt an der starken Oberflächenversiegelung (Asphaltierung) sowie am geringen Luftaustausch zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung. Als

² HPC AG – Bericht über die Orientierende Altlastenuntersuchung auf dem ehemaligen DSD-Gelände in Homburg/ Saar, 2004

bedeutender Kaltluftproduzent mit Siedlungsbezug ist das Areal daher nicht einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Die bestehenden Gebäude stehen nicht unter Denkmalschutz.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation eingestellt.

2.2. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Geplante

Nutzung

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines insgesamt mischgenutzten Stadtquartieres unter Beachtung der Bestandsnutzungen zu schaffen. Zu diesem Zweck werden neben allgemeinen Wohngebieten, Mischgebiete, urbane Gebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete, Grünflächen, Versorgungsflächen sowie die notwendigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

Schutzgut

Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch die Umsetzung der Planung beziehen sich auf die zusätzliche Fahrzeugbewegungen im Zuge der Entwicklung von Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Sonderbauflächen und den damit verbundenen Geräuscheinwirkungen. Weitere Lärmemissionen sind durch zukünftige Betriebe zu erwarten, welchen mit der Festsetzung von Gewerbegebieten eine Ansiedlungsmöglichkeit geschaffen wird. Zur Minimierung dieser Folgewirkungen basiert das Nutzungskonzept u.a. auf einer Immissionstreppe. Es erfolgt eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung im Bebauungsplan. Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich mit der Umsetzung der Planung hinsichtlich der Beseitigung der bestehenden Altlasten. Darüber hinaus wird das Areal auf Grund des geplanten Nutzungsmixes auch wieder für Erholung und Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen. Die innenstadtnahe Lage des Plangebietes sowie die Nähe zu Arbeitsplätzen schafft die Möglichkeit der Verkehrsvermeidung. Festsetzungen, die dem Klimaschutz dienen, dienen nicht zuletzt auch dem Wohn- und Arbeitsumfeld.

Schutzgut

Flora/ Fauna

Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna haben eine potenzielle Betroffenheit einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgezeigt. Bei der potenziell betroffenen Art handelt es sich um die Mauereidechse. Obwohl für diese Art arterhaltende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, ist vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bzw. eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) zu beantragen.

Trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen für die Avifauna, sind auf Grund der Siedlungsnähe vorwiegend störungstolerante Arten vorzufinden, welche nicht gefährdet sind. Deren Erhaltungszustand wird sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtern, zumal auch im Rahmen der Neuplanung Grünstrukturen mit Siedlungscharakter geschaffen werden.

Schutzgut Orts- und

Landschaftsbild

Die Planung hat positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, da ein Großteil der Bestandsgebäude abgebrochen und die freiwerdenden Flächen einer neuen

Folgenutzung zugeführt werden. Gerade auch gestalterisch stellt die Brache, auch bedingt durch ihre Lage nahe dem Stadtzentrum, einen städtebaulichen Missstand dar. Durch Umsetzung der Planung kann dem entgegengewirkt werden. Auch die bestehenden ungeordneten Freiflächen werden nach der vorliegenden Konzeption überplant werden, sodass sich das Orts-/ Landschaftsbild nachhaltig zum positiven verändern wird. Mit Hilfe diverser Reglementierungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung wurde darauf hingearbeitet, dass sich die Planung in das umliegende Orts- und Landschaftsbild einfügt. Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, das neue Stadtquartier strukturell zu gliedern und gleichzeitig als Abgrenzung zum Gewerbegebiet zu dienen.

Schutzobjekte Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgebiete.

*Schutzgut
Boden*

Durch die zukünftige Nutzung eines insgesamt gemischt genutzten Stadtquartieres einschließlich der hierfür notwendigen Erschließungsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Flächen und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen wie der Puffer- und Filterfunktion, die ohnehin durch die Vornutzung (Stahlwerk) eingeschränkt war. Es kommt zu Bodenverdichtungen. Zu beachten ist bei der Bewertung allerdings, dass bereits innerhalb des Um-/Neunutzungsbereiches rd. 7,8 ha versiegelt sind und dass im Bereich der geplanten Umgehungsstraße eine Versiegelung erfolgt, die nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan verursacht wird. Positiv ist zu bewerten ist, dass im Rahmen der Umnutzung die vorhandenen Altlasten bewertet und saniert werden. Dadurch relativiert sich der Eingriff durch Versiegelungen.

*Schutzgut
Wasser*

Die geplante Nutzung wird in weiten Teilen des Plangebietes die Infiltrationseigenschaften des Bodens verändern. Durch Versiegelung wird die Infiltration von Wasser teilweise oder vollständig unterbunden, was sich grundsätzlich auf die Grundwasserneubildung auswirken könnte. Im vorliegenden Fall sind die Auswirkungen jedoch gering, da das vorhandene Untergrundmaterial bereits stark verdichtet ist und nur eine geringe Versickerung zulässt.

Auch hier ist positiv zu bewerten, dass im Vorfeld der Umnutzung die vorhandenen Altlasten saniert werden und so negative Beeinträchtigungen des Grundwassers über den Bodenpfad minimiert werden.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Durch den Bebauungsplan wird es zu Neuversiegelungen kommen. Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es grundsätzlich zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Um dem zu begegnen werden auch grünordnerische Festsetzungen getroffen, die u.a. Vorgaben zur Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen (mindestens in Wohngebieten 60 %, in Mischgebieten 40 %, in urbanen und Gewerbe-/ Sondergebietsflächen 20 %) formulieren.

*Kultur- und
Sachgüter*

Im Plangebiet selbst befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. S DSchG eine Meldepflicht.

*Wechsel-
wirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle 5 *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Stahlwerk bereits vorhanden), dadurch aber auch Bodensanierung (Altlasten)	- Grundwasserneubildung - Mikroklima - Flora / Fauna - Landschaft - Mensch	- Durch die Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen. - Regenwasser wird dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt (Trennsystem). - deutliche positive Wirkung durch Altlastensanierung - potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert. Schaffung von zentrumsnahem und arbeitsplatznahem Wohnraum kann zur Verkehrsvermeidung beitragen und damit positive klimatische Wirkungen haben. - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren - Positive Veränderung des Landschaftsbildes durch Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. - Positive Wirkung durch Altlastensanierung
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen. (Einschränkungen durch industrielle Vornutzung bereits vorhanden)	- Mikroklima - Flora / Fauna	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitataignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Oberflächen-gewässer	Keine Eingriffe	Nicht relevant	-
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen/ Verlust an Freiflächen. (Einschränkungen durch industrielle Vornutzung bereits vorhanden)	- Flora / Fauna - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	keine klimarelevanten Flächen betroffen.		
Pflanzen und Tier	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstrukturen und Gehölzbeständen. - Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan. - Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet - Externe Kompensation über städtebaulichen Vertrag (z.B. Ökokontomaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser, Klima und Landschaft - Klima - Landschaft - Flora / Fauna - Boden / Wasser / Klima / Mensch / Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - s.o. - Verbesserung der mikroklimatischen Situation - Verbesserung durch Eingrünung der Baugebiete (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen, Dachbegrünung von Nebengebäuden) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten. - Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen. - s.o.
Mensch	GE-Erschließung und Nutzungsänderung (u.a. Erzeugung von Emissionen) Wohngebietsnutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna - Mensch / Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; Altlastensanierung - Veränderung der Grundwasserneubildung - Veränderung des Mikroklimas durch Nutzungsintensität und Bauweise. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna - Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Immissionsrelevante Festsetzungen gewährleisten die Einhaltung der Richtwerte - Positive Wirkungen durch Schaffung von neuem Wohnraum mit zugehörigen Gärten als Erholungsflächen - Positive Wirkungen durch Schaffung von Arbeitsplätzen

2.3. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die gewerbliche und sonstige Nutzbarkeit in Teilen des Geltungsbereichs bestehen bleiben würde. Da Neunutzungen (auch gewerbliche) eine Altlastensanierung erfordern, würde die 0-Variante bedeuten, dass sich an der Altlastensituation nichts ändern würde.

Die Gehölzjungwuchsbestände werden sich im Laufe der Zeit in waldähnliche Strukturen, die von der invasiven und dominanten Arte Robinie dominiert werden, entwickeln. Offenlandstrukturen (trockene Hochstaudenfluren) werden demnach immer mehr zurückgedrängt, so dass auch der Lebensraum der Mauereidechse mittelfristig verschwinden würde.

2.4. AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE AUF DIE BELANGE DES § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Durch die Herstellung von Erschließungsstraßen und der Aufbereitung der Gewerbe- und Wohnbaugrundstücke gehen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere, u.a. für die Anh. IV-FFH-RL-Art Mauereidechse, verloren. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass eine Überformung des Geländes bereits aufgrund der Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass in dem besagten Bereich die Grundwasserneubildung durch die zusätzliche (Teil-)Versiegelung unterbunden und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Einschränkungen durch Vornutzung Industrie (stark verändertes Bodengefüge mit eingeschränkter Versickerungsrate, Verunreinigungen im Boden) sind allerdings bereits in großem Umfang vorhanden. Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in der „Betriebsphase“ Auswirkungen minimiert.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Trotz des längeren Entwicklungszeitraums sind diese Beeinträchtigungen nur temporär.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baumaschinen und Materiallager geprägt werden. Auch diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend.

In der Betriebsphase nach Fertigstellung des Quartiers wird sich das Erscheinungsbild zum positiven wenden und der städtebauliche Missstand beseitigt sein.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

In den festgesetzten Wohngebieten ergeben sich positive Wirkungen auf den Menschen und die Gesundheit, da mit den Wohngrundstücken auch privater Freiraum in Form von Gärten geschaffen wird, der der Erholung dient.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Mit der Umnutzung ist eine neue Wertschöpfung verbunden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Mit der Entwicklung des Stadtquartiers geht eine Neukonzeption der Ver- und Entsorgung einher. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann.

Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb sowie die Abfälle im Wohngebiet im Rahmen der turnusgemäßen Müllabfuhr zu entsorgen.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase die in Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Entsprechende Planungen sind nicht betroffen. Der Landschaftsplan der Stadt Homburg stellt bereits gewerbliche Bauflächen dar. In der Begründung zum Landschaftsplan³ wird die geplante Nutzung der „Mischbaufläche und Wohnbaufläche“ als „Sinnvolle Planänderung“ durch das „Recycling freiwerdender Gewerbeflächen in Innennadtnähe“ und die gewerbliche und gemischte Nutzung als „sinnvolle Umnutzung einer zentrumsnahen Fläche (Flächenrecycling)“ bewertet. Als Pflanzmaßnahmen werden vorgeschlagen: „Begrünung von Parkplätzen mit heimischen, großkronigen Laubbäumen verbessern. Dauerhafte Grünanlagen extensiv pflegen, bei Bepflanzungen heimische Arten bevorzugen; Fassaden-, Wand- und Dachbegrünung“, dadurch „Verbesserung des Kleinklimas (Beschattung und Verdunstung) und der Eingrünung der Industrie- und Gewerbegebiete sowie Verbesserung der Lebensräume siedlungstypischer Pflanzen- und Tierarten“.

Weitere Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern wurden in Tabelle 4 beschrieben und sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Abwägung aller Belange nicht erheblich. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

2.5. AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE GEM. ANLAGE 1 BAUGB NR. 2B AA-HH

aa.) Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es sind Rodungs- und Abbrucharbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Staub- und Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderung und Straßensperren auf Grund anrückender Baumaschinen und Arbeiten an Bestandsleitungen/ Bestandsstraßen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

bb.) Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Inanspruchnahme betrifft zum Teil noch nicht versiegelte - aber durch die Vornutzung bereits modifizierte Flächen. Diese Flächen werden zu einem Großteil versiegelt (im geplanten Wohngebiet max. 40 %, im Mischgebiet 60 % sowie im urbanen Gebiet

³ Dipl.-Ing. Peter Glaser - Landschaftsarchitekt BDLA (2002), Landschaftsplan der Stadt Homburg, Begründung, S. 112, 114 und 186

und im Gewerbe-/ Sondergebiet max. 80 %) und stehen der Bodenentwicklung und somit als Pflanzenstandort / Habitat für Tiere nicht mehr zu Verfügung. Dabei gilt es berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt große Teilbereiche bereits versiegelt sind und die Fläche kein natürlicher Standort ist, sondern eine Industriebrache mit einer ehemaligen Schwerindustrie (Stahlwerk). Hinzu kommt, dass im Zuge der Altlastensanierung eine flächenhafte Überformung des Gebietes erforderlich ist, so dass vorhandene Strukturen allein schon deshalb entfallen müssen. Durch grünordnerische und landschaftsökologische Festsetzungen werden die Auswirkungen minimiert (s.u.).

cc.) Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung und Wärme sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Abbruch- und Bauphase und dauerhafte Auswirkungen durch den Ziel-Quell-Verkehr während der Betriebsphase zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einem regulären Betrieb der gewerblichen Anlagen und Vorhaben keine Emissionen entstehen, die über den gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerten liegen, so dass Auswirkungen nicht erheblich sind.

Jede bauliche Nutzung ist i.d.R. mit Lichtemissionen (Straßen-/ Hofbeleuchtung, nächtlicher Fahrverkehr) verbunden. Durch den Einsatz energiearmer bzw. UV-armer Beleuchtungsmittel können negative Auswirkungen auf die nachtaktive Fauna minimiert werden.

dd.) Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.

Bodenverunreinigungen s.o.

ee.) Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die oben genannten Aspekte zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass bei gewerblichen Nutzungen die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren vorgegebenen Richt- und Grenzwerte eingehalten werden.

Das kulturelle Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben ist ausgeschlossen. Dies begründet sich nicht nur mit den geplanten Nutzungen, sondern auch aufgrund der Lage des Gebietes im Siedlungszusammenhang. Die Folgen einer Havarie würden weit über das Plangebiet hinausgehen. Eine Ansiedlung würde an fehlenden Sicherheitsabständen scheitern.

ff.) Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind bzw. in Hinblick Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, sind nicht zu erwarten.

gg.) Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Beton und Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt.

Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei.

Grünordnerische Festsetzungen sollen dazu beitragen, die CO₂-Bilanz zu verbessern. Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes, u.a. Dach-/ Fassadenbegrünung und Zulässigkeit von Solarnutzung, Gebäudeausrichtung etc. werden Auswirkungen minimiert. Die Schaffung zentrums- und Arbeitsplatznahen Wohnraumes kann zur Verkehrsvermeidung beitragen und positive Auswirkungen auf das Klima haben.

hh.) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beim Betrieb der gewerblichen Anlagen und Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Auflagen und Vorgaben der jeweiligen Genehmigungsbescheide eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

2.6. BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB

Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes in den Gewerbegebieten ist ausgeschlossen.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

*rechtliche
Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse

zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 6: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Fließgewässer) im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld; keine Mulm-/ Brutbäume vorhanden.
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laichgewässer) im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld. Keine Fundnachweise in 2018.
<i>Reptilien</i>	Betroffenheit der Mauereidechse	Im Plangebiet konnten innerhalb geeigneter Habitatstrukturen (Gleisbetten, versiegelte und teilversiegelte Flächen, Rohbodenbereiche) einige Einzelnachweise der Mauereidechse in 2018 erbracht werden.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine Betroffenheit	Gebäudekontrollen (äußerlich) erbrachten in 2018 keine Hinweise auf Fledermausvorkommen Nachweise sind für das Umfeld nicht bekannt, jedoch nicht auszuschließen (kulturfolgende Arten): Nutzung als Jagdhabitat ist anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Plangebiet.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld. Aktuelle Untersuchungen ergaben in 2018 keine Nachweise von Arten des Anh. 1 der VS-RL innerhalb des Plangebietes.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	<p>Im Plangebiet und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen wurden im Zuge der Bestandserhebung 2018 nur allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten vorgefunden, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.</p> <p>Im Rahmen aktueller Untersuchungen konnten mit Haussperling (RLS V, RLD V: Brutnachweis), Mehlschwalbe (RLS V, RLD 3: Durchzügler / Nahrungsgast) und Star (RLS ./., RLD 3: Brutnachweis) drei Arten der Roten Liste nachgewiesen werden.</p>

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum und innerhalb des Plangebietes (Mauereidechse) bekannt.

Reptilien

Im Rahmen der örtlichen Kartierungen 2018 konnten etwa 500 Einzelnachweise (\neq Individuenzahl) der Mauereidechse erbracht werden. Mehrfachzählungen können aufgrund der hohen Populationsdichte im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Wie auf der Abbildung 2 (Seite 12) zu erkennen ist, beschränken sich die Fundnachweise auf die offenen Zwischenbereiche (Schotterflächen, spärlich bewachsene Ruderalbereiche) zwischen den Gebäuden und den Gehölzstrukturen.

Bei der Mauereidechse handelt es sich um eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die somit nach europäischem Recht geschützt ist. Gleichzeitig ist die Art in den letzten 10-15 Jahren dabei, ihr Lebensraum-Areal zu expandieren, wobei sie die ebenfalls nach Anhang IV FFH-RL geschützte Zauneidechse aus ihren angestammten Lebensräumen verdrängt. Im Saarland sind vielerorts wachsende oder zumindest stabile Populationen der Mauereidechse vorhanden, wodurch sie in der Regel in ihrem Bestand nicht gefährdet ist (keine Rote-Liste Art des Saarlandes).

Es gilt zu bedenken, dass es sich bei der Population des Plangebietes vermutlich um eine in sich geschlossene Population handelt. Da die Gleisanlagen stillgelegt und teilweise zugewachsen sind, ist der ursprüngliche Einwanderungskorridor nicht mehr vorhanden. Die Individuen sind somit im Plangebiet „eingeschlossen“ und bilden eine sehr wahrscheinlich stabile Population ohne nennenswerten genetischen Austausch. Eine Vernetzung benachbarter Populationen zu einer Metapopulation ist hier vermutlich nicht gegeben.

In den Randbereichen der Baugebiete werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen (arterhaltenden FCS-Maßnahmen) festgesetzt, die dazu dienen können, Teilpopulationen der Mauereidechse zu erhalten. Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sowie Randbereiche der nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete sind durch Steinriegel und Totholzhaufen sowie grabbaren Strukturen auf südexponierten Flächen auszustatten, die der Mauereidechse als Ersatzhabitat dienen können.

Es ist davon auszugehen, dass die Mauereidechse als expansive Art ausgehend von diesen arterhaltenden Strukturen sich die neuen Gewerbeflächen sowie die Gärten des Wohngebietes wieder als Lebensraum erschließen werden.

Vor Räumung der Flächen sind die zukünftigen Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse zu kontrollieren. Ggf. sind die Individuen abzusammeln und in die Ersatzhabitate zu verbringen. Durch einen Reptilienzaun soll gewährleistet werden, dass die

Tiere nicht während der Bauphase in das Baufeld einwandern. Während der Betriebsphase können die gewerblichen Bauflächen durchaus wieder als Teillebensraum genutzt werden.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz muss eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG⁴ beantragt werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Avifauna vorhanden. Im Rahmen der Bestandserhebung wurden aufgrund der Siedlungsnähe hier vorwiegend störungstolerante Arten vorgefunden, die in der Regel allgemein häufig und nicht gefährdet sind. Deren Erhaltungszustand wird sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtern.

Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um artenschutzrechtliche Konflikte und verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Gebäude sind unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren.
- Kontrolle der geplanten Bauflächen vor Freistellung auf Vorkommen der Mauereidechse, ggf. Vergrämung oder Absammeln; Errichtung von Reptilienzäunen zur Vermeidung der erneuten Einwanderung während der Bauphasen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten und die bauvorbereitenden und -nachsorgenden Maßnahmen eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur für die Mauereidechse erforderlich.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

⁴ § 45 Abs 7 BNatSchG:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Geschützte Biotop, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Erhebungen kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Konkret werden für die Mauereidechse FCS-Maßnahmen erforderlich, durch die der Verlust lokaler Lebens- und Fortpflanzungsstätten vor Baubeginn ausgeglichen sein muss (siehe unten). Zudem werden Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, deren Umfang sich aus dem Kompensationsdefizit der Bilanz ableitet.

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen:

Grünflächen

Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (öffentlich / privat):

Diese erstrecken sich einerseits zwischen den neuen Wohngebieten, urbanem Gebiet und den Gewerbegebietsflächen und andererseits zwischen dem WA und der neuen Umgehungsstraße. Sie dienen als Pufferzone (optischer Sichtschutz und Abstandsräume) und als Ausgleichsfläche mit Artenschutzmaßnahmen (s.u.). Sie werden überlagert mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB. innerhalb der Grünflächen sind Geländemodellierungen zur Förderung der optischen Trennwirkung sowie Anlage- und Wartungswege zulässig.

Nicht überbaubare Flächen

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der neuen Baugebiete allein aufgrund der flächenhaften Altlastensanierung Grünstrukturen verloren gehen. Die Randstrukturen entlang der bestehenden bereits bebauten Flächen werden als Grünflächen (nicht überbaubare Flächen) erhalten und bleiben somit unversiegelt. Auf den nicht baulich genutzten Flächen sind mind. 1 einheimischer und standortgerechter Hochstamm pro 150 qm nicht überbauter Flächen anzupflanzen. In den Randbereichen können auch Aufwertungsmaßnahmen hinsichtlich der betroffenen Art Mauereidechse erfolgen, die nachfolgend beschrieben werden.

Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Pflanzflächen

Festsetzung von Flächen mit Pflanzvorgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Grünflächen zwischen geplantem Wohngebiet und geplantem Gewerbegebiet / Urbanem Gebiet bzw. zwischen WA und Straßenfläche werden überlagert mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Hier sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet zum Wohngebiet eingegrünt wird (auf den breiteren Flächen Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur unter Einbeziehung vorhandener Gehölzstrukturen, soweit sie nicht von Robinien dominiert werden) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinsystemen, soweit möglich Integration von sonnenexponierten Schotterflächen des ehemaligen Gleisbetts). Geländeanpassungen/ -modellierungen und die Anlage von Mulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser sind in den Grünflächen zulässig. Auch notwendige Wartungswege sind zulässig.

Um einen Alleecharakter entlang der Ortsumgehungsstraße zu erhalten, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass auf dem begleitenden Grünstreifen großkronige Hochstämme (z.B. Spitzahorn, Linden) in einem Reihenabstand von ca. 12 m bis 15 m und einem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 3,0 m anzupflanzen sind.

Für größere Stellplatzanlagen innerhalb der Baugebiete WA, MU, MI, GE (> 6 Stellplätze z.B. bei Bürogebäuden o.ä.) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt, dass Stellplätze mit 1 Hochstamm je 6 Stellplätze zu begrünen sind, wobei für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden sind. Auf eine Eignung gem. GALK-Liste ist zu achten, sofern die Bäume in Bereichen mit begrenztem Wurzelraum angepflanzt werden. Generell ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Wurzelraum von 12 cbm für die Baumgruben bzw. 6 qm Baumscheiben gem. FLL-Richtlinie eingeplant wird. Für das SO wird aufgrund des üblicherweise hohen Stellplatzbedarfes festgesetzt, dass die Stellplätze mit 1 Hochstamm je 8 Stellplätze zu begrünen sind.

Die Position der Baumpflanzungen kann in Abhängigkeit von der Grundstücksgestaltung frei gewählt werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden:

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fastigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium), Eichen (Quercus sp.), im Wohngebiet auch Obstbäume (Halb-/ Hochstämme StU 8-10 cm)

Heister/Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Weiden (Salix sp.), Rosen (Rosa sp.), Weißdorn (Crataegus sp.), Schlehe (Prunus spinosa), im Wohngebiet auch Obststräucher.+

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Bereits eine einreihige Bepflanzung garantiert durch regenmäßigen Schnitt einen blickdichten Bewuchs von ca. 1 m Breite, der auch von Vögeln oder Kleinsäugetern gerne als Lebensraum (Nistplatz) angenommen wird.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Gehölze, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, sind zu erhalten, wenn Verkehrssicherungsgründe nicht entgegenstehen. Beim Baumschutz, insbesondere in der Nähe von Baumaßnahmen, ist die DIN 18920 zu beachten.

Innerhalb der Baugebiete sind Dachflächen von Nebenanlagen >10 qm flächendeckend zu bepflanzen. Von dieser Festsetzung sind Ausnahmen zulässig, wenn die Dachflächen zur Unterbringung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden. Diese Maßnahme vergrößert die belebten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung, insbesondere

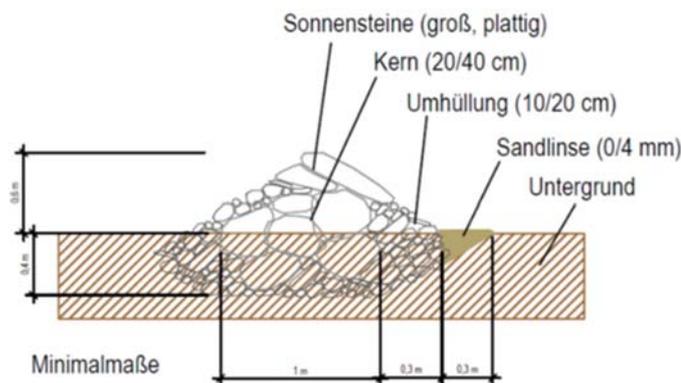
da der Aufheizung von Siedlungsbereichen insbesondere in den Sommermonaten entgegengewirkt wird. Niederschläge werden in ihrem Abfluss durch die Speicherfähigkeit der Substrate gedrosselt.

Die Dachbegrünung von Hauptgebäuden wird nicht zwingend festgeschrieben (Schutz der Gestaltungsfreiheit der Haus-Eigentümer), aber empfohlen.

Die Fassaden von Gebäuden sollen möglichst begrünt werden. Diesbezüglich wird keine zwingende Festsetzung getroffen, um nicht in die privaten Entscheidungen der Hauseigentümer zu stark einzugreifen, da Fassadenbegrünungen mitunter mit größerem Pflegeaufwand verbunden sind und außerdem auch aus anderen Gründen nicht von jedem Hauseigentümer befürwortet werden. Ungeachtet dessen handelt es sich um sinnvolle Maßnahmen, durch die insbesondere in Hinblick auf den Klimaschutz positive Effekte erzielt werden können.

Artenschutz Hinsichtlich der Art „Mauereidechse“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass in den Randbereichen des Gewerbegebiets entlang der Grünfläche Saumstrukturen mit Habitatelementen für die Eidechse zu schaffen sind, die als FCS-Maßnahmen⁵ vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/ Steinhäufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten.

Abbildung 3 Schematische Darstellung eines Steinhauens mit vorgelagerter Sandlinse (ohne Maßstab)



Zur Herstellung der Steinhäufen wird eine Mulde ausgehoben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhäufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Ausgrabung kann im Umfeld modelliert werden. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinander geschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhäufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrfähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt). Zur Herstellung von Sandlinsen wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen.

Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhäufen einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzjungwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mind. eine Breite von 50 cm aufweisen.

⁵ artenerhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen = „favorable conservation status“)

Hinsichtlich des Artenschutzes sind des Weiteren die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen. Außerdem sind Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren.

Eine Kontrolle der geplanten Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse vor Freistellung sowie ggf. eine Vergrämung oder Absammeln ist notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Durch die Errichtung von Reptilienzäunen kann eine erneute Einwanderung während der Bauphasen vermieden werden. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben können die Freiflächen wieder als Lebensraum der Mauereidechse zur Verfügung stehen.

Kompensation Zur Feststellung des Kompensationsbedarfs wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. Leitfaden Eingriffsbewertung (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Planzeichnung des Bebauungsplans (Stand: August 2019), aus dem die Anordnung der Flächennutzungen ersichtlich sind. Auch die Nummerierung für die Bewertung der Planung ist darin enthalten.

Abbildung 4 Planzeichnung des Bebauungsplans (Teilbereich 1) mit Nummerierung der bilanzwirksamen Flächen.



Folgender Planungswert wurde dabei errechnet (Hinweis: Fläche 1 ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Erschließungsflächen gegliedert):

Tabelle 7 Bewertung der Planung (Teilbereich 1)

Be+B57:M85wertung des Planzustandes - Teilbereich 1											
lfd.Nr	Erfassungseinheit	EE	Planzustand						Begründung		
			Biotop-Wert	Fläche qm	Zustandswert (ZW)	Biotopwert ÖW/qm	Bewert.-faktor BF	Ökowerter gesamt ÖW-P			
	Klartext	Nummer									
P1	Wohngebiete WA 1 und WA 2, GRZ 0,4	58.305 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	23.320	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen (Gärten)	3.4	12	34.985	0,5	6,0	1	209.910	Pflanzvorgaben und Artenschutzmaßn		
P2	Urbane Gebiete MU1 und MU2, GRZ 0,8	29.160 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	23.330	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen	3.4	12	5.830	0,2	2,4	1	13.992	Pflanzvorgaben		
P3	Sondergebiet SO, GRZ 0,8	6.470 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	5.175	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen	3.4	12	1.295	0,2	0,4	1	518	Pflanzvorgaben		
P4	Gewerbegebiet GE1 bis GE4, GRZ 0,8	44.400 qm									
a	davon max. überbaubar	3.1	0	35.520	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
b	davon nicht überbaubar, zu begrünen	3.4	12	8.880	0,4	4,8	1	42.624	Pflanzvorgaben und Artenschutzmaßn		
P5	Verkehrsfläche Ortsumgehung innerhalb (PFV)			7.930					ohne Bewertung , da PF-Verfahren		
P6	Verkehrsfläche Erschl.-Str GE1/2	3.1	0	1.960	1,0	0,0	1	0	Begründung		
P7	Verkehrsfläche Erschl.-Str WA1/2, incl Fußwege	3.1	0	8.340	1,0	0,0	1	0	Fixbewertung		
P8	Grünfläche MU1 - GE4	2.11	27	1.835	0,6	16,2	1	29.727	Gehölzfläche und Artenschutzmaßn		
P9	Grünfläche MU1/WA1 - GE3 und GE-Bestand	2.11	27	14.840	0,6	16,2	1	240.408	Gehölzfläche und Artenschutzmaßn		
P10	Grünfläche WA2 - Verkehrsfläche-PFV	2.12	27	2.795	0,4	10,8	1	30.186	Allee auf 5m breiten Grünstreifen		
Teilbereich Neuentwicklung:				176.035 qm	Planungswert (ÖW-P)			567.365			
B1	Mischgebiet - Bestand			2.195			ohne Bewertung		Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)		
B2	Versorgungsfläche - Bestand			4.540			ohne Bewertung		Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)		
B3	Verkehrsfläche - Bestand			7.880			ohne Bewertung		Durchlauf-Pos. (Bestandssicherung)		
Teilbereich Bestandssicherung				14.615 qm	Planungswert (ÖW-P)			ohne Berechnung			
Geltungsbereich				190.650 qm	Planungswert (ÖW-P)			567.365			
Geltungsbereich				190.650	Bilanz der Gesamtfläche:			567.365	568.021	-656	100%
					Kompensationsbilanz:					0%	

Durch die Umnutzung des Gebietes entsteht ein geringfügiges Kompensationsdefizit von rd. 660 ÖW, das durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die geplante Ortsumgehung durch das Plangebiet führt und eine Fläche von 7.930 qm einnimmt. Da für diese Straße eine Planfeststellung derzeit im Verfahren ist, ist auch dieser naturschutzrechtliche Eingriff nicht der städtischen Planung zuzuordnen.

Das errechnete Ausgleichsdefizit wird in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB über externe Maßnahmen (Ökokonto-Regelung) kompensiert, die bis zum Satzungsbeschluss festgelegt werden. In einem Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB werden die Details zur Kompensation geregelt.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden ist im Bestand bereits weitestgehend anthropogen überformt.

Im Zuge der Neunutzung werden die belasteten Böden saniert und die aufgrund der Vornutzung bestehenden Altlasten / kontaminierten Massen ordnungsgemäß entsorgt. Bereits als Folge dieser Sanierungsmaßnahmen wird es zu einer flächenhaften Überformung des Gebietes und zu einer Beseitigung von Strukturen kommen.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 in Wohngebieten, 0,6 im Mischgebiet sowie 0,8 in Urbanen Gebieten und in Gewerbe-/ Sondergebieten tragen dazu bei, dass auf mindestens 37 % der gesamten Bauflächen im Geltungsbereich Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen

und andererseits als Vegetationsfläche dienen. Diese Flächen haben auch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung in den Baugebieten soweit dies hinsichtlich der angestrebten Nutzungen möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Es wird dort ein Versiegelungsgrad von 63 % (max. zulässig: 8,87 ha, incl. Bestandssicherung) erreicht.

Diese, unter der Prämisse der konzentrierten verdichteten Nutzung (Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden), nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gemindert. Die festgesetzte GRZ in den einzelnen Baugebieten gewährleisten einen Anteil an Grünflächen innerhalb der zukünftigen Bebauung, wodurch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zusätzlich vermindert werden. Ein vollständiger Ausgleich ist für die Bodeninanspruchnahme nicht möglich. Daher wird dem Belang der Entwicklung eines neuen gewerblichen Standortes sowie eines neuen Stadtquartiers Vorrang eingeräumt.

Unter der Prämisse der Schaffung von maximal nutzbaren Bauflächen ist die Versiegelung von maximal rd. 11,9 ha in der gesamten Teilfläche 1, einschl. bestehender Straßen (incl. Straße im Planfeststellungsverfahren) und bestehender zu sichernder Bauflächen nicht vermeidbar.

Bei einer Nutzung als Gemüsegarten wird empfohlen, Bodenproben zu entnehmen, um auszuschließen, dass erhöhte Belastungswerte aus der ehemaligen Nutzung vorliegen.

Schutzgut
Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerdem liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten. Die Sanierung der Böden wird zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Sanierung der Altlasten wirkt sich positiv auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus.

Grundsätzlich kommt es durch die Versiegelung von Oberflächen zu einer Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden. Gleichzeitig wird die Verdunstung stark vermindert. Durch den geplanten Versiegelungsgrad von max. 63 % (Bauflächen und Straßen) stehen die Flächen nicht mehr für die Aufnahme von Wasser zur Verfügung.

Allerdings wird zur Minimierung von Auswirkungen das unverschmutzte Oberflächen-/Regenwasser über das Trennsystem den umliegenden Bestandskanälen bzw. der Vorflut wieder zugeführt und steht somit dem natürlichen Kreislauf wieder zur Verfügung.

Auch trägt die festgesetzte Dachbegrünung dazu bei, das Regenwasser zurückzuhalten bzw. durch Verdunstung dem natürlichen Kreislauf wieder zuzuführen.

Schutzgut
Klima/Luft

Das Plangebiet wurde zum großen Teil (17,6 ha) in der Vergangenheit bereits gewerblich/ industriell genutzt. Teile des Geltungsbereichs werden durch angrenzende Betriebe gewerblich genutzt. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher im Vergleich nicht zu erwarten.

Durch die Festsetzung einer zentralen Grünfläche sowie Pflanzbindungen soll gewährleistet werden, dass in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen werden, die zu einer Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Kleinklimas bzw. sogar zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen. Insgesamt wird durch die Festsetzungen ein

klimawirksamer Flächenanteil von mind. 37 % des Geltungsbereiches erreicht. Außerdem wird eine Dachbegrünung auf Nebengebäuden festgesetzt sowie für Hauptgebäude empfohlen.

Mit den getroffenen Festsetzungen zur GRZ, Höhe baulicher Anlagen usw. sowie der Absicht, mittels städtebaulichen Vertrag werden ebenfalls positive kleinklimatische Effekte erreicht.

Kaltluftbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der Lufthygiene weist das Plangebiet durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die Innenstadtlage mit vorhandenen Verkehrswegen bereits eine Vorbelastung auf. Neue gewerbliche Nutzungen können Emissionen induzieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass gerade bei Neuansiedlungen der neueste Stand der Technik eingesetzt wird, so dass Auswirkungen minimiert werden. Dies wird ggf. durch notwendige Anträge und Genehmigungen gem. BImSchG sichergestellt.

Insgesamt betrachtet wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Genehmigungen sowie unter Beachtung der Belastungen der Ist-Situation zwar zusätzliche Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu verzeichnen sind, diese jedoch aufgrund der vorgenannten Parameter zu relativieren sind. Ein vollständiger Ausgleich möglicher Auswirkungen wird nicht möglich sein, was im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die festgesetzten Maßnahmen und klimatisch relevanten Regelungen tragen jedoch zur Minderung möglicher Auswirkungen bei.

*Schutzgut
Mensch*

Zum Schutz der geplanten Wohnfunktion vor Immissionen basiert das Nutzungskonzept auf einer Nutzungsstaffelung bzw. Immissionstreppe. So werden für den nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs mehrere allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Nordwestlich davon grenzen drei urbane Gebiete an, bevor sich zur „Beeder Straße“ hin zwei Gewerbegebiete anschließen.

Dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG wird Rechnung getragen, indem Teilbereiche des GE als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt werden (GEE). Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient somit gleichzeitig als Immissionstreppe zum Schutz des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes und wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und Art der Betriebe gegliedert.

*Schutzgüter Orts- und
Landschaftsbild*

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wurde auf ein dem Umfeld entsprechendes Maß der baulichen Nutzung geachtet. Es wurde auf eine höhenverträgliche Entwicklung durch Festsetzung einer maximalen Höhe zulässiger baulicher Anlagen hingewirkt.

*Schutzgut Kultur- und
Sachgüter*

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der überplanten Fläche handelt es sich zum Teil um bereits baulich genutzte Flächen, deren Bestand gesichert werden soll und für die daher keine Standortalternativen in Frage kommen und zum Teil um eine innerörtliche Brachfläche, die einer neuen Folge-nutzung zugeführt werden soll. Die Planung verfolgt also auf großen Teilflächen das Ziel der Flächenrevitalisierung und damit der Innenentwicklung. Für das Stadtgefüge ist dies von großer Bedeutung, da eine Brachfläche in einer derartigen innenstadtnahen Lage einen erheblichen Funktionsverlust, eine Beeinträchtigung der Stadtbildqualität und damit einen städtebaulichen Missstand darstellt, den es zu beheben gilt. Damit ist das Planungserfordernis für die Fläche begründet, so dass sich alternative Flächenbe-trachtungen (Standortvarianten) grundsätzlich erübrigen.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1. VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTEL-LUNG DER ANGABEN

Nennenswerte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden. Zur Bewer-tung der Schutzgüter wurden alle relevanten und zugänglichen Daten ausgewertet.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprü-fung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Um-weltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

6.2. MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltaus-wirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Pla-nungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnah-men und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behör-den die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchfüh-rung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswir-kungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Hinsichtlich des Erfolgs der geplanten Ersatz- und Artenschutz-Maßnahmen zur Erhal-tung der Population der betroffenen Art „Mauereidechse“ sind die behördlichen Vorga-ben aus den Genehmigungsverfahren zum notwendigen Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

6.3. NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungsziel Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Stadtquartieres mit einem standortverträglichen Mix aus Wohnen, Dienst-leistung, Gewerbe und Versorgung in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum zu schaf-fen. Dabei sollen ebenfalls bestehende Nutzungen gesichert und reglementiert werden, um eine geordnete und umfeldverträgliche städtebauliche Entwicklung zu gewährleis-ten.

<i>Maßnahmen</i>	<p>Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Bepflanzungs- und Gestaltungsvorgaben sowie die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen. Auch ist die Dachbegrünung von Nebenanlagen sowie die Stellplatzbegrünung als Ausgleichsmaßnahme für nachteilige Auswirkungen auf das lokale Klima festgesetzt. Darüber hinaus wurden Reglementierungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen.</p> <p>Auch sind Festsetzungen von Artenschutzmaßnahmen für betroffene streng geschützte Tierarten auf randlich angeordneten Flächen erforderlich.</p>
<i>Kompensation</i>	<p>Trotz dieser Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan und dessen Umsetzung auch unter Einbeziehung der örtlich möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Deshalb wird auf externe Maßnahmen (z.B. Ökokonto) zurückgegriffen, die über Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert werden.</p>
<i>Schutzgüter</i>	<p>Die Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Erschließung beeinträchtigt. Trotz Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich erhebliche Auswirkungen, die insbesondere durch die große Erschließungsfläche induziert werden. Dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und dort eingestellt.</p>
<i>Artenschutz</i>	<p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange konnte eine erhebliche Betroffenheit der streng geschützten Art Mauereidechse festgestellt werden, die unter Umständen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nach sich zieht.</p> <p>Für diese Art wurden Artenschutzmaßnahmen festgesetzt, für die alle verfügbaren Flächen im Umfeld des Erschließungsgebiets ausgenutzt wurden. Dennoch ist für die Art „Mauereidechse“ ein Ausnahmeantrag zu stellen, da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollkommen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Vor der Rodung sind Bäume mit Baumhöhlen auf Besiedlung von Fledermäusen zu kontrollieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies gilt auch bei Entfernung anderer Vegetationsbestände in Zuge der Baufeldfreimachung sowie für den Abriss von leerstehenden Gebäuden. Diese sind ebenfalls durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von streng geschützten Arten (bzw. deren Entwicklungsstadien) zu kontrollieren. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden zu ergreifen.</p>

7. QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Homburg
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland
- Landschaftsplan der Stadt Homburg

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

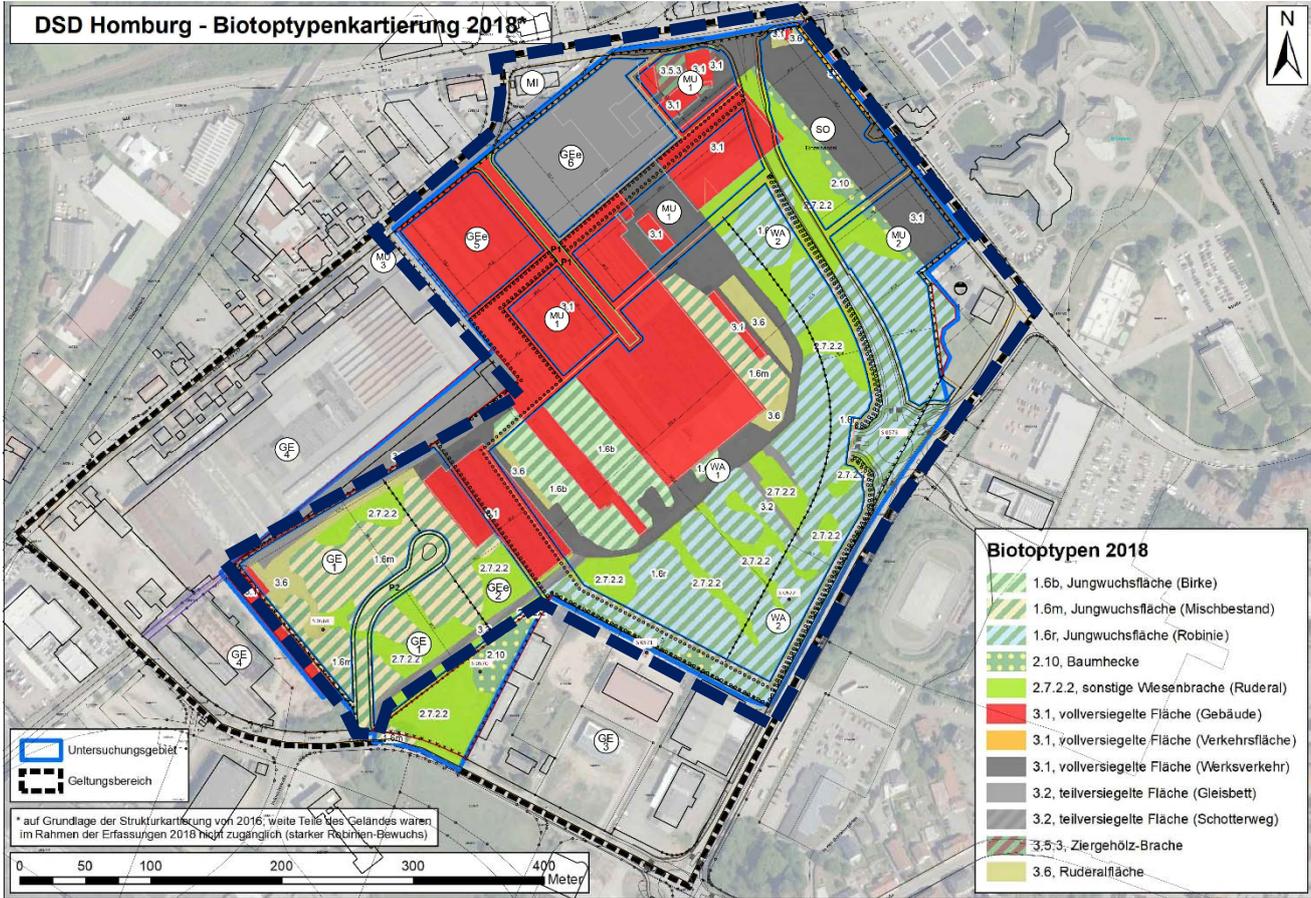
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungstering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGE-
OGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:
<http://www.delattinia.de/...>
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/...>
- GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/...>
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

8. ANHANG 1: ARTSPEZIFISCHE SAP TABELLE

BBP „Westlich des Forums“ HOM artspezifische saP-Tabelle	FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten							
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	nein
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	1	2	nein	nein
Gefäß- und Blütenpflanzen							
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Cyripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	nein
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	ja	nein
Weichtiere							
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	nein
Krebse							
<i>*Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	1083	1	k.A.	nein	nein
Käfer							
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	nein
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellk	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	nein
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	nein
<i>*Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	nein
Libellen							
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	nein	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein
Tagfalter							
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzflecker Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	nein	nein
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	nein
Nachtfalter							
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	nein
Neunaugen / Fische							
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Anh. II	1096	3	2	-	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein
<i>Cobitis taenia</i>	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	3	ja	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	nein
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		*	V	ja	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	ja	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		*	2	ja	ja
Säugetiere							
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	nein	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein

BBP „Westlich des Forums“ HOM artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Fledermäuse								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	-	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	ja	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	nein	nein
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	nein	-	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	-	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	nein	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	ja	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	ja	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	ja	nein	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	ja	nein	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	ja	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	-	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	ja	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Anh. IV		-	G	ja	nein	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	-	nein
Vögel								
Brutvögel, Anh. I								
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	nein	nein	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-	nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	-	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-	nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-	nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	ja	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	nein	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	nein	-	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	nein	nein	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	nein	nein	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	-	nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
Rast- und Zugvögel								
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet								

9. ANHANG 2: ÜBERLAGERUNG DER FESTSETZUNGEN MIT DER BIOTOPTYPENKARTIERUNG



BEBAUUNGSPLAN „WESTLICH DES FORUMS“ MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM STADTTEIL HOMBURG, KREISSTADT HOMBURG

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (einschließlich Beteiligung der Nachbarkommunen) zu Flächennutzungsplanteiländerung und Bebauungsplan

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 11.12.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen

Name	Datum	Wesentlicher Inhalt / Hinweis auf	Konsequenz
Amprion GmbH	18.12.2017	Beteiligung zuständiger Unternehmen bezgl. weiterer Versorgungsleitung	Unternehmen wurden beteiligt
Biosphärenreservat Bliesgau	23.01.2018	Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung Berücksichtigung im Umweltbericht
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	18.01.2018	Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Windkraftanlagen, Hochspannungsmasten sowie Photovoltaikanlagen sind nicht beabsichtigt. Entsprechende Festsetzungen zur Gebäudehöhe in Planzeichnung / Begründung
Creos Deutschland GmbH	08.01.2018	Stillgelegte Gashochdruckleitung, die überbaut werden darf	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Deutsche Bahn AG	02.01.2018	Reaktivierung der angrenzenden Strecke 3283 von Homburg nach Einöd in Planung. Etwaige Schutzvorkehrungen vor Emissionen obliegen der Gemeinde / dem Bauherren	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Deutsche Telekom Technik GmbH	30.03.2017	Prüft Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung

Ericsson GmbH	11.12.2017	Beteiligung der Deutschen Telekom	Deutsche Telekom wurde beteiligt
EVS - Abwasserwirtschaft	15.01.2018	Abwasseranlagen	Darstellung der Leitung in der Planzeichnung Hinweise in Planzeichnung/ Begründung
Kreisstadt Homburg Abteilung Stadtarchiv / Denkmalpflege	26.01.2018	Bei Bodenfunden ist das Landedenkmalamt in Kenntnis zu setzen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Kreisstadt Homburg Ortspolizeibehörde	19.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Parkraum für wiederkehrende und stark frequentierte Veranstaltungen (Flohmarkt) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zuständigkeit im Rahmen der Bauleitplanung
		<ul style="list-style-type: none"> Verlust von komfortablem Parkraum für Behördengebäude 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zuständigkeit im Rahmen der Bauleitplanung
		<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung Lärmschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Regulierende Festsetzungen in Planzeichnung/ Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Herstellung von genügend Parkraum für Wohnbevölkerung, Beschäftigte und andienenden Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen in Planzeichnung/ Begründung Herstellung von Stellplätzen sind Teil der Baugenehmigung
Kreisstadt Homburg Bauverwaltung / Brandschutz	18.01.2018	Ansässige Störbetriebe mit möglicher „Seveso III Relevanz“	Festsetzungen zu öffentlichen Grünflächen und eingeschränkten Gewerbegebieten zwischen potentiellen Störfallbetrieben und dem Wohngebiet dienen als Immissionstreppe.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	26.01.2018	<u>Naturschutz:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung auf besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, Avifauna sowie Amphibien und Reptilien • Treffen entsprechender schützender Festsetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Umweltprüfung erfolgte für die genannten Arten eine Untersuchung in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Es konnten Vorkommen der Mauereidechse festgestellt werden • Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse im Umweltbericht Hinweise zum Schutz planungsrelevanter Arten in Planzeichnung / Begründung
		<u>Altlasten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Altlastenflächen vorhanden. Erstellung einer Detailuntersuchung nach Bodenschutzrecht sowie eines Sanierungsplans gefordert • Grundwassermessstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Detailuntersuchungen haben bereits stattgefunden. Entsprechende Hinweise zum Umgang mit Altlastenflächen sowie dem zu erstellenden Sanierungsplan wurden in Planzeichnung und Begründung ergänzt • Darstellung der Grundwassermessstellen wurden in der Planzeichnung ergänzt
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	28.12.2017	Zwei Höhenfestpunkte des LVGL vorhanden. Bitte um Rücksprache vor Beginn von Bauarbeiten	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Landesbetrieb für Straßenbau	24.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte um Angaben zum künftigen Verkehrsaufkommen und der geplanten Anbindung des Gewerbegebietes • Nachrichtliche Übernahme des Geltungsbereichs der laufenden Planfeststellung für die B423 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe zur Bewertung des künftigen Verkehrsaufkommens in Begründung • Nachrichtliche Übernahme in Planzeichnung

		<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung gem. § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG erforderlich im weiteren Verfahren durch den Landesbetrieb für Straßenbau 	Der Landesbetrieb für Straßenbau wird auch im weiteren Verfahren beteiligt
Landespolizeipräsidium	02.01.2018	Überprüfung auf Kampfmittel vor Bauarbeiten	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Landesdenkmalamt	27.12.2017	Anzeigepflicht und befristetes Veränderungsverbot bei Bodenfunden	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Landesplanung, Bauleitplanung	19.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen dürfen nicht den Zielen der Raumordnung (LEP Siedlung) widersprechen. Entsprechende Nachweise erforderlich • Baulückenbilanz erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung brachgefallener Siedlungsflächen für Wohnnutzung als Flächenrecycling unter der Maßgabe des landesplanerischen Ziels der Innenentwicklung. Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung nicht durch Wohnnutzung tangiert. • Eine Baulückenbilanz ist in der Begründung enthalten
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Wirtschafts- /Strukturpolitik	12.01.2018	Beteiligung des Landesbetriebs für Straßenbau sowie des Oberbergamtes für das Saarland	Die betreffenden Behörden wurden beteiligt
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde	16.01.2018	Genehmigungspflicht von Bauvorhaben, die in einem Abstand von weniger als 60m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
PLEdoc GmbH	08.01.2018	Mitteilung planexterner Ausgleichsflächen, sowie weitere Beteiligung im Verfahren	Planexterne Ausgleichsflächen wurde zum bisherigen Verfahrensstand nicht festgesetzt. Eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH erfolgt im weiteren Verfahren.

Saarpfalz-Kreis Regionalentwicklung Biosphäre Bliesgau	15.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität • Berücksichtigung der Ziele des Kreisentwicklungskonzeptes („Stadt- und Zentrenentwicklung“, „Verkehr und Mobilität“, „Energie und Klima“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis in Planzeichnung/ Begründung Berücksichtigung im Umweltbericht • Hinweis in der Begründung sowie entsprechende Festsetzungen als Konsequenz in der Planzeichnung / Begründung
Stadtwerke Homburg	22.01.2018	Gesonderte Überprüfung elektr. Anschlussmöglichkeiten und Leitungen, Neuverlegung Gas- und Wasserversorgung	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	18.01.2018	Fünf vorhandene Richtfunkverbindungen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	11.01.2018	Telekommunikationsanlagen	Hinweis in Planzeichnung/ Begründung

2019/482/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Bebauungsplan "Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14", Kirrberg, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	21.01.2020	N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.
- b) Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14“ beschlossen und den Entwurf gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.08.2019 bis zum 27.09.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 21.08.2019 an der Planung beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Bedenken zur Planung geäußert. Es wurden lediglich Hinweise vorgebracht, welche in die Planunterlagen aufgenommen wurden.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen dem Stadtrat mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor.

Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Planung nicht geäußert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu wird das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren.

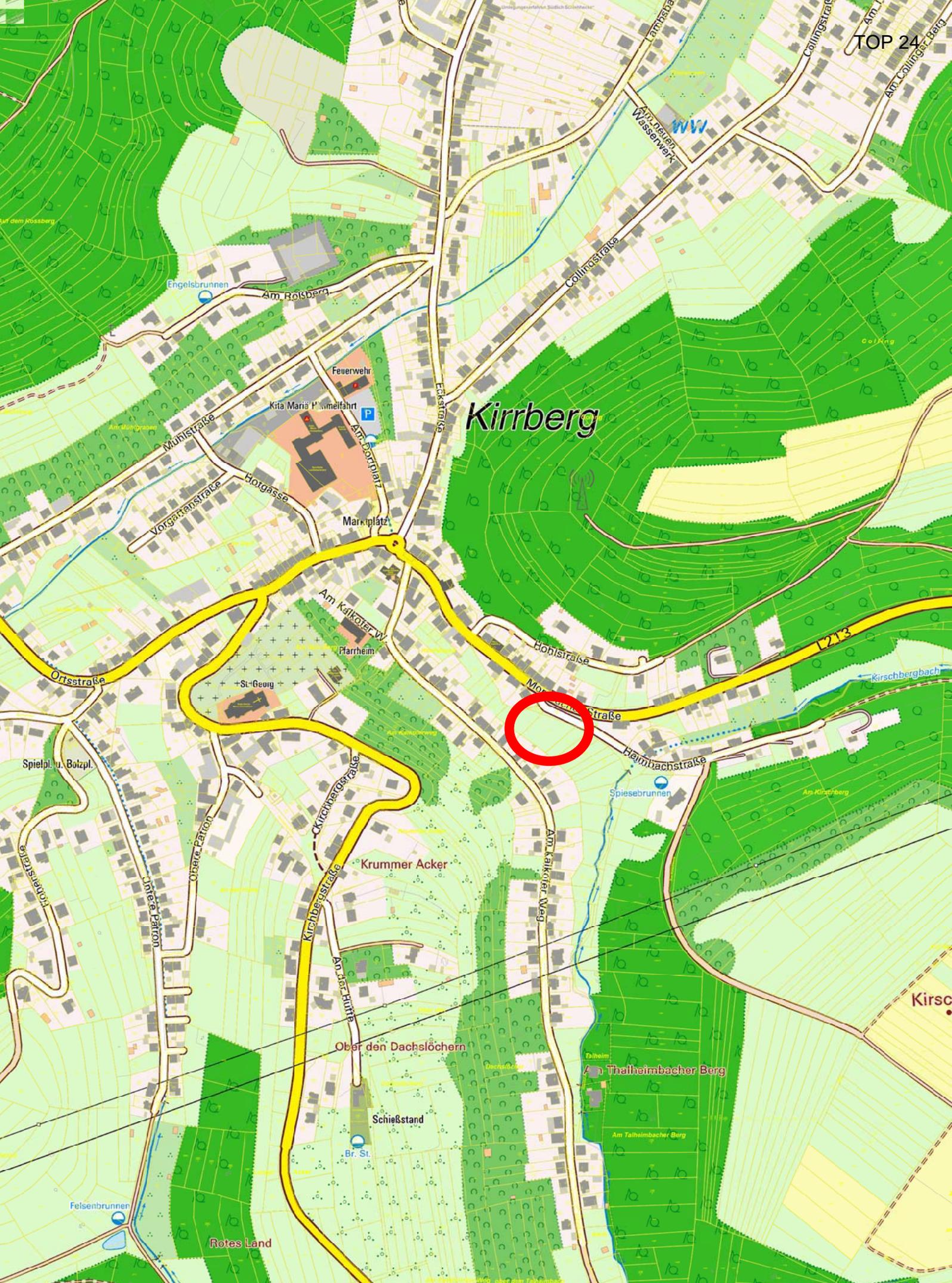
Für den Bebauungsplanbereich stellt der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage/n

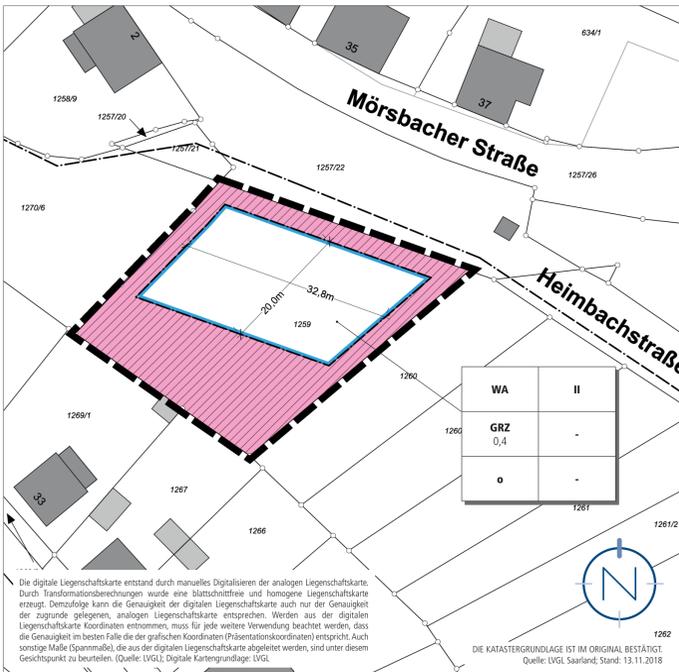
- 1 Übersichtskarte (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Gesamtabwägung (öffentlich)

Kirrburg



Maßstab
1:5000

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Kirrberg

13.12.2019, SATZUNG



KERN
PLAN

Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14

Im Auftrag der:

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 13.12.2019, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Dominik Teller, Raum- und Umweltplaner

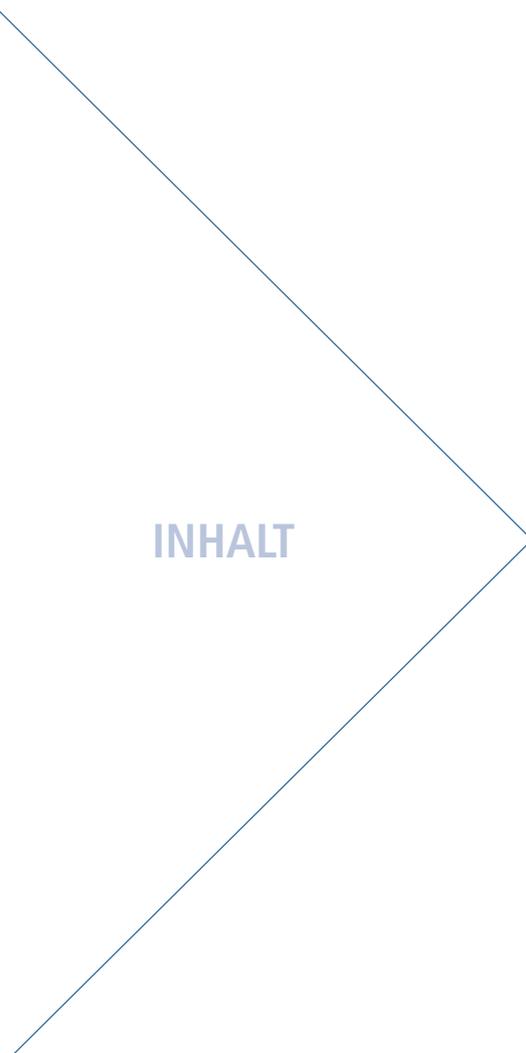
Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Innenbereich des Stadtteils Kirrberg (Kreisstadt Homburg) soll im Bereich der Heimbachstraße durch Nachverdichtung einer innerörtlichen Freifläche neuer Wohnraum geschaffen werden. Die Erschließung des Plangebiets ist über die Heimbachstraße bereits gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf den Grundstücken organisiert werden.

In der Kreisstadt Homburg besteht aufgrund der Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort eine stetig hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen. Daher ist die Kreisstadt Homburg bestrebt, geeignete Flächen für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen. Das vorliegende Plangebiet im Bereich der Heimbachstraße ist für Wohnnutzung prädestiniert, da auch die Umgebung bereits zum Großteil von Wohnnutzung geprägt ist. Zudem sind Einrichtungen der Nahversorgung und Dienstleistungen (z.B. Bäckerei, Metzgerei, Apotheke, Bank) im nahen Umkreis (<1 km) vorhanden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebiets nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Auf dieser Grundlage kann die geplante Wohnbebauung jedoch nicht realisiert werden. Die Kreisstadt ist deshalb bestrebt, die städtebauliche Entwicklung durch einen Bebauungsplan zu steuern. Um auch hier eine Nachverdichtung zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Kreisstadt Homburg hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14“ beschlossen.

Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 1.400 qm.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

durchgeführt. Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.400 qm in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten demnach die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kirrberg der Kreisstadt Homburg. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage zwischen der Heimbachstraße (bzw. der unmittelbar nördlich der Heimbachstraße verlaufenden Mörsbacher Straße, die lediglich durch eine schmale Böschung von der Heimbachstraße getrennt ist) und der Straße „Am Kalkofer Weg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Südwesten durch die Bebauung und private Freiflächen der Straße „Am Kalkofer Weg“;
- im Nordwesten durch die Bebauung und private Gartenflächen der Heimbachstraße;
- im Nordosten durch die Straßenverkehrsfläche der Heimbachstraße;
- im Südosten durch ein von Gehölzbeständen bzw. Wald geprägtes Grundstück.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Blick von der Heimbachstraße nach Westen auf das Plangebiet

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich vollständig im Privateigentum. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Beim Plangebiet handelt es sich um ein unbebautes Grundstück im Innenbereich von Kirrberg, das eine von Gehölzstrukturen

umgebene Grün- und Freifläche darstellt. Der vordere Bereich des Plangebiets, unmittelbar entlang der Heimbachstraße, wird derzeit als Abstell-/ Stellplatzfläche für PKW genutzt.

Die Umgebung um das Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

- Südwestlich und nordwestlich des Plangebiets herrscht Wohnnutzung mit der dazugehörigen Privatgartennutzung vor.
- Auch nordöstlich des Plangebiets - jenseits der Heimbachstraße und der nur wenige Meter dahinter gelegenen Mörsbacher Straße - ist Wohnnutzung anzutreffen.
- Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein Waldstück.

Insgesamt ist das Plangebiet somit sehr gut für Wohnnutzung geeignet.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist überwiegend eben. Lediglich der rückwärtige Bereich des Plangebiets ist entlang seiner südwestlichen Grenze von einer steil nach Südwesten ansteigenden Böschung geprägt. Durch das Planvorhaben wird es in diesem Bereich möglicherweise zu Reliefveränderungen kommen, da Abgrabungen/ Aufschüttungen sowie das Anlegen von Stützmauern erforderlich



Blick von der Heimbachstraße nach Süden auf das Plangebiet, rechts im Bild die Privatgartennutzung des nordwestlich angrenzenden Wohngebäudes (Heimbachstraße Nr. 2)



Einmündungsbereich der Heimbachstraße (rechts) in die Mörsbacher Straße (links), rechts das Plangebiet



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 20.11.2018

lich sein können, um hier die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Nutzung zu schaffen.

Dies hat somit auch Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Heimbachstraße erschlossen. Die Erschließung ist somit gesichert. Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es mit Ausnahme interner Erschließungswege zur Realisierung des Vorhabens nicht.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (an die Landesstraßen L 213,

L 214 und L 465, sowie an die ca. 9 km entfernten Autobahnen A 6 und A 8) erfolgt über die Heimbachstraße und die Mörsbacher Straße.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die ca. 300m entfernte Bushaltestelle „Markt“, mit regelmäßigen Verbindungen in die Homburger Innenstadt und nach Zweibrücken.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der unmittelbaren Umgebung bereits vorhan-

den. Es handelt sich um einen Mischwasserkanal in der Heimbachstraße.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49 a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...).“

Das anfallende Schmutzwasser soll in die bestehende Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

Das Niederschlagswasser kann über die Anbindung an den nahegelegenen verrohrten Heimbach abgeleitet werden. Im Rahmen der weiteren Planung ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Heimbach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG beim LUA zu beantragen ist oder ob der § 22 SWG (Gemeingebrauch) Anwendung findet.

Gemäß dem Kartendienst zur potenziellen Versickerungseignung des Bodens ist der Geltungsbereich für eine Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet (Quelle: LVGL, Stand der Abfrage: 20.11.2018).

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Eine Betrachtung von Nutzungsalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Bei dem Grundstück handelt es sich um eine innerörtliche erschlossene Freifläche. Eine Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich wird somit vermieden.
- Die Standortfaktoren für Wohnnutzung sind günstig. Es handelt sich um eine etablierte Wohnlage mit guter Verkehrs- und ÖPNV-Anbindung. Auch Nahversorgungseinrichtungen und Dienstleistungen (Metzgerei, Bäckerei, Apotheke, Bank) sind im nahen Umkreis vorhanden (ca. 300 m entfernt).
- Wohnnutzung ist eine realisierbare, vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs begründbare Nutzung und konfliktarme

Alternative. Durch die geplante Wohnbebauung wird die Kreisstadt der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht.

- Andere Nutzungsalternativen weisen aufgrund der direkten Nachbarschaft zu der bestehenden Wohnbebauung ein zu großes Störpotenzial auf. Daher ist die Fläche für Wohnbebauung prädestiniert.

Der Standort ist somit vorgegeben und eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung erübrigt sich.

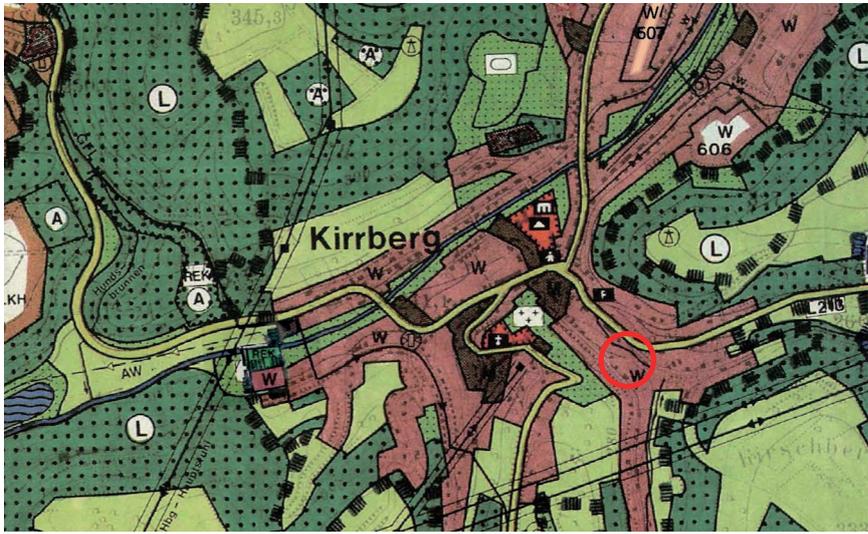
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben) (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen für den Planungsraum
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet)/ Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ liegt ca. 2 km nordöstlich des Plangebietes und damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens
Biosphärenreservat	<ul style="list-style-type: none"> das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau die Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 30. März 2007 (Abl. d. S. v. 19.04.2007, S. 874 ff.) sieht lediglich für die Kern- und Pflegezonen Verbote und Regelungen vor gem. § 10 SNG Abs. 3 Nr. 3 soll innerhalb der Entwicklungszonen auf der Grundlage einer aktiven Bürgerbeteiligung eine nachhaltige Regionalentwicklung betrieben werden als Maßnahme der Nachverdichtung kann die Planung als Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung gewertet werden, legitimiert wird lediglich der Lückenschluss der Bebauung zwischen der Heimbachstraße und der Straße „Am Kalkofer Weg“ und damit eine Arrondierung der Baugrenze gegenüber dem nach Osten anschließenden Umland (Thalheimerbach-Tal)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Talhänge südlich von Kirrberg“ liegt ca. 80 m südöstlich des Plangebietes
Regionalpark	Regionalpark Saar (damit aber keine Restriktionen verbunden)
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von planungsrelevanten Arten im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland, Stand November 2018) im näheren Umfeld (< 500 m-Radius), ca. 650 m westlich wurde an einem Gebäude in der Bachstraße die Zwergfledermaus nachgewiesen, mit der innerhalb der gesamten Ortslage von Kirrberg gerechnet werden darf • keine Fundorte des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) innerhalb des näheren Umfeldes betroffen • keine ABSP-Fläche betroffen; sowohl ABSP-Flächen als auch Fundortnachweise bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten erst außerhalb des Siedlungsbereiches im Lambsbachtal • keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen (nächstgelegene Fläche am Kirschbergbach ca. 500 m bachaufwärts, relevante Wirkung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden) • keine registrierten Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie betroffen; nächstgelegene Flächen jenseits der Straße „Am Kalkofer Weg“; Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen
Baumschutzsatzung der Stadt Homburg	<ul style="list-style-type: none"> • keine ABSP-Fläche betroffen; sowohl ABSP-Flächen als auch Fundortnachweise bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten erst außerhalb des Siedlungsbereiches im Lambsbachtal • keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen (nächstgelegene Fläche am Kirschbergbach ca. 500 m bachaufwärts, relevante Wirkung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden) • keine registrierten Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie betroffen; nächstgelegene Flächen jenseits der Straße „Am Kalkofer Weg“; Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Im Rahmen der Planung sind Gehölzstrukturen betroffen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d.h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 0,13 ha große Fläche im Anschluss an die Wohnbebauung der Mörsbacher Straße zwischen Wohn- und Freizeit-Grundstück, Lage im Heimbachtal zwischen Heimbacherstraße und künstlicher Steilböschung der Wohnbebauung an der Straße „Am Kalkofer Weg“, diese schließt oben mit Stützmauer ab • Heimbacher Bach an dieser Stelle und innerhalb des gesamten Siedlungsbereiches bis zur Mündung in den Lambsbach komplett verrohrt • mehrschüriges Grünland, im oberen Bereich zu Heimbacherstraße mesophil, in Richtung Böschung frisch-feuchte Standortverhältnisse • im feuchten hangseitigen Bereich artenarme, vom Wiesen-Fuchschwanz dominierte Bestände bzw. Brennessel-Giersch-Fluren, im mesophilen Teil einzelne Kennarten der mageren Flachlandmähwiesen (<i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Galium album</i>, <i>Vicia sepium</i> und lokal <i>Anthriscus sylvestris</i>), kein FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT 6510), randlich leicht ruderalisiert (<i>Tanacetum vulgare</i>, <i>Cirsium arvense</i>) • auf Böschung eine alte Douglasie (BHD ca. 70 cm), zwei kümmernde jüngere Apfelbäume und ein Haselstock, Geltungsbereich ansonsten gehölzfrei <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage am äußeren Rand der bebauten Ortslage von Kirrberg (Wohngebiet), nach Südwesten schließt sich der Oberlauf des Heimbaches mit schmaler, meist brachgefallener Aue an • kein Durchgangsverkehr, am Rand kleine PKW Parkbucht • vergleichsweise geringe Lärmdisposition <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder ABSP-Artenpool noch ABDS führen im nahen Umfeld planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten auf • die einzelnen Gehölze sind potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter unter den Vögeln • ansonsten dürfte der Geltungsbereich lediglich als Teillebensraum (Jagd- bzw. Nahungshabitat) genutzt werden; dies gilt gleichermaßen für Vögel und Fledermäuse • Quartierpotenziale für Fledermäuse bestehen nicht, auch nicht in Form von Ritzen und Spalten in der lediglich rauborkigen Rinde der alten Douglasie • auch für weitere planungsrelevante Arten lässt sich eine besondere Habitatausstattung der Fläche nicht ausmachen, essentielle Strukturen (Laichmöglichkeiten für Amphibien, Besonnungs-/Überwinterungsplätze oder grabfähige Eiablagesubstrate für Reptilien) und spezifische Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Schmetterlinge) fehlen

Kriterium	Beschreibung
	<p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Lage zwischen der Wohnbebauung zweier Straßen und der Habitatausstattung des Geltungsbereiches ist davon auszugehen, dass die Fläche lediglich von euryöken/ ubiquitären Vogelarten genutzt wird. I.d.R. sind diese landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen • im Fall der Beseitigung der wenigen Böschungsgelholze stellen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf das Tötungsverbot n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Entfernung von Gelegen oder Nestlingen) dar • somit sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna nicht zu erwarten • Fledermäuse: innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Quartiermöglichkeiten • eine besondere Qualität als Jagdhabitat lässt sich aufgrund des weitgehenden Fehlens von Leitstrukturen ebenfalls nicht ausmachen • mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist aufgrund der Habitatausstattung (artenarme Fettwiese) nicht zu rechnen <p>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln sind die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 BNatSchG zwingend einzuhalten <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten • daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
<p>Flächennutzungsplan (Quelle: FNP der Kreisstadt Homburg)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung: Wohnbaufläche • Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt 
Bebauungsplan	liegt nicht vor, aktuell nach den Vorgaben des § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen, danach kann das Vorhaben nicht realisiert werden

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Ein Allgemeines Wohngebiet ist ein Baugebiet, dessen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen dient. Im Unterschied zum Reinen Wohngebiet können jedoch auch ergänzende öffentliche und private Einrichtungen, welche die Wohnruhe nicht wesentlich stören, zugelassen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein Gebiet zu entwickeln, das vorwiegend dem Wohnen dient. Auch vereinzelt das Wohnen ergänzende und mit dem Wohnen verträgliche Nutzungen sind an diesem Standort denkbar (z.B. nicht störende Handwerksbetriebe).

Die Umgebung dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen und als Standort von Nutzungen, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Dem Ziel der Intensivierung der Wohnnutzung wird Rechnung getragen. Die Festsetzung hat auch nachbarschützenden Charakter, so dass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen und durch den Ordnungsgeber die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt ist.

Allerdings sind nicht alle Nutzungen des Kataloges des Allgemeinen Wohngebietes an diesem Standort realisierungsfähig.

Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften werden ausgeschlossen. Das Gebiet ist u.a. erschließungstechnisch für diese Nutzungen nicht gut geeignet (u.a. Schwierigkeit der Unterbringung des ruhenden Verkehrs...).

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ebenfalls ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer möglichen Immissionsbelastung nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie auf die Wohnruhe und -qualität haben können. Auch dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere Tankstellen haben

üblicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und sind auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus aus gestalterischen Aspekten nicht in das umgebende Wohngebiet integrierbar.

An anderer Stelle im Stadtgebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Grundflächenzahl

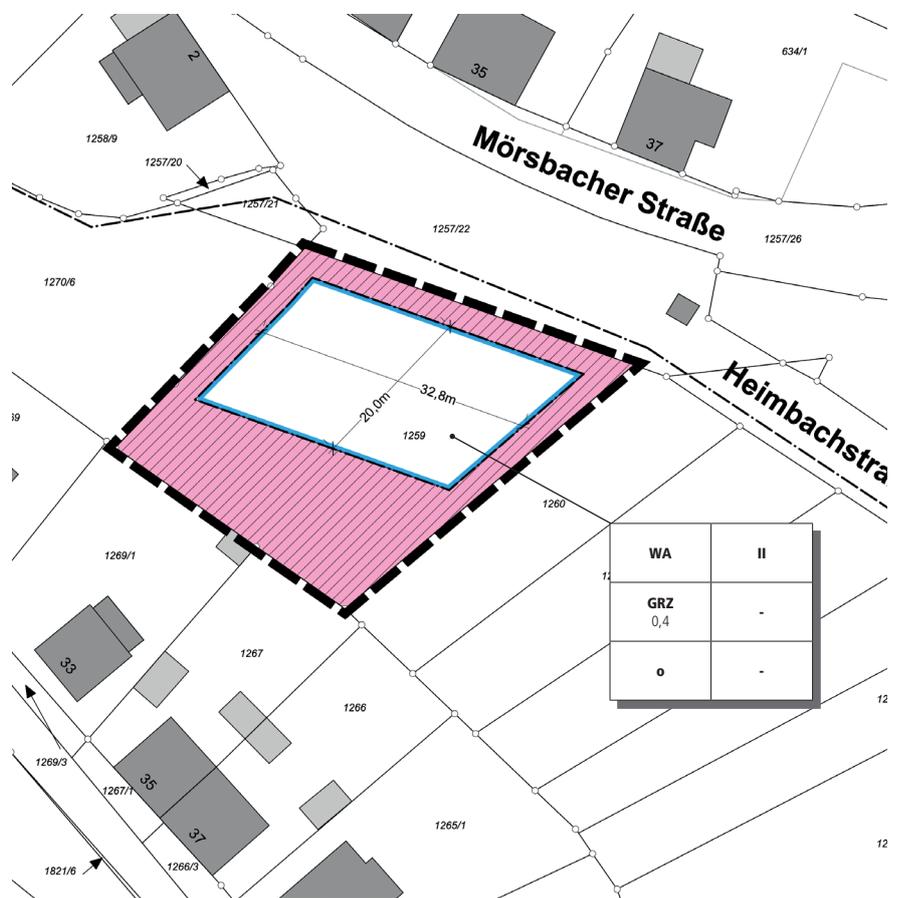
Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich an der umliegenden Bebauung. Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 für die Hauptgebäude entspricht der Bemessungsobergrenze des § 17 BauNVO für die bauliche Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten und gewährleistet einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Für Nebenanlagen, Stellplätze etc. besteht gemäß BauNVO eine Überschreitungsmöglichkeit.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeober-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

fläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass untergeordnete Nebengebäude/ Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen können. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Insbesondere Zugänge/ Zufahrten sowie die erforderliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücken der geplanten Wohnbebauung fordern je nach Grundstückszuschnitt die Überschreitung (hier auf eine GRZ von max. 0,6).

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Die Überschreitung der Grundflächenzahl führt beispielsweise nicht zu einer Massierung von Nutzungen und baulichen Anlagen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt.

Aufgrund der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Zahl der Vollgeschosse

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zu den umliegenden Gebäuden zu unterbinden.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der umliegenden Wohnbebauung. Die Festsetzung ermöglicht die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung und somit ein harmonisches Einfügen der neuen Wohngebäude in den Bestand. Einer gegenüber dem Bestand unverhältnismäßigen überdimensionierten Höhenentwicklung wird vorgebeugt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken

in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Abgeleitet aus der Umgebungsbebauung ist im Allgemeinen Wohngebiet eine offene Bauweise vorgesehen. Die Festsetzung ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung, die im Wesentlichen der umliegenden Baustruktur der Heimbachstraße und der Straße „Am Kalkofer Weg“ entspricht. Damit wird eine Anpassung des Plangebietes an das typische Ortsgefüge sowie eine größtmögliche Flexibilität bei der Bebauung gewährleistet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreiben die überbaubaren Flächen, wobei die Baugrenzen durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden dürfen.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich teilweise an der umliegenden Bebauung. Die Abmessungen der durch die Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung der Grundstücke mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Stellplätze, Carports und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung für Stellplätze, Carports und Garagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stell-

platzangebot. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.). Je Wohneinheit sind mindestens 2 Abstellmöglichkeiten auf den Privatgrundstücken zu errichten. Die Festsetzung eines Mindestabstandes der Garagen/ Carports von 5 m zur Straßengrenzlinie ermöglicht die Unterbringung eines weiteren Stellplatzes vor der Garage (bzw. dem Carport).

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen dienen der Eingrünung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und tragen dazu bei, dass eine strukturreiche und optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des Wohngebietes geschaffen wird.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden und weist noch Kapazitäten auf.

Der Heimbach, der - mittig in der Heimbachstraße gelegen - am Plangebiet vorbeiführt, ist in diesem Abschnitt verrohrt. Der Verlauf wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auf die Übernahme von Schutzabständen kann verzichtet werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Die getroffenen Einschränkungen zu Dachform, Dacheindeckung und Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. grelle Farbtöne) verhindern. Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Um die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Bebauung zu schaffen, sind Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Dies ergibt sich aus der Geländetopographie.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende möglichen Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich das Wohngebiet hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung und in die direkte Nachbarschaft (ebenfalls überwiegend Wohnnutzung) einfügt. Die Festsetzungen orientieren sich dabei größtenteils an der umliegenden Bebauung. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen der Wohnnutzung führen können.

Über die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wird eine ausreichende Belichtung und Belüftung der einzelnen Grundstücke gewährleistet.

Es kommt somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes werden in integrierter Lage nachfrageorientierte Angebotsformen des Wohnens geschaffen. Der bestehenden Nachfrage in Homburg wird somit Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der Gebäude eine maßvolle Entwicklung ermöglicht. Beim Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Freifläche, die zum Großteil von Wohnbebauung umgeben ist. Durch die geplante Bebauung wird ein harmonischer Übergang zur Bestandsbebauung geschaffen. Die vorgesehenen Wohngebäude werden max. II Vollgeschosse aufweisen und sich somit in die Umgebung einfügen. Von der Anordnung und Gestaltung der geplanten Baukörper geht keine nachteilige Wirkung auf die Umgebung aus. Auch die Eingrünungen des Plangebietes tragen dazu bei, keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild entstehen zu lassen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Das Plangebiet ist bereits überwiegend von Wohnbebauung und Straßen umgeben. Das Plangebiet ist durch die daraus resultierenden Bewegungsunruhen/ Störungen bereits vorbelastet.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt (u. a. Rodungsfrist). Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind somit nicht zu erwarten.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Bebauung wird es zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen.

Der ruhende Verkehr wird vollständig auf den Grundstücken geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr auf den angrenzenden Straßen des Plangebietes vermieden wird.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des sehr überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung auf die privaten Belange

Durch die Planung ergeben sich für die Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar sind. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden, wodurch die Fläche baulich nutzbar wird.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen wird der festgesetzten Nutzungsart der Umgebung entsprochen. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Nachverdichtung durch die Entwicklung einer innerörtlich gelegenen Potenzialfläche
- mit der Erweiterung des Angebotes an hochwertigem Wohnen wird die Kreisstadt der bestehenden Nachfrage gerecht
- keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild; die Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- aufgrund der Verfügbarkeit der Bauplätze ist der Bereich für Wohnbebauung besonders geeignet
- geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL KIRRBURG**Bebauungsplan „Wohnbebauung Heimbachstraße 8 - 14“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 28.08.2019 bis 27.09.2019 statt. Im Anschreiben vom 21.08.2019 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 13.12.2019

<p>1 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2019</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>2 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2019</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnbebauung Heimbachstrasse 8-14" und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen. Wir empfehlen, dass die Biosphärenstadt Homburg als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau im Rahmen des Bebauungsplans die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Klimaschutzes (u.a. Energieversorgung durch erneuerbare Energien, Dachbegrünung, Regenwasserrückhaltung, Berücksichtigung des Leitfadens nachhaltiges Bauen des BMUB), • des Naturschutzes (u.a. ökologische Freiflächengestaltung, Förderung von Gebäudebrütern, Förderung der Biodiversität in besiedelten Bereichen) • und der nachhaltigen Mobilität (u.a. Elektroladestationen, Schaffung von Mitfahrermöglichkeiten, Carsharing-Angebote, ÖPNV-Anbindung etc.) <p>beispielgebend verwirklicht. Die Weiterentwicklung nicht genutzter innerörtlicher Flächen und damit ein sparsamer Umgang mit den verfügbaren Flächen ist ganz im Sinne des Biosphärenreservates.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Den Belangen des Klimaschutzes wurde durch die Festsetzung nach § 14 Abs. 2 BauNVO Rechnung getragen. So sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig. Dies gilt insbesondere für Anlagen für erneuerbare Energien.</p> <p>Den stadtklimatischen Belangen wurde durch die grünordnerischen Festsetzungen Rechnung getragen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wurde festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind und je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Hochstamm zu pflanzen ist. Für die Anpflanzung von Gehölzen sind mindestens 50% einheimische und regionaltypische Arten aus der Pflanzliste zu verwenden. Mit Hilfe dieser Festsetzung ist das Anlegen befestigter und bekiester Flächen mit der Ausnahme notwendiger Geh- und Fahrflächen sowie Terrassen ausgeschlossen. Die Durchgrünung des Gebietes wird gefördert und Nistmöglichkeiten geschaffen. Auf eine zwingende Fest-</p>

Gerade im innerörtlichen Bereich empfehlen wir den Einbau von Nisthilfen für Mauersegler, die direkt in die Fassade integriert werden können. Diese Niststeine sind unauffällig (man sieht nach Einbau und Fertigstellung nur noch das Einflugloch. Mauersegler sind typische Siedlungsbewohner und geraten durch die energetische Sanierung von Gebäuden immer mehr unter Druck, weil dadurch Nistplätze wegfallen. Daher wären mit der Förderung dieser selteneren Art die auftretenden Verluste von Lebensraum der häufigeren Arten mehr als ausgeglichen und ganz im Sinne der Nachhaltigkeit und des Artenschutzes.

Es wird begrüßt, dass mit dem Bebauungsplan eine nachhaltige Innenentwicklung erreicht werden soll. Dennoch stellt die Festsetzung überbaubarer Flächen im vorgelegten Bebauungsplan eine Versiegelung natürlichen Bodens dar, für die an anderer Stelle ein Ausgleich in Form von Entsiegelungsmaßnahmen oder einer zusätzlichen Regenwasserversickerung erfolgen sollte.

Gerade mit Hinblick auf das aktuell in den Medien sehr präsenste Thema „Insektensterben“ sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden.

Daher regen wir außerdem an, dass im Bebauungsplan festgehalten wird, dass auch die Vorgartenflächen zu begrünen sind, um zu verhindern, dass sich die überall um sich greifenden Kies- und Schottergärten auch hier breitmachen. Insgesamt wird dadurch eine Durchgrünung des Baugebietes in ländlicher Tradition auch im vorderen Bereich der Gebäude erreicht und die Aufenthaltsqualität der angrenzenden Verkehrsfläche gesteigert.

Der Vorgarten ist der Eingangsbereich und die Repräsentationsfläche eines Grundstücks. Ein offener und durchgrünter Charakter einer Siedlung ist in zunehmendem Maße bedeutsam. Die Vorgärten dienen nicht nur den Bewohnern durch ihre Ästhetik, sondern auch dem Besuchern des Quartiers als halböffentliche Räume. Eine positive Gestaltungspflege ist daher im öffentlichen Interesse.

Als Vorschlag finden Sie hier eine Festsetzung der Stadt Xanten aus einem Bebauungsplan:

Einfriedungen im Vorgartenbereich

Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und herzustellen. Die Festsetzung erlaubt eine freie Wahl der Materialien. Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität der Siedlungsstruktur unter Be-

setzung, die in die Gestaltung der Fassaden eingreift, wird verzichtet, um den erforderlichen Gestaltungsspielraum für die weitere Planung zu erhalten.

Bei dem Verfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Aufgrund des aktuellen Themas des „Insektensterbens“ wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Es sollte besonderer Wert auf eine naturnahe Gestaltung der Grünflächen und eine sparsame und zielgerichtete Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden.

Entsprechende Festsetzungen zur Durchgrünung des Gebietes wurden getroffen.

Ein attraktiver Vorgarten liegt in der Regel auch im Interesse des jeweiligen Bauherrn. In vorliegendem Fall handelt es sich lediglich um eine geringfügige Fläche, von einem Quartier kann nicht die Rede sein.

Grundsätzlich soll der Bauherr ein gewisses Maß an Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung seiner Flächen haben. Die GRZ von 0,4 gewährleistet, dass ein großer Anteil des Grundstücks gärtnerisch gestaltet bzw. begrünt wird. Dies ist auch entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Aus Gründen der Flexibilität werden keine zwingenden Vorschriften zur Gestaltung der Vorgartenbereich gemacht.

Beschlussvorschlag:

<p>rücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen. Gestaltung des Vorgartenbereichs Der Vorgartenbereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze ist vollflächig mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken. Dies soll dem Ziel folgen, die Versiegelung möglichst gering zu halten.“</p>	<p>Den Anregungen wird im Sinne der o. g. Argumentation nicht gefolgt. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p>
<p>4 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Str. 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Postfach 2963 53019 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 23.08.2019</u></p> <p>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Gebiet befindet sich in der Nähe des Standortübungsplatzes Zweibrücken. Durch die militärische Nutzung ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Das Gebiet befindet sich in der Nähe des Standortübungsplatzes Zweibrücken. Durch die militärische Nutzung ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen.</i></p> <p>Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

<p>7 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 CREOS DEUTSCHLAND GMBH ZENTRALE PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 18.09.2019</u></p> <p>„die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerie Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage vom 21.08.2019 teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos Deutschland, ZKS und Nippon von der o. g. Maßnahme betroffen sind.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Strom (ehemals Creos Deutschland Stromnetz GmbH) unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-463 erfragen.</p> <p>Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>10 CSG GMBH Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH ZENTRALE PLANAUSKUNFT SÜDWEST Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH RICHTFUNK Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2019</u></p> <p>„wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Demnach verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen durch das Planungsgebiet.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber den Planungen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p>	

Schreiben vom 28.08.2019

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2
67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

**14 DEUTSCHER WETTERDIENST
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach

Schreiben vom 11.09.2019

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14", Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>15 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 ERICSSON GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 04.09.2019</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR ABFALLWIRTSCHAFT Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR ABWASSERWIRTSCHAFT</p>	

<p>Mainzer Straße 261 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.09.2019</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 FINANZAMT ST. WENDEL Postfach 1240 66592 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 GEMEINDE KIRKEL Hauptstraße 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2019</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>	
<p>23 KATASTERAMT HOMBURG Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄUDEUNTERHALTUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR HOCH- UND TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>29 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 KREISSTADT HOMBURG ABT. BAUORDNUNG / BAUVERWALTUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 KREISSTADT HOMBURG DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2019</u></p> <p>„bislang sind auf dem bezeichneten Gelände Heimbachstraße keine archäologischen Bodenfunde gemacht worden. Sollten aber bei Erdarbeiten entsprechende Funde gemacht werden, ist hiervon umgehend die Fachbehörde, das Landesdenkmalamt in 66578 Schiffweiler, Am Bergwerk Reden 11, in Kenntnis zu setzen. Eine Fundmeldung richten Sie dann bitte auch an die Abteilung Denkmalpflege/Museen der Stadt Homburg.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden war bereits in dem Bebauungsplanentwurf, der der Abteilung Denkmalpflege/Museen zur Stellungnahme vorgelegen hat, enthalten.</p> <p>Folgender Hinweis wird zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Bei einem Bodenfund hat die Anzeige zusätzlich auch an die Abteilung Denkmalpflege/Museen der Stadt Homburg zu erfolgen.</i></p> <p>Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

<p>33 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2019</u> <u>AZ: 01/1316/1145/Wß</u></p> <p>„zu dem o.a. Bebauungsplan Bebauungsplanes "Wohnbebauung Heimbachstraße 8-14", Kreis- stadt Homburg; ST Kirrberg bestehen seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeits- schutz keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch, den Hinweis in die Begrün- dung aufzunehmen, dass im Rahmen der weite- ren Planung einzelfallbezogen zu prüfen ist, ob für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Heimbach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG beim LUA zu beantragen ist oder ob der § 22 SWG (Gemeingebrauch) An- wendung findet. Weiterhin machen wird darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastver- dächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszu- schließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben An- haltspunkte über schädliche Bodenveränderun- gen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bo- denschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflich- tung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeits- schutz in seiner Funktion als Untere Boden- schutzbehörde zu informieren.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die bisherige Festsetzung wird wie folgt er- gänzt:</p> <p><i>Im Rahmen der weiteren Planung ist einzel- fallbezogen zu prüfen, ob für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Heimbach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG beim LUA zu beantragen ist oder ob der § 22 SWG (Gemeingebrauch) Anwendung fin- det.</i></p> <p>Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die Grundzüge der Pla- nung nicht berührt werden. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>35 LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND</p>	

<p>LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 LANDESAMT FÜR ZENTRALE DIENSTE SACHGEBIET Z 2 GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEMANAGEMENT Virchowstraße 7 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 02.09.2019</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden war bereits in dem Bebauungsplanentwurf, der dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen hat, enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p>	

<p><u>Schreiben vom 02.09.2019</u></p> <p>„leider liegen uns für den o.g. Planungsbereich keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es uns nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen.</p> <p>Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundenener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann somit nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</i></p> <p>Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>41 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 23.09.2019</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24</p>	

<p>Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS Postfach 102164 66021 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2019</u></p> <p>„mit vorliegender Planung beabsichtigt die Kreisstadt Homburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Hierzu wird der in Rede stehende Bereich südlich der Heimbachstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB überplant.</p> <p>Bereits im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan "Südlich Schlehecke" wurde im Hinblick auf die Vielzahl der vorhandenen Baulücken und die mit der Planung ausgedehnten Überschreitung des gemäß LEP "Siedlung" zugestandenen Wohnungskontingents darauf hingewiesen, dass künftige, über den Bebauungsplan "Südlich Schlehecke" hinausgehende Planungen im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB nicht umsetzungsfähig sind.</p> <p>Dies gilt auch für die vorliegende Planung. Es wird um Erläuterung gebeten, wie die Kreisstadt</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Planung kann nach Aussage der obersten Landesbaubehörde zugestimmt werden.</p> <p>Es handelt sich bei dem Verfahren um ein §13a BauGB-Verfahren. In einem solchen Gebiet werden die vorhandenen Baulücken nicht in die Wohneinheitenbilanz eingerechnet und können somit nicht auf das Wohneinheitenkontingent der Stadt angerechnet werden.</p>

Homburg als Trägerin der Planungshoheit mit diesem Widerspruch umgehen will. Der Begründung ist hierzu jedenfalls keine Aussage zu entnehmen.

Ebenso ist der Begründung keine nach den Bestimmungen des LEP "Siedlung" erforderliche Baulückenbilanz beigelegt. Dies hat unabhängig vom gewählten Verfahren zu erfolgen, da alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan noch verbleibenden Reserveflächen W606 und W608 zeitnah aufzuheben sind.

Nach hiesiger Auffassung werden mit vorliegendem Entwurf Außenbereichsflächen im Innenbereich überplant. weshalb m.E. das beschleunigte Verfahren nicht zur Anwendung kommen kann, da dies nicht der Zielsetzung der Innenentwicklung, Nachverdichtung oder Wiedernutzbarmachung von Flächen im Sinne des § 13a BauGB dient und es sich damit auch nicht um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestimmt in seinem Urteil vom 04.11.2015 (4 CN 9.14), dass die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches durch einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden.

Dem Wortlaut ist weiter zu entnehmen, dass dem Bebauungsplan der Innenentwicklung die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken versagt ist. Dies gilt jedenfalls im Grundsatz auch dann, wenn die Außenbereichsfläche so stark von der angrenzenden Bebauung geprägt ist, dass sie sich als deren organische Fortsetzung darstellt und damit - so ist zu ergänzen - für eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Betracht kommt. Eine "Innenentwicklung nach außen" ermöglicht § 13a BauGB nicht.

Letztlich ist diese Frage durch den Plangeber, die Kreisstadt Homburg zu be- und, im Hinblick darauf, dass § 214 Abs. 2a Satz 1 BauGB (alt), wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich ist, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden ist, in der BauGB-Novelle vom 11. Juni 2013 ersatzlos gestrichen wurde, letztlich auch zu verantworten.

Der Planung kann aus landesplanerischer Sicht zugestimmt werden. Diese Zustimmung steht jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Vorbehalt einer belastbaren Aussage von Seiten der Kreisstadt Homburg, wann mit einem an die Ziele der

Da es sich um eine Planung in einem Bereich nach §34 BauGB handelt, für den schon seit etlichen Jahren Baurechte bestanden (gültige Bauvorbescheide für Reihenhäuser) wird die Anrechnung der vorhandenen Baulücken in der Baulückenbilanz nicht erfolgen und diese ist somit für eine Beurteilung obsolet. Da sich die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite weiter fortzieht, ist die Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Abschluss des Siedlungskörpers nach Süden hin anzusehen und auch ökonomisch sinnvoll.

Die Reserveflächen W 606 und W 608 werden aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan herausgenommen. Der Beschluss dazu wurde im Stadtrat am 20.09.2018 bereits gefasst.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Homburg wird für die Fläche des hier vorliegenden Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche im Bestand dargestellt.

Für die besagte Fläche hat die Stadt Homburg in der Vergangenheit bereits Baugenehmigungen ausgesprochen. Diese Genehmigung wurde nach § 34 BauGB beurteilt und das Einvernehmen dazu erteilt. Danach ist das Bauvorhaben zu erteilen, wenn sich das Vorhaben baurechtlich einfügt und die Erschließung gesichert ist. Es wurde damals festgestellt, dass sich das Vorhaben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1259 im Innenbereich der Gemeinde befindet. Durch den Bebauungsplan wird somit kein neues Baurecht geschaffen, sondern lediglich das vorhandene „feingesteuert“.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Flächennutzungsplan soll Anfang 2020 durchgeführt werden.

<p>Raumordnung angepassten Entwurf eines Flächennutzungsplans bzw. mit einem abgestimmten Wohnbauflächenkonzept zu rechnen ist.“</p>	
<p>48 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. B LANDWIRTSCHAFT, ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RAUM Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. D REFERAT D 5 FORSTBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.08.2019</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.09.2019</u></p> <p>„zu der der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren den Landesbetrieb für Straßenbau (Landstraße II. Ordnung – „Mörsdorfer Straße“) zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 NABU SAARLAND E.V. LANDESGESCHÄFTSSTELLE Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10</p>	

<p>66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 23.08.2019</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben bestehen. Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 ORN GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 PFALZKOM GESELLSCHAFT FÜR TELEKOMMUNIKATION MBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 23.09.2019</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 PFALZWERKE AG DIENSTSTELLE HOMBURG Jägerhausstraße 73 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 PLEDOC GMBH Postfach 120255 45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 09.09.2019</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	
<p>58 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 PROTESTANTISCHES DEKANAT Kirchenstraße 8 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>62 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2019</u></p> <p>„auf Ihr Schreiben vom 21.08.2019 nehmen wir Bezug und teilen Ihnen mit, dass die Belange des Saarländischen Rundfunks nicht betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 28.08.2019</u></p> <p>„mit Schreiben vom 21.08.2019 wurde uns die Gelegenheit zur Stellungnahme nach §4 Abs. 2 BauGB gegeben. Von Seiten des Gesundheitsamtes des Saarpfalz- Kreises bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Heimbachstrasse 8-14“.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>66 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 SAARVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>68 SAARWALD-VEREIN E.V. Professor-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>69 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD - LANDESVERBAND SAARLAND E.V. C/O HERRN GÜNTHER V. BÜNAU Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 STADT BEXBACH Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 STADT BLIESKASTEL Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 STADT ZWEIBRÜCKEN Postfach 1853 66468 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>73 STADTWERKE HOMBURG GMBH Lessingstraße 3 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2019</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>75 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2019</u></p> <p>„die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>76 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAARLAND-RHEINLAND PFALZ E.V. BETTINGER MÜHLE Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH- MIESAU</p>	

<p>Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN- LAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>79 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG OBERES GLANTAL Rathausstraße 8 66901 Schönenberg-Kübelberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>80 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 19.09.2019</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.08.2019.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>81 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>82 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2019</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Bezüglich eventueller Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>83 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>84 WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>85 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

2019/392/410**öffentlich**

Beschlussvorlage

410 - Kultur und Tourismus

Bericht erstattet: Susanne Niklas



Erstellung einer touristischen Website

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.01.2020	N
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

In naher Zukunft soll eine **touristische Website** erstellt werden. Diese wird als Subdomain der Saarpfalz-Touristik angelegt und kann dann in die städtische Homepage integriert werden.

Sachverhalt

Der touristische Teilbereich der Website entspricht im Aufbau nicht den Bedürfnissen von Touristen. Richtwert für eine gute Website ist, dass der Gast mit 3 Klicks dorthin kommt, wohin er möchte. Auf der jetzigen Website ist das nicht der Fall, weswegen eine hohe Absprungrate vermutet wird.

Die Firma „Land in Sicht“ arbeitet derzeit an einem Relaunch der Website der Saarpfalz-Touristik. Die Stadt Homburg könnte sich mit einer Microsite „einkaufen“ und durch dieses System Daten gemeinsam mit der SPT nutzen wie z.B. POIs oder Veranstaltungen.

Die gleiche Basis erleichtert das Arbeiten, v.a. unter dem Hintergrund der Diskussion von open Data, sprich die gegenseitige Übernahme von Daten.

Das Tourismuskonzept 2025 der Tourismuszentrale Saarland hat sich eine Vereinfachung/ Vereinheitlichung zu Marketingzwecken zum Ziel gesetzt. Dazu zählen auch die Website-Datentransfers.

Beide Tourismusinstitutionen arbeiten mit outdooractive zusammen. Dort werden Rad- und Wanderwege erfasst und können dann auf unterschiedlichen Websites ausgespielt werden.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Zum einen braucht es weniger Personalaufwand, wenn die Daten nur an einer Stelle in eine Website eingepflegt werden müssen, zum anderen sind die Daten vereinheitlicht.

Ein Angebot zu den Kosten liegt wie folgt vor:

Microsite –einmalige Einrichtungskosten	3.500 €
Einrichtung webhosting & SSL-Zertifikat	200 €

Monatliche Kosten:

Webhosting (mit Backups und Ausfallschutz)	25 €
Service & Support	25 €

Jährliche Kosten:

SSL-Zertifikat	75 €
----------------	------

Nicht enthalten sind Kosten für notwendige Schnittstellen oder Lizenzen für Fremdsysteme.

Anlage/n

Keine

2019/392/410-01**öffentlich**

Beschlussvorlage

410 - Kultur und Tourismus

Bericht erstattet: Susanne Niklas



Erstellung einer touristischen Website

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö

Beschlussvorschlag

In naher Zukunft soll eine **touristische Website** erstellt werden. Diese wird als Subdomain der Saarpfalz-Touristik angelegt und kann dann in die städtische Homepage integriert werden.

Sachverhalt

Der touristische Teilbereich der Website entspricht im Aufbau nicht den Bedürfnissen von Touristen. Richtwert für eine gute Website ist, dass der Gast mit 3 Klicks dorthin kommt, wohin er möchte. Auf der jetzigen Website ist das nicht der Fall, weswegen eine hohe Absprungrate vermutet wird.

Ebenfalls wirkt die städtische Seite emotionslos. Großformatige Bilder sollen ansprechend platziert werden und Emotionen vermitteln. Im Bereich Marketing spricht man in dem Zusammenhang auch von einer „emotionalen Bildsprache“.

Die Firma „Land in Sicht“ arbeitet derzeit an einem Relaunch der Website der Saarpfalz-Touristik. Die Stadt Homburg könnte sich mit einer Microsite „einkaufen“ und durch dieses System Daten gemeinsam mit der SPT nutzen wie z.B. POIs oder Veranstaltungen.

Die gleiche Basis erleichtert das Arbeiten, v.a. unter dem Hintergrund der Diskussion von open Data, sprich die gegenseitige Übernahme von Daten.

Das Tourismuskonzept 2025 der Tourismuszentrale Saarland hat sich eine Vereinfachung/ Vereinheitlichung zu Marketingzwecken zum Ziel gesetzt. Dazu zählen auch die Website-Datentransfers.

Beide Tourismusinstitutionen arbeiten mit outdooractive zusammen. Dort werden Rad- und Wanderwege erfasst und können dann auf unterschiedlichen Websites ausgespielt werden. Auf eine eigene outdooractive-Lizenz wird Homburg verzichten können, da alle Wanderwege und Radwege zentral von der Saarpfalz-Touristik betreut und bearbeitet werden und Homburg über keine weiteren eigenen Routen verfügt.

Die Vorteile dieser Zusammenarbeit liegen auf der Hand. Zum einen braucht es weniger Personalaufwand, wenn die Daten nur an einer Stelle in eine Website eingepflegt werden müssen, zum anderen sind die Daten vereinheitlicht.

Nach den Sitzungen in den Ausschüssen erfolgte ein erneutes Telefonat mit der Agentur „Land in Sicht“. Dabei ergaben sich noch einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Angebot.

Die Erstellung der Website kann ab voraussichtlich April erfolgen und dauert zwischen vier und sechs Monate, so dass Ende des Jahres die neue Website zur Verfügung stehen wird.

Das neue Angebot sieht wie folgt aus:

1.1.	Microsite – einmalige Einrichtungskosten (Erstellung einer separaten Seitenstruktur)	3.500 €
1.2.	toubiz Infosystem – Einrichtungskosten (zentrale Datenbank für POI, Gastro, Infrastruktur, Veranstaltungen, Gastgeber)	800 €
1.3.	TPortal zur Unterkunftsdarstellung (Eigenen TPortal mit einer Farbwahl und Beschränkung auf Gastgeber in Homburg)	2.500 €
1.4.	toubiz Map Kartengrundlage (Kartographie Lizenz Toursprung, Georeferenzierung der Punkte auf Karten, Implementierung der Karte im Portalfrontend)	500 €
1.5.	Vollpflege Schlüsselfertig im CMS (Umzug des Portal in neues Portal, Auslieferung mit allen Inhalten, Basis ist jetzige Seite)	2.650 €
	Summe	9.950 €

Der Punkt 1.5. ist optional. Aufgrund der aktuellen Personalknappheit in Abt. 410 wird vorgeschlagen, diese Mittel zu investieren.

Monatliche Kosten:

toubiz backend = Datenbanknutzung	50 €
toubiz frontend = Ausgabe und Integration auf Website	60 €
TPortal zur Unterkunftsdarstellung	80 €

Aus dem Jahr 2019 sind noch Restmittel auf dem Produkt 57500100 Tourismusförderung enthalten. Davon war ein Teil bereits für die Erstellung der Website eingeplant waren. Ob diese Mittel in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden können, muss noch geklärt werden.

Anlage/n

Keine

2019/484/240-01**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Ralf Weber



Wirtschaftsplan 2020 der HPS GmbH - Ergänzung auf Empfehlung des Aufsichtsrates

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.01.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.02.2020	Ö
Gesellschafterversammlung der HPS GmbH (Entscheidung)	14.02.2020	N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2020 der HPS GmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat und die Gesellschafterversammlung der HPS GmbH werden beauftragt, den Wirtschaftsplan 2020 nach einer vom Aufsichtsrat empfohlenen Überarbeitung zu beschließen.

Der Erfolgsplan sieht vor

Erträge	7.386.950 €
Aufwendungen	<u>7.381.400 €</u>
Jahresergebnis	<u>5.550 €</u>

Der Finanzplan schließt mit einem

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	578.550 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 4.697.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	- <u>4.600 €</u>
Finanzmitteldefizit in Höhe von	<u>- 4.123.050 €</u>

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf bis zu 4.697.000 €.

Die weiteren Darstellungen können den Erläuterungen im Wirtschaftsplan mit Investitions- und Finanzplanung entnommen werden.

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2020 HPS GmbH (öffentlich)

Wirtschaftsplan

2020

Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2020.....	3
Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2020.....	9
Erfolgsplan 2020.....	11
Finanzplan 2020.....	12
Planwerte der Einzelkonten mit Investitions- und Finanzplanung.....	14
Anlagennachweis.....	34
Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg.....	35
Stellenplan.....	36

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2020

Die HPS GmbH betreibt ein innerstädtisches Parkhaus, vermietet Stellplätze auf den Parkplätzen am Güterbahnhof, in der Zweibrücker Straße sowie im Gebäudekomplex Schlossbergstraße 10-12 und stellt den öffentlichen Nahverkehr auf konzessionierten Stadtbuslinien sicher. Ertragsteuerlich besteht eine Organschaft mit der Stadtwerke Homburg GmbH und der Homburger Bädergesellschaft mbH.

Der Gegenstand der GmbH wurde um die Grundstücksverwaltung erweitert. Diese beinhaltet immobilienwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwicklung und Vorhaltung von Grundstücken, insbesondere Erwerb, Verwaltung und Veräußerung eigener bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Grundstücke der Stadt Homburg.

Zur Zeit ergeben sich nunmehr folgende Produkte:

11022000	Verwaltungsführung
11082000	Beteiligungen
11112000	Grundstücksverwaltung
11112001	Gebäude Am Hochrech 50 / Hügelweg 2+4 (ehem. Bäckerhaus Ecker)
54602000	Parkhäuser
54602001	Parkplätze
54702000	Stadtbus
57102000	Marketing / Vermietung
57302000	Veranstaltungsstätten
57302001	Sportzentrum Erbach

Die Trennung der querverbundfähigen Tätigkeiten von den steuerlich nicht verrechenbaren ist durch eine Spartenrechnung darzustellen. Dies bedeutet die Führung von eigenständigen Gewinnermittlungen und strikte Trennung der beiden Bereiche über innerbetriebliche Verrechnungskonten für steuerliche Zwecke. Nicht direkt zuordenbare Tätigkeiten sind über das Produkt Verwaltungsführung auf die operativen Produkte zu verteilen. Die Produkte Grundstücksverwaltung, Marketing/Vermietung, Veranstaltungsstätten, das Sportzentrum Erbach und das neu erworbene Bäckerhaus Ecker sind ertragsteuerlich nicht querverbundfähig.

Bei den Produkten Parkhaus und Stadtbus wird weiterhin hohe Kontinuität erwartet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass konjunkturbedingt die Auslastung des Parkhauses Zentrum zurückgeht oder das Fahrgastaufkommen des Stadtbusses kurzfristig steigt. Da Kredite für die laufende Geschäftstätigkeit nicht benötigt werden, ist der Betrieb von dem Geschehen an den Finanzmärkten nicht betroffen. Die Geschäftstätigkeit ist in die Einheitskasse der Stadt Homburg integriert.

Verwaltungsführung:

Im Dezember 2018 fand eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung statt. Der Prüfungsbericht liegt mittlerweile vor. Bei den Vorsteuerabzugsmöglichkeiten haben sich bei den Produkten Verwaltungsführung und Stadtbus Änderungen ergeben, die künftig zu geringeren Steuererstattungen führen.

Beteiligungen:

Beim Produkt Beteiligungen ist ein Rückgang bei den Erlösen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Homburg GmbH zumindest kurzfristig nicht zu befürchten, langfristig jedoch nicht ausgeschlossen. Der Wertansatz wurde der Wirtschaftsplanung der SWH GmbH entnommen.

Bei der zur Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes auf dem Industriegeländes „Am Zunderbaum 2. BA“ gegründeten Projektgesellschaft A 6 GmbH & Co. KG, bei der die HPS GmbH zu einem Drittel beteiligt ist, hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass die erforderliche verkehrliche Erschließung nicht möglich ist und somit das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund wird die Gesellschaft aufgelöst und eine Rückabwicklung des zu diesem Zweck durchgeführten Grunderwerbs durchgeführt.

Die Verlustübernahme aus der HBG mbH wird ebenfalls unter dem Produkt Beteiligungen ausgewiesen. Das Kombibad „KOI“ an der Kaiserslauterer Straße ist seit dem 23.05.2015 vollständig in Betrieb. Die für den Bau und die Begleitung des Betriebs gegründete Homburger Bädergesellschaft mbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der HPS GmbH hat die entsprechenden Bau-, Pacht- und Betriebsverträge abgeschlossen. Ziel dieser Konstruktion ist die Verrechnung der Verluste aus dem Bäderbetrieb mit den Gewinnen der Stadtwerke. Hierzu wurde ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Bädergesellschaft abgeschlossen.

Im Planungsjahr sowie in den Folgejahren werden wegen einer voraussichtlich auch künftig notwendigen Anpassung des Betriebskostenzuschusses an die Betreibergesellschaft jeweils 2.350.000 € veranschlagt. Die Beteiligung an der Homburger Bäder GmbH beträgt 25 T€. Zusätzlich wurden 3.825 T€ über ein Gesellschafterdarlehen bereitgestellt. Der Betrag diente dem Grundstückserwerb, der Übernahme von Vorlaufkosten der Stadt, zur Finanzierung eines Blockheizkraftwerkes sowie von Kosten der Verkehrs-Infrastruktur (Parkplatz, Beleuchtung, Grünanlagen).

Grundstücksverwaltung:

Beim Produkt Grundstücksverwaltung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 500 T€ für Grunderwerb veranschlagt, darüber hinaus gehende Mittel werden bei Bedarf außerplanmäßig bereitgestellt. Dabei handelt es sich um einen investiven Mittelansatz, der nicht in das Ergebnis der Ergebnisrechnung einfließt.

Bei den Verkaufsverhandlungen für das „Vauban Carree“ sowie auch für die Grundstücksflächen in der Gerberstraße haben sich Verzögerungen ergeben, mit dem Abschluss wird somit erst im Planungsjahr gerechnet. Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan werden sich bei den Erträgen aus Grundstücksverkäufen ergeben. Diese sind aber im Wirtschaftsplan noch nicht abgebildet. Zu den Grundstücken liegen Gutachten vor. In die Umsetzung der Verkäufe sind die städt. Gremien eingebunden. Die Vorbereitungen sind abgeschlossen, jedoch müssen noch weitere Detailfragen geklärt werden.

Die Immobilie in der Kaiserstraße 22 ist mit den beiden oberen Etagen an die Stadt Homburg zur Unterbringung von Asylbewerbern vermietet. Das Erdgeschoß wurde hergerichtet und ab dem Frühjahr 2016 an den Verein „Donum Vitae“ vermietet.

Die Immobilie in der Saarbrücker Straße 29 wurde saniert, der leer stehende ehemalige Friseursalon sowie die darüber liegenden Räumlichkeiten sind inzwischen an den Türkischen Elternbund e.V. vermietet.

Der Parkplatz am Zweibrücker Tor wurde bis zum 30.04.2017 von der Stadt angemietet. Der Mietvertrag wurde nicht mehr verlängert. Der von der Unteren Bauaufsicht verfügte Abriss von dort aufstehenden Gebäuden wegen Einsturzgefahr wurde von der HPS GmbH durchgeführt, der auf die Miteigentümerin entfallende Kostenanteil wurde dieser in Rechnung gestellt.

Auf Beschluss des Stadtrates sollte zur Auflösung der Eigentümergemeinschaft eine Teilungsversteigerung erfolgen und die HPS GmbH in Abstimmung mit den zuständigen Gremien bis zum gutachterlich festgesetzten Verkehrswert mitbieten. Allerdings konnte die Immobilie zwischenzeitlich kurzfristig an die ZT GmbH, Homburg, zum Verkehrswert in Höhe von anteilig 837.300 € veräußert werden.

Die Abrissarbeiten am alten Stadtbad wurden Anfang 2019 begonnen und im September 2019 abgeschlossen. Durch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufwand entstanden im Verlauf der Arbeiten Verzögerungen, die auch zusätzliche Kosten verursachten. Insgesamt blieben die Abrisskosten unter dem geplanten Betrag.

Im April 2019 erwarb die Gesellschaft ein unbebautes Grundstück in der Steinbachstraße, das künftig als zusätzliche Parkfläche für das Sportzentrum Erbach hergerichtet werden könnte.

Parkhaus:

Beim Produkt Parkhaus wird die veraltete und störanfällige Parkabfertigungsanlage Zug um Zug durch eine technisch aktuelle und zukunftsfähige Anlage ersetzt, die erweiterbar ist und auch zusätzliche Parkeinrichtungen betreuen kann. Hierfür wurden die erforderlichen Mittel bereits vorgesehen. Der Einfahrtsbereich zum Parkhaus soll ebenfalls ansprechender gestaltet werden, Mittel hierfür wurden bereits im Vorjahr berücksichtigt. Im Planungsjahr weiter durchzuführende dringende technische Unterhaltungsmaßnahmen sowie Auflagen des TÜV führen zu einem

erhöhten Aufwand. Die in 2016 angepassten Parkgebühren führen zu Mehreinnahmen, die auch im Wirtschaftsplanzeitraum weiterhin zu erwarten sind. Im Bereich Talstraße/Schulstraße soll in den kommenden Jahren ein neues Parkhaus errichtet werden. Hierzu werden zunächst Planungskosten in Höhe von 100 T € veranschlagt, sodann in 2021 Baukosten in Höhe von 3.500 T€ und ab 2022 Einnahmen in Höhe von 150 T€. Im Zuge der günstigen Zinssituation an den Kapitalmärkten ist eine Fremdfinanzierung zumindest teilweise zu berücksichtigen.

Parkplätze:

Beim Produkt Parkplätze führt die Vermietung von Stellplätzen im Bereich der Parkplätze am Güterbahnhof, in der Zweibrücker Straße, im Gebäudekomplex Schlossbergstraße 10-12 sowie auch die Bewirtschaftung des Mitte 2016 in Betrieb genommenen Parkplatzes Uhlandstraße zu umsatzsteuerrelevanten Aufwendungen und Erträgen. Im Wirtschaftsplanzeitraum soll nunmehr auch eine behindertengerechte WC-Anlage auf dem Parkplatz Uhlandstraße als Ersatz für den Wegfall des Behinderten-WC's im ehemaligen Stadtbüro errichtet werden. Die erforderlichen Mittel sind eingeplant. Das Grundstück des Parkplatzes am Güterbahnhof wurde an einen Investor veräußert. Dieser nutzt nunmehr einen Teilbereich dieser Fläche als Kundenparkplatz selbst, so dass die bisher von der HPS GmbH vermieteten Stellplätze verlagert werden mussten. Die aktuelle Parkplatzfläche wurde nunmehr vom neuen Eigentümer angemietet, um weiterhin Stellplätze für Bahnfahrer günstig anbieten zu können. Der erforderliche Mietaufwand ist im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Stadtbus:

Beim Produkt Stadtbus wurde zur Beibehaltung der hohen Qualität und Betriebssicherheit des Stadtbusverkehrs die Betriebssteuerung am Standort Homburg in Abstimmung mit der Betreibergesellschaft und dem Saarpfalz-Kreis nunmehr dauerhaft eingerichtet. Dies war im Rahmen der Ausschreibung des Stadtbusverkehrs nicht gefordert und von der Betreiberin nur für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Betriebsstart vorgesehen. Die Abrechnung der örtlichen Betriebssteuerung wird im Rahmen der Gesamtabrechnung der Ausgleichsleistungen im Linienbündel Stadt Homburg erfolgen. Die dadurch jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten werden durch DB Regio, Saarpfalz-Kreis und HPS GmbH gemeinsam getragen und sind beim Produkt „Auszahlungen für Buseinsatz“ berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft eine grundlegende Überarbeitung des Stadtbusverkehrs mit einer Überprüfung der Taktung sowie der Anbindung von weiteren Stadtteilen angeregt. Dies soll in den kommenden Jahren erfolgen und die Ergebnisse nach Ablauf des laufenden Beförderungsvertrages zum 30.09.2024 bei einer Neuausschreibung der Verkehrsdienstleistungen im Linienbündel Homburg berücksichtigt werden. Hierfür werden im kommenden Geschäftsjahr 25.000 € eingeplant.

Das Stadtbüro hat nunmehr die neuen Räumlichkeiten in der Tourist-Info, Talstraße 57a, bezogen. Die Kosten für den Ausbau der vom Saarpfalz-Kreis angemieteten Räumen in der Talstraße 57 wurden investiv geplant und gebucht, die vom Kulturamt genutzte Teilfläche an die Stadt Homburg untervermietet. Die entsprechenden Beträge sind im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Marketing/Vermietung:

Beim Produkt Marketing / Vermietung werden durch die Vermietung der im Jahr 2012 angeschafften LED-Videoleinwand ebenfalls umsatzsteuerrelevante Aufwendungen und Erträge erzielt. In den Jahren von Fußball-Welt- oder Europameisterschaften sind höhere Einnahmen durch Vermietung für Public-Viewings zu erwarten. Jedoch erweist sich die Vermietung wegen der mittlerweile veralteten Technik der Anlage als schwierig.

Veranstaltungsstätten:

Das Produkt Veranstaltungsstätten wurde zur Darstellung der umsatzsteuerrelevanten Aufwendungen und Erträge bei der Vermietung der Räumlichkeiten des ehem. Musikparks in der Entenmühlstraße eingerichtet. Die Vermietung an die Kultur gGmbH erfolgt wie bereits in Vorjahren auch weiterhin. Im Jahr 2016 wurde der Umbau der ehemaligen Videothek fertig gestellt. Dieser Raum wurde an die Stadt Homburg für die Jugendarbeit umsatzsteuerfrei vermietet. Aus den Umbaukosten wurden keine Vorsteuerbeträge gezogen.

Sportzentrum Erbach:

Das Produkt Sportzentrum Erbach wurde zur Darstellung der umsatzsteuerrelevanten Aufwendungen für die Instandhaltung sowie der Erträge bei der Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen der Mehrzweck-Sportanlage Sportzentrum Erbach eingerichtet. Für die erforderliche Sanierung des Sportzentrums Homburg-Erbach wurde in 2016 und 2017 bereits ein Betrag in Höhe von insgesamt 3.300 T€ eingeplant, Zuschüsse in Höhe von 4.000 T€ wurden für energetische Sanierungen als Bedarfszuweisung bereits bewilligt, eine zusätzlich mögliche Projektförderung des Bundes in Höhe von 850 T€ beantragt. Die gesamte Maßnahme wird mit nunmehr aktualisierten Sanierungskosten in Höhe von 8.945.000 T€ und Zuschüssen in Höhe von 4.000 T€ durch das Land, 850 T€ durch den Bund sowie 95 T€ durch die Stadt im Geschäftsjahr 2020 erneut veranschlagt. Über eine Kreditaufnahme muss im Laufe des Projektes noch entschieden werden.

Durch die Einstellung eines Hausmeisters fallen bei diesem Produkt auch Personalkosten an. Die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte sind an eine Nutzergemeinschaft, die im gleichen Gebäude befindliche Wohnung wird an einen Mitarbeiter der Stadt Homburg vermietet, in beiden Fällen werden umsatzsteuerfreie Mieteinnahmen erzielt. Die Sporthallen sind seit 2016 zur Überlassung an Sport

treibende Vereine an die Stadt Homburg vermietet, hier werden jährliche Einnahmen in Höhe von pauschal 81.261,00 € zuzüglich Umsatzsteuer erzielt. Darüber hinaus wird das Sportzentrum Erbach auch für nichtsportliche Veranstaltungen vermietet.

Gesamtergebnis:

Das Ergebnis aus der laufenden Tätigkeit beträgt - **5.219.000 €**. Zusammen mit dem Finanzergebnis, unter welchem auch die Ausschüttung der SWH GmbH gezeigt wird, ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von **1.457.050 €**. Insgesamt verbleibt nach Abzug von Steuern ein Jahresergebnis von **5.500 €**.

Das Investitionsvolumen ist mit **9.642.000 €** eingeplant.

Für die Finanzierung der geplanten Tätigkeiten werden zur Zeit keine Darlehen geplant. Über anteilige Kreditaufnahmen auf Grund des günstigen Zinsumfeldes kann noch entschieden werden. Daher wird im Wirtschaftsplan ein negativer investiver Saldo geplant.

Homburg, den 30.12.2019

(Ralf Weber)
Geschäftsführer

Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2020

Die Gesellschafterversammlung der HPS GmbH hat nach Beratung im Aufsichtsrat und nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Wirtschaftsplan 2020 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	7.386.950
in den Aufwendungen auf	<u>7.381.400</u>
Jahresergebnis	<u>5.550</u>
Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.386.950
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>6.808.400</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>578.550</u>
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.945.000
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>9.642.000</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	- <u>4.697.000</u>
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>4.600</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 4.600</u>

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf bis zu 4.697.000 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der von der Gesellschafterversammlung am 14.02.2020 beschlossene Stellenplan der HPS GmbH.

Homburg, den 14.02.2020
Für die Gesellschafterversammlung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
	1	2	3	4	5	6
Erträge						
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	220.000	0	0	0	0
+ Umsatzerlöse (Privatrechtliche Leistungsentgelte)	472.327,57	563.500	705.500	705.500	855.500	735.500
+ Sonstige betriebliche Erträge	82.849,14	3.800	3.200	3.200	3.200	3.200
# Summe der Erträge aus lfd. Tätigkeit	555.176,71	787.300	708.700	708.700	858.700	738.700
Aufwand						
Materialaufwand						
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	64.332,22	80.000	76.000	76.000	76.000	76.000
- bezogene Leistungen	622.690,85	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000
Personalaufwand						
- Löhne und Gehälter	326.508,44	349.100	438.600	438.600	438.600	438.600
- Bilanzielle Abschreibungen	557.808,49	559.000	573.000	573.000	573.000	573.000
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	744.791,05	1.145.200	927.200	927.200	927.200	892.200
- Zuwendungen, Umlagen, sonst. Transferaufwendungen	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.114.553,58	3.165.400	3.222.900	3.197.900	3.192.900	3.192.900
# Summe der Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit	3.430.684,63	5.988.700	5.927.700	5.902.700	5.897.700	5.862.700
# Ergebnis der lfd. Tätigkeit	- 2.875.507,92	- 5.201.400	-5.219.000	-5.194.000	-5.039.000	-5.124.000
+ Zinserträge	38.250,00	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
+ Erträge aus EAV	6.886.360,85	6.400.000	6.640.000	6.450.000	6.400.000	6.000.000
# Finanzerträge	6.924.610,85	6.438.250	6.678.250	6.488.250	6.438.250	6.038.250
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.636,21	2.400	2.200	2.200	2.200	2.200
# Finanzergebnis	6.922.974,64	6.435.850	6.676.050	6.486.050	6.436.050	6.036.050
# Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.047.466,72	1.234.450	1.457.050	1.292.050	1.397.050	912.050
# Ergebnis vor Steuern	4.047.466,72	1.234.450	1.457.050	1.292.050	1.397.050	912.050
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.867.249,70	1.100.000	1.380.000	1.317.000	1.305.000	1.165.000
- sonstige Steuern	72.030,19	68.500	71.500	71.500	71.500	71.500
# Jahresergebnis	2.108.186,83	65.950	5.550	-96.450	20.550	-324.450
Erträge	7.479.787,56	7.225.550	7.386.950	7.196.950	7.296.950	6.776.950
Aufwendungen	5.371.600,73	7.159.600	7.381.400	7.293.400	7.276.400	7.101.400
Jahresergebnis	2.108.186,83	65.950	5.550	-96.450	20.550	-324.450

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
Einzahlungen							
	+ Einz. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	0,00	220.000	0	0	0	0
	+ Einz. Privatrechtliche Leistungsentgelte	435.233,64	562.000	704.000	704.000	854.000	734.000
	+ Einz. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.340,90	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ Sonstige Einzahlungen	146.606,53	3.800	3.200	3.200	3.200	3.200
	# Summe Einz. aus lfd. Tätigkeit	630.181,07	787.300	708.700	708.700	858.700	738.700
Auszahlungen							
Ausz. Materialaufwand							
	- Ausz. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	136.505,85	182.500	178.000	178.000	178.000	178.000
	- Ausz. bezogene Dienstleistungen	2.637,67	685.000	685.000	685.000	685.000	685.000
	# Summe Ausz. Materialaufw.	139.143,52	867.500	863.000	863.000	863.000	863.000
Personalkostenauszahlungen							
	- Ausz. Löhne u. Gehälter	331.182,40	349.100	438.600	438.600	438.600	438.600
	# Summe Personalkostenauszahlungen	331.182,40	349.100	438.600	438.600	438.600	438.600
	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	738.198,48	1.145.200	927.200	927.200	927.200	892.200
	- Ausz. Zuwendungen, Umlagen, Transferauszahlungen	1.200.000,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- Sonstige Auszahlungen	3.173.036,68	3.062.900	3.120.900	3.095.900	3.090.900	3.090.900
	# Summe Ausz. aus lfd. Tätigkeit	5.581.561,08	5.429.700	5.354.700	5.329.700	5.324.700	5.289.700
	# Saldo aus lfd. Tätigkeit	- 4.951.380,01	- 4.642.400	- 4.646.000	- 4.621.000	- 4.466.000	- 4.551.000
	+ Einz. Zinsen, Beteiligungen	38.250,00	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
	+ Einz. aus EAV	7.998.656,69	6.400.000	6.640.000	6.450.000	6.400.000	6.000.000
	# Summe Einz. Finanzerträge	8.036.906,69	6.438.250	6.678.250	6.488.250	6.438.250	6.038.250
	- Ausz. Zinsen und ähnliches	847,41	2.400	2.200	2.200	2.200	2.200
	# Saldo Finanzergebnis	8.036.059,28	6.435.850	6.676.050	6.486.050	6.436.050	6.036.050
	- Ausz. Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.833.173,49	1.100.000	1.380.000	1.317.000	1.305.000	1.165.000
	- Ausz. sonstige Steuern	59.068,38	68.500	71.500	71.500	71.500	71.500
	# Summe Steuern	1.892.241,87	1.168.500	1.451.500	1.388.500	1.376.500	1.236.500
	# Saldo aus lfd. Tätigkeit inkl. Finanzergebnis u. Steuern	1.192.437,40	624.950	578.550	476.550	593.550	248.550
Investitionstätigkeit							
	+ Einz. aus Investitionszuwendungen	6.084,00	4.000.000	4.945.000	0	0	0
	+ Einz. aus Veräußerung von Sachanlagen	316.613,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
	# Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	322.697,00	4.000.000	4.945.000	0	0	0
	- Ausz. für Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	2.500,00	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
	- Ausz. für Baumaßnahmen	129.554,15	2.395.000	9.050.000	3.500.000	0	0
	- Ausz. für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	17.715,71	117.000	91.000	51.000	51.000	51.000
	- sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	# Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	149.769,86	3.013.000	9.642.000	4.052.000	552.000	552.000
	# Saldo aus Investitionstätigkeit	172.927,14	987.000	-4.697.000	-4.052.000	-552.000	-552.000
	# Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.365.364,54	1.611.950	-4.118.450	-3.575.450	41.550	-303.450
	Finanzierungstätigkeit						
	- Ausz. für Tilgung von Krediten für Investitionen	1.983,61	4.300	4.600	4.600	4.600	4.600
	# Saldo Einz. u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	- 1.983,61	- 4.300	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
	# Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.983,61	- 4.300	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
	# Änderung des Bestandes an Finanzierungsmitteln	1.363.380,93	1.607.650	-4.123.050	-3.580.050	36.950	-308.050
	# Bestand an Finanzmittel am Ende des Wirtschaftsjahres	2.728.745,47	3.219.600	-8.241.500	-7.155.500	78.500	-611.500
	Kontrollrechnung						
	Einzahlungen	8.989.784,76	11.225.550	12.331.950	7.196.950	7.296.950	6.776.950
	Auszahlungen	7.626.403,83	9.617.900	16.455.000	10.777.000	7.260.000	7.085.000
	Saldo Änderungen Finanzmittel	1.363.380,93	1.607.650	-4.123.050	-3.580.050	36.950	-308.050

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.02.2000 Verwaltungsführung								
Ergebniskonten - Erträge								
441205	Erträge Mieten	240	28651	500	500	500	500	500
442800	Erträge von übrigen Bereichen	11	28111	500	500	500	500	500
452201	Erlöse Mahnggeb. u. ähnliches	220	28202	100	100	100	100	100
452210	Rücklastschriften	220	28202	100	100	100	100	100
452900	Sonstige ordentliche Erträge	200	110220	500	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Erträge				1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	46.000	46.000	46.000	46.000	46.000
503200	VBLU	11	28111	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	9.000	10.000	10.000	10.000	10.000
506100	Personalnebenaufwendungen	11	28111	100	100	100	100	100
522002	Aufw. Ver- und Entsorgung, verb. U.	690	28651	500	0	0	0	0
523401	Aufw. für Fahrzeug-Haltung	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523702	Aufw. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	240	28101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
551300	Aufw. Dienstreisen Dienstgänge	11	28111	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
552400	Aufw. Datenverarbeitung	240	28202	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
552501	Aufw. Sachverständ-, Rechts- und Beratungskosten	240	28202	10.000	15.000	15.000	10.000	10.000
552502	Aufw. Jahresabschluss und Prüfung	240	28202	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
552900	Aufw. Geschäftsbesorgung	240	28202	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000
553100	Aufw. Bürobedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553200	Aufw. Fachliteratur, Zeitschriften	240	28101	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
553700	Nebenkosten des Geldverkehrs	220	28202	100	100	100	100	100
553710	Aufw. Rücklastschriften	220	28202	100	100	100	100	100
553900	Aufw. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553909	Sonstiger Betriebsbedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554102	Aufw. für KFZ-Versicherungen	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554130	Haftpflichtversicherungen	690	28652	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
554140	Unfallversicherungen	240	110220	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
554200	Beiträge IHK u. a. Verbände	240	28202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	110220	500	500	500	500	500
557100	Aufw. Gewerbesteuer	240	28202	550.000	900.000	865.000	860.000	780.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.02.2000 Verwaltungsführung								
557200	Aufw. Körperschaftsteuer inkl. Soli	240	28202	450.000	380.000	352.000	345.000	285.000
557300	Aufw. Kapitalertragsteuer inkl. Soli	220	28202	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
558201	Aufw. für KFZ-Steuer	240	110220	500	500	500	500	500
561400	Aufwand Zinsen Finanzamt	220	28202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
572100	Aufw. f. Abschreibungen auf Software	220	28204	500	500	500	500	500
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	220	28204	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000
578441	AFA auf GWG	220	28202	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				1.692.300	1.981.800	1.918.800	1.901.800	1.761.800
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-1.690.600	-1.980.100	-1.917.100	-1.900.100	-1.760.100
Finanzkonten - Einzahlungen								
641205	Einz. Mieten	240	28651	500	500	500	500	500
642800	Einz. von übrigen Bereichen	11	28111	500	500	500	500	500
652201	Einz. aus Mahnggeb. u. ähnliches	220	28202	100	100	100	100	100
652210	Rücklastschriften	220	28202	100	100	100	100	100
652900	Einz. sonstige ordentliche Erträge	200	110220	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	46.000	46.000	46.000	46.000	46.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	9.000	10.000	10.000	10.000	10.000
706100	Personalnebenauszahlungen	11	28111	100	100	100	100	100
722002	Ausz. Ver- und Entsorgung	690	28651	500	0	0	0	0
723401	Ausz. für Fahrzeug-Haltung	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723702	Ausz. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	240	28101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
751200	Ausz. f. Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
751300	Ausz. Dienstreisen, Dienstgänge	11	28111	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
752400	Ausz. Datenverarbeitung	240	28202	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
752501	Ausz. Rechts- und Beratungskosten	240	28202	10.000	15.000	15.000	10.000	10.000
752502	Ausz. Jahresabschluss u. Prüfung	240	28202	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
752900	Ausz. Geschäftsbesorgung	240	28202	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000
753100	Ausz. Bürobedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753200	Ausz. Fachliteratur, Zeitschriften	240	28101	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753600	Ausz. Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
753700	Ausz. Nebenkosten des Geldverkehrs	220	28202	100	100	100	100	100

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.02.2000 Verwaltungsführung								
753710	Ausz. Rücklastschriften	220	28202	100	100	100	100	100
753900	Ausz. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753909	Ausz. sonstiger Betriebsbedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754102	Ausz. KFZ-Versicherungen	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754130	Ausz. Haftpflichtversicherungen	690	28652	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
754140	Ausz. Unfallversicherungen	240	110220	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
754200	Ausz Beiträge IHK, u. a. Verbände	240	28202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	110220	500	500	500	500	500
757100	Ausz. Gewerbesteuer	240	28202	550.000	900.000	865.000	860.000	780.000
757200	Ausz. Körperschaftsteuer inkl. Soli	240	28202	450.000	380.000	352.000	345.000	285.000
757300	Ausz. Kapitalertragsteuer inkl. Soli	220	28202	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
758201	Ausz. KFZ-Steuer	240	110220	500	500	500	500	500
761400	Ausz. Zinsen Finanzamt	220	28202	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				1.684.800	1.969.300	1.906.300	1.889.300	1.749.300
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-1.683.100	-1.967.600	-1.904.600	-1.887.600	-1.747.600
Massnahme 001 Investive Vorgänge VF bis je 10.000								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782110	Ausz. f. Erwerb von Software	150	91102	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-11.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
Massnahme 002 Leasing								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.08.2000 Beteiligungen								
Ergebniskonten - Erträge								
479101	Erträge aus Beteiligungen	240	28202	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
479201	Erträge aus EAV	240	28202	6.400.000	6.640.000	6.450.000	6.400.000	6.000.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				6.438.250	6.678.250	6.488.250	6.438.250	6.038.250
Ergebniskonten - Aufwendungen								
554900	Aufw. a. EAV	240	110220	2.400.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				2.400.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				4.038.250	4.328.250	4.138.250	4.088.250	3.688.250
Finanzkonten - Einzahlungen								
679101	Einz. a. Beteiligungen	240	28202	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
679201	Einz. aus EAV	240	28202	6.400.000	6.640.000	6.450.000	6.400.000	6.000.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				6.438.250	6.678.250	6.488.250	6.438.250	6.038.250
Finanzkonten - Auszahlungen								
754900	Ausz. a. EAV	240	110220	2.400.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				2.400.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000	2.350.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				4.038.250	4.328.250	4.138.250	4.088.250	3.688.250

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2000 Grundstücksverwaltung								
Ergebniskonten - Erträge								
441203	Erlöse sonst. Raummieten	240	110220	55.000	58.000	58.000	58.000	58.000
452900	Sonstige ordentliche Erträge	240	28231	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				56.000	59.000	59.000	59.000	59.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	240	110220	70.000	50.000	50.000	50.000	50.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	110220	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
552501	Aufw. Sachverständ-, Rechts- und Beratungskosten	240	28231	1.000	3.000	3.000	3.000	3.000
553901	Aufw. für Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28231	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	200	28204	58.000	58.000	58.000	58.000	58.000
578441	AFA auf GWG	200	28204	0	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				174.000	158.000	158.000	158.000	158.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-118.000	-99.000	-99.000	-99.000	-99.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
641203	Einw. sonst. Raummieten	240	110220	55.000	58.000	58.000	58.000	58.000
652900	Einw. sonstige ordentliche Erträge	240	28231	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				56.000	59.000	59.000	59.000	59.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	240	110220	70.000	50.000	50.000	50.000	50.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	110220	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
752501	Ausz. Rechts- und Beratungskosten	240	28231	1.000	3.000	3.000	3.000	3.000
753901	Ausz. Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28231	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				116.000	98.000	98.000	98.000	98.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-60.000	-39.000	-39.000	-39.000	-39.000
Massnahme 001 Grundstückskäufe								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782300	Ausz. Erwerb bebauter Grundst.	240	91112	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-500.000	-500.000	-500.000	-500.000	-500.000
Massnahme 002 Investitionsmassnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbush GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2000 Grundstücksverwaltung								
Massnahme 002 Investitionsmassnahmen allgemein								
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	91102	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2001 Gebäude Am Hochrech 50/Hügelweg 2+4 (ehem. Bäckerhaus Ecker)								
Ergebniskonten - Erträge								
441206	Erträge Miete steuerfrei	240	28651	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	240	28652	85.000	40.000	40.000	40.000	40.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	28651	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
553901	Aufw. für Rechts- und Steuerberatung	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	28202	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	28204	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	28204	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
578441	AFA auf GWG	240	28204	500	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				135.500	90.500	90.500	90.500	90.500
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-95.500	-50.500	-50.500	-50.500	-50.500
Finanzkonten - Einzahlungen								
641206	Einz. Miete steuerfrei	240	28651	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	240	28652	85.000	40.000	40.000	40.000	40.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	240	28651	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
753901	Ausz. Rechts- und Steuerberatung	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	28202	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				126.000	81.000	81.000	81.000	81.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-86.000	-41.000	-41.000	-41.000	-41.000
Massnahme 001 Investitionsmaßnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	91102	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	91102	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 1.1.11.2002 Freifläche Am Forum (ehem. Stadtbad)								
Ergebniskonten - Aufwendungen								
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28231	2.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				2.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-2.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28231	2.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				2.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-2.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Massnahme 701 Grunderwerb Freifläche Am Forum								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	91112	50.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				50.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-50.000	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
Ergebniskonten - Erträge								
441201	Erlöse Mietparker	240	28202	150.000	150.000	150.000	200.000	200.000
441202	Erlöse Kurzzeitparker	240	28202	500	500	500	100.500	100.500
441211	Ertrag Parkautomat Nr. 11	240	28202	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
441213	Ertrag Parkautomat Nr. 13	240	28202	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
441215	Ertrag Parkautomat Nr. 15	240	28202	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
441217	Ertrag Parkautomat Nr. 17	240	28202	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
441219	Ertrag Parkautomat Nr. 19	240	28202	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
452210	Rücklastschriften	220	28202	100	0	0	0	0
452700	Erträge Versicherungserstattungen	690	28651	500	0	0	0	0
452900	Sonstige ordentliche Erträge	690	28651	500	500	500	500	500
Summe Ergebniskonten - Erträge				245.600	245.000	245.000	395.000	395.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	96.000	165.000	165.000	165.000	165.000
503200	VBLU	11	28111	6.000	10.000	10.000	10.000	10.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	19.000	33.000	33.000	33.000	33.000
521003	Aufw. für Material	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
522001	Kosten Betriebsstrom	690	28651	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
522002	Aufw. Ver- und Entsorgung, verb. U.	690	28651	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	230	28652	200.000	150.000	150.000	150.000	150.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
523103	Bewachungskosten	240	110220	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
523501	Aufw. Unterhaltung techn. Anlagen	230	28652	200.000	90.000	90.000	90.000	90.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
523612	Aufw. Parkabfertigungsanlage	230	28652	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
523702	Aufw. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	230	28652	200	200	200	200	200
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
551300	Aufw. Dienstreisen Dienstgänge	11	28111	500	500	500	500	500
553100	Aufw. Bürobedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
553901	Aufw. für Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28651	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	110220	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
576100	AfA auf Bauten auf fr. Gr. u. Boden	240	110220	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	110220	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				1.120.700	1.047.700	1.047.700	1.047.700	1.047.700
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-875.100	-802.700	-802.700	-652.700	-652.700
Finanzkonten - Einzahlungen								
641201	Einzahlung Mietparker	240	28202	150.000	150.000	150.000	200.000	200.000
641202	Einzahlung Kurzzeitparker	240	28202	500	500	500	100.500	100.500
641211	Einz. Parkautomat Nr. 11	240	28202	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
641213	Einz. Parkautomat Nr. 13	240	28202	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
641215	Einz. Parkautomat Nr. 15	240	28202	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
641217	Einz. Parkautomat Nr. 17	240	28202	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
641219	Einz. Parkautomat Nr. 19	240	28202	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
652210	Rücklastschriften	220	28202	100	0	0	0	0
652700	Einz. Versicherungserstattungen	690	28651	500	0	0	0	0
652900	Einz. sonstige ordentliche Erträge	690	28651	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				245.600	245.000	245.000	395.000	395.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	96.000	165.000	165.000	165.000	165.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	6.000	10.000	10.000	10.000	10.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	19.000	33.000	33.000	33.000	33.000
721003	Ausz. für Material	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
722001	Ausz. Betriebsstrom	690	28651	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
722002	Ausz. Ver- und Entsorgung	690	28651	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	230	28652	200.000	150.000	150.000	150.000	150.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
723103	Ausz. f. Bewachungskosten	240	110220	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
723501	Ausz. Unterhaltung techn. Anlagen	230	28652	200.000	90.000	90.000	90.000	90.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
723612	Ausz. Parkabfertigungsanlage	230	28652	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
723702	Ausz. für geringwertige Ausstattungsgeräte, Gebrauchsgegenstände	230	28652	200	200	200	200	200
751200	Ausz. f. Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
751300	Ausz. Dienstreisen, Dienstgänge	11	28111	500	500	500	500	500
753100	Ausz. Bürobedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2000 Parkhäuser								
753600	Ausz. Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
753901	Ausz. Rechts- und Steuerberatung	200	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28651	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				863.700	790.700	790.700	790.700	790.700
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-618.100	-545.700	-545.700	-395.700	-395.700
Massnahme 001 Investive Vorgänge Parkh.								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	95460	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	95460	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
Massnahme 902 Parkhaus Hohenburg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	95460	0	100.000	3.500.000	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	100.000	3.500.000	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	-100.000	-3.500.000	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2001 Parkplätze								
Ergebniskonten - Erträge								
441201	Erlöse Mietparker	240	110220	22.000	72.000	72.000	72.000	22.000
441202	Erlöse Kurzzeitparker	240	110220	40.000	115.000	115.000	115.000	45.000
442811	Erträge Kostenerstattungen von Sonst.	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				63.000	188.000	188.000	188.000	68.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
521003	Aufw. für Material	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
522001	Kosten Betriebsstrom	240	110220	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	230	110220	15.000	45.000	45.000	45.000	15.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	110220	5.000	12.000	12.000	12.000	7.000
523103	Bewachungskosten	240	110220	20.000	23.000	23.000	23.000	23.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
523612	Aufw. Parkabfertigungsanlage	230	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
552102	Aufw. für Anpachten von Grundstücken	240	28231	18.000	100.000	100.000	100.000	100.000
553900	Aufw. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	110220	200	200	200	200	200
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	110220	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	110220	62.000	67.000	67.000	67.000	67.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	999	28204	0	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				147.200	272.200	272.200	272.200	237.200
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-84.200	-84.200	-84.200	-84.200	-169.200
Finanzkonten - Einzahlungen								
641201	Einzahlung Mietparker	240	110220	22.000	72.000	72.000	72.000	22.000
641202	Einzahlung Kurzzeitparker	240	110220	40.000	115.000	115.000	115.000	45.000
642811	Einz. Kostenerstattungen von Sonst.	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				63.000	188.000	188.000	188.000	68.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
721003	Ausz. für Material	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
722001	Ausz. Betriebsstrom	240	110220	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	230	110220	15.000	45.000	45.000	45.000	15.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	110220	5.000	12.000	12.000	12.000	7.000
723103	Ausz. f. Bewachungskosten	240	110220	20.000	23.000	23.000	23.000	23.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
723612	Ausz. Parkabfertigungsanlage	230	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
752102	Ausz. für Anpachten von Grundstücken	240	28231	18.000	100.000	100.000	100.000	100.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.60.2001 Parkplätze								
753900	Ausz. für sonstige Geschäftsaufwendungen	240	110220	200	200	200	200	200
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	110220	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				85.200	203.200	203.200	203.200	168.200
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-22.200	-15.200	-15.200	-15.200	-100.200
Massnahme 901 Erwerb von Parkscheinautomaten								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	95460	0	40.000	0	0	0
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	95460	0	5.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	45.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	-45.000	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.70.2000 Stadtbuss								
Ergebniskonten - Erträge								
414100	Ertr. a. Zuschuss vom Land	220	ohne	220.000	0	0	0	0
441204	Erlöse Vermietung Warthäuschen	230	28231	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
441205	Erträge Mieten	690	28651	18.000	32.000	32.000	32.000	32.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				248.000	42.000	42.000	42.000	42.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	91.000	91.000	91.000	91.000	91.000
503200	VBLU	11	28111	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	18.000	19.000	19.000	19.000	19.000
521001	Aufw. für Buseinsatz Stadtbuss	240	28202	675.000	675.000	675.000	675.000	675.000
521002	Aufw. für Anruftaxi	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	230	28652	50.000	15.000	15.000	15.000	15.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
552101	Aufw. Raummieten	690	28651	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
552111	Aufw. Mietnebenkosten	690	28651	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
552501	Aufw. Sachverständ-, Rechts- und Beratungskosten	240	28202	5.000	30.000	5.000	5.000	5.000
553100	Aufw. Bürobedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	690	28651	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
561701	Aufw. Zinsen für Kredite -langfristig-	240	28202	1.400	1.200	1.200	1.200	1.200
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	999	28204	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	200	110220	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
578441	AFA auf GWG	220	28204	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				931.400	917.200	892.200	892.200	892.200
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-683.400	-875.200	-850.200	-850.200	-850.200
Finanzkonten - Einzahlungen								
614100	Einz. aus Zuschuss v. Land	220	ohne	220.000	0	0	0	0
641204	Einz. Vermietung Warthäuschen	230	28231	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
641205	Einz. Mieten	690	28651	18.000	32.000	32.000	32.000	32.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				248.000	42.000	42.000	42.000	42.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	91.000	91.000	91.000	91.000	91.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.70.2000 Stadtbus								
703200	Ausz. VBLU	11	28111	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	18.000	19.000	19.000	19.000	19.000
721001	Ausz. für Buseinsatz Stadtbus	240	28202	675.000	675.000	675.000	675.000	675.000
721002	Ausz. für Anruftaxi	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	230	28652	50.000	15.000	15.000	15.000	15.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
751200	Ausz. f. Aus- und Fortbildung, Umschulung	11	28111	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
752101	Ausz. Raummieten	690	28651	30.000	25.000	25.000	25.000	25.000
752111	Ausz. Mietnebenkosten	690	28651	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
752501	Ausz. Rechts- und Beratungskosten	240	28202	5.000	30.000	5.000	5.000	5.000
753100	Ausz. Bürobedarf	240	28101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	690	28651	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
753600	Ausz. Marketing	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
761701	Ausz. Zinsen für Kredite -langfr.-	240	28202	1.400	1.200	1.200	1.200	1.200
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				912.400	898.200	873.200	873.200	873.200
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-664.400	-856.200	-831.200	-831.200	-831.200
Massnahme 001 Investive Vorgänge StBus bis je 5.000								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	95470	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	95470	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
Massnahme 801 Baumaßnahmen für Stadtbus u. Tourist-Info								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	230	95470	55.000	0	0	0	0
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	230	95470	11.000	0	0	0	0
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	230	95470	345.000	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				411.000	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-411.000	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.4.70.2000 Stadtbus								
Massnahme 998 Investitionskredite								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791800	Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	240	92002	4.300	4.600	4.600	4.600	4.600
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				4.300	4.600	4.600	4.600	4.600
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-4.300	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.10.2000 Marketing/Vermietung								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Erträge Vermietung stpfl. 19 %	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	110220	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
552101	Aufw. Raummieten	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	80	28204	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. a. Vermietung	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	110220	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
752101	Ausz. Raummieten	240	110220	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2000 Veranstaltungsstätten								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Erträge Vermietung stpfl. 19 %	240	28202	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
441206	Erträge Miete steuerfrei	690	28651	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
452705	Erträge aus Schadensersatzleistungen	240	28652	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	230	28652	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	28101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
553600	Aufw. für Marketing	240	28202	500	500	500	500	500
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
558100	Aufw. Grundsteuer	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	110220	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	200	28204	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
578441	AFA auf GWG	200	28204	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				113.500	113.500	113.500	113.500	113.500
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-93.500	-93.500	-93.500	-93.500	-93.500
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. a. Vermietung	240	28202	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
641206	Einz. Miete steuerfrei	690	28651	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
652705	Einz. aus Schadensersatzleistungen	240	28652	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	230	28652	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	28101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
753600	Ausz. Marketing	240	28202	500	500	500	500	500
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	690	28651	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
758100	Ausz. Grundsteuer	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				70.500	70.500	70.500	70.500	70.500
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-50.500	-50.500	-50.500	-50.500	-50.500

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2001 Sportzentrum Erbach								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Erträge Vermietung stpfl. 19 %	690	28651	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
441206	Erträge Miete steuerfrei	690	28651	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				108.000	108.000	108.000	108.000	108.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Vergütung tarifl. Beschäftigter	11	28111	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000
503200	VBLU	11	28111	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
504200	Beiträge zur gesetzl. Soz.vers.	11	28111	8.500	9.000	9.000	9.000	9.000
522002	Aufw. Ver- und Entsorgung, verb. U.	690	28651	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anlagen	230	28652	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
523102	Aufwand Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	58.000	60.000	60.000	60.000	60.000
523601	Aufw. Unterh. Betriebs- und Gesch. Ausst.	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
531801	Aufw. Zuweis. u. Kostenbeteilig. zur Anschaffung Betriebsausstattung	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
553400	Aufw. für Telefon und Datenübertragung	690	28651	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	28651	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
574100	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	240	28204	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
578100	Abschreibungen auf bewegliches AV	240	28204	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				432.000	434.500	434.500	434.500	434.500
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				-324.000	-326.500	-326.500	-326.500	-326.500
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. a. Vermietung	690	28651	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
641206	Einz. Miete steuerfrei	690	28651	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				108.000	108.000	108.000	108.000	108.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Auszahlungen für tarifl. Beschäftigte	11	28111	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000
703200	Ausz. VBLU	11	28111	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
704200	Ausz. Beiträge g. Soz. vers.	11	28111	8.500	9.000	9.000	9.000	9.000
722002	Ausz. Ver- und Entsorgung	690	28651	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
723101	Ausz. Unterhaltung Gebäude und baul. Anlagen	230	28652	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
723102	Ausz. Bewirtschaftung Gebäude u. baul. Anlagen	690	28651	58.000	60.000	60.000	60.000	60.000
723601	Ausz. allg. Betr. und Gesch. Ausst.	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
731801	Ausz. Zuweis. u. Kostenbeteilig. zur Anschaffung Betriebsausstattung	240	110220	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

Version: 1
Mandant: Homburger Parkhaus und Stadtbuss GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

20.01.2020

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamtbudget								
Produkt 5.7.30.2001 Sportzentrum Erbach								
753400	Ausz. Telefon und datenübertragung	690	28651	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	690	28651	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	28651	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	28202	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	28651	500	500	500	500	500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				337.000	339.500	339.500	339.500	339.500
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-229.000	-231.500	-231.500	-231.500	-231.500
Massnahme 001 Investitionsmaßnahmen allgemein								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782600	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 1.000 €	240	96101	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
782700	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung größer 150 € bis 1.000 €	240	96101	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
Massnahme 601 Energetische Sanierung Sportzentrum Erbach								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681000	Zuschüsse Bund	240	96101	0	850.000	0	0	0
681100	Zuschüsse Land	240	96101	4.000.000	4.000.000	0	0	0
681200	Zuschüsse Stadt	240	96101	0	95.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				4.000.000	4.945.000	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	240	96101	2.000.000	8.945.000	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				2.000.000	8.945.000	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				2.000.000	-4.000.000	0	0	0
Gesamt Ertrag:				7.225.550	7.386.950	7.196.950	7.296.950	6.776.950
Gesamt Aufwand:				7.159.600	7.381.400	7.293.400	7.276.400	7.101.400
Gesamt Saldo Ergebnis:				65.950	5.550	-96.450	20.550	-324.450
Gesamt Einzahlung:				7.225.550	7.386.950	7.196.950	7.296.950	6.776.950
Gesamt Auszahlung:				6.600.600	6.808.400	6.720.400	6.703.400	6.528.400
Gesamt Saldo Finanz:				624.950	578.550	476.550	593.550	248.550
Gesamt Einzahlung investiv:				4.000.000	4.945.000	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				3.017.300	9.646.600	4.056.600	556.600	556.600
Gesamt Saldo investiv:				982.700	-4.701.600	-4.056.600	-556.600	-556.600

Anlagennachweis

Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01 - 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	durchschnittl. AfA-Satz	durchschnittl. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Software	7.050,00	0,00	0,00	0,00	7.050,00	7.048,00	0,00	0,00	7.048,00	2,00	2,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	26.517.385,95	5.489,53		0,00	26.522.875,48	9.723.842,16	501.650,30	0,00	10.225.492,46	16.297.383,02	16.793.543,79	1,9	61,4
2. technische Anlagen und Maschinen	1.205.740,43	16.290,49	0,00	0,00	1.222.030,92	991.612,76	35.281,16	0,00	1.026.893,92	195.137,00	214.127,67	2,9	16,0
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	209.875,91	2.061,84	3.564,05	0,00	215.501,80	99.305,00	20.877,03	0,00	120.182,03	95.319,77	110.570,91	9,7	44,2
4. Anlagen im Bau	51.057,18	60.000,00	-64.262,00	0,00	46.795,18	0,00	0,00	0,00	0,00	46.795,18	51.057,18	0,0	100,0
Zwischensumme	27.984.059,47	83.841,86	-60.697,95	0,00	28.007.203,38	10.814.759,92	557.808,49	0,00	11.372.568,41	16.634.634,97	17.169.299,55	2,0	59,4
III. Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.802.870,33	0,00	0,00	0,00	8.802.870,33	0,00	0,00	0,00	0,00	8.802.870,33	8.802.870,33	0,00	100,00
Ausleihungen an verbundene Untern.	3.825.000,00	0,00	0,00	0,00	3.825.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.825.000,00	3.825.000,00	0,00	100,00
	12.627.870,33	0,00	0,00	0,00	12.627.870,33	0,00	0,00	0,00	0,00	12.627.870,33	12.627.870,33		
Gesamt	40.618.979,80	83.841,86	-60.697,95	0,00	40.642.123,71	10.821.807,92	557.808,49	0,00	11.379.616,41	29.262.507,30	29.797.171,88	1,4	72,0

HPS GmbH 2020

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben,
die sich auf die Finanzplanung der Kreisstadt Homburg auswirken

Bezeichnung	Ansätze EUR				
	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen					
Zuschuss Stadt Sanierung SZ Erbach	95.000	0	0	0	0
Zinserträge (Einheitskasse)	0	0	0	0	0
Ausgaben					
Gewerbesteuer	1.050.000	1.050.000	1.050.000	1.050.000	1.050.000
Tilgung Darlehen Stadt	0	0	0	0	0
Zinsen Darlehen Stadt	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenerstattung an Stadt	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000

Anlage: HPS

STELLENÜBERSICHT

Homburger Parkhaus- und Stadtbusbetriebe

Produkt Nr.	PRODUKTPLAN Funktion	Lfd. Nr. der Stelle		Stelle Nr.	Zahl der Stellen 2020			Zahl der Stellen 2019			tatsächliche Stellenbesetzung am 30.06.2019			BEMERKUNGEN
		2020	VJ		EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	
	SB Hochbau	1	1		11	1		11	1		11	1		
	SB Hochbau	2	-		11	1		-	-		-	-		neue Stelle
	MA Information	3	2		6	0,5		5	0,5		5	0,5		
	MA Information	4	3		6	0,5		5	0,5		5	0,5		
	MA Information	5	4		6	0,9		5	0,9		5	0,9		
	MA Information	6	5		6	0,5		5	0,5		5	0,5		
	Anlagenmechaniker	7	6		7	1		5	1		5	1		
	Hausmeister Erbacher Sportzentrum	8	7		5	1		5	1		5	1		
	Buchhalter	9	8		8	1		8	1		8	1		
	SB Controlling	10	9		9a	1		9a	1		-	-		freie Stelle
	Hilfskraft	11	10		3	0,16	8,6	3	0,16	7,6	3	0,16	6,6	
						8,6	8,6		7,6	7,6		6,6	6,6	

2019/478/240**öffentlich**

Beschlussvorlage

240 - Beteiligungswesen

Bericht erstattet: GF Thomas Welter



Wirtschaftsplan 2020 der Homburger Bädergesellschaft mbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat Homburger Bäder GmbH (Vorberatung)	16.01.2020	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.01.2020	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	13.02.2020	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH (Entscheidung)	14.02.2020	N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2020 der Homburger Bädergesellschaft mbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der HBG mbH und der HFA der Stadt Homburg empfehlen dem Stadtrat, die Gesellschafterversammlung der HBG mbH zu beauftragen, den Wirtschaftsplan 2020 zu beschließen.

Der Erfolgsplan sieht vor

Erträge	2.830.750 €
Aufwendungen	<u>2.830.750 €</u>
Jahresergebnis	<u>0 €</u>

Der Finanzplan schließt mit einem

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	1.071.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	- 600.000 €
Finanzmittelüberschuss in Höhe von	<u>471.000 €</u>

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die weiteren Darstellungen können den Erläuterungen im Wirtschaftsplan mit Investitions- und Finanzplanung entnommen werden.

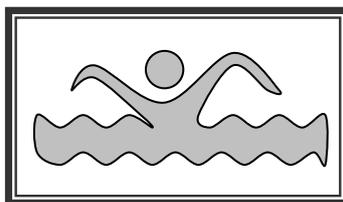
Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2020 HBG mbH (öffentlich)

Wirtschaftsplan

2020

Homburger Bädergesellschaft mbH



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2020.....	3
Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2020.....	5
Ergebnisplan 2020.....	7
Finanzplan 2020.....	8
Planwerte der Einzelkonten mit Investitions- und Finanzplanung.....	9
Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg.....	12
Anlagennachweis.....	14

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2020

Das Kombibad Homburg ist seit Dezember 2014 vertragsgemäß für den allgemeinen Badebetrieb geöffnet, der Freibadbereich steht seit Mai 2015 zur Verfügung. Der vertraglich vereinbarte Kostenrahmen wurde eingehalten.

Ebenfalls fertiggestellt und in Betrieb sind die Parkplätze mit der entsprechenden Zuwegung sowie das Blockheizkraftwerk für die Energieversorgung des Bades.

Die gemäß VDI-Gutachten über den wirtschaftlichen Querverbund des Blockheizkraftwerkes zur Wärmeversorgung des Kombibades entstehenden Aufwendungen durch den Betrieb des BHKW sowie die Einnahmen aus der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz und aus der Abnahme von Strom und Wärme durch den Badbetreiber werden nunmehr unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte veranschlagt. Der Betrieb des BHKW als Energiezentrale wurde optimiert und dem tatsächlichen, gegenüber den ursprünglichen Planungen erheblich geringeren Bedarf des Kombibades angepasst. Der Strom- und Wärmebedarf des Kombibades kann durch den nunmehr stabilen Betrieb der Energiezentrale weitestgehend abgedeckt werden, lediglich für Spitzenlastzeiten müssen noch Strom und Wärme von den Stadtwerken bezogen werden.

Im BHKW des Kombibades wurde zwischenzeitlich ein Energiecontrollingsystem eingerichtet, die erforderlichen Mess- und Ablesestellen wurden installiert und liefern nunmehr alle relevanten Abnahme- und Verbrauchswerte. Somit ist künftig eine bessere Überwachung und wirtschaftlichere Betriebsführung des BHKW als Energielieferant für das Kombibad sowie eine schnellere Reaktion auf den unregelmäßigen Bedarf des Kombibades möglich. Seit Anfang 2017 läuft der Betrieb des BHKW als Energiezentrale für das Kombibad nahezu störungsfrei.

Für die Betriebsführung der Energiezentrale sowie Beratungsleistungen zum Controlling des BHKW-Betriebes und zur Ermittlung von Erfordernis und Umfang von Betriebskostenzuschussanpassungen für das Kombibad werden weitere Mittel bereitgestellt.

Das Gesellschafterdarlehen von der HPS GmbH als Muttergesellschaft beträgt unverändert insgesamt 3.825.000 €, der Zinsaufwand hierfür ist entsprechend veranschlagt.

Das zur Finanzierung des Kombibades erforderliche Darlehen in Höhe von 18.000.000 € wurde nunmehr in voller Höhe abgerufen. Der Zinsaufwand im Wirtschaftsplanzeitraum wird mit insgesamt 3,35 % p. a. gerechnet.

Die Darlehenstilgung in Höhe von 600.000 € sowie die Abschreibungen des Kombibades und des Blockheizkraftwerkes sind in den betreffenden Jahren ebenfalls veranschlagt.

Die vertraglich vereinbarten Einnahmen aus der Verpachtung des Kombibades Homburg in Höhe von rd. 90.000 € netto sind eingeplant. Auf Einzelkonten veranschlagt sind auch die Erträge aus der Energieerzeugung und der hierfür erforderliche Aufwand.

Die Aufwendungen der HBG mbH werden von der HPS GmbH als Muttergesellschaft gemäß geltendem Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen und als Einnahmen aus der Ergebnisabführung veranschlagt.

Der von der HBG mbH an den Badbetreiber vertragsgemäß zu leistende Betriebskostenzuschuss wird sich zuzüglich der Wertsicherung wieder in Höhe der Vorjahresbeträge bewegen. Der Zuschlag für die Sonntagsöffnung in Höhe von rd. 10.000 € wird ebenso wie der Instandhaltungszuschuss in Höhe von rd. 165.000 € im Wirtschaftsplan 2020 veranschlagt.

Der von der Dornbach Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund von erheblich unter der Kalkulation liegenden Besucherzahlen und sonstigen Anlaufschwierigkeiten errechnete zusätzliche Liquiditätsbedarf der Wasserwelt Homburg GmbH für das Jahr 2018 hat noch 410.000 € betragen und war somit 65.000 € geringer als im Jahr 2017. Der Anpassungsbetrag für das Geschäftsjahr 2019 wird sich nach Einschätzung der Wirtschaftsprüfer im gleichen Rahmen bewegen. Die von der Gesellschafterversammlung beschlossene entsprechende Erhöhung des vertragsgemäßen Betriebskostenzuschusses ist voraussichtlich auch in den kommenden Jahren in dieser Größenordnung zu erwarten und wird deshalb weiterhin veranschlagt. Voraussetzung für die Bewilligung ist nach Vorlage des jeweiligen Jahresergebnisses wiederum eine entsprechende Prüfung und Empfehlung der Wirtschaftsprüfer und ein Gremienbeschluss, der auch weiterhin vorbehaltlich des Fortbestehens der verbindlichen Auskünfte der Finanzbehörden erfolgt.

Die HBG mbH ist in die Einheitskasse der Stadt Homburg einbezogen, daher werden für das laufende Geschäft keine Kredite benötigt. Die Mittel werden der Gesellschaft nach Ende des Geschäftsjahres wieder zugeführt.

Homburg, den 30. Dezember 2019

(Thomas Welter)
Geschäftsführer

Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2020

Die Gesellschafterversammlung der Homburger Bäder GmbH hat nach Beratung im Aufsichtsrat und Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Wirtschaftsplan 2020 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	2020 <u>EUR</u>
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	2.830.750
in den Aufwendungen auf	<u>2.830.750</u>
Jahresergebnis	0
 Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.830.750
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.759.750</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.000
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	0
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>600.000</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-600.000

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Im Berichtszeitraum wird in der Gesellschaft kein Personal geplant.

Homburg, den 14.02.2020
Für die Gesellschafterversammlung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Christine Becker
(Beigeordnete)

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	439.408,76	481.000	491.000	496.000	501.000	506.000
7	Sonstige ordentliche Erträge	25.658,96	35.000	30.000	30.000	30.000	30.000
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	465.067,72	516.000	521.000	526.000	531.000	536.000
11	Personalaufwendungen	3.517,20	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	249.805,10	253.000	258.000	258.000	258.000	258.000
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.046.528,28	1.050.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
15	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	645.971,96	645.000	655.000	665.000	675.000	685.000
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	128.267,66	186.000	144.000	144.000	144.000	144.000
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.074.090,20	2.138.500	2.132.500	2.142.500	2.152.500	2.162.500
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.609.022,48	- 1.622.500	-1.611.500	-1.616.500	-1.621.500	-1.626.500
20	Erträge aus EAV	0,00	2.380.750	2.309.750	2.304.750	2.289.750	2.284.750
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	694.052,73	758.250	698.250	688.250	668.250	658.250
22	Finanzergebnis	- 694.052,73	1.622.500	1.611.500	1.616.500	1.621.500	1.626.500
23	Ordentliches Jahresergebnis	- 2.303.075,21	0	0	0	0	0
27	Jahresergebnis	- 2.303.075,21	0	0	0	0	0
	Kontrolle Erträge	465.067,72	2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
	Kontrolle Aufwendungen	2.768.142,93	2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
	Kontrolle Ergebnis	- 2.303.075,21	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	579.624,90	481.000	491.000	496.000	501.000	506.000
7	Sonstige Einzahlungen	172.124,95	35.000	30.000	30.000	30.000	30.000
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.378.826,64	2.380.750	2.309.750	2.304.750	2.289.750	2.284.750
9	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.130.576,49	2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
10	Personalauszahlungen	3.517,20	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	248.807,75	253.000	258.000	258.000	258.000	258.000
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	568.160,78	758.250	698.250	688.250	668.250	658.250
14	Zuwendungen, Umlagen und so. Transferauszahlungen	789.303,68	645.000	655.000	665.000	675.000	685.000
16	Sonstige Auszahlungen	319.587,46	186.000	144.000	144.000	144.000	144.000
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.929.376,87	1.846.750	1.759.750	1.759.750	1.749.750	1.749.750
18	Saldo aus Ein- und Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.201.199,62	1.050.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
25	Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	2.150,00	0	0	0	0	0
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	275.235,83	0	0	0	0	0
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	277.385,83	0	0	0	0	0
32	Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit	- 277.385,83	0	0	0	0	0
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	923.813,79	1.050.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	600.000,00	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
36	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	- 600.000,00	- 600.000	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
38	Saldo aus Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	- 600.000,00	- 600.000	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
39	Veränderung der Finanzmittel	323.813,79	450.000	471.000	471.000	471.000	471.000
41	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	323.813,79	450.000	471.000	471.000	471.000	471.000
	Kontrolle Einzahlungen	3.130.576,49	2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
	Kontrolle Auszahlungen	2.806.762,70	2.446.750	2.359.750	2.359.750	2.349.750	2.349.750
	Kontrolle Ergebnis	323.813,79	450.000	471.000	471.000	471.000	471.000

Version: 1
Mandant: Homburger Bädergesellschaft mbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

05.11.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
Ergebniskonten - Erträge								
441100	Erträge aus Verkauf von Vorr, von Waren	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
441101	Erträge aus Verkauf von Fernwärme	240	42409000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
441102	Erträge aus Verkauf von Wärme aus BHKW	240	42409000	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000
441103	Erträge aus Verkauf von Stromeinspeisung ins öffentl. Netz	240	42409000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
441104	Erträge aus Verkauf von Strom an Kombibad	240	42409000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
441200	Erträge Pacht Kombibad	240	42409000	90.000	90.000	95.000	100.000	105.000
454101	Erträge aus Erdgassteuererstattungen	240	42409000	35.000	30.000	30.000	30.000	30.000
479201	Erträge aus EAV	240	42409000	2.380.750	2.309.750	2.304.750	2.289.750	2.284.750
Summe Ergebniskonten - Erträge				2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502201	Aufw. f. geringfügig Beschäftigte	11	58111	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
509000	Aufw. f. Pauschalabgaben	11	58111	500	500	500	500	500
522101	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	240	42409000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
522102	Aufw. für Fernwärme	240	42409000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
522103	Aufw. für Erdgas	240	42409000	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000
523101	Aufw. Unterh. u. Bewirt. der Grdst. u. baul. Anlagen	240	42409000	75.000	70.000	70.000	70.000	70.000
525500	Erst. SWH f. Betriebsführung BHKW	240	42409000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
531701	Aufw. Betriebskostenzuschuss	240	42409000	475.000	475.000	475.000	475.000	475.000
531702	Aufw. Instandhaltungszuschuss Rücklage	240	42409000	170.000	180.000	190.000	200.000	210.000
552501	Aufw. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	240	42409000	20.000	25.000	25.000	25.000	25.000
552502	Aufw. Jahresabschluss und Prüfung	240	42409000	7.000	10.000	10.000	10.000	10.000
552900	Aufw. Geschäftsbesorgung	240	42409000	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
553401	Aufw. Telefon, Datenübertragungskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554110	Gebäude- und Sachversicherungen	240	42409000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
554200	Aufw.Beiträge IHK u.a. Verbände	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554300	Aufw. f. sonstige Beiträge und Gebühren	240	42409000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
554900	sonstige betriebliche Aufwendungen	240	42409000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
558100	Aufw. Grundsteuer	240	42409000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
559901	Aufw. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
561500	Auszahlung Zinsen an verbundene Unternehmen	240	42409000	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
561701	Aufw. Zinsz. Kreditinst. Herstellungsverg.	240	42409000	600.000	560.000	550.000	540.000	530.000
569200	Aufw. für Kreditbeschaffungskosten	240	42409000	120.000	100.000	100.000	90.000	90.000
574147	Aufw. für Abschr bebaute Grundstücke	240	42409000	420.000	400.000	400.000	400.000	400.000
578100	Abschr. auf Maschinen, techn. Anlagen, BGA	240	42409000	630.000	670.000	670.000	670.000	670.000

Version: 1
Mandant: Homburger Bädergesellschaft mbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

05.11.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
578441	AfA auf GWG	999	42409000	0	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				0	0	0	0	0
Finanzkonten - Einzahlungen								
641100	Einz. aus Verkauf von Vorr. von Waren	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
641101	Einz. aus Verkauf von Fernwärme	240	42409000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
641102	Einz. aus Verkauf von Wärme aus BHKW	240	42409000	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000
641103	Einz. aus Verkauf von Stromeinspeisung ins öffentl. Netz	240	42409000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
641104	Einz. aus Verkauf von Strom an Kombibad	240	42409000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
641200	Einz. Pacht Kombibad	240	42409000	90.000	90.000	95.000	100.000	105.000
654101	Einz. aus Erdgassteuererstattungen	240	42409000	35.000	30.000	30.000	30.000	30.000
679201	Einzahlungen aus EAV	240	42409000	2.380.750	2.309.750	2.304.750	2.289.750	2.284.750
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
Finanzkonten - Auszahlungen								
702201	Ausz. f. geringfügig Beschäftigte	11	58111	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
709000	Ausz. f. Pauschalabgaben	11	58111	500	500	500	500	500
722101	Ausz. für Energie, Wasser, Abwasser	240	42409000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
722102	Ausz. für Fernwärme	240	42409000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
722103	Ausz. für Erdgas	240	42409000	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000
723101	Ausz. Unterhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	240	42409000	75.000	70.000	70.000	70.000	70.000
725500	Ausz. Erst. SWH f. Betriebsführung BHKW	240	42409000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
731701	Ausz. Betriebskostenzuschuss	240	42409000	475.000	475.000	475.000	475.000	475.000
731702	Ausz. Instandhaltungszuschuss Rücklage	240	42409000	170.000	180.000	190.000	200.000	210.000
752501	Ausz. Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Auszahlungen	240	42409000	20.000	25.000	25.000	25.000	25.000
752502	Ausz. Jahresabschluss u. Prüfung	240	42409000	7.000	10.000	10.000	10.000	10.000
752900	Ausz. Geschäftsbesorgung	240	42409000	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
753401	Ausz. Telef., Datenübertragungskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754110	Ausz. Gebäude- und Sachversicherungen	240	42409000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
754200	Ausz. Beiträge IHK u.a. Verbände	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754300	Ausz. f. so. Beiträge und Gebühren	240	42409000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
754900	Ausz. sonstige betriebliche Aufwendungen	240	42409000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
758100	Ausz. Grundsteuer	240	42409000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
759901	Ausz. Bewirt.-u. Geschäftskosten	240	42409000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
761500	Aufw. Zinsen an verbundene Unternehmen	240	42409000	38.250	38.250	38.250	38.250	38.250
761701	Ausz. Zinsz. Kreditinst. Herstellungsverg.	240	42409000	600.000	560.000	550.000	540.000	530.000

Version: 1
Mandant: Homburger Bädergesellschaft mbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

05.11.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Budgetbaum Homburger Bädergesellschaft mbH								
Produkt 4.2.40.9000 Homburger Kombibad								
769200	Ausz. für Kreditbeschaffungskosten	240	42409000	120.000	100.000	100.000	90.000	90.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				1.846.750	1.759.750	1.759.750	1.749.750	1.749.750
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				1.050.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
Massnahme 500 Ganzjahresbad Homburg								
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791701	Ausz. Tilgung InvKredit vom Kreditmarkt	240	42409001	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-600.000	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
Gesamt Ertrag:				2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
Gesamt Aufwand:				2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
Gesamt Saldo Ergebnis:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung:				2.896.750	2.830.750	2.830.750	2.820.750	2.820.750
Gesamt Auszahlung:				1.846.750	1.759.750	1.759.750	1.749.750	1.749.750
Gesamt Saldo Finanz:				1.050.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000	1.071.000
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Gesamt Saldo investiv:				-600.000	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg

Ab 2012, dem Gründungsjahr der Homburger Bädergesellschaft, ergaben sich folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg:

Die für den Bau des Kombibades erforderlichen Grundstücke wurden durch die HBG mbH von der Stadt Homburg erworben. Der vorläufige Kaufpreis ist dem Haushalt der Stadt noch in 2012 zugeflossen, nach Vermessung und Abmarkung des Kombibadgrundstücks hat sich der Kaufgrundbesitz reduziert, nach einer Anpassung der endgültigen Grundstücksgröße sind entsprechende Korrekturen des Kaufpreises in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt, eine Überzahlung in Höhe von 123.849 € wurde der Gesellschaft erstattet.

Die Beratungskosten für das PPP Modell Kombibad wurden im Betrieb gewerblicher Art des städtischen Haushaltes geplant und verausgabt. Diese Kosten wurden der Stadt Homburg nach Gründung der HBG mbH erstattet. Im Jahr 2012 sind dem städtischen Haushalt somit noch ca. 350 T€ zugeflossen.

Im Jahr 2013 ergaben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen für den Bau des Kombibades, die von der Stadt Homburg getragen werden müssen, wurden im Jahr 2014 im städtischen Haushalt veranschlagt. Für Straßenbaumaßnahmen wurden 260 T€ geplant, für den Kanal im Abwasserbetrieb 295 T€ angesetzt. Lediglich die Kosten für die Erschließungsanlage Straße einschließlich Wendeschleife wurden von der Stadt getragen.

Die Stadt Homburg hat zu Gunsten der HBG mbH gegenüber der KSK Saarpfalz eine Ausfallbürgschaft für das zur Finanzierung des Kombibades aufgenommene Darlehen übernommen. Hierfür ist ein jährliches Ausfallbürgschaftsentgelt an die Stadt Homburg zu zahlen, dessen Höhe von der jeweiligen Restschuld abhängig ist.

Weitere Auswirkungen ergeben sich nunmehr nach Inbetriebnahme des Bades, so werden die Einnahmen aus der Personalgestellung, die vom Betreiber des Kombibades an die Stadt abgeführt werden müssen, sowie der jährliche Zuschuss an die Wasserwelt GmbH für das Schulschwimmen ab 2015 jährlich im städt. Haushalt veranschlagt.

Winterdienst und Leistungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf dem Parkplatz des Bades werden von der Stadt durchgeführt und der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2017 wurde ein Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 130.000 € an die Sonderrechnung Abwasser fällig, durch die Übernahme eines Niederschlagswasserkanals durch die Gesellschaft entfallen entsprechende Gebühren in Höhe von ca. 3000 € jährlich.

Die vom Stadtrat beschlossene Anpassung des an den Badbetreiber gewährten Betriebskostenzuschusses wird aus Mitteln der Bädergesellschaft sowie per Ergebnisabführungsvertrag von der Muttergesellschaft HPS geleistet und hat somit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg. Dasselbe gilt auch für den von den zuständigen Gremien beschlossenen Zuschuss zu Attraktivierungsmaßnahmen im Badbereich, die von der Betreibergesellschaft umgesetzt werden.

Im Geschäftsjahr 2019 ergaben sich keine weiteren Auswirkungen auf den städt. Haushalt.

Im Planungsjahr 2020 sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg zu erwarten.

Anlagennachweis

Homburger Bädergesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01 - 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Endstand EUR	Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres EUR	durchschnittl. AfA-Satz %	durchschnittl. Restbuchwert %
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.670.251,09	2.150,00	0,00	0,00	14.672.401,09	1.274.429,25	414.229,47	0,00	1.688.658,72	12.983.742,37	13.395.821,84	2,8	88,5
2. technische Anlagen und Maschinen	6.296.921,78	27.561,27	0,00	0,00	6.324.483,05	1.430.767,97	467.108,64	0,00	1.897.876,61	4.426.606,44	4.866.153,81	7,4	70,0
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.471.789,60	128.195,50	0,00	0,00	1.599.985,10	497.888,78	165.190,17	0,00	663.078,95	936.906,15	973.900,82	10,3	58,6
4. Anlagen im Bau	24.000,00	0,00	0,00		24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	24.000,00	0,00	0,00
Zwischensumme	22.462.962,47	157.906,77	0,00	0,00	22.620.869,24	3.203.086,00	1.046.528,28	0,00	4.249.614,28	18.371.254,96	19.259.876,47	4,6	81,2
II. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	22.462.962,47	157.906,77	0,00	0,00	22.620.869,24	3.203.086,00	1.046.528,28	0,00	4.249.614,28	18.371.254,96	19.259.876,47	4,6	81,2